

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1867)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1867

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung 1867.

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 2. März 1867.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 18. März nächstkünftig, zur ordentlichen Frühlingsitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathaus in Bern zur Sitzung einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung.

1. Gesetz über den Zinsfuß der Hypothekarkasse (Spezialkommission, Präsident: Herr alt-Oberrichter Weber);
2. Gesetz über Organisation des Vermessungswesens, Bollendung der Kartirung und Vorarbeiten zum Kataster (Spezialkommission, Präsident: Herr Marti);
3. Gesetz über Aufhebung einzelner Bestimmungen des Tarifs in Straßsachen, soweit es die gerichtlichen Berrichtungen der Medizinalpersonen betrifft.

b. Zur ersten Berathung.

1. Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden (Spezialkommission, Präsident: Herr Dr. Schneider);
2. Gesetz über Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder (Spezialkommission, Präsident: Herr v. Büren);

Tagblatt des Großen Räthes 1867.

3. Gesetz über hypothekarische Einschreibungen im Jura (Spezialkommission, Präsident: Herr Aebi);
4. Gesetz über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);
5. Gesetz über die Entfernung der Gebäude und Wälder von Eisenbahnen (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);
6. Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Depositen-gelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen;
7. Gesetz über die Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps;
8. Gesetz über Aufhebung und Ersetzung der bestehenden Vorschriften über den Giftverkauf;
9. Gesetz über Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.

B. Vorträge.

a. des Regierungspräsidenten:

Wahlen in den Großen Rath und Wahlvorschläge für Bezirksbeamte.

b. der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

Beschwerden der Burgergemeinden von Chatillon und Delsberg gegen die Gemeindegüterausscheidungen (Bittschriftenkommission).

c. der Direktion der Justiz und Polizei:

1. Naturalisationen;
2. Strafnachlaßgesuche;
3. Bericht über Aufhebung des Erfordernisses der regierungsräthlichen Bestätigung für die Polizeiinspektoren;
4. Besoldungserhöhungsgesuch des Bezirksprokurators des zweiten Geschworenenbezirks.

d. der Direktion der Finanzen:

Anleihen für die Brandassuranzanstalt.

e. der Direktion der Domänen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Cantonnemente.

f. der Direktion der öffentlichen Bauten:
Straßenbauten und Expropriationen.

g. der Direktion der Eisenbahnen:
Baurechnung der Staatsbahn.

C. Wahlen.

1. des Oberinstructors;
2. von Stabsoffizieren;
3. des Kantonsoberingenieurs;
4. des Verwalters der Strafanstalt in Bern;
5. des Regierungstatthalters von Frutigen;
6. des Gerichtspräsidenten von Münster.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten, allfällige Geschäftsumverweisungen an Kommissionen und die Gesetzesentwürfe, welche zur zweiten Berathung gelangen.

Die Wahlen finden Mittwoch den 20. März statt.

Für den nämlichen Tag ist die Berathung über das Anleihen für die Brandassuranzanstalt auf die Tagesordnung gesetzt und es werden hiezu die Mitglieder bei Eiden gebeten.

Mit Hochachtung!

Der Grossrathspräsident:
Stämpfli.

hofer in Hoffstetten bei Thun, König, Niklaus; König, Samuel; Kohler, Landry, Lenz, Linder, Messerli, Monin, Möschler, Müller, Johann; Müller, Karl; Perrot, Prêtre, Reber, Rebetez, Renfer, Riat, Rosselot, Röthlisberger, Salzmann, Schären in Stegen bei Bümpliz; Scheidegger, Schmid, Samuel; Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Seiler, Sigri, Sommer, Samuel; Stettler, Vogel, v. Werdt, Wirth, Wüthrich, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Keller, Zingg, Zumwald, Zürcher, Ludwig; Zwahlen.

Herr Präsident. Meine Herren! Der Regierungsrath hat im Einverständniß mit dem Präsidium beschlossen, den Grossen Rath zu der gegenwärtigen ordentlichen Frühlingsitzung einzuberufen. Die zweite Hälfte derselben wird, nachdem die vorliegenden Geschäfte voraussichtlich im Laufe dieser Woche erledigt sein werden, im Monat Mai stattfinden, um die sog. verfassungsmäßigen Wahlen vorzunehmen und auch andere Geschäfte zu behandeln. Ich erkläre hiemit die gegenwärtige Sitzung als eröffnet.

An Platz des ausgetretenen Herrn Nösti bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler Herrn Großrath v. Wattewyl-Gubert.

Hierauftheilt der Herr Präsident der Versammlung das Einlangen mehrerer Vorstellungen an. (Siehe das Verzeichniß am Schlusse der Verhandlungen der gegenwärtigen Session).

Tagesordnung.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Erstwahlen.

Es sind gewählt:

- 1) Im Wahlkreise Langenthal an Platz des zum Verwalter von Thorberg ernannten Herr Greub:
Herr Samuel Herzog, Baumeister in Langenthal;
- 2) im Wahlkreise Frutigen an Platz der drei kassirten Wahlen:
Herr Johann Rieder, gew. Regierungstatthalter, in Adelboden;
" Abr. Thönen, alt-Grossrath, in Frutigen;
" Johann Zürcher, alt-Amtsrichter, in Aeschi;
- 3) im Wahlkreise Nüegsau an Platz des ausgetretenen Herrn Bärtschi:
Herr Friedrich Schumacher, eidg. Oberstleut., in Grünenmatt.

Da alle diese Wahlverhandlungen unbeanstandet geblieben, und auch sonst keine Unformlichkeiten dabei vorgekommen, so werden sie ohne Widerspruch genehmigt.

Erste Sitzung.

Montag, den 18. März 1867.
Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brunner in Meiringen, Chevrole, Guenin, Girard, Hennemann, Hofer, Kohli, Koller, Kummer, Küng, Schertenleib, Schlegel, Schlüp, Schwab, Streit, Bendicht; Tieche, Wenger, Joseph; Widmer, Zyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger, Beuret, Blösch, Bohnenblust, Born, Bösiger, Brand, Bréchet, Brügger, Bucher, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Burri, Johann; Carlin, Droz, Ducommun, Engel, Etienne, Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flück, Folletête, Füri, Gasser, Gerber, Gobat, Gouvernon, Greppin, Gygaz, Jakob; Henzelin, Hurni, Husson, Indermühle, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Keller, Christian; Klaye, Knechten-

Von den Neugewählten leisten nun den verfassungsmäßigen Eid die Herren Herzog, Rieder und Schumacher.

Entwurf=Defret

über

die Organisation des Vermessungsweisens, Vollendung der Kartirung und Vorarbeiten zum Kataster.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1866, Seite 496 f.)

Die Umfrage über die Form der Berathung wird eröffnet.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich überlasse es vollständig dem Ermessen des Großen Rates, ob er die zweite Berathung der Vorlage artikelweise oder in globo vornehmen will, ich bin bereit, in beiden Richtungen Bericht zu erstatten. Vorläufig stelle ich den Antrag auf artikelweise Berathung.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Ich muß vor Allem aus erklären, daß die Kommission sich seit der ersten Berathung nicht versammelt hat. Ich glaube, die Sache werde etwa Mittwoch vorkommen, wo dann die Kommission noch Gelegenheit gehabt hätte, sich nochmals über die Sache auszusprechen. Da nun aber das Präsidium wünscht, daß dieser Gegenstand sofort behandelt werde, und da seit der ersten Berathung nichts eingetreten ist, was der Berathung auf Grundlage des Entwurfs im Wege stehen würde, so widerseze ich mich der sofortigen Behandlung des Defretes nicht, wenn nicht etwa ein Mitglied der Kommission die Verschiebung wünscht. In Betreff der Form der Berathung ist es mir gleichgültig, wie progredirt wird, doch schließe ich mich dem Antrage des Herrn Weber auf artikelweise Berathung an.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 1.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bereits bei der ersten Berathung geltend gemacht wurde, bezweckt die Vorlage hauptsächlich die Anbahnung des Landeskatasters durch die Organisation der Vorarbeiten zu demselben. Das Wesen des Katasters, die Vermessung der einzelnen Grundstücke, die Einrichtung der Flurbücher und die Einschätzung der einzelnen Grundstücke sind bereits bei der ersten Berathung des vorliegenden Entwurfs ziemlich einlässlich erörtert worden, so daß ich, um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, darauf heute nicht näher eintreten will. Ebenso ist der Nutzen des Katasters für die Grundbesitzer, Gemeinden und die Staatsverwaltung nachgewiesen worden; es ist ferner auseinandergezeigt worden, daß durch den Kataster größere Sicherheit in Beziehung auf die Begrenzung und den Flächeninhalt der Grundstücke, größere Sicherheit mit Rücksicht auf allfällige Dienstbarkeiten und Berechtigungen von Grundstücken und in Folge dessen größere Klarheit in die ruralen Rechtsverhältnisse gebracht werden wird; dadurch wird auch einer

großen Zahl von Prozessen von vornherein der Hafen abgeschnitten. Ein fernerer Nutzen des Katasters liegt in der dadurch eintretenden Vereinfachung der Beschreibung bei Handänderungen von Grundstücken, — Käufen und Verkaufen, Tauschverträgen u. s. w.; auch dies hat eine Ersparnis für das grundbesitzende Publikum zur Folge. Im Weiteren bietet der Kataster auch eine sichere, ich möchte sagen, die einzige richtige und absolut sichere Grundlage für die Ausbildung einer zweckmäßigen Hypothekarordnung dar; auch erhält man dadurch eine Erleichterung der Deffentlichkeit und der Kontrolle im Hypothekarwesen. Der Kataster bietet aber auch der Staatsverwaltung große Vorteile dar; so gibt er das einzige zuverlässige Material zu einer vollständigen Arealstatistik und den einzigen sicheren Maßstab für eine gerechte Vertheilung der Steuern, sowohl der Staatsabgaben als der Gemeindetellen. Der Verwaltung und Gesetzgebung verschafft der Kataster einen richtigem Einblick in alle volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse; er kann ferner auch benutzt werden für die Ausarbeitung einer Reihe Vorprojekte bei Straßenbauten, Kanalisationen, Eisenbahnen u. s. w. Die Wünschbarkeit des Vorgehens in Sachen des Katasters ist gegenwärtig allgemein anerkannt, sowohl durch die Presse, als durch Kundgebungen aus der Mitte des Volkes, von Vereinen, Gemeinden u. s. w.; so sind bereits 13 Gemeinden von sich aus vorgegangen und haben Parzellervermessungen vorgenommen. Aber auch die Behörde ist ziemlich übereinstimmend der Ansicht, daß es nothwendig sei, in Sachen vorzugehen. — Die gegenwärtige Vorlage betrifft nun, wie bereits früher gesagt wurde, nicht den Kataster selbst, sondern die Vorarbeiten zu demselben. Gleichzeitig wird aber auch durch den vorliegenden Entwurf die Vollendung der topographischen Aufnahmen organisiert, die nun schon seit mehreren Jahren gedauert haben. Es haben nämlich schon seit vielen Jahren (seiner Zeit zum Zwecke der Aufnahmen für die Dufourkarte und zu militärischen Zwecken) eine Triangulation und topographische Aufnahmen stattgefunden. Da diese Arbeiten nicht ganz zu Ende geführt sind, so hat es der Behörde zweckmäßig gescheien, ihre Vollendung mit den Vorarbeiten des Katasters zu verbinden, wie dies nun im vorliegenden Entwurf geschehen ist. Wie schon bei der ersten Berathung nachgewiesen wurde, sind die Vorarbeiten für den Kataster an sich selbst, also auch wenn dieser nicht erkennt würde, von bleibendem Werth für die Verwaltung, die Gemeinden und die Grundbesitzer. Eine Trennung dieser Vorarbeiten von dem eigentlichen, später zu bringenden Katastergesetz ist hauptsächlich deswegen wünschenswerth, weil dadurch ein systematisches Vorgehen und ein besserer Überblick in der Sache selbst gewonnen werden kann. Ist einmal die Triangulation ganz vollendet, sind die Amts- und Gemeindegrenzen gehörig vermacht, die Gemeinden in Fluren eingetheilt und diese, sowie die Flurparzellen ebenfalls vermacht, so wird man nachher mit der Parzellervermessung um so rascher und sicherer progrediren können; man wird größere Sicherheit haben bei dem Anschluß an die Triangulation, man wird unterdessen auch ein tüchtiges Geometerpersonal heranbilden können, so daß man nachher bei der Parzellervermessung nicht nur besser, sondern auch billiger zu arbeiten im Stande sein wird. — In Betreff der Kosten der Vorarbeiten ist zu bemerken, daß dieselben nicht mehr betragen, als schon bisher jährlich für ähnliche Zwecke ausgegeben worden ist. Bereits figurirte Jahr für Jahr auf dem Budget ein Kredit von Fr. 12—15,000 für die Triangulation und topographischen Aufnahmen; eine ähnliche Auslage bestand in der Besoldung des Kantonsgeometers mit Fr. 3000. Die bis jetzt vorgenommenen Forstvermessungen waren zudem stets mit großen Unkosten verbunden, weil man jeweilen die Anschlüsse an die Triangulation sehr weit zu suchen genötigt und die nicht oberirdisch versicherten Punkte auch sehr schwierig aufzufinden waren; hierfür wurden einige tausend Franken verwendet, die nun in

Zukunft auch wegfallen werden, wenn das Vermessungswesen durch ein eigenes Bureau besorgt wird. Ueber die Kosten des Katasters selbst ist bereits bei der ersten Berathung der Vorlage Auskunft ertheilt worden, und ich glaube damals nachgewiesen zu haben, daß diese Kosten durchaus nicht abschreckend und jedenfalls in keinem Verhältnisse zu dem großen Nutzen stehen, welchen der Katalster, namentlich für die Landwirtschaft, haben wird. Es ist nachgewiesen worden, daß die Kosten der Parzellervermessung auf durchschnittlich Fr. 2. 10 per Jucharte zu stehen kommen werden. Laut einer Zusammenstellung, die ich habe anfertigen lassen, befinden sich die Kosten der Parzellervermessung bis jetzt nicht höher, als auf Fr. 1. 70 bis 1. 80 bis 2. 00, und wenn man noch in Ergänzung zieht, daß mit Rücksicht darauf, daß die Triangulation ausgedehnt und auch die Dreieckneze III. und IV. Ordnung erstellt werden sollen, die Parzellervermessungen billiger zu stehen kommen werden, so darf man wohl annehmen, daß der Ansatz von Fr. 2. 10 als durchschnittlicher Kostensbetrag per Jucharte eher zu hoch als zu tief gegriffen ist. — Uebergehend zu Art. I mache ich darauf aufmerksam, daß die Arbeiten, welche das vorliegende Dekret in Aussicht nimmt, in zwei Gruppen zerfallen, in die Kartirungsarbeiten und in die Vorarbeiten für den Katalster. Erstere, die Kartirungsarbeiten, umfassen zunächst die Vollendung der Triangulation, was zwar keine große Arbeit mehr ist, immerhin aber noch mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Die Kartirungsarbeiten begreifen ferner eine theilweise neue Aufnahme und Ergänzung der Blätter II., VII., XVII. und XVIII. der eidgenössischen topographischen Karte in sich. Seit der ersten Berathung des Decretes hat die Direktion die Frage etwas genauer untersucht, wie die Katalsteraufnahmen des Jura für die topographische Karte benutzt werden könnten. Es hat sich erzeigt, daß dies durch Reduzirung der Katalsterpläne allerdings möglich ist, und ich will hier ein Blatt in Circulation setzen, welches im Kanton Waadt in dieser Weise bearbeitet worden ist, und aus dem Sie sich überzeugen werden, daß die Benutzung der Katalsterpläne zu solchen Zwecken sehr gut möglich ist und die Arbeit wesentlich erleichtert und vereinfacht. Eine dritte Arbeit ist die Herausgabe der Kantonskarte. Wie soeben erwähnt, kann diese Karte, soweit sie den Jura betrifft, mit Hülfe der Katalsterpläne erstellt werden, und für den alten Kantonstheil können die Denzler'schen Aufnahmen, so wie sie sind, benutzt werden. Höchstens wird es sich fragen, welcher Modus der Ausführung, ob Kupferstich oder Lithographie, adoptirt, wie groß die Auflage gemacht und ob die Terrainveränderungen durch Höhkurven oder durch Schraffuren angezeigt werden sollen. Diese und einige andere Fragen betreffen indessen die Ausführung. Die Kosten der Kantonskarte sind je nach dem Modus der Ausführung, der angenommen werden wird, veranschlagt auf Fr. 48—96,000; es liegen hierüber eine Reihe Derise vor. Würde man Kupferstich mit Schraffuren anwenden, so würden die Kosten noch bedeutend höher zu stehen kommen, ich glaube aber, der Zweck werde vollständig erreicht, wenn das System der Höhkurven angenommen wird; für technische und wissenschaftliche Zwecke ist eine Karte mit Angabe der Höhkurven und mit genauer Einzeichnung der hydrographischen Verhältnisse in blauer Farbe viel zweckmässiger als eine Karte mit Schraffuren, wie solche von einzelnen Kantonen erstellt worden sind, die aber häufig durch Ueberladung undeutlich werden. Es ist dies indessen eine Frage, die später entschieden werden wird. Die zweite Gruppe der Arbeiten betrifft die Vorarbeiten für den Katalster, wohin vorerst die Versicherung der Dreieckpunkte gehört. Diese ist nothwendig, damit man jeweilen bei allfälligen Umarbeitungen von Plänen an die Dreieckpunkte leicht anschließen kann und man die Garantie hat, daß der betreffende Plan sich an dieseljenigen der Umgebung in richtiger Weise anschließt. Einzelne Dreieckpunkte sind infolge der Aufnahmen für die eidgenössische topographische Karte bereits versichert, bei dem

größten Theile derselben ist diese Arbeit aber erst noch auszuführen. Die Vermarchung der Gemeindegrenzen, als zweite Vorarbeit für den Katalster, ist in einzelnen Landesgegenden ziemlich vollständig, in andern dagegen sind keine deutlichen Marchen zwischen den Gemeinden vorhanden, so daß, wenn man die Parzellervermessung an die Hand nähme, eine Menge Differenzen sich zeigen würden, welche daher vorerst gelöst und bereinigt werden sollten. Die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermarchung dieser Fluren, als dritte Vorarbeit, ist deshalb wichtig, weil die Einrichtung der Flurbücher sich hierauf stützen wird. Die Vermarchung der Fluren wird mit dem Dreiecknetz IV. Ordnung zusammenfallen, so daß in vielen Fällen die Marchzeichen der Fluren gleichzeitig als Dreieckpunkte IV. Ordnung benutzt werden können. Als letzte Vorarbeit nennt der § 1 die Vermarchung der Flurparzellen. Es versteht sich von selbst, daß wenn später die Parzellervermessung vorgenommen werden soll, die einzelnen Grundstücke gehörig vermacht sein müssen. Diese Vermarchung ist aber auch abgesehen von der Parzellervermessung von sehr großem Werthe, indem ein Grundstück viel sicherer vor Anfechtungen Dritter ist, wenn seine Grenzen genau bestimmt und festgestellt sind. Ich empfehle Ihnen den § 1, wie er vorliegt, zur Annahme.

§ 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 2 bestimmt die Organisation dieser Arbeiten, welche unter die Leitung der Direktion der Domänen und Forsten gestellt werden sollen. Die Kartirungsarbeiten standen bisher unter der Militärdirektion, die Finanzdirektion hat die Katalstertriangulation im Jura besorgt, und die Forstvermessungen, sowie die Vermessungen für die Wirtschaftspläne der Gemeinden standen unter der Leitung der Forst- und Domänendirektion; die für Entsumpfungen u. s. w. aufgenommenen Pläne wurden durch die Entsumpfungsdirektion besorgt; es war also im Vermessungswesen durchaus keine einheitliche Leitung, wie sie nun in Zukunft aufgestellt werden soll. Es soll nämlich der Direktion der Domänen und Forsten ein Vermessungsbureau, unter der Leitung eines Kantonsgeometers, für die technische Ausführung beigeordnet werden; ebenso eine Kartirungskommission zur Vorberathung der Kartirungsangelegenheiten. Eine solche bestand schon seit dem Jahre 1854, und zwar namentlich um die für die eidgenössische topographische Karte zu machenden Arbeiten vorzuberathen; die Kommission hat ihre Arbeiten unentgeldlich besorgt und sich überhaupt in dieser Angelegenheit ein großes Verdienst um den Kanton erworben. Endlich soll auch eine kantonale Marchkommission aufgestellt werden zur Vorberathung und erstinstanziellen Beurtheilung der Geschäfte, welche mit der Vermarchung und Festlegung streitiger Gemeindegrenzen verbunden sind. Die Worte "und erstinstanziellen Beurtheilung" wurden bei der ersten Berathung in den Paragraphen aufgenommen. Damals sprach Herr Großerath Boivin auch den Wunsch aus, es möchte untersucht werden, wie bezüglich des Kostenpunktes eine gleiche Behandlung des alten und neuen Kantonsthels zu erstreben sei. Diese Frage ist von der Direktion genauer untersucht worden, und es hat sich herausgestellt, daß im Jura mit Rücksicht auf den Katalster folgende Beamte aufgestellt sind: 1 Grundsteuerdirektor, 1 Ingenieur vérificateur, 7 Grundsteuerauffseher und 14 Grundsteuereinnehmer. Die daherigen Kosten werden theilweise von den Grundsteuereinnahmen abgezogen, also auf dem speziellen Budget des Jura verrechnet. Der Ingenieur vérificateur hat ungefähr denselben Geschäftskreis, welcher dem Kantonsgeometer für den alten Kanton-

theil, soweit es wenigstens die Vorarbeiten für den Kadastrer betrifft, zugewiesen würde. Die Kartirungsarbeiten wird der Kantonsgeometer für den ganzen Kanton besorgen. Die von Herr Grobrath Boivin angeregte Frage scheint mir nun sehr leicht zu lösen, so nämlich, daß die Besoldung für den Ingenieur vérificateur, sowie der Posten für dessen Bureau- und Reiseauslagen aus dem Ausgabenbudget des Jura herausgenommen und in das Budget der allgemeinen Finanzverwaltung gesetzt würden. In dieser Weise würde vollständige Gleichheit bezüglich der Kostensfrage zwischen dem alten und neuen Kantonsteil hergestellt. Ich empfehle Ihnen den § 2, wie er lautet.

Vom Großen Rath ohne Widerspruch genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Laut § 3 werden der Kantonsgeometer und die Mitglieder der beiden Kommissionen vom Regierungsrath auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Hier ist also die gewöhnliche gesetzliche Amtsperiode angenommen. Die jährliche Besoldung des Kantonsgeometers wird auf Fr. 4000—4500 beantragt; dies ist im Vergleich zu demjenigen, was andere Kantone solchen Beamten bezahlen, jedenfalls nicht zu viel. So bezahlt der Kadastraldirектор des Kantons Solothurn eine Besoldung von Fr. 5000 und überdies nicht unbedeutende Feldgelder. Zudem ist er nicht bloß vorübergehend angestellt, sondern seine Stelle ist für 10—12 Jahre gesichert. Gleichwohl glaube ich, daß mit einer Besoldung von Fr. 4000—4500 ein tüchtiger Mann gefunden werden kann, und da die Vorlage nur für die Vorarbeiten des Katasters berechnet, also bloß vorübergehender Natur ist, so kann man sich später, wenn das eigentliche Katastergesetz nachfolgen wird, immerhin noch fragen, wie hoch die Stelle des definitiven Katastasdirektors besoldet werden soll.

Ohne Einsprache vom Großen Rath genehmigt.

§ 4

wird ohne Bemerkung genehmigt.

§ 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu § 5 habe ich keine Bemerkung zu machen, sondern will bloß Kenntnis geben von den Modifikationen, welche bei der ersten Verathung beschlossen worden sind. Im ersten Alinea soll nämlich eingeschaltet werden: „nachdem er rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt worden“, so daß es heißt: „Jeder Grundeigenthümer ist, nachdem er rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt worden, ferner gehalten u. s. w.“ Am Schluße des zweiten Alinea's soll auf den § 256 des Strafgesetzes hingewiesen werden.

Marti, Berichterstatter der Kommission. Bei der ersten Verathung wurde beantragt, im zweiten Alinea das Wort „diese“ einzuschalten und also zu sagen: „Wer diese Signale, Pfähle u. s. w.“ Ich halte diese Einführung nicht für zweckmäßig oder wenigstens für überflüssig. Im ersten Alinea ist zwar allerdings nur von Signalen, die bloß vorübergehend

Tagblatt des Großen Räthes 1867.

aufgestellt werden, die Rede, es scheint mir aber doch, daß diese Signale einen bleibenden Zweck haben könnten; man könnte nun daraus herleiten, daß solche Signale auch nur einen vorübergehenden Zweck haben dürfen. Mit Rücksicht darauf möchte ich die ursprüngliche Redaktion beibehalten, so daß also bestraft wird, wer überhaupt Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit dieser Streichung einverstanden.

A b s i m m u n g.

Für Streichung des Wortes „diese“	42 Stimmen
„ Beibehaltung derselben	52
„ den Paragraphen überhaupt	Mehrheit.

§ 6.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits bei § 1 erwähnt habe, ist eine der zu machenden Vorarbeiten die Vermarchung der Gemeindegrenzen. Hierzu wird an vielen Orten eine einfache Verifikation genügen, d. h. man wird den Gemeindegrenzen nachgehen und konstatiren, ob sie bereits sicher sind. An andern Orten wird sich aber die Nothwendigkeit erzeigen, die Gemeindegrenzen ganz genau festzusezen. Damit nun diese Vereinigung möglichst einfach und mit möglichst geringem Kostenaufwande geschehen kann, wird im zweiten Alinea des § 6 beantragt, daß jede Einwohnergemeinde zwei Abgeordnete zu ernennen habe, welche mit den nötigen Vollmachten zu versehen sind, um mit den Abgeordneten der Nachbargemeinden die Grenzen zu bereinigen, die Grenzzeichen festzusezen und die Marchverbale zu unterzeichnen. Bei diesem Verfahren werden den Gemeinden von daher nicht große Kosten erwachsen. Bei den Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke müssen natürlich auch die Bezirksbehörden vertreten sein; in solchen Fällen wird die Vereinigung durch die Direktion der Domänen und Forsten angeordnet, während bei Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden des nämlichen Amtsbezirks der Regierungsstatthalter diese Anordnung trifft. In streitigen Fällen entscheidet die kantonale Marchkommission in erster Instanz, der Regierungsrath in zweiter und letzter Instanz. Hier nimmt also die kantonale Marchkommission die Stellung ein, welche seither in der Regel die Oberamtmänner gehabt haben. Man glaubte eine solche Kommission aufzustellen zu sollen, um Gleichmäßigkeit in die Behandlung der Grenzstreitigkeiten zu bringen und die Uebelstände zu vermeiden, welche bisweilen entstanden sind, wenn zwei Regierungsstatthalter in Streitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke in erster Instanz zu entscheiden hatten. Ich empfehle Ihnen den § 6 zu unveränderter Annahme.

v. Büren. Ich möchte bloß eine Frage zur Erläuterung stellen. Es kommt nämlich häufig vor, daß Grenzen eines Grundstückes mit Gemeindegrenzen, resp. mit den Grenzen eines Amtsbezirkes zusammenfallen. Wäre es da nun nicht der Fall, in das Dekret eine Andeutung aufzunehmen, wonach der betreffende Grundeigenthümer ebenfalls avisirt werden sollte, wenn die Grenze festgestellt wird?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In denjenigen Fällen, welche Herr v. Büren im Auge hat, müssen jedenfalls die Grundeigenthümer beigezogen werden, sobald Streitigkeiten darüber entstehen könnten; wenn jedoch die Sache von vornherein klar ist und keine abweichende Ansicht

in Betreff der Gemeinde-, resp. Amts-grenzen herrscht, würde die Beziehung des Grundeigenthümers zu weit führen. Die Vermarchung der einzelnen Grundstücke findet nach § 9 statt, wonach also der civilrechtsliche Theil der Ausmarchung nach den Bestimmungen des Civilgesetzes reglirt wird. Die Vermarchung der Gemeinde- und Amts-grenzen ist nicht civilrechtslicher, sondern administrativer Natur, es wird daher da der Vermarchung der Grundstücke in keiner Weise vorgegriffen, wenn auch allfällig eine Gemeinde- oder Amts-grenze mitten durch ein Grundstück hindurch gehen sollte. Indessen wird, wenn Streitigkeiten entstehen sollten, der betreffende Grundeigenthümer, wie gesagt, stets beigezogen werden, dieser Punkt wird aber in der Vollziehungsverordnung reglirt werden, so daß hier nach meiner Ansicht kein weiterer Zusatz ins Gesetz aufgenommen werden sollte.

v. Büren. Ich stelle keinen Antrag und will mich darauf verlassen, daß das Nöthige in der Vollziehungsverordnung bestimmt wird; ich spreche bloß den Wunsch aus, daß wenn Gemeinde- oder Amts-grenzen festgestellt werden, auch die betreffenden Grundeigenthümer avisirt werden möchten. Es scheint mir zweckmäßig, daß bei der gleichen Operation das Eine wie das Andere erledigt wird.

§ 6 wird vom Großen Rathé unverändert genehmigt.

§ 7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist von ziemlich großer Tragweite, wenigstens sieht die Direktion einen großen Werth darauf, daß die Definition des Wortes „Flur“ so angenommen werde, wie sie hier vorgeschlagen wird, indem später dieses Wort in viele Verordnungen und namentlich auch in das sogenannte Flurgesetz aufgenommen werden wird. Bei der ersten Berathung wurde beschlossen, im ersten Alinea mit Rücksicht auf den im Jura gebräuchlichen Ausdruck nach „Fluren“ einzuspalten: „Section.“ Im zweiten Alinea wurde die Einschaltung des Wortes „administrative“ vor „natürliche“ gewünscht. Ich erachte diese Einschaltung als ganz zweckmäßig; in Gemeinden, in welchen bereits Unterabtheilungen vorhanden sind, würden also diese als Fluren behandelt. Wie ich bereits bei der ersten Berathung bemerkt habe, sollen bei der Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren Abgeordnete der Gemeinden beigezogen werden, deren Wünschen man so viel als möglich Rechnung tragen wird.

Vom Großen Rathé ohne Einsprache genehmigt.

§ 8.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu diesem Paragraphen will ich bloß die Ergänzungen am Schlusse desselben anführen, welche bei der ersten Berathung erheblich erklärt worden sind, und nach denen § 8 nun lautet: „Bei der Vermarchung der Gemeindegrenzen (§ 6), der Eintheilung in Fluren und der Vermarchung der Flurgrenzen (§ 7) übernimmt der Staat die Kosten seiner Beamten und Delegirten, sowie die nöthige technische Aushülfe und die Anschaffung der Amtsmarchsteine; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.“

Boivin. Als der Berichterstatter des Regierungsrathes bei Anlaß der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzes in

Bezug auf die allgemeinen Kosten Aufschlüsse gab, setzte ich dem Großen Rathé auseinander, daß alle Kosten, von denen im Entwurf die Rede ist, von den Steuerpflichtigen des Jura getragen worden waren, und zwar nicht nur die Kosten der Vermarchung und der Gemeindekommissionen, sondern auch die Kosten der Staatsbeamten, wie des Geometers und des Verifikationsingenieurs; und ich erkläre, daß wenn es sich mit dem Jura, welcher jetzt seinen Kataster hat, so verhält, es nicht recht ist, alle Kosten, welche nun für die gleiche Operation im alten Kantonstheile nothwendig sind, der Staatskasse aufzuerlegen. Der Berichterstatter faßt damals diese Bemerkung ganz richtig; bei Art. 2 hat er jedoch gedacht, daß man bloß die Besoldung unseres Verifikationsingenieurs der Staatskasse aufzubürden könne. Dies wäre nun keine Kompen-sation gegenüber demjenigen, was der Jura bezahlt hat; denn bei näherer Betrachtung der Sache wird man finden, daß es nicht der Staat ist, der irgend einen Theil der Kosten dieser Operation im neuen Kantonstheile, wo die Steuerpflichtigen immer damit belastet waren, getragen hat. Ich würde sicher nicht davon sprechen, wenn es sich um eine geringe Summe handelte; dem ist jedoch nicht so, da man in gewissen Gemeinden des Jura während zehn Jahren für Katasterkosten ungefähr die gleiche Summe wie für die Grundsteuer bezahlt hat, und man wird zugeben, daß dies für die Steuerpflichtigen, welche diese Last zehn Jahre lang getragen hatten, keine Kleinigkeit ist. Ich frage nun, ob man es hinsichtlich der fraglichen Kosten, welche während zehn Jahren von den jurassischen Steuerpflichtigen selbst, d. h. von den Grundeigenthümern, zurückgestattet worden sind, im alten Kantonstheile nicht machen könnte wie im Jura. — Vermittelt des bei Art. 8 beantragten Zusatzes will man nun die übrigen Kosten den Gemeinden auferlegen. Ich frage Sie, ist dies recht, sollen z. B. in Gemeinden wie Burgdorf, Vangenthal u. s. w., wo zwei Drittel der Bevölkerung kein Grundeigenthum besitzen, die Gemeinde einzig, d. h. alle Steuerpflichtigen, die übrigen Kosten dieser Operation bezahlen? Nein, der Grundeigenthümer allein soll sie tragen; man muß es im alten Kantonstheile wie im Jura machen, d. h. die in Rede stehenden Kosten den Grundsteuerpflichtigen auferlegen und dieselben diese Kosten zehn Jahre lang vermittelst Centimes additionnels bezahlen lassen, um sie auf diese Weise der Staatskasse zurückzuerstatthen. Diese Kosten jedoch der Staatskasse aufzubürden und sie folglich auch durch den Jura, welcher die seinigen selbst bezahlt hat, tragen zu lassen, wäre ungerecht. — Es ist mir also unmöglich, dem Artikel so, wie er beantragt wird, beizustimmen, denn wenn man sowohl gegenüber den Bürgern als gegenüber dem neuen Kantonstheile, welcher seine Pflicht erfüllt hat, gerecht sein will, so müssen diese Kosten nicht den Gemeinden oder dem Staate, sondern den Grundeigenthümern, zu deren Vortheil der Kataster gemacht wird, auferlegt werden. Ich beantrage daher, daß der Art. 8 abgeändert und zu diesem Ende an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, damit er Anträge über die Art und Weise der Vertheilung dieser Kosten bringe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Boivin kann durchaus nicht mehr berücksichtigt werden, nachdem Sie den § 2 angenommen haben, wie er lautet. Im § 2 werden nämlich die Beamten und Behörden aufgestellt, durch welche diese Vorarbeiten gemacht werden sollen, und nun sagt § 8 ganz konsequenterweise, der Staat übernehme die Kosten einer Beamten und Delegirten. Man kann nun doch wahrhaftig nicht sagen, daß die Gemeinden die Beamten des Staates oder diejenigen Personen, welche er zu einem bestimmten Zwecke delegirt, bezahlen sollen. Uebrigens haben wir es noch gar nicht mit der Ausführung des Katasters zu thun; wenn wir dann das Katastergesetz berathen, mag Herr Boivin Anträge betreffend die Kostenvertheilung bringen. Hier handelt es sich überdies nicht bloß um die

Bermarchung der Gemeinden und um die Eintheilung der Gemeindsbezirke in Fluren, sondern auch um andere technische Arbeiten, Kartirungsarbeiten &c., wo ich glaube, es liege im Interesse eines rationellen Vorgehens, daß der Staat, der hier befiehlt und in solcher Weise in die Privatverhältnisse eingreift, auch die Kosten übernimmt, welche übrigens nicht so bedeutend sind, da ja diese Vorarbeiten bis zum Jahr 1870 vollendet sein sollen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits erwähnt, wie zu Gunsten des Jura eine Ausgleichung stattfinden kann. Um die Befürchtung, daß dem Staat alle Kosten auferlegt werden, zu heben, wurde im § 8 der Zusatz aufgenommen: „die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.“ In Betreff der Kosten der Bermarchung der Grundstücke sind wir einig, daß dieselben den Grundeigenthümern auffallen sollen, wie § 9 dies bestimmt. Ich trage darauf an, daß im Interesse einer konsequenten Durchführung des Gesetzes auf den Antrag des Herrn Boivin nicht eingetreten, sondern der Paragraph angenommen werde, wie er lautet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich auch ganz entschieden gegen den Antrag des Herrn Boivin aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen. Unter den im § 1 genannten und laut dem vorliegenden Dekret auszuführenden Arbeiten erscheinen also vorerst die „Vollendung der Triangulation, theilweise neue topographische Aufnahmen und die Herausgabe der Kantonskarte“, d. h. Arbeiten, die den ganzen Kanton betreffen. Die „Versicherung der Dreieckpunkte“ ist ebenfalls eine Sache des allgemeinen öffentlichen Interesses; die „Bermarchung der Gemeindegrenzen und der Fluren“ muß theilweise auch im Jura nachgeholt werden, und die dahierigen Kosten können doch nicht den Grundeigenthümern aufgelegt werden, indem diese Arbeit je weilen im Interesse der ganzen Gemeinde liegt. Die Kosten der „Bermarchung der Grundstücke“ werden von den Grundeigenthümern bezahlt. Diese Ausgaben gehören also nicht unter diejenigen, welche Herr Boivin hauptsächlich im Auge hat; er verwechselt sie eben mit den eigentlichen Katasterkosten, die, wie ich vermuthe, im alten Kantonstheile in gleicher Weise werden bezahlt werden, wie sie im Jura bezahlt worden sind, d. h. von den Grundeigenthümern. Art. 1 des Dekretes über die Parzellervermessungen im Jura vom 29. November 1838 schreibt vor, daß die Kosten der Parzellervermessungen von den Grundeigenthümern bestritten werden sollen, und zwar zur Hälfte nach dem SchätzungsWerthe des Grund und Bodens, zu einem Viertel von den Parzellen und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalt. Diese Frage wird dann, wie bereits bemerkt worden ist, später, wenn es sich um das eigentliche Katastergesetz handelt, gelöst werden. Von diesen Kosten ist im gegenwärtigen Gesetze gar nicht die Rede, und da zahlt also der Staat auch jetzt noch nichts. Die Bemerkung des Herrn Boivin, daß der Staat für den Jura nichts bezahlt habe, ist nicht richtig, indem er den Ingénieur vérificateur und den Grundeuerdirektor besoldet hat. Wenn man zwischen den Beamten des Jura und denjenigen des alten Kantonstheils eine Parallel ziehen will, so kommt der Grundeuerdirektor nicht in Frage; die Stelle des Ingénieur vérificateur dagegen ist verwandt mit derjenigen des Kantongeometers, daher es billig ist, daß die Besoldung des Ingénieur vérificateur wieder aus dem Spezialbudget des Jura herausgenommen und in das Budget der allgemeinen Finanzverwaltung gefegt werde; so wird allen berechtigten Forderungen auf Gleichheit vollständig Genüge geleistet sein.

Boivin. Die so eben erhaltenen Aufschlüsse könnten beinahe glauben machen, daß ich im Irrthum sei; dies ist jedoch nicht der Fall. Ich frage: sollen sich die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Arbeiten, ausgenommen vielleicht diejenigen, welche auf die Ausarbeitung der Karte Bezug

haben, auf den Jura ausdehnen? Offenbar nein. Alle andern als die letzten genannten Arbeiten sind im Jura bereits gemacht, und derselbe hat die Kosten einzigt bestritten. Bei solcher Sachlage sind meine Bemerkungen vollständig richtig und begründet. Wird für den ganzen Kanton eine Karte ausgearbeitet, so hat der Jura ohne Zweifel ebenfalls dazu beizutragen; was jedoch die allgemeinen Vermessungen, die Vorarbeiten betrifft, so sind dieselben bereits auf Kosten des Jura gemacht worden. Die Belastung des Kantons mit der Besoldung des Verifikationsingenieurs ist offenbar eine ungenügende Kompenstation. Wenn es sich nur um die im Gesetz vorgesehenen Kosten handelt, so sind dieselben für den Jura nicht von Bedeutung; ich wollte jedoch hier darthun, daß der neue Kantonstheil sämtliche Kosten seiner Katasterarbeiten einzigt bestritten hat, während er nach dem vorliegenden Entwurf auch diejenigen für den Kataster des alten Kantonstheils mittragen soll. Diese Bemerkung bezog sich auf die allgemeinen Kosten des Katasters; ich habe gedacht, daß man durch die Aufstellung eines solchen Grundsatzes, wie er seiner Zeit für den Jura angenommen worden ist, vielleicht versuchen wird, das gleiche System auch für die Errichtung des Katasters im alten Kantonstheile einzuführen, während der Jura, welcher alle Kosten dieser Operation auf seinem Gebiete einzigt bestritten hat, nach dem, was im Gesetzesentwurf beantragt wird, verpflichtet würde, aus seinem Sac auch an die Aufstellung des Katasters im alten Kantonstheile beizutragen. Diese Reklamation ist also begründet, die von Herrn Marti erhobene Einwendung jedoch durchaus nicht. Die Beamten des Katasters im Jura sind nicht Beamte des Jura, sondern vom Regierungsrath ernannte Staatsbeamte; sie erhalten ihre Besoldungen durch die Amtschaffner und werden wie alle andern Staatsbeamten behandelt, mit der einzigen Ausnahme, daß ihre Besoldungen von den Steuerpflichtigen des Jura getragen werden. Man sehe dafür nur das Budget nach, wo von der Grundsteuer im Jura die Summe von Fr. 13,700 für die Besoldung des Direktors, des Aufseher und des Verifikationsingenieurs des Katasters abgezogen ist, so daß nur die übrig bleibende Summe als Grundlage für die Steuerabrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile dient. Ich muß somit auf dem von mir gestellten Antrage beharren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herr Boivin nur ersuchen, seine Vorschläge zu formuliren, damit man die Sache wenigstens heute erledigen kann. Ich glaube zwar nicht, daß der Große Rat auf seine Anträge eintreten werde, sollte dies aber doch geschehen, so würde ich einen großen Uebelstand in der von Herrn Boivin beantragten Zurückweisung erblicken; dies würde einen Aufschub von Monaten zur Folge haben, und in der nächsten Sitzung könnten dann wieder solche Bedenken auftauchen, so daß das Gesetz noch lange nicht in Kraft treten könnte.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des § 8
„ den Antrag des Herrn Boivin

Mehrheit.
Minderheit.

§ 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist bloß zu erwähnen, daß im ersten Alinea Art. 646 des Code civil français zitiert und im zweiten Alinea, statt „dem Grundeigenthümer“ gesetzt werden soll: „den Grundeigenthümern.“

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 10.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 10 bestimmt die Kredite, welche zum Zwecke der Ausführung dieses Dekretes eröffnet werden sollen. Für die Herausgabe der Kantonskarte wird beantragt, bis zu deren Vollendung einen jährlichen Kredit von Fr. 8000 zu eröffnen. Es wurden für diese Arbeit seither verschiedene Devise aufgenommen, welche, je nach der Art und Weise, wie die Karte ausgeführt werden soll, von Fr. 56 — 120,000 variiren. Wie ich bereits bei einem früheren Paragraphen erwähnt habe, scheint der Direktion derjenige Modus der Herausgabe der Karte am zweckmäßigsten, der für die zürcherische Kantonskarte adoptirt worden ist, wo man vermittelst Höhenkurven von jedem Punkte sehen kann, wie hoch er über dem Meere liegt. Die Höhenkurven würden mit brauner, die hydrographischen Verhältnisse (Flüsse, Bäche und Seen) mit blauer Farbe angegeben; die übrigen mehr oder weniger veränderlichen Gegenstände, wie Straßen, Gebäude, urbares Land, Wald u. s. w., würden in schwarzer Farbe eingetragen werden. Für die übrigen laut dem vorliegenden Dekret dem Staate auffallenden Kosten, für die Vollendung der Triangulation, für die topographischen Aufnahmen u. s. w., wird die Gröfzung eines jährlichen Kredites von Fr. 20,000 beantragt. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Anfang die bereits bis jetzt zu ähnlichen Zwecken auf dem Budget unter verschiedenen Rubriken figurirenden Kredite nicht übersteigt.

Vom Großen Rathе ohne Widerspruch genehmigt.

§ 11

wird ohne Bemerkung mit der bei der ersten Berathung stattgefundenen Abänderung der Ziffer 3 genehmigt, welche nun lautet: „über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermarchung der Fluren und der einzelnen Grundstücke.“

§ 12.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist bei der ersten Berathung neu ins Gesetz aufgenommen worden, und zwar wesentlich mit Rücksicht darauf, daß schon jetzt eine Reihe Gemeinden (13) mit der Parzellervermessung begonnen haben. Damit nun diese Gemeinden den Anschluß an die Triangulation und den Kataster überhaupt so ausführen, daß er mit dem später aufzustellenden allgemeinen Landeskataster harmonirt, wurde diese Bestimmung als zweckmäßig anerkannt, und ich empfehle Ihnen die Annahme derselben.

Herr Berichterstatter der Kommission. In den so eben ausgetheilten Verhandlungen lautet der neue § 12 folgendermaßen: „Jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katastergesetzes steht unter der Aufsicht und Leitung des Staates.“ Ich glaube, es sei dies ein Irrthum, indem es heißen soll: „unter der Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten.“ Es ist dies auch klar; denn im Anfang des Dekretes wird gesagt, daß die durch dasselbe vorgesehenen Arbeiten der Direktion der Domänen und Forsten übertragen werden sollen. Also soll auch der neue § 12 den Sinn haben, daß jede neue Vermessung der Gemeinden unter der Leitung dieser Direktion stehen soll. Es kommt zwar materiell auf das gleiche heraus, es ist aber in formeller Beziehung von Bedeutung, daß die Gemeinden von vornherein wissen, daß sie nicht an den Staat, an die

Regierung, sondern direkt an die Domänendirektion sich wenden sollen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß laut der ihm im Manuskript vorliegenden offiziellen Redaktion der Paragraph so wie in der Druckschrift laute, daß es also heißt: „unter der Aufsicht und Leitung des Staates.“

Herr Berichterstatter der Kommission. In diesem Falle stelle ich den Antrag, die Schlüßworte „des Staates“ durch „der Direktion der Domänen und Forsten“ zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ist mit dieser Abänderung einverstanden.

§ 12 wird mit dieser Modifikation vom Großen Rathе genehmigt.

§ 13 und der Gang

werden ohne Einsprache unverändert genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte noch die Frage aufwerfen, ob man der Vorlage, da nun eine zweimalige Berathung stattgefunden hat, nicht den Namen „Gesetz“ statt „Dekret“ geben sollte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze die Anregung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, indem der § 30 der Verfassung bloß von Gesetzen redet, die zweimal berathen werden sollen. Da Sie nun beschlossen haben, die Vorlage einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, so haben Sie damit auch erkannt, es sei ein Gesetz und nicht ein Dekret.

Vom Großen Rathе ohne Widerspruch genehmigt.

Zufäße werden keine beantragt und auch eine Generalabstimmung nicht verlangt.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Da nunmehr auch die neu gewählten Herren Thönen und Bürcher eingetreten sind, so werden dieselben vorschriftgemäß beeidigt.

Hierauf beschließt der Große Rath auf daherrige Anfrage des Herrn Präsidenten, folgende Spezialkommissionen niederzusetzen:

- 1) für das Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Depositengelder u. s. w. eine Kommission von 3 Mitgliedern;
- 2) für das Gesetz über Organisation und Besoldung des Landjägerkorps eine solche von 5 Mitgliedern;
- 3) für das Gesetz über Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 eine solche von 5 Mitgliedern —

alle drei Kommissionen durch das Bureau zu bestellen.

Ferner wird das Bureau ermächtigt, an Platz der ausgetretenen Herren Wyder und Greub, je eine vakante Stelle in den zwei Kommissionen für die Gesetze über das Steuerwesen in den Gemeinden und über Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder niederzusetzen.

Defrets-Entwurf

betreffend

Aushebung einzelner Bestimmungen des Tarifs in Straßsachen, soweit es die Berrichtungen der Gerichtsärzte betrifft.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt vom Jahre 1866, Seite 463 f.)

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vorliegende Dekret ist bereits in erster Berathung genehmigt worden, und zwar ohne Diskussion, ich glaube mich daher auf Weniges bechränken und Ihnen die Annahme des Dekrets empfehlen zu sollen. § 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausführung der medizinischen Berufarten ertheilt dem Regierungsrath den Auftrag, für Berrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrage von Staatsbehörden eine Taxe zu erlassen. Dieser Auftrag lautete unbedingt, und man durfte daher annehmen, es sollen durch die zu erlassende Verordnung alle damit im Widerspruch stehenden Verordnungen aufgehoben werden. Im Regierungsrathe wurden aber Zweifel geäußert, ob dieser Auftrag so unbedingt zu verstehen sei, und ob er gestatte, gesetzliche, vom Grossen Rath selbst aufgestellte Bestimmungen durch eine regierungsräthliche Verordnung aufzuheben. Diese Zweifel sollen nun durch das vorliegende Dekret beseitigt werden, wonach die Bestimmungen des Art. 1, zweites Alinea, und des Art. 5 des Tarifs in Straßsachen vom 11. Dezember 1852, insoweit dieselben Entschädigungen an Medizinalpersonen für Leistungen und Berrichtungen im Auftrage von Staatsbehörden betreffen, aufgehoben werden sollen. Die von Ihnen zur Prüfung der Vorlage niedergegesetzte Kommission beantragte die Genehmigung derselben, doch fügte sie ihrem Antrage bei, daß der Regierungsrath beauftragt werden möchte, den vom Regierungsrath erlassenen Tarif für die Berrichtungen der Medizinalpersonen nach Ablauf eines Jahres einer neuen Prüfung durch eine geeignete Kommission zu unterwerfen. Es wurden nämlich im Schoße der Kommission Zweifel geäußert, ob nicht die Ansätze des Tarifs zu hoch seien. Sobald die Frist eines Jahres abgelaufen ist, wird der Regierungsrath nicht ermangen, diesem Auftrag Folge zu leisten, und das Ergebnis der weiteren Berathung wird seiner Zeit dem Grossen Rath vorliegen werden.

Das Dekret wird vom Grossen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

1) Pruntrut-Fahy-Straße.

Der Regierungsrath empfiehlt folgendes Projekt-Expropriations-Dekret zur Annahme.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
hat, mit Rücksicht auf die nothwendige Erweiterung der Haupt-
Tagblatt des Grossen Rathes 1867.

straße im Dorfe Fahy, der Baudirektion für die Erwerbung der beiden, im vorliegenden Plan mit Nr. 274 und 275 bezeichneten Gärten das Expropriationsrecht ertheilt.

Rilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pruntrut-Fahy-Straße zieht sich in einem sehr schiefen Winkel durch das Dorf Fahy und berührt zwei kleine Gärten, die sich gerade auf dem Biegungspunkte befinden, und ein bedeutendes Verkehrshindernis bilden. Um diese Gärten beseitigen und die Straße erweitern zu können, haben seit längerer Zeit Unterhandlungen von Seite des Bezirksingenieurs und des Regierungstatthalters mit den betreffenden Eigentümern stattgefunden. Dessen ungeachtet haben letztere so exorbitante Forderungen gestellt, daß sich die vorberathende Behörde veranlaßt gefunden hat, bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, das Expropriationsrecht zu verlangen, und zwar auch gestützt auf die verschiedenen von Fuhrleuten erhobenen Reklamationen, indem namentlich die Bauholzfuhr dort in hohem Grade erschwert wird. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Vom Grossen Rath ohne Einsprache genehmigt.

2) Pleujouse-Dorfstraße im Amtsbezirk Pruntrut.

Der Regierungsrath legt folgendes Projektexpropriations-dekret vor :

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion und des Regierungsrathes,
ertheilt der Gemeinde Pleujouse für den Bau des projektierten Verbindungsweges vom Oberdorf bis in die Charmoille-Axuel-Straße, nach Mitgabe des vorliegenden Planes, das Expropriationsrecht.

Herr Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Pleujouse im Amtsbezirk Pruntrut besitzt einen sehr schlechten Verbindungsweg zwischen dem Oberdorf und der Charmoille-Axuel-Straße und beabsichtigt daher, diesen Kommunikationsweg, der eine Straße IV. Klasse ist, zu korrigiren. Zu diesem Zwecke suchte die Gemeinde mit den betreffenden Landbesitzern für die Ausmittlung der Landentschädigungen ein Uebereinkommen zu treffen, allein drei Besitzer kleiner Parzellen weigerten sich, ihr erforderliches Terrain um einen unannehbaren Preis abzutreten, so daß sich der Gemeinderath schon im Mai des vorigen Jahres genötigt sah, die Ertheilung des Expropriationsrechtes zu verlangen. Dessen ungeachtet wurde das Geschäft wieder zurückgeschickt, um nochmals zu versuchen, eine gütliche Verständigung mit den renitenten Landbesitzern zu erzielen; laut eingelangtem Berichte des Regierungstatthalters haben jedoch die dahierigen neuen Unterhandlungen ebenfalls zu keinem Resultate geführt, weshalb sich die Gemeinde Pleujouse veranlaßt sah, auf ihrem früheren Begehr zu beharren. Der Regierungsrath fand, es sei, da es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen und um die Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses handelt, hier der Fall vorhanden, dem verlangten Begehr zu entsprechen und empfiehlt Ihnen daher das vorgelegte Projektdecreet zur Annahme.

Dasselbe wird vom Grossen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Es wird erlassen:

- 1) dem Simon Luginbühl von Großhöchstetten der Rest seiner 18 monatlichen Buchthausstrafe;
- 2) dem Niklaus Tanner, Lithograph, von Lüchelstüh der Rest seiner 6 Monate Zwangsarbeitshaus, und zwar entgegen einem gefallenen Antrag auf Abweisung durch Ballotiren mit 49 gegen 33 Stimmen;
- 3) dem Franz Boll von Biel wird der Rest der ihm auferlegten 10 monatlichen Einsperrung in Gingrenzung in die Kirchgemeinde Biel von doppelter Dauer umgewandelt.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

- 1) Ludwig Eduard Maire, von Loele,
- 2) Christian Schori, von Nidelfingen, und
- 3) Jakob Portmann, Schalenmacher, zu Laferrière.

Besoldungserhöhungsgesuch für den Bezirksprokurator des zweiten Amtssenbezirkes.

Der Regierungsrath tragt entgegen dem Antrage der Justizdirektion, aber in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Finanzdirektion auf Abweisung an.

M i g y, Justizdirektor. Schon im Jahre 1865 hat der Herr Bezirksprokurator Raafaub ein Gesuch eingereicht mit dem Schlusse, es möchte die Besoldung des Bezirksprokurators des II. Amtssenbezirkes zweckentsprechend erhöht werden. Nach Untersuchung der Sache hat die Justiz- und Polizeidirektion dem Regierungsrath ein Projektgesetz in entsprechendem Sinne vorgelegt, welches lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern, in Erwägung:

dass die Besoldung des Bezirksprokurators des II. Amtssenbezirkes nicht in einem richtigen Verhältnisse zu der Geschäftslast desselben und zu den bedeutenden Kosten steht, welche das Leben in der Hauptstadt mit sich bringt,

dass es daher die Willigkeit erfordert, dieses Missverhältnis auf angemessene Weise auszugleichen,
auf den Antrag des Regierungsrathes

b e s c h l i e ß t :

§ 1. Der Bezirksprokurator des II. Amtssenbezirkes bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 3300.

§ 2. Der § 29 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860, so weit sich derselbe auf den Bezirksprokurator des II. Amtssenbezirkes bezieht, ist aufgehoben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt auf den in Kraft.

§ 4. Dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Hier habe ich also eine Erhöhung der Besoldung um Fr. 500 vorgeschlagen; denn die Bezirksprokureuren beziehen jeder, abgesehen davon, ob sie in der Hauptstadt, oder in Burgdorf, Thun, Nidau u. s. w. wohnen, eine jährliche Besoldung von Fr. 2800. Der von der Justizdirektion ausgearbeitete Vortrag sammt Projektgesetz wurde der Finanzdirektion zum Mittwoch überwiesen, und diese stellte, in Betrachtung:

1) dass seit dem Erlass des Besoldungsgesetzes von 1860 eine bedeutende Geschäftsvermehrung nicht bloß bei dem Bezirksprokurator des II. Bezirkes, sondern bei einer ganzen Reihe anderer Staatsbeamten eingetreten ist,

2) dass daher kein Grund vorliegt, ausnahmsweise zu Gunsten dieser einzelnen Beamtung eine Abänderung des ver-

hältnismäig noch neuen Besoldungsgesetzes von 1860 zu beschließen,

3) dass es eben so wenig zeitgemäß erscheint, grundsätzlich eine Revision dieses Gesetzes in Anregung zu bringen, — den Antrag auf Nichteintreten auf den von der Justizdirektion vorgelegten Gesetzesentwurf.

Der Regierungsrath ist dem Antrage der Finanzdirektion beigetreten, beschloß also nicht einzutreten. Dieser Beschluss wurde von der Justiz- und Polizeidirektion dem Herrn Raafaub eröffnet, worauf dann die Angelegenheit ad acta gelegt wurde. Nun verlangt aber Herr Raafaub mit Buschrift an den Regierungsrath vom 31. Dezember 1866, daß sein Gesuch dem Großen Rath zum Entscheide in seiner nächsten Sitzung vorzulegen, dabei konnte sie nicht anders, als auf ihrem frührern Antrage auf Entsprechung beharren. Der Regierungsrath war einverstanden, daß die Sache an den Großen Rath zu weisen sei, hielt jedoch auch an seinem frührern Antrage auf Abweisung fest. Nachdem die Regierung am 21. Januar diesen Beschluss gefaßt hatte, reichte das Amtsgericht von Bern ein an den Großen Rath gerichtetes, vom 24. Januar datirtes Schreiben zur Unterstützung des Gesuches des Herrn Raafaub ein, folgenden Inhalts: „Die Staatsanwaltschaft des Mittellandes hat ein Gesuch um Vermehrung ihrer Besoldung eingereicht, das in Ihrer nächsten Sitzung zur Behandlung kommen soll, und stellt bei uns das Gesuch, Ihnen dasselbe zur gütigen Willfahrt zu empfehlen. Werken wir nun einen Blick auf den § 29 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860, so finden wir, daß die Besoldungsverhältnisse aller Bezirksprokureuren des ganzen Kantons gleich reglirt sind, jedem eine fige Besoldung von jährlich Fr. 2800 bestimmt und dagegen keine Rechnung getragen ist, ob es dem einen oder andern möglich sei, neben seinen Amtsgeschäften sich noch mit andern Geschäften zu befassen, und in welchen Verhältnissen zu leben er seines Amtes wegen gezwungen sei. Daß nun der Bezirksprokurator des Mittellandes der weitaus beschäftigste dieser Beamtenklasse und durchaus nicht im Falle sei, neben seinen Amtsgeschäften noch etwas Anderes zu betreiben, daß ihm einiges Einkommen gewähren könnte, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, und beweist ein kurzer Blick in den Geschäftsbericht des Obergerichts und der betreffenden Bezirksbehörden, und ebenso gewiß ist es, daß der selbe seiner Stellung wegen gezwungen ist, seinen Wohnsitz in Bern zu nehmen, und hier einen in allen Theilen kostspieliger Haushalt zu führen, als er es anderswo thun müßte; denn schon die vielen Sitzungen des korrektionellen Gerichtes von Bern (wöchentlich eine bis zwei) bedingen dessen Wohnsitz in Bern und zwar im Interesse des Fiskus, weil er sonst genötigt wäre, eine Menge von Reisen nach Bern zu machen, deren Vergütung dem Staate auffallen würde. Wir erlauben uns daher, Ihnen, Tit., das Gesuch des Petenten bestens zu empfehlen.“ Dieß der Inhalt des Schreibens des Amtsgerichts von Bern. Ich habe die Ueberzeugung, daß eine Erhöhung der Besoldung des Bezirksprokurator des II. Bezirkes nicht nur der Gerechtigkeit und Willigkeit angemessen ist, sondern auch im Interesse der Gleichstellung der nämlichen Beamtenklasse liegt. Man hat nämlich, wie bereits gesagt, die Besoldung eines jeden Bezirksprokurator ohne Ausnahme auf Fr. 2800 festgesetzt. Vorher mache ich aber darauf aufmerksam, daß der Bezirksprokurator des II. Amtssenbezirkes weit mehr Geschäfte zu besorgen hat, als die übrigen Bezirksprokureuren. Aus einer bei den Akten liegenden aus den Staatsverwaltungsberichten pro 1861, 1862 und 1863 entnommenen Tabelle geht hervor, daß der Bezirksprokurator des II. Be-

zirkes während dieser drei Jahre von den 10,088 Straffällen des ganzen Kantons 2744 zu behandeln hatte, während sein Anteil unter Vor- aussetzung gleichmäßiger Vertheilung nur 1^s oder 2018

hätte betragen sollen, so daß sich ein Ueberschuß von 726 Geschäften erzeigt. Dazu kommt, daß wenn der Generalprokurator z. B. frank ist, der Bezirksprokurator in der Hauptstadt ihn zu ersetzen hat. Große Berücksichtigung verdient auch der Wohnsitz in Bern, wo man unter Fr. 8—900 keine Wohnung haben kann und zu diesem Preise oft nur eine elende Wohnung für eine zahlreiche Familie erhält, während dagegen z. B. in Nidau für Fr. 250 eine vortreffliche Wohnung zu haben ist. Auch die Lebensmittelpreise sind in der Hauptstadt bedeutend höher, als auf dem Lande, wo man sehr leicht einen Garten halten kann. Man wendet ein, der Bezirksprokurator des II. Bezirkes könne in Belp, Köniz, Schwarzenburg u. s. w. wohnen, was würde da aber geschehen? Der Staat würde bedeutend höher zu stehen kommen, als dies bei der vorgeschlagenen Besoldungserhöhung der Fall wäre. Das Amtsgericht von Bern hält nämlich wöchentlich zwei regelmäßige Sitzungen zu Behandlung korrektioneller Straffälle, und die hiesigen Auffäulenverhandlungen dauern gewöhnlich sehr lange, so daß der Staatsanwalt sehr häufig sich nach Bern begeben müßte, wofür er berechtigt wäre, jedesmal die daherrige Reiseentschädigung in Rechnung zu bringen. Ich sage also, wenn der Bezirksprokurator des II. Bezirkes so besoldet sein soll, wie die übrigen Bezirksprokaturen, so muß seine Besoldung etwas erhöht werden, sonst steht er in einer ungleichen Stellung. Deshalb stellt die Justizdirektion den Antrag, die Besoldung auf Fr. 3300 festzusetzen, was gewiß eine mäßige Erhöhung ist. Ich halte dafür, mein Antrag liege im Interesse der Sache und im Interesse der Gleichstellung mit den übrigen derartigen Beamten und empfehle Ihnen deshalb das von der Justizdirektion vorgelegte Projektgesetz zur Annahme.

Hartmann, Regierungsrath. Da der Herr Finanzdirektor nicht anwesend ist, so bin ich so frei, die Ansichten zu entwickeln, von welchen die Regierung bei ihrem Antrage auf Abweisung des Besoldungserhöhungsgesuches des Bezirksprokurators des Mittellandes ausgegangen ist. Die Regierung theilt im Allgemeinen die vom Herrn Justizdirektor ausgesprochene Ansicht, daß die Besoldung des Bezirksprokurators des II. Bezirkes im Vergleiche zu seinen Geschäften und mit Rücksicht auf das Leben in der Hauptstadt zu niedrig sei, man hat aber gefunden, es sei nicht der Fall, jetzt dem Großen Rath eine Vorlage zu Abänderung des Besoldungsgesetzes zu bringen. Dieses Gesetz ist erst im Jahre 1860 erlassen worden, und wenn Abänderungen desselben zu treffen sind, so soll dies nicht nur für den Bezirksprokurator des Mittellandes, sondern auch für andere Beamten geschehen. Wenn Sie heute dem vorliegenden Gesuche entsprechen, so werden bereits in der nächsten Session eine Menge solcher Begehren kommen. Es lag der Regierung bereits ein ähnliches Gesuch von Seite des Stempelverwalters vor; sie hat auch gefunden, er sei nicht im gleichen Verhältnisse besoldet, wie die übrigen Beamten, indessen glaubte sie aus dem angeführten Grunde nicht eintreten zu sollen. Ich wollte viel lieber, daß die Regierung beauftragt würde zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, daß ganze Besoldungsgesetz einer Revision zu unterwerfen, was ich eventuell beantrage.

Dr. Manuel. Das Amtsgericht von Bern hat in dieser Sache ein Empfehlungsschreiben an den Großen Rath gerichtet, das mich veranlaßt, hier ein paar Worte über diese Angelegenheit zu sagen. Herr Raafaub hat sich an das Amtsgericht, als der kompetenten Behörde, gewendet, damit es Auskunft über die Geschäfte des Bezirksprokurators geben

möchte. So mußte das Amtsgericht auf die Sache eintreten, es hat indessen sein Schreiben ganz objektiv gehalten und von der Stelle, nicht von der Person geredet. Ich habe Herrn Raafaub selbst gesagt, daß es sich nicht um seine Person handle; denn heute bekleide er diese Stelle, morgen aber vielleicht ein Anderer. Nun mußte das Amtsgericht wirklich finden, es seien mit Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse Gründe vorhanden, welche eine Erhöhung der Besoldung des Bezirksprokurators des II. Bezirkes rechtfertigen. Es kommen namentlich zwei Gründe in Betracht, die sehr große Geschäftslast und das kostspielige Leben in Bern. In Betreff des ersten Punktes will ich nur einen Umstand anführen. Ich habe lezthin bei dem Untersuchungsrichter, an welchen also alle Geschäfte überwiesen werden, die wahrscheinlich korrektionell oder peinlich sind, die betreffende Controle nachgesehen; vom Jahre 1866 figurirten in derselben 476 und im laufenden Jahre bis Mitte März bereits 95 Nummern, so daß da wirklich gegenüber andern Bezirken ein exzessionelles Verhältniß vorhanden ist. Indessen scheint es mir mit Rücksicht auf das von Herrn Regierungsrath Hartmann Angebrachte besser, wenn der Regierungsrath beauftragt wird zu untersuchen, ob nicht auch in andern Punkten, vielleicht gerade in Bezug auf die Bezirksprokuratorstellen in andern Bezirken, in Bezug auf die Gerichtspräsidentenstellen und auch andere Beamten, eine Revision des Besoldungsgesetzes zweckmäßig sei, damit nicht morgen ein anderer, übermorgen ein dritter Beamter mit einem derartigen Begehrn komme. Es scheint mir also in Bezug auf den Modus begründet, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen, um sie in Verbindung mit andern Punkten zu erledigen. Was die Sache selbst betrifft, so mußte das Amtsgericht allerdings finden, daß die Stelle des Bezirksprokurators des II. Bezirkes, der in Bern seinen Wohnsitz haben muß, zu schwach besoldet ist.

Trachsel. Der Regierungsrath trägt also in seinem Vortrage auf Abweisung des Gesuches des Herrn Raafaub an; entgegen diesem Antrage kommt nun der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes und stellt den Antrag auf Entschließung. Ich hatte früher schon in mehreren Perioden die Ehre im Großen Rath zu sitzen, aber ich muß bekennen, daß mir dieses Verfahren ganz neu vorkommt. Ich will dem Herrn Justizdirektor durchaus nicht das Recht bestreiten, seine Ansicht auszusprechen, doch glaube ich, er hätte als Berichterstatter der Regierung den Antrag derselben unterstützen sollen. In Bezug auf die Sache selbst möchte ich der Versammlung in Erinnerung bringen, daß sich bei der letzten Budgetberathung ein Defizit von mehr als einer halben Million herausgestellt hat, welches nicht etwa bloß ein momentanes ist, sondern das man als ein normales Defizit ansehen kann. Nun scheint mir, man sollte mit Rücksicht hierauf die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen suchen, wenn man aber das will, so soll man nicht damit anfangen, die Besoldungen zu erhöhen, also die bleibenden, alljährlich wiederkehrenden Ausgaben zu vermehren, sondern man soll meines Erachtens die Ausgaben, soweit sich dies ohne Gefährdung des Staatshaushaltes thun läßt, einschränken, und wenn dann das Defizit noch nicht ganz ausgeglichen ist, die Steuern erhöhen. Letzteres sollte man aber in der gegenwärtigen gedrückten Zeit, wo namentlich der Mittelstand, der Arbeiter, der Bauer leidet, möglichst zu vermeiden suchen. Es mögen allerdings Billigkeitsgründe vorhanden sein, dem Gesuch des Herrn Raafaub zu entsprechen, wenn aber, wie man uns sagt, die eine Menge anderer derartiger Gesuche hervorrufen würde, so könnte ich gegenwärtig nicht zum Eintreten stimmen. Es steht übrigens dem Herrn Raafaub, wenn er sich für seine Bemühungen nicht gehörig besoldet glaubt, frei, seine Demission einzugeben, und wenn sich dann bei einer allfälligen Ausschreibung Niemand für die Stelle meldet, der die nötigen Fähigkeiten besitzt, so könnte ich allenfalls auch zu einer ausnahmsweise

Erhöhung der Besoldung stimmen helfen, doch glaube ich, die Gefahr hiezu sei nicht groß.

Weber, alt-Oberrichter. Ich möchte in Unterstützung des von Herrn Regierungsrath Hartmann Angebrachten und in Empfehlung des regierungsräthlichen Antrages nur die Frage stellen, ob nicht der Herr Bezirksprokurator des II. Bezirks im letzten Jahre für Besorgung der Stelle des Generalprokurators während einiger Zeit über seine Besoldung hin aus Fr. 2,000 bezogen hat. Ich bin nicht ganz sicher, möchte aber den Herrn Berichterstatter ersuchen, darüber Auskunft zu ertheilen.

Migy, Justizdirektor. Den Vorwurf, welchen mir Herr Trachsel gemacht hat, muß ich ablehnen. Wenn ich z. B. ein Strafnachlaßgesuch empfehle, der Regierungsrath aber auf Abweisung anträgt, so glaube ich nicht verpflichtet zu sein, meiner Ansicht untreu zu werden und sie hier nicht eröffnen zu dürfen, namentlich wenn der Antrag des Regierungsrathes auch vorliegt. Es wird dem Finanzdirektor gewiß Niemand einen Vorwurf daraus machen, wenn er bei der Budgetberathung entgegen dem Antrage des Regierungsrathes mit einer Ausgabenvermehrung nicht einverstanden ist und seine Ansicht hier auseinandersezt. Bezuglich der Anfrage des Herrn Grossrath Weber bedaure ich, daß der Herr Finanzdirektor nicht da ist; ich glaube wirklich, daß Herr Raafaub eine solche Entschädigung erhalten hat, die Summe jedoch kann ich nicht angeben. Ich muß indessen bemerken, daß man zwischen Stellvertretung und Stellvertretung einen Unterschied machen muß. Eine gewöhnliche Stellvertretung geschieht unentgeltlich, das sieht aber einen Urlaub oder eine kurze Krankheit voraus, Sie werden sich jedoch erinnern, daß der Herr Generalprokurator Hermann über ein Jahr, wie ich glaube, vollständig verhindert war, seine Stelle zu versehen. Da war es nun nichts als billig, seinen Stellvertreter hiefür zu entschädigen. In Betreff des Antrages des Herrn Hartmann glaube ich, der Grossrath würde besser thun, jetzt über das vorliegende Gesuch zu entscheiden, als die Finanzdirektion, welche bereits viele Vorlagen vorzubereiten hat, mit der Revision des Besoldungsgesetzes zu beauftragen. Zudem erlauben es unsere finanziellen Verhältnisse nicht, unser Besoldungsgesetz gegenwärtig im Sinne einer allgemeinen Verbesserung der Besoldungen der Beamten zu revidieren. Warum wollen Sie jetzt in einem Momente, da Sie selbst fühlen, daß eine solche Revision nicht möglich ist, die Finanzdirektion damit beauftragen? Deßhalb betrachte ich es als zweckmässiger, gleich jetzt über das vorliegende Gesuch zu entscheiden. Es handelt sich da um Fr. 500 mehr oder weniger, und der Fall ist eben exceptioneller Natur, so daß ich Ihnen das Eintreten empfehlen möchte.

Friedli. Ich stimme zu dem Antrage des Regierungsrathes auf Abweisung. Will Herr Raafaub nicht mehr Bezirksprokurator bleiben, so mag er seine Entlassung nehmen. Wenn sich dann, wie bereits vorhin gesagt wurde, kein anderer fähiger oder vielleicht noch besserer Bewerber für diese Stelle findet, so bin ich mit einer Erhöhung der Besoldung einverstanden. Wenn er sich aber ökonomisch einrichten würde, und wenn er also noch Zeit fand, die Stelle des Generalprokurators während längerer Zeit zu versehen, so glaube ich, eine Besoldung von Fr. 2800 sei hoch genug. So lange sich so viele Bewerber für eine Stelle melden, bin ich nicht für Erhöhung der Besoldungen. Will man indessen den Regierungsrath einladen zu untersuchen, ob das Besoldungsgesetz einer Revision unterworfen werden sollte, so habe ich nichts dagegen; man soll dann aber zu gleicher Zeit auch untersuchen, ob es nicht der Fall sei, an einigen Orten die Besoldungen herabzusetzen. Wenn einer glaubt, er habe zu wenig,

so reklamirt er, wenn er aber fühlt, er habe zu viel, so sagt er nichts.

Abstimmung.

Eventuell für Eintreten im Sinne des Antrages des Herrn Migy Minderheit.

Eventuell für Eintreten im Sinne des Antrages des Herrn Hartmann Mehrheit.

Für den Antrag des Regierungsrathes Große Mehrheit.

Mahnung

des Herrn Steiner, betreffend die Einführung eines Gesetzes über Emission von Bankscheinen. (S. Tagblatt vom Jahre 1866, Seite 303, 365 f. und 479.)

Steiner, Müller. Die Versammlung erinnert sich möglicherweise, daß am 27. Juli v. J. ein Anzug erheblich erklärt worden ist, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, mit Beförderung eines Gesetzesentwurf zu berathen und dem Grossen Rath vorzulegen, entweder in dem Sinne, daß das Banknotenwesen gesetzlich regulirt werde, um das Publikum vor Schaden zu bewahren, oder in dem Sinne, daß dem Staatsinstitut der Kantonalsbank das Recht der Banknotenausgabe einzige, also mit Ausschluß jedes andern Privatinstituts, eingeräumt werde. Am 23. November v. J. hatte ich die Ehre, die gegenwärtig in Behandlung liegende Mahnung einzureichen, indem mittlerweile keine Arbeiten, um dem Anzuge zu entsprechen, zu meiner Kenntniß gelangt sind, ich aber gleichwohl einige Dringlichkeit darin erblicke, daß dem Anzug Folge geleistet werde. Es kann sich heute nicht darum handeln, die materielle Seite der Frage zu erörtern, sondern ich will bloß die Gründe anführen, welche für eine dringliche Folgegebung sprechen. Ich führe vor-Allem aus an, daß gegenwärtig in unserm Kanton zwei Bankinstitute Banknoten in Umlauf sezen — einerseits die Kantonalsbank, die zur Ausstellung von Banknoten bis auf die Summe ihres jeweiligen Grundkapitals gesetzlich autorisiert ist, anderseits die eidgenössische Bank, gestützt auf die regierungsräthliche Sanktion ihrer Statuten. Ich halte diesen Zustand für ungesehlich; nach meiner Ansicht reicht die bloße Statutengenehmigung durch den Regierungsrath nicht hin, um gesetzlich zur Banknotenemission zu befähigen. Ich stütze mich dabei auf das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 27. November 1860, welches in Tit. II., Art. 2 folgende Bestimmung aufstellt: „Die in Art. 1 vorbehaltene Genehmigung des Staates wird, wenn es sich um Aktiengesellschaften handelt, welche zu ihrem Geschäftsbetrieb die Einräumung solcher Befugnisse, zu deren Bewilligung nur der Grossen Rath kompetent ist, beanspruchen, durch den Grossen Rath, in allen andern Fällen durch den Regierungsrath ertheilt.“ Die Fassung dieses Artikels ist nicht sehr deutlich und lautet sehr allgemein, und man hat es daher für nötig erachtet, bei der Berathung des Gesetzes hier Auskunft zu ertheilen. Der Berichterstatter des Regierungsrathes, Herr Sahli, hat diese amtliche Auskunft und Ergänzung mit folgenden Worten gegeben: „Ferner wird diez...“ (Der Redner: daß nämlich, wie sich diez aus dem unmittelbar vorhergehenden ergibt, die Genehmigung durch den Grossen Rath zu ertheilen ist) „der Fall sein, wenn sich eine Gesellschaft bilden sollte, die beabsichtigten würde, Bankscheine auszugeben oder Kreditpapiere auf jeden Inhaber, also auch Inhaberaktien. Der Kanton Bern huldigt nicht dem System der unbefindlichen Bankfreiheit, sondern er hat eine Staatsbank, deren Recht zu Emission von Bankscheinen sich auf ein vom Grossen Rath erlassenes Gesetz stützt. Wenn daher eine Pri-

vatgesellschaft ein ähnliches Institut errichten will, so versteht es sich von selbst, daß sie dazu der Bewilligung der Behörde bedarf, welche das Gesetz für die Staatsbank erlassen hat.“ Das lautet sehr positiv und hat bindende Kraft für jede Staatsbehörde; der Berichterstatter des Regierungsrathes hat dem Art. 2 des erwähnten Gesetzes diese Explikation in verbindlicher Weise beigefügt, dessen ungeachtet hat der Regierungsrath der eidgenössischen Bank durch die Sanktion ihrer Statuten das Recht der Banknotenausgabe ertheilt. Es scheint mir, diesem nicht gesetzlichen Zustande sollte sobald als möglich ein Ende gemacht werden. Dieser erste Grund, den ich nicht weiter ausführen will. Ein zweiter Grund für mich ist die Erscheinung, daß die eidgenössische Bank die allergrößten Anstrengungen macht, allgemeine schweizerische Zettel- oder Notenbank zu werden, den Notenverkehr für die ganze Schweiz, für unser ganzes weiteres Vaterland, in ihren Händen zu konzentrieren und zu monopolistiren. Das sucht sie dadurch zu erlangen, daß sie über die ganze Schweiz Comptoirs etabliert. Von Zeit zu Zeit hören Sie, daß bald da, bald dort, in Lausanne, Zürich, St. Gallen u. s. w., neue Comptoirs entstanden seien, und es folgen in öffentlichen Blättern die entsprechenden Anzeigen, daß dort die und die Noten ausgewechselt werden. Dieses Vorgehen mag vielleicht auf der einen Seite sehr nützlich erscheinen, auf der andern Seite kann es aber, wenn es nicht auf einem gesetzlichen Boden steht, doch nicht ignorirt werden. Letzthin war ein Anlaß da, der geeignet gewesen wäre, die Banknotenfrage faktisch zu normiren. Bekanntlich hat die Presse die Frage aufgeworfen, ob das eidgenössische Anleihen nicht auf dem Wege der Ausgabe von Papiergeid durch die Eidgenossenschaft gedeckt werden könne. Da wäre vielleicht, so lange das Gesetz formell entschieden, die Befugniß des Kantons mit der Eidgenossenschaft in irgend welche Collision gerathen, faktisch aber würde dieses Papiergeid, mit der Garantie der Eidgenossenschaft im Rücken, ein solches Uebergewicht erhalten haben, daß jedes andere derartige Papier dadurch verdrängt worden wäre. Nun haben sich aber die eidgenössischen Behörden nicht bewogen gefunden, diesen Weg zu betreten, sondern sie haben das Anleihen ausgeschrieben, das, wie man in den jüngsten Tagen vernommen, eine glänzende Deckung gefunden hat. Das Feld in Bezug auf die Banknotenausgabe ist also vollständig frei geblieben; der Regierungsrath und der Große Rath stehen mit Beziehung auf das, was in Betreff der Banknotenemission beschlossen werden wird, vollständig unbeeinflußt da. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Thätigkeit der eidgenössischen Bank laut ihrem Verwaltungsberichte pro 1866 in Folgendem besteht: „Unsern revidirten Statuten gemäß, bilden die Hauptzweige unserer Thätigkeit: Escomptirungen, Notenausgabe und Annahme von Depots. Krediteröffnungen schränken wir möglichst ein, ebenso die Vorschußgeschäfte. Gemäß den Vorschriften unserer Statuten, sind Blancokredite und Vorschüsse ohne Sicherheit gänzlich ausgeschlossen. Als Notenbank müssen wir hieran festhalten, wenn wir uns ein sicher begründetes Vertrauen erwerben wollen.“ Die früheren Statuten zählten etwa zwölf verschiedene Zweige der Thätigkeit der Bank auf; jetzt sind diese auf drei Hauptgeschäftsweize reduziert, auf welchem Felde die eidgenössische Bank mit großem Segen arbeitet; — so werden es wenigstens die Aktionäre finden, wenn sie nicht gar zu ungenügend sind. Aus dem gleichen Verwaltungsberichte geht nämlich hervor, daß von den eingezahlten 6 Millionen im Jahr 1866 sich ein Reingewinn von 8 % = Fr. 480,000 ergab. Dabei ist ein Verlust im Kanton Graubünden im Betrage von Fr. 70,000 bereits abgeschrieben. Wäre dieser zufällige Verlust nicht entstanden, so hätte der Reingewinn über 9 % betragen. Ich sage, die Aktionäre erblicken darin einen großen Segen, anders urtheilt aber die Bevölkerung, deren Anschaun ich mich, ich erkläre es aufrichtig, in dieser Beziehung anschließe, wenn ich sehe, daß das eingezahlte Aktienkapital dieses Institutes statt der seiner Zeit

in Aussicht gestellten 60 Millionen bloß 6 Millionen beträgt, daß die Bank Deposits aufnimmt, Noten ausgibt, Vorschüsse aber ausschließt und also die wesentlich im Inland aufgenommenen Gelder so verwendet, daß sie zum größten Theil dem Auslande zu gut kommen. Wenn keine Kredite mehr eröffnet, keine Vorschüsse mehr gemacht werden, so halte ich das für kein großes Unglück; denn die Betreffenden, welche im Falle waren, dort Geld zu entlehnen, haben immer gefunden, es sei theures Geld. Man würde vollständig über die Wirksamkeit der eidgenössischen Bank getrostet, wenn sie auch keine Gelder aufnehmen würde; das können wir aber nicht hindern; denn wir stehen auf dem Boden der Gewerbsfreiheit. In einem Punkt aber, in Betreff der Notenemission, können wir eine Intervention eintreten lassen, und da gebe ich zu bedenken, ob es nicht geboten sei, die Frage ernstlich zu untersuchen, ob eine Privatbank das Recht der Notenausgabe besitzen und hiervon Gelder an sich ziehen dürfe, welche größtentheils dem Lande entzogen werden. Dieser Notenausgabe wird Vorschub geleistet vorerst durch das Gehenlassen von Seite der Behörden. Schon im Jahre 1863 hat die Statutengenehmigung stattgefunden, und seither hat man sich oft beklagt, die Sache ist wiederholt besprochen worden, für Abhülfe aber hat man nicht gesorgt, und ich weiß nicht, ob seit dem 27. Juli v. J. irgendwie Anstalten getroffen worden sind, um dem Grossen Rath einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Wenn eine Viehseuche dem Lande droht, so findet Jedermann ein rasches Einschreiten rühmenswerth; wenn aber eine Seuche unter die Fünffrämler fährt, wenn eine Seuche unser gemünztes Geld heimsucht, so daß es zum Theil verschwindet und dahin gerafft wird, ist da ein rasches Einschreiten nicht auch geboten? Aber nicht bloß durch dieses Gehenlassen hat die Behörde der Notenemission Vorschub geleistet, sondern auch durch eine direktere Einwirkung. Ich will nur daran erinnern, daß, soviel ich weiß, alle öffentlichen Kassen diese Noten, die nicht Noten der Landesbank sind, annehmen. Ich frage: ist nicht gerade dieses Verfahren geeignet, das Volk über den Charakter dieses Instituts ins Unklare zu setzen? Deshalb begegnet man im Volke oft der Anschaun, die eidgenössische Bank sei ein eidgenössisches Staatsinstitut. Ich bin häufig angefragt worden, ob das sich nicht so verhalte; ich glaube die Sache den Fragen am besten durch ein Beispiel klar machen zu können und sagte ihnen, daß die eidgenössische Bank eben so wenig eine eidgenössische Staatsbank, als der Gasthof zum eidgenössischen Kreuz ein eidgenössischer Gasthof sei. Ich komme zu einem fernern Punkt zu Begründung meiner Mahnung. Im Kanton Zürich ist der eidgenössischen Bank erst letzthin die Etablierung eines Comptoirs bewilligt worden, die Bewerbung darum bei der Regierung von Zürich hat aber viel früher stattgefunden, und diese hat sich eine lange Bedenkezeit genommen, ob sie diesem Anstalten nachkommen solle. Schließlich wurde die Bewilligung ertheilt, mit dem deutlichen Vorbehalt aber, daß daran nicht das Recht der Banknotenemission im dortigen Kanton geknüpft sein solle, also mit dem klaren Vorbehalte dessen, was wir zu thun ganz unterlassen haben. Die Regierung von Zürich hat gerade das Gegenteil von Demejnigen gethan, was unsere Regierung, und doch hatte sie weniger wichtige Gründe dazu als die letztere gehabt hätte. Der Kanton Bern hat nämlich eine Landesbank, ein Institut, welches wir aufrecht erhalten sollen, der Kanton Zürich besitzt dagegen keine Kantonalbank, sondern lauter Privatinstitute, von denen es der Regierung gleichgültig hätte sein können, ob sie prosperiren, und ob ihnen ein neuer Konkurrent an die Seite gestellt werde oder nicht. Bei der Stellung Zürichs hätte man es also begreifen können, wenn es der eidgenössischen Bank das Recht der Notenemission ertheilt hätte, während die Stellung unserer Behörde eher die gewesen wäre, diese Befugniß zu verweigern. Endlich weise ich auf die Kämpfe hin, welche es in letzter Zeit in den Kantonen Zürich und St. Gallen in Betreff der Frage der Errichtung von Kan-

tonalbanken in diesen beiden Kantonen absepte. Wer irgendwie den schweizerischen Zeitungsnachrichten einige Aufmerksamkeit widmet, hat gesehen, welche Kämpfe durch dieses Bestreben der Volksmänner in Zürich und St. Gallen hervorgerufen wurden, und welcher Widerstand sich von Seite der Aktionäre gezeigt hat, die zur Vertheidigung ihre Privatinteressen eine bereitwillige und gefügige Presse gefunden haben. Es hat mich verwundert, daß die Presse viel mehr die Interessen der Aktionäre der Privatbanken vertheidigt hat, als diejenigen des Volkes. Da hat man so sagen hören: „D Wolf, sei doch zufrieden; du verstehst ja nichts davon, und wenn dir eine Landesbank auch etwas einträgt, so verheilt es sich ins Unendliche; denn euer sind Viele, unser aber sind Wenige, uns thun daher die Prozente so wohl!“ Im Kanton St. Gallen ist die Ansicht der Notwendigkeit der Errichtung einer Kantonalbank indessen durchgedrungen. Es scheint mir, das solle uns, die wir ein solches wohltätiges Institut besitzen, die Augen öffnen über dasjenige, was wir zu thun haben. Damit man mein Auftreten in dieser Frage nicht mißdeute und vielleicht glaube, ich sei durch irgend welche Interessen an die Kantonalbank geknüpft, will ich, obschon ich nicht gerne von mir rede, nur bemerken, daß ich da durchaus kein Interesse habe; weder ich noch einer meiner Verwandten sind Besitzer von Obligationen mit Gewinnantheil, und ich nehme da eine durchaus unbefangene Stellung ein, wie die Mehrzahl der Mitglieder dieser Versammlung. Ich möchte bloß unser wohltägliches Landesinstitut aufrecht erhalten und gegenüber den Privatinstituten, bei denen der Gewinn Aktionären zukommt, schirmen und schützen. Es steht jedem Bürger wohl an, wenn er das thut, noch viel besser aber steht es uns Vertretern des Volkes und steht es der Regierung an, einen solchen Zustand nicht lange fortzudauern zu lassen, sondern baldigst Abhülfe zu schaffen, sei es in der einen oder in der andern der zwei angedeuteten Richtungen. Dieß die Gründe, warum ich beantrage, es möchte die Mahnung erheblich erklärt werden.

Scherz, Finanzdirektor. Ich will in Kürze Auskunft über den Stand dieses Geschäftes ertheilen. Der Anzug des Herrn Steiner betreffend die Banknotenemission wurde nach seiner Erheblicherklärung vom Regierungsrathe der Finanzdirektion zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Er hätte eben so gut der Direktion des Innern überwiesen werden können, weil die Aktiengesellschaften unter ihr stehen, indessen hat die Finanzdirektion die erste Aufgabe übernommen und wird dem Regierungsrathen Bericht erstatten, vorbehältlich der Ansichten der Direktion des Innern. Kurz nach der Erheblicherklärung des Anzuges hat die Finanzdirektion die Sache an die Hand genommen, bei der Wichtigkeit der Frage wollte sie aber nicht von sich aus vorgehen, sondern verlangte zunächst den Bericht des Kantonsbuchhalters. Dieser ist eingelangt, gleichzeitig wurde aber auch der Bericht der Direktion der Kantonalbank, welche am meisten bei der Sache betheiligt ist, eingeholt. Die Direktion der Kantonalbank hat im letzten Jahre gefunden, sie wolle die Berichterstattung bis zum Antritte des neuen Bankdirektors verschieben. Dieß hat den Bericht der Bankdirektion verzögert, so daß er mir erst am 12. des gegenwärtigen Monats zugekommen ist. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Frage hat man auch die Einholung eines Gutachtens von Seite eines Sachverständigen am Platze gefunden, um die Gründe für und wider beleuchten zu lassen. Dieses Gutachten ist noch nicht eingelangt, und der betreffende Anwalt, in dessen Händen die Sache liegt, hat erklärt, daß er, indem seine Zeit durch Sitzungen im Großen Rathen und anderwärts in Anspruch genommen wurde, bis dahin noch nicht zu Abgabe dieses Gutachtens habe gelangen können. Sie sehen hieraus, daß die Finanzdirektion keine Schuld trägt, wenn die Sache dem Großen Rathen noch nicht vorgelegt ist. Ich halte die Mahnung des Herrn Steiner aber auch noch aus einem andern

Grunde für ungerechtfertigt. Der Große Rath hat nämlich in seiner letzten Untersuchung den Besluß gefaßt, daß über die vom Großen Rathen erheblich erklärten Postulate im nächsten Verwaltungsberichte Auskunft ertheilt werden solle. Die Regierung hat daher diesem Besluß gemäß immerhin noch Zeit, über den Anzug des Herrn Steiner im Verwaltungsberichte pro 1866, der im Laufe des nächsten Sommers vorgelegt werden wird, Bericht zu erstatten. Dieß wird jedenfalls geschehen, wenn ein bezüglicher Gesetzesentwurf nicht schon vorher vorgelegt werden kann. Die Finanzdirektion ist einverstanden, daß diese Frage gesetzlich reglirt werde, und der Regierungsrath, der zwar darüber noch keinen Besluß gefaßt hat, theilt, so viel ich privatim weiß, diese Ansicht ebenfalls. Auf die Sache selbst will ich nicht eintreten; denn ich glaube, es sei heute nicht am Orte, die materielle Seite der Frage näher zu berühren und auf die Verwaltungsrechnung der eidgenössischen Bank u. s. w. einzutreten; wenn eine bezügliche Vorlage kommt, wird man Gelegenheit haben, die Frage näher zu erörtern. Ich stelle daher mit Rücksicht auf das Angebrachte den Antrag, Sie möchten die Mahnung nicht erheblich erklären; denn Sie sehen auf der einen Seite, daß dieselbe nicht im Sinne des Großen Rathes liegt, indem dieser sich begnügen will, wenn die Auskunft im Verwaltungsberichte ertheilt wird, und daß es der Direktion, resp. dem Regierungsrathen schlechterdings unmöglich war, vorher eine Vorlage zu machen. Herr Steiner hat schließlich noch gesagt, es sei Pflicht eines jeden Bürgers und der Behörden, des Großen Rathes und des Regierungsrathes, für die Erhaltung des Institutes der Kantonalbank zu sorgen. Der Regierungsrath war zur Zeit, da die Frage aufgeworfen wurde, ob die Kantonalbank nicht in eine Aktienbank umgewandelt werden solle, entschieden dagegen und für Aufrechthaltung des Staatsinstitutes. Ich halte aber dafür, die Frage der Monopolisirung der Banknotenausgabe stehe damit nicht in so engem Zusammenhange, und man kann auch gegen eine Monopolisirung sein, gleichwohl aber an dem Institute der Staatsbank festhalten.

König, Gustav. Wenn der Antrag des Herrn Steiner den Charakter eines Tadels gegenüber der Regierung haben sollte, könnte ich unmöglich dazu stimmen. Ich glaube, die Regierung habe in dem vorliegenden Falle Alles gethan, was sie unter den vorhandenen Umständen thun konnte, und wenn sie bis zur Stunde noch keinen Gesetzesentwurf oder Bericht vorgelegt hat, so liegt der Grund in den vom Herrn Finanzdirektor bereits mitgetheilten Verhältnissen. Ich will dabei gerne einen Theil der Schuld auf mich nehmen, indem ich das Gutachten über die Frage auszuarbeiten hatte; dasselbe ist gegenwärtig in Expedition und kann in den nächsten Tagen abgeliefert werden. Es ist ganz begreiflich, daß die Regierung nicht voregrenzen, sondern diese Arbeit auch konsultieren wollte. Auf die Sache selber eingehend, kann ich unmöglich die Ansicht des Herrn Steiner theilen. Vorerst ist es ganz richtig, daß der Berichterstatter des Regierungsrathes in seiner Eigenschaft als Berichterstatter im Großen Rathen erklärt hat, wenn sich eine Gesellschaft bilden sollte, die beabsichtigen würde, Banknoten zu emittiren, die Bewilligung hiezu vom Großen Rathen ertheilt werden müsse. Die Sache hat sich aber so verhalten. Im ersten Entwurfe des Gesetzes über die Aktiengesellschaften ist die ausdrückliche Bestimmung gestanden, daß wenn eine Aktienbank sich bilde, die Bewilligung zur Ausgabe von Banknoten vom Großen Rathen und nicht vom Regierungsrathen ausgehen müsse. Der Regierungsrath hat indessen diesen Passus gestrichen, und so wurde der Entwurf dem Großen Rathen vorgelegt. Ich weiß nicht aus welchen Gründen da nun der Berichterstatter der Regierung den § 2 des Aktiengesetzes ganz gleich interpretierte, wie wenn die ursprüngliche Bestimmung noch darin gestanden wäre. Er erklärte, es verstehe sich von selbst, daß wenn sich eine Aktienbank

hilde, die Bewilligung zur Banknotenemission vom Großen Rath eingeht werden müsse, und zwar schon aus dem Grunde, weil wir eine Staatsbank haben, und daher einer Privatbank die Autorisation zur Ausgabe von Banknoten von der nämlichen Behörde ertheilt werden müsse, welche jene hiezu autorisiert habe. Der Große Rath hat dazu geschwiegen, man hat diese Interpretation hingenommen und den Artikel unverändert genehmigt. Nun fragt es sich gerade im vorliegenden Falle, ob das Votum, die offizielle Interpretation eines Berichterstatters vollständig Regel mache oder nicht, namentlich wenn nachgewiesen werden kann, die Ansichten des Berichterstatters durchaus falsch sind, indem er behauptete, der Kanton Bern huldige nicht dem Prinzip der Bankfreiheit. Dies ist nicht richtig; wenn ich heute eine Bank aufstühne, wenn ich für mich Banknoten ausgeben will, so geht das weder den Großen Rath, noch die Regierung etwas an. Wenn sich eine Aktienbank bildet, so bedarf sie aus dem Grunde der Bewilligung der Staatsbehörde, weil eine Aktiengesellschaft nicht in Funktion treten kann, bevor ihre Statuten vom Regierungsrath genehmigt sind; also nicht deswegen, weil sie Banknoten ausgeben will, sondern weil es eine anonyme Gesellschaft ist. Ein ferner Irrthum des Berichterstatters ist darin gelegen, daß er sagte, es verstehe sich von selbst, daß die Bewilligung des Großen Rathes nöthig sei; denn dies hat sich eben dem Wortlaut und dem Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nach nicht von selbst verstanden. Was die Banknoten selbst anbetrifft, so kann ich sie unmöglich als eine Seuche betrachten, die unter die Fünffrämler gefahren. In der Schweiz bestehen nicht weniger als 20 Aktienbanken, und seit Jahren hat man sich ausdrücklich mit dieser Frage beschäftigt. Im Jahre 1863 ist eine Schrift von Banquier Pictet in Genf erschienen, worin er die Bersplitterung der vielen Banken beklagt und den Vorfall macht, dieselben möchten sich zu gemeinschaftlicher Notenausgabe verständigen. Eine zwei Jahre später von Ad. Burkhardt-Bischoff in Basel herausgegebene Broschüre geht einen Schritt weiter und verlangt, da seit dem Jahre 1863 die Zahl der Banken in der Schweiz von 18 auf 20 gestiegen war, daß eine schweizerische Centralbank konzessionirt und ihr allein das Recht der Banknotenemission ertheilt werde. Bei allen Sachverständigen geht die Tendenz dahin, daß die Banknotenausgabe, um dem Banknotenwirrwarr ein Ende zu machen, wo möglich auf eine Bank konzentriert werde, sei es durch Ertheilung einer Konzession an eine einzige Bank, sei es in der Weise, daß die verschiedenen Banken sich mit einander verständigen. Wenn es sich daher um die Gründung eines schweizerischen Bankinstitutes handele, um diesem das Monopol der Banknotenausgabe zu ertheilen, so würden alle Sachverständigen damit einverstanden sein. Die Kantonalbank ist selbst dagegen, daß ihr dieses Monopol ertheilt werde, sie sieht keinen Nachtheil darin, daß neben ihr die eidgenössische Bank Banknoten ausgibt und allfällige auch die Berner Handelsbank, welche das Recht dazu hat. Die eidgenössische Bank hat einen viel größeren Verkehr, als die Kantonalbank, und zwar beschränkt sich ihr Verkehr nicht bloß auf den Kanton Bern oder auf die Schweiz, sondern vermittelst der Noten der eidgenössischen Bank ist es möglich, Zahlungen in unserm Gelde in Deutschland, in Paris, London, Florenz zu machen; an allen diesen Orten werden die Noten der eidgenössischen Bank eingelöst, während dies mit denjenigen der Kantonalbank nicht der Fall ist. Deshalb ist natürlich der Notenverkehr der eidgenössischen Bank viel bedeutender, und die Kosten des Geldtransportes werden in hohem Maße vermindert. Je mehr Noten aber die eidgenössische Bank in Umlauf zu erhalten im Stande ist, je mehr das Publikum an die Noten sich gewöhnt, eine desto größere Rückwirkung wird dies auf die Kantonalbank selbst haben. Wenn Sie die Verwaltungsberichte der Kantonalbank nachlesen, so können Sie sich aus den Zahlen überzeugen,

dass seit dem Bestehen der eidgenössischen Bank, seitdem überhaupt der Banknotenverkehr größer ist, die Kantonalbank ebenfalls mehr Noten ausgibt als früher. Dieses Verhältnis ist so naturgemäß, daß ich sehr wohl begreife, daß die Kantonalbank nicht dagegen ist, daß auch andere Bankinstitute Noten ausgeben.

Steiner. Ich habe natürlich von all den getroffenen Vorkehren, welche der Herr Finanzdirektor der Versammlung jetzt zur Kenntnis brachte, nicht das mindeste gewußt. Ich finde aber, man habe sich ziemlich Zeit dazu genommen und halte daher meine Mahnung doch für gerechtfertigt. Ich erwähne die Versammlung daran, daß, als der Anzug einstimmig erheblich erklärt worden, der Herr Regierungspräsident gegen den Antrag des Herrn Fürsprecher König, es möchte diese Frage einer Großerathskommission überwiesen werden, Einsprache erhoben und feierlich dagegen protestirt hat; dem Regierungsrath steht das Recht der Initiative in Sachen der Gesetzgebung zu. Als Herr König darauf erwiederte, die Regierung könne nicht Alles in der nötigen Frist machen, beharrte der Herr Regierungspräsident gleichwohl darauf, daß die Sache der Regierung überwiesen werde. Eine Großerathskommission hätte vielleicht speditiver gearbeitet, und es wäre vielleicht jetzt, nachdem der Anzug am 27. Juli erheblich erklärt worden ist, eine Vorlage da. Man wollte sich aber nicht dazu herbeilassen, sondern überwies die Sache dem Regierungsrath. Wenn der Herr Finanzdirektor die Versammlung damit begütigen will, daß sie nicht berechtigt sei, eine Mahnung zu erlassen, bis der nächste Verwaltungsbericht vorgelegt sei, so ist mir das etwas ganz Neues. Da sind wir auf dem guten Wege, zu der recht langen Bank zu gelangen. Wird eine der Regierung mißbeliebige Frage angeregt, so läßt sie den Großen Rath einfach auf den Verwaltungsbericht warten, und wir stehen formell mit gebundenen Händen da und müssen warten, bis es dem Regierungsrath beliebt, im Verwaltungsberichte über den Stand der Frage Auskunft zu ertheilen. Herr Druey hat gesagt, das Volk sei alle Tage souverän, und ich halte dafür, der Große Rath könne jeden Augenblick eine Mahnung erheblich erklären. Ich halte daher die Mahnung vollständig aufrecht, es ist mir gleichgültig, ob die Mehrheit bestimmt oder nicht; ich glaube, ich habe meine Wähler hinter mir. Wenn Herr König findet, der Berichterstatter des Regierungsrathes habe falsch Bericht erstattet, so weiß ich nicht, was ich da sagen soll. Jedenfalls aber hat er Kenntniß von der früheren Fassung gehabt und hat gewußt, daß der bezügliche Passus gestrichen worden ist. Der Großrath hatte aber nicht Kenntniß davon, und es sind wahrscheinlich in dieser Richtung Zweifel entstanden. Es saßen damals sehr gewiegte Leute in der Behörde, und man hat sich wahrscheinlich gefragt, wie es mit der Befugniß zur Banknotenausgabe stehe; man hat die offizielle Erklärung des Berichterstatters des Regierungsrathes hingenommen, und der Große Rath hat sich durch die deutliche Zusicherung, daß eine solche Bewilligung von ihm ertheilt werden müsse, begütigt und beruhigt. Ohnehin finde ich, diese Wendung, die man der Sache geben will, sei ganz unstatthaft. Es kann mir gleichgültig sein, wie die Versammlung entscheidet; ich erblicke einen allgemeinen Uebelstand darin, daß Jeder, der will, Banknoten ausgeben kann. Das ist amerikanisch, wir sind aber noch nicht Amerikaner, und unsere Leute müssen, wenn sie hinüberkommen, erfahren, wie viel ihnen noch dazu fehlt. Mancher ist drüben um Hab und Gut verschwindet worden, indem man ihm Papiergele, an Zahlung gab, statt gemünztes Geld oder solide Papiere. So weit wie die Amerikaner, ist unser Volk noch nicht geschult, sondern es glaubt noch, es habe eine väterliche Regierung, die solchem Thun und Treiben nicht noch Vorschub leistet. Dies soll nicht auf die eidgenössische Bank gesagt sein, sondern auf die Lehre, daß ein

beliebiger quidam das Recht haben solle, Banknoten auszugeben; soweit soll es bei uns nicht kommen. Ich halte meine Mahnung aufrecht.

Scherz, Finanzdirektor. Herr Steiner sagt, es sei ihm etwas Neues, der Große Rath selbst hat aber bekanntlich in der letzten Wintersitzung den Beschluß gefaßt, daß jeweilen in dem folgenden Verwaltungsberichte über die erheblich erklärten Postulate Auskunft ertheilt werden soll. Wenn also die Regierung diesem Beschluß nachkommt, verdient sie jedenfalls keinen Vorwurf. Ich will keinem Mitgliede des Großen Rathes das Recht der Mahnung bestreiten, es können eben Umstände eintreten, welche die beförderliche Erledigung eines Postulates nothwendig machen. Ich habe die Gründe auseinandergesetzt, warum noch keine bezügliche Vorlage gemacht worden ist, und muß daher den Vorwurf der Saumseligkeit und der Nachlässigkeit ablehnen.

Dr. v. Gonzenbach. Nur einige Worte über diese Formfrage, die allerdings wichtig ist, und in Bezug auf welche ich durchaus die Ansicht des Herrn Steinertheilen muß. Wie kam der Große Rath dazu, diesen Beschluß zu fassen? Herr Präsident Stämpfli hat in den Großerathssprotokollen über 40 Anzüge gefunden, welche nie an den Großen Rath zurückgelangt sind, und die also ihre Erledigung nicht gefunden haben. Da wurde der Antrag gestellt, es solle ein Verfahren eingeschlagen werden, wie bei den Bundesbehörden, daß wenigstens in dem nächsten Geschäftsbericht über den Stand der erheblich erklärten Postulate Auskunft ertheilt werde. Dieser Antrag wurde angenommen, es ist aber dem Großen Rath gewiß nie in den Sinn gekommen, daß in der Zwischenzeit die Regierung nicht gemahnt werden dürfe, einem Auftrage beförderlich Folge zu geben. (Herr Finanzdirektor: das habe ich nicht behauptet.) Ich möchte nicht, daß man glaube, der Große Rath müsse sich jeweilen mit den Worten beruhigen lassen: der Verwaltungsbericht ist noch nicht da!

A b s t i m m u n g .

Für Erheblichkeit

Mehrheit.

Schließlich zeigt der Herr Präsident an, daß, den heutigen Beschlüssen gemäß, das Bureau

a) die drei Kommissionen, welche ihm zu bestellen überlassen worden, aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt habe:

1) Kommission für das Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Depositengelder:

Herr Boivin,
" Michel,
" Underegg;

2) Kommission für das Gesetz über Organisation des Landjägerkorps:

Herr Morgenthaler,
" Zingre,
" v. Wattenwyl-Guibert,
" Biedermann,
" Nossel;

3) Kommission für das Gesetz über Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes:

Herr v. Tavel,
" Hügli,
" Gurer,
" Sigri,
" Immer.

b) an Platz des Herrn Wyder in die Kommission für das Steuerwesen in den Gemeinden ernannt:

Herrn Mauerhofer in Burgdorf,
und an Platz des Herrn Greub in die Kommission für Erweiterung der Rettungsaufstalten:

Herrn Geißbühler in Büchslüh.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigung, Seite 36, Spalte I, Zeile 28, soll es heißen: als unschädlich für die Landwirtschaft.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 19. März 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Johann; Chevrole, Cuenin, Girard, v. Goumoëns, Hennemann, Hofer, König, Gustav; Kohli, Koller, Kummer, Küng, Marti, Schlegel, Schwab, Seftler, v. Steiger, Streit, Bendicht; Tieche, v. Wattenwyl, Albert; Wenger, Joseph. Ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Bössiger, Brand, Bréchet, Brügger, Carlin, Droz, Ducommun, Etienne, Feuninger,

Feune, Fleury, Dominique; Flück, Folletete, v. Graffenried, Greppin, Henzelin, Hussen, Jenzer, Käijer, Miklaus; Keller, Johann; Keller, Christian; Klave, Kobler, Landry, Linder, Monin, Müller, Karl, Perrot, Preter, Reber, Riat, Rosselot, Schneeberger, Jakob; Schneeberger, Joseph; Struchen, Benedict; Vogel, v. Wattenwyl, Eduard; Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathé ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung.

Projekt-Gesetz

über den

Zinsfuß der Hypothekarkasse.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt vom Jahre 1866, Seite 483 f.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1856 schreibt vor, daß der Zinsfuß der Darlehen der Hypothekarkasse so zu bestimmen sei, daß zu Deckung der Administrationskosten und allfälliger Verluste ein Differentialzins von wenigstens $\frac{1}{2}\%$ zwischen den angeliehenen und den ausgegebenen Geldern bestehet, welcher nach dem jeweiligen Zinsfuß der Depotsgelder vom Regierungsrath festzusezen sei. Da die 4prozentigen Einlagen nicht mehr so reichlich flossen, kam der Große Rath in den Fall, den Zinsfuß für solche, insfern sie wenigstens auf 5 Jahre der Kasse verbleiben, auf $4\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen. Nach der mitgetheilten Bestimmung des Gesetzes von 1856 wäre sonach der Regierungsrath im Falle gewesen, den Zinsfuß auf 5% zu erhöhen; man hielt dies aber nicht für ratsam, indem wenn die Hypothekarkasse mit einer solchen Zinserhöhung vorangehen würde, sofort jeder Kapitalist diesem Beispiel folgen würde. Deßhalb hat der Regierungsrath beim Großen Rathen den Antrag gestellt, es möchte ihm die Ermächtigung erteilt werden, den Zinsfuß der Darlehen so lange auf $4\frac{1}{2}\%$ stehen zu lassen, als die Gelder, welche die Hypothekarkasse auf Kassascheine mit bestimmtem Rückzahlungsstermine aufnimmt, nicht wenigstens den vierten Theil der 18 Millionen Franken betragen, zu deren Aufnahme die Hypothekarkasse durch Besluß des Großen Rathes vom 29. Juni 1863 ermächtigt wurde. Der Große Rath genehmigte diesen Antrag, und es wäre daher, da die 4½ Millionen bereits im Frühling 1866 erreicht waren, schon damals der Fall gewesen, den Zinsfuß der Darlehen zu erhöhen. Im Jahre 1865 hat der Große Rath die Aufnahme eines Anleihebans von Fr. 2,900,000 zu Speisung der Hypothekarkasse beschlossen, diesem Besluß aber die Bestimmung beigefügt, daß dafür gesorgt werden solle, daß der Staat auf diesem Gelde unter keinen Umständen einen Verlust erleide. Im Hinklick auf diese Bestimmung und mit Rücksicht darauf, daß das Anleihen zwar zu $4\frac{1}{2}\%$ erhältlich, doch aber gerade damals die Kursdifferenz zwischen dem französischen und deutschen Gelde sehr bedeutend war, und zudem noch Anleihenkosten bezahlt werden mußten, wofür beinahe $\frac{1}{4}\%$ zu entrichten nothwendig war, mußte der Zinsfuß auf $4\frac{3}{4}\%$ festgesetzt werden. Nun werden die Fr. 2,900,000 im Laufe dieses Jahres ganz verwendet sein, und es entsteht daher die Nothwendigkeit, den Zinsfuß zu reguliren. Das Gesetz von 1856

Tagblatt des Großen Rathes 1867.

ermächtigt zwar den Regierungsrath, den Zinsfuß festzusezen und ihn unter Umständen bis auf 5% zu erhöhen. Es wäre nun wünschenswerth gewesen, die Frage des Zinsfußes als Bestandtheil einer durchgreifenden Revision der gesammten Organisation der Hypothekarkasse in Behandlung zu ziehen. Diese Revision ist zwar angebahnt, so schnell kann sie aber nicht stattfinden, so daß die Annahme des vorliegenden Projektgesetzes, durch welches die Frage des Zinsfußes vorläufig in einer Weise gelöst wird, daß damit einer Revision nicht vorgegriffen wird, immerhin nothwendig geworden ist, indem sonst nach dem Gesetze von 1856 für Darlehen ein höherer Zins gefordert werden müßte, als hier vorgeschlagen wird. Sie haben den Entwurf in erster Berathung bereits unverändert angenommen und ihn provisorisch in Kraft erklärt. Der Regierungsrath hat ihn nach Ablauf der verfassungsmäßigen Frist von drei Monaten einer zweiten Berathung unterworfen und legt ihn Ihnen in der nämlichen Fassung wieder vor. Ich glaube, es würde zu Vereinfachung der Berathung dienen, wenn dieselbe artikelweise stattfinden würde, was ich hiermit beantrage.

Weber, alt-Oberrichter, Berichterstatter der Kommission, tritt diesem Antrage bei, und der Große Rath erklärt sich ebenfalls damit einverstanden.

Eingang.

Derselbe wird ohne Einsprache unverändert genehmigt.

§ 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph enthält auf der einen Seite eine Erleichterung, auf der andern Seite aber allerdings eine Erschwerung für den neuen Schuldner. Erstere besteht darin, daß der Differentialzins nicht mehr $\frac{1}{2}\%$, sondern bloß $\frac{1}{4}\%$ betragen soll; eine Erschwerung aber liegt darin, daß von nun an von jedem Darlehn eine einmalige Provision von höchstens $\frac{1}{4}\%$ als Vergütung für den unvermeidlichen Zinsverlust bezogen werden kann. Diese Provision ist gewiß sehr billig, denn die Kasse muß natürlich stets eine gewisse Summe Geld in Bereitschaft halten, um einerseits die aufgekündigten Depots zurückzuzahlen und anderseits den einlangenden Geldbegehren entsprechen zu können. Auf diesem zinslos da liegenden Gelde entsteht begreiflicherweise für den Staat ein Schaden, ein solcher erwächst ihm aber auch aus dem Umstände, daß, wenn ein Gesuch bewilligt ist, dem Betreffenden noch eine Frist von 30 Tagen gestattet ist, das Geld zu erheben. Dasselbe muß aber selbstverständlich vom ersten Tage an bereit liegen oder hinter der Amtsschreiberei deponirt sein, und wenn der Schuldner von der ihm gewährten Frist Gebrauch macht, so entsteht auch hier ein Zinsverlust für den Staat. Ich glaube daher, der Schuldner habe keine Ursache, sich über die vorgeschlagene Bestimmung zu beklagen. Im empfehle Ihnen den § 1, wie er vorliegt, zur Annahme.

Vom Großen Rathen ohne Widerspruch genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes soll die Amortisationsquote wenigstens 1% betragen, da nun aber der Zinsfuß auf $4\frac{3}{4}\%$ festgesetzt ist, so gäbe es eine etwas ungeschickte Rechnung, wenn die Jahreszahlungen, mittelst welchen

die Darlehen verzinst und rückbezahlt werden, $5\frac{3}{4}\%$ des ursprünglichen Kapitals betragen würden, weshalb hier vorgeschlagen wird, dieselben auf 6% festzusezen. Hiervon würden also $4\frac{3}{4}\%$ auf die Verzinsung des Kapitals fallen und $1\frac{1}{4}\%$ zu Rückzahlung derselben verwendet werden. Natürlich bleibt es, wie früher, jedem Schuldner, dessen Verhältnisse es ihm gestatten, freigestellt, höher zu gehen und mehr als $1\frac{1}{4}\%$ zu Amortisation des Kapitals zu bezahlen.

§ 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge eines Missverständnisses ist gegen diesen Paragraphen seit der provisorischen Inkrafttretung des Gesetzes eine Reklamation eingelangt. Der Verwalter der Hypothekarkasse hat nämlich, gestützt auf die Bestimmung des § 4, jeden Anlaß benutzt, um die früheren Forderungstitel mit den neuen Bestimmungen in Harmonie zu bringen. Als nun Privaten oder eine Gemeinde Ständigung auswirken wollten, hat der Verwalter erklärt, er gewähre dieselbe nur dann, wenn man sich verpflichte, in Zukunft einen Verspätungszins von 5% zu bezahlen, statt einen solchen von 4 oder $4\frac{1}{2}\%$, zu welchem der Titel stipulirt war. Dies hat eine Reklamation veranlaßt, indem man glaubte, es werde beabsichtigt, den Zinsfuß für die Oberländerkasse von $3\frac{1}{2}\%$ auf 5% zu erhöhen. Das ist aber durchaus nicht der Fall, indem die Erhöhung bloß auf den Verspätungszins Bezug hat. Wer also auf den Verfallstag seine Annuitäten leistet, bezahlt nicht einen höheren Zins als bisher, d. h. $3\frac{1}{2}\%$, wer aber nicht auf den Verfallstag bezahlt, muß von da hinweg (für die ältern Titel vom 30. Tage hinweg) die verfallene Quote mit 5% verzinsen.

Zahler. Ich glaube, der Nachsatz des § 4 sei etwas undeutlich; derselbe sagt nämlich: „doch wird die Verwaltung der Hypothekarkasse angewiesen, jede Gelegenheit — — —

Der Herr Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß nicht § 4, sondern § 3 in Berathung liege.

§ 3 wird vom Großen Rath unverändert genehmigt.

§ 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier wird die nämliche Redaktion vorgeschlagen, wie sie vom Großen Rath in erster Berathung genehmigt wurde. Herr Zahler glaubt, es liege etwas Undeutliches in diesem Paragraphen. Ich weiß nicht, ob ich vielleicht Reklamationen zuvorkommen kann, wenn ich mittheile, daß der Paragraph den Sinn hat, daß der Zinsfuß rücksichtlich der ältern Titel in keiner Weise durch dieses Gesetz geändert wird, sondern daß sich dasselbe auf die neu zu errichtenden und seit dessen Inkrafttretung errichteten Pfandbriefe bezieht, daß aber der Verwalter der Hypothekarkasse angewiesen wird, jede Gelegenheit zu benutzen, um die ältern Titel rücksichtlich des Verspätungszinses mit den durch gegenwärtiges Gesetz aufgestellten Vorschriften in Einklang zu bringen, so daß, wer bis dahin z. B. 4% Verspätungszins bezahlt hat, in Zukunft einen solchen von 5% zu entrichten hätte und zwar vom Verfallstage hinweg und nicht erst nach einer Frist von 30 Tagen. Nach Mitgabe des § 4 hat der Verwalter der Hypothekarkasse ein

Formular ausgefertigt, und der Schuldner ist vorkommenden Fällen genötigt, sich zu fügen. Dies ist aber auch nicht mehr als billig; es ist übrigens auch schon in dem früheren Gesetze die Ermächtigung enthalten, vom Schuldner der allgemeinen Kasse unter Umständen einen höheren Zins zu fordern; das Gesetz vom 23. Juni 1856 sagt nämlich in § 1: „Wenn der allgemeine Zinsfuß noch mehr steigen sollte, so kann die Hypothekarkasse die Ablösung des ganzen Darlehens, auf eine dreimonatliche Auskündigung hin, vom Schuldner verlangen, insofern derselbe einer verhältnismäßigen Zinserhöhung sich nicht unterziehen wollte. Diese Erhöhung würde beim Falle des allgemeinen Zinsfußes wieder aufgehoben.“ Es handelt sich also hier theilweise bloß um eine Wiederholung der früheren Bestimmung, wenn es heißt, daß die früheren Titel bezüglich des Zinsfußes mit dem neuen Gesetze in Einklang gebracht werden sollen. Der Schuldner ist nicht gehalten, einen Vorzugszins von 5% zu bezahlen, wenn er seine Annuitäten pünktlich entrichtet; es ist diese Bestimmung daher auch ein Sporn für ihn, seine Schuld pünktlich zu verzinsen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will bloß noch befügen, daß in § 23 des Gesetzes vom 12. November 1846 die Fälle bezeichnet sind, in denen die Hypothekarkasse die Ablösung des ganzen Darlehns verlangen kann. Es sind drei Fälle aufgezählt, nämlich: 1) wenn der Schuldner eine oder mehrere verfallene Zahlungen nicht binnen der Frist von drei Monaten bezahlt; 2) wenn der Werth des Grundpfandes sich so vermindert, daß es der Hypothekarkasse nicht mehr die nötige Sicherheit gewährt, und der Schuldner die Sicherheit nicht binnen der Notfrist von drei Monaten vermehrt; 3) wenn das Grundpfand unter gerichtliche Liquidation fällt. Diese Punkte hat der § 4 des vorliegenden Gesetzes im Auge, so zwar, daß wenn einer der drei angeführten Fälle eintreift, der Hypothekarkasseverwalter, insofern er das Kapital stehen läßt, trachten soll, den betreffenden Titel mit den Bestimmungen der Vorlage in Einklang zu bringen. Dies ist sehr natürlich; wenn das Recht der Auskündigung da ist, davon aber kein Gebrauch gemacht wird, so soll sich der Schuldner den Vorschriften des neuen Gesetzes fügen.

Michel. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur eine bescheidene Bitte an den Herrn Finanzdirektor richten. Ich bin auch der Ansicht, daß in normalen Zeiten die im Projeekte aufgenommene Bestimmung einer einheitlichen Verwaltung am Orte ist, doch glaube ich, dieselbe sei im gegenwärtigen Augenlilie nicht zweckmäßig. Bekanntlich befindet sich unsere Landbevölkerung in etwas gedrückten Verhältnissen, und viele kommen in den Fall, von der Hypothekarkasse für zu leistende Zahlungen Ständigung zu verlangen. In solchen Fällen müßte sich nun der Schuldner die vorgeschlagene Zinserhöhung für den Verspätungszins gefallen lassen. Ich glaube nun, es sei mit Rücksicht auf die gegenwärtigen bedrängten Verhältnisse nicht der Fall, so vorzugehen und möchte daher die Finanzdirektion ersuchen, für den jetzigen Augenblick, bis wieder normale Zeiten kommen, etwas Milde walten zu lassen.

Zahler. Nach den gegebenen Erläuterungen kommt mir jetzt der Artikel klarer vor; es schien mir immer, der Nachsatz desselben solle benutzt werden, um alle früheren Titel mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu bringen. Ich bestreite der Regierung das ihr nach den Gesetzen zustehende Recht der Zinsfußerhöhung und der Auskündigung nicht, hingegen hat es mir geschienen, man solle nicht sagen, „es sei jede Gelegenheit zu benutzen u. s. w.“ Jetzt verstehe ich die Sache nach den gegebenen Erläuterungen besser. Allerdings scheint mir diese Bestimmung etwas knauerig gegenüber der Oberländerkasse, die eine Ausgleichung gegen den in andern Landesteilen stattgefundenen Behntnachlaß bildet.

Im er. Um alle Zweifel, welche später in Bezug auf die Art. 3 und 4 dieses Gesetzes entstehen könnten, zu heben, ersuche ich den Berichterstatter des Regierungsrathes um eine Erläuterung. Der erste dieser zwei Artikel (Art. 3) sagt, daß „der Verspätungszins für die nicht auf den Verfallstag geleisteten Annuitäten auf 5% bestimmt ist,“ das heißt vom Tage an, wo die Annuitäten nicht bezahlt worden sind. Ich wünsche nun zu wissen, ob die Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juni 1856, welche für die Entrichtung dieser Annuitäten dreißig Tage Frist gewährt, auf den Art. 3 anwendbar ist, oder ob diese Frist nur gegenüber den alten, und nicht gegenüber den neuen Schuldner beobachtet werden wird. Bei Vergleichung der Art. 3 und 4 des Entwurfs scheint ein Widerspruch in ihren Bestimmungen zu liegen, und dies veranlaßt mich, den Berichterstatter der Regierung anzufragen, ob von nun an der Verspätungszins vom Verfallstage der Annuitäten hinweg nur für die neuen Darlehn entrichtet werden soll, oder ob alle Schuldner der Hypothekarkasse auf die gleiche Linie werden gestellt werden. Hierüber sollte auf eine Weise Aufklärung gegeben werden, welche keinen Zweifel übrig läßt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube mich über diesen Punkt bereits ausgesprochen zu haben, will aber nochmals darauf zurückkommen. Die Frist von dreißig Tagen kann auch in Zukunft von den alten Schuldner noch benutzt werden, insofern sie nicht die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß sie sich für den Verspätungszins den Bestimmungen des neuen Gesetzes fügen. Dagegen werden alle neuen Titel so stipuliert, daß die Schuldner die Annuitäten vom Verfallstage hinweg zu verzinsen haben und die dreißigtägige Frist nicht mehr genießen können. Nun sagt Art. 4, die Verwaltung der Hypothekarkasse sei angewiesen, jede Gelegenheit zu benutzen, um auch die alten Titel mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen, so lange dies aber nicht geschehen ist, können die alten Titel von der bisherigen Frist Gebrauch machen. Was den Wunsch des Herrn Michel betrifft, so werden Sie begreifen, daß da keine Ausnahmen zulässig sind, sondern daß die Bestimmung, es solle jeder Anlaß benutzt werden, um die alten Titel nach den gegenwärtigen Vorschriften einzurichten, als Regel gelten muß; indem sonst in dieser Beziehung reine Willkür herrschen würde. Wellen Sie indessen nicht, daß die Kasse jede Gelegenheit benütze, so müssen Sie diese Bestimmung ganz streichen, ich glaube jedoch, sie solle aufrecht erhalten werden. Ich weiß gar wohl, daß gegenwärtig die Geldverhältnisse sehr schwierig sind, dies scheint mir aber kein Grund zu sein, um die Kasse in dieser Beziehung einen Verlust erleiden zu lassen. Bekanntlich trägt die Hypothekarkasse bloß einen Zins von 3 $\frac{3}{4}$ %, während andere Hypothekarkassen des Kantons 5—5 $\frac{1}{2}$ % und noch mehr abwerfen, ein Beweis, daß dort die Bedingungen immer noch strenger sind, als hier.

Egger, Kaspar. Wenn das Gesetz, wie dies in Art. 4 vorgeschlagen wird, sofort in Kraft tritt, so wird die Regierung alle Kapitalien, die vielleicht aufzündbar sind, sogleich aufzünden, die Stellung der Oberländerhypothekarkasse würde zu Grunde gehen, und da diese nur ein Aequivalent für das Oberland gegenüber den andern Landestheilen durch die Verfassung gewährten Vergünstigungen bildet, so würde dadurch eine Unbilligkeit entstehen. Da, wie bereits Herr Michel sagte, die gegenwärtigen Geldverhältnisse sehr ungünstig sind, so sind unbestreitbar eine Menge Schuldner mit ihrem Zins im Rückstande. Will man den Art. 4 annehmen, so wünsche ich, daß das Gesetz erst im Herbst in Kraft treten möchte, damit Diejenigen, welche sich im Rückstande befinden, wissen, woran sie sind und sich darnach einrichten können. Ich stelle den Antrag, es sei dieser Paragraph ganz zu streichen, wenn

er aber beibehalten werden sollte, die Inkrafttreitung des Gesetzes auf 1. Oktober hinauszuschieben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir hier ein Irrthum obzuwalten. Das Recht der Aufkündigung, welches die Hypothekarkasse sowohl gegenüber dem Schuldner der allgemeinen, als gegenüber demjenigen der Oberländerkasse hat, stützt sich auf das Gesetz vom Jahre 1846, und die dahерigen Bestimmungen sind ausdrücklich im Gesetze von 1856 vorbehalten worden, so daß durch das vorliegende Gesetzesprojekt gar nichts Neues bezüglich der Aufkündbarkeit geschaffen wird. Ich halte daher die ausgesprochenen Befürchtungen nicht für begründet. Ich will bei diesem Anlaß noch Einges bemerken in Betreff eines Vorwurfs, der mir früherhin wegen meines Votums bei der ersten Berathung der Vorlage auf höchst unverdiente Weise gemacht wurde. Ich habe in meinem damaligen Votum auseinandergesetzt, daß die Verzugszinse für alle Schuldner der Hypothekarkasse gleich sein müssen, und daß in dieser Beziehung ein Vorrecht weder verfassungsgemäß noch gesetzlich sei, noch nach den Grundsätzen der Billigkeit beansprucht werden könne. Man hat mir, ich wußte gar nicht warum, vorgeworfen, ich wolle gewissen Amtsbezirken die Schulden verhälten, daran habe ich aber nicht gedacht, es wäre übrigens auch eine Unwahrheit gewesen. Nach dem Verwaltungsbericht pro 1855 beträgt die Schatzung sämtlicher im alten Kantonstheile steuerpflichtigen Güter Franken 629,691,613; die Schulden belaufen sich auf Franken 230,003,548. Die Gesamtschätzungssumme der steuerpflichtigen Güter der oberländischen Amtsbezirke beträgt Franken 83,820,105 und die davon abzuziehenden Schulden Franken 28,674,100, woraus sich ergibt, daß die Summe der Hypothekenschulden des Oberlandes im Verhältnisse etwas kleiner ist, als die Summe der Schulden des ganzen alten Kantonstheils.

Friedli. Es geht mir auch so wie den Vertretern aus dem Oberlande. Die Worte „es sei jede Gelegenheit zu benutzen“ stoßen mich und ich glaube, sie werden gewiß auch auf dem Lande als störend betrachtet werden. Es scheint mir, man wolle nichts Anderes, als in den im Gesetze von 1846 bezeichneten, vom Herrn Berichterstatter der Kommission vorhin angeführten Fällen die betreffenden Schuldner so halten, wie es das vorliegende Gesetz vorschreibt. Da scheint es mir aber besser, wenn statt „jede Gelegenheit“ gesagt wird: „in den und den Fällen.“ Man muß nicht vergessen, daß wenn es sich um Geldsachen handelt, Diejenigen, die schuldig sind, leicht mißtrauisch werden. Ich stelle den Antrag, daß die Worte „jede Gelegenheit“ gestrichen und an deren Platz gesetzt werde; „in den in § 23 des Gesetzes von 1846 bezeichneten Fällen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Friedli aussprechen; denn die Absicht des Gesetzes würde dadurch vereitelt werden. Die meisten Fälle, in denen die Bestimmungen der frührhen Pfandbriefe nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert werden können, betreffen den Verspätungszins, wenn Stundigung verlangt wird; die vom Herrn Berichterstatter der Kommission aus dem Gesetze von 1846 bezeichneten Fälle kommen viel seltener vor. Seit dem provisorischen Inkrafttreten des Gesetzes ist die Bestimmung des Art. 4 bereits angewendet worden. Es hat am Ende für den betreffenden Schuldner nicht viel auf sich, ob er den Zins vom Verspätungszins für die dreißig Tage auch noch bezahle oder nicht. Ebenso ist es für den einzelnen Schuldner nicht bedeutend, ob er den Verspätungszins mit 4, 4 $\frac{1}{2}$ oder 5% verzinsen, für die Kasse macht dies aber eine nicht unbedeutende Summe aus, wie Sie leicht berechnen können. Wir sollen trachten, daß die Kasse auch marschiren kann, und ich glaube, wir

können froh sein, wenn in alle Zukunft dem geldbedürftigen Landmann unter solchen Bedingungen entsprochen werden kann.

A b s i m m u n g .

Eventuell für den Antrag des Herrn Friedli	48 Stimmen.
Eventuell für den Antrag des Regierungsrathes	90 "
Für Inkrafttretung des Gesetzes auf 1. Oktober nach dem Antrage des Herrn Egger	Minderheit.
Für definitive Annahme des Art. 4 " Streichung desselben nach dem Antrage. des Herrn Egger	Mehrheit. Minderheit.

Herr Präsident. Es bleibt noch eine formelle Bemerkung über den § 4 zu machen, dessen Schlussatz lautet: „Dieses Gesetz tritt sofort provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Dasselbe soll in üblicher Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“ Ich glaube, es wäre der Form angemessen, hieraus einen eigenen § 5 zu machen, nämlich: „Dieses Gesetz tritt auf die nun erfolgte zweite Berathung hin definitiv in Kraft.“ Das übrige könnte gestrichen werden, da sich dies von selbst versteht.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich hiemit einverstanden.

Vom Großen Rathе ohne Einsprache genehmigt.

Beschaanträge werden keine gestellt und auch eine Generalabstimmung nicht verlangt.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort definitiv in Kraft.

Beschwerde der Burgemeinde Delsberg in Sachen der Gemeindegüterausscheidung von Delsberg.

Die Bittschriftenkommission trägt auf Tagesordnung an, da diese Beschwerde lediglich eine Reproduktion der kürzlich abgewiesenen sei.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Angelegenheit ist schon einmal vom Großen Rathе behandelt worden. Die Burgemeinde von Delsberg hatte nämlich am 27. September 1865 gegen den regierungsräthlichen Entscheid über die Zweckbestimmung der Gemeindegüter von Delsberg vom 2. Juni 1865 eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet mit folgenden Gesuchen: „Der Große Rath möchte 1) den regierungsräthlichen Entscheid vom 2. Juni 1865 als verfassungswidrig aufheben; 2) dem Regierungsrath die Weisung ertheilen, den von beiden Gemeinden von Delsberg am 18. Dezember 1857 beschlossenen Ausscheidungsakt innerhalb einer kurzen Frist zu genehmigen, da alle rechtsformigen Beschwerden erledigt seien.“ Der Große Rath ist über diese Beschwerde am 27. Januar 1866 zur Tagesordnung geschritten. Damals ist hier ein einlässlicher Rapport über diese Angelegenheit erstattet worden, nachdem der Regierungsrath einen gedruckten schriftlichen Bericht den Großerathsmitgliedern hatte austheilen lassen. Die Gründe, warum der Große Rath damals auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, bestanden darin, daß derartige Ausscheidungsangelegenheiten in der Kompetenz des Regierungsrathes

liegen, und daß die Burgemeinde von Delsberg sich vorerst beim Regierungsrath hätte beschweren sollen, bevor sie vor den Großen Rath getreten ist. Der Entscheid des Regierungsrathes war nämlich nicht ein definitiver; denn das Ausscheidungsrecht räumt sowohl der Burgemeinde als der Einwohnergemeinde das Recht ein, über diesen Entscheid Bemerkungen einzugeben, welche vom Regierungsrath bei der definitiven Sanktion berücksichtigt werden können. Das war einer der Hauptgründe, warum der Große Rath auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Er beschloß aber damals auch, daß die Beschwerde definitiv abgewiesen und definitiv erledigt sein solle, weil eben auch die von der Burgemeinde vorgebrachten materiellen Gründe nicht richtig waren. Ich glaube daher, es sei nicht der Fall, diesen Gegenstand heute weitläufig zu erörtern, indem ich dafür halte, daß es sich um eine abgethanen Sache handle. Die neue Gingabe der Burgemeinde von Delsberg ist ihrem Hauptinhalt nach die wörtliche Wiederholung der vom Großen Rath bereits behandelten Beschwerde vom 27. September 1865. In Bezug auf das Materielle der Frage will ich nur das beifügen, daß die ganze Ausscheidungsangelegenheit vollzogen ist. Der Ausscheidungsakt ist sowohl von der Burgemeinde, als von der Einwohnergemeinde unterzeichnet und vom Regierungsrath bereits sanktionirt worden; die Burgemeinde hat auch schon die nötigen Anstalten getroffen, um die Dotationssumme, welche sie der Einwohnergemeinde verabselgen muß, bezahlen zu können. Um Ihnen einen kurzen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Delsberg zu geben, will ich noch erwähnen, daß das ganze Vermögen, welches der Bürger- und Einwohnergemeinde gehört hat, 2 Millionen beträgt; davon sollen nur Fr. 520,000 an die Einwohnergemeinde abgeliefert werden, so daß der Burgemeinde noch immerhin ein Vermögen von $1\frac{1}{2}$ Millionen bleibt. Um die Dotation decken zu können, ist die Burgemeinde beim Regierungsrath mit dem Gesuch um Bewilligung eines Holzschlages eingekommen; diese Bewilligung ist vom Regierungsrath ertheilt worden. Aus dem Gesuche ergibt sich, daß die der Burgemeinde auferlegte Dotation mittelst Bewerstelligung von Holzschlägen bezahlt werden kann, ohne daß die Burgernutzungen dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. In der betreffenden Gingabe des Burgerrathes von Delsberg heißt es, daß in den dortigen Burgerwäldern über 18,000 Klafter Holz stehen, das mehr als 150 Jahre alt sei, und daß, wenn dieses Holz nicht entfernt werde, daraus für den Wald ein bedeutender Schaden entstehe, indem es im Wachsthum nicht mehr zunehme und nur dem Jungwuchs hinderlich sei. Sie sehen hieraus, daß die Burgemeinde Delsberg durch die ihr auferlegte Dotation in materieller Beziehung gar nicht geschädigt wurde; es fragt sich erst noch, ob man der Einwohnergemeinde nicht noch eine höhere Dotation hätte zuerkennen sollen. Geht auf das Angebrachtefrage ich darauf an, daß über diese schon einmal abgewiesene Beschwerde wiederholt zur Tagesordnung geschriften werden möchte.

Dr. Manuel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dieses Geschäft ist schon einmal, am 27. Januar 1866, und zwar einlässlich in dieser Versammlung berathen worden. Damals lag eine Gingabe von der Burgemeinde von Delsberg vor, worin sie sich darüber beschwerte, daß die ihr auferlegte Dotation viel zu groß sei. Der Ausscheidungsakt war im Projekt vorhanden. Die Petitionskommission trug auf Tagesordnung an. Da mir persönlich nach Untersuchung der Akten gescheinen, die Sache dürfte vielleicht noch in diesem und jenem Punkte etwas genauer untersucht werden, habe ich mir, nicht als Berichterstatter der Kommission, sondern persönlich die Freiheit genommen, eine provisorische Tagesordnung vorzuschlagen, wodurch noch Spielraum zur Gingabe allfälliger Bemerkungen gelassen worden wäre. Dieser Antrag wurde indessen mit sehr großer Mehrheit abgewiesen,

und es wurde definitive Tagesordnung erkennt. Zu Gunsten des Mehrheitsantrages (definitive Tagesordnung) wurde hauptsächlich auch angeführt, daß ja die Burrgemeinde nach den Bestimmungen des Ausscheidungsgesetzes immerhin noch Bemerkungen machen könne, wenn sie den Ausscheidungsentwurf zur definitiven Sanktion einschicke. Nachdem der Große Rath die Beschwerde am 27. Januar 1866 abgewiesen hatte, wurde der Burrgemeinde von Delsberg dieser Beschlüsse am 18. Februar mitgetheilt. Die Execution ließ von Seite der Burrgemeinde auf sich warten, woraufhin dieser am 22. April von der Regierung eine Stägige Frist gegeben wurde, um einmal die Sache zu erledigen und den Ausscheidungsaft zur Sanktion einzufinden. Zwei Tage später, am 24. April, wurde der Vertrag von den Behörden beider Gemeinden unterzeichnet, und demselben am 30. April vom Regierungsrath die Sanktion ertheilt. Man hätte nun erwarten sollen, daß mit wäre diese Angelegenheit bereinigt, am 22. Juli hat die Burrgemeinde aber eine neue Eingabe an den Großen Rath gerichtet, die indessen durchaus nichts Neues enthält, sondern sich auf die bereits in der vom Großen Rath abgewiesenen Petition vom 27. September 1865 geltend gemachten Motive stützt. Dieselben bestehen hauptsächlich in folgenden zwei Punkten: die Beschwerde sagt, der Regierungsrath habe der Municipalität Güter, immeubles, zuerkennt, die ihr nie gehören und die sie nie reklamirt habe, zu wider Art. 44 des Gemeindgesetzes, wonach man zuerst auf den Titel sehen soll; die Burrgemeinde habe Titel, daher sei die Ausscheidung gegen den Art. 9 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853. Als zweites Motiv wird geltend gemacht, daß die verlangte Rente die Hülfsmittel der Burrgemeinde und die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde übersteige, und daß eine Dotation von Fr. 10,000, statt Fr. 20,000, genügend sei. Die Burrgemeinde wiederholt diese Motive in ihrer neuen Beschwerde, welche, wie bereits Herr Regierungsrath Hartmann bemerkte, überhaupt größtentheils eine Abdrift der früheren Beschwerde ist. Gestützt auf diese beiden Motive verlangt die Burrgemeinde von Delsberg, daß der Große Rath neuerdings auf die Sache eintrete und den regierungsräthlichen Gatscheid kassire. Früher hat sich der Einwohnergemeinderath mit der Burrgemeinde mehr oder weniger einverstanden erklärt und hätte sich vielleicht auch mit einer kleinern Dotation begnügt. Jetzt aber, nachdem der förmlich ausgefertigte Vertrag die Sanktion der Regierung erhalten hat, trägt er in seiner Gegenpetition darauf an, daß der Große Rath bei seinem Beschlusse vom 27. Januar 1866 bleiben und auch über die neue Beschwerde zur Tagesordnung schreiten möchte. Die Petitionskommission hat nach Untersuchung der Sachlage gefunden, sie solle an ihrem früheren Antrage auf Tagesordnung festhalten. Wenn seither irgend etwas Neues geschehen wäre, das neue Berathungen veranlaßt hätte, so hätte man eine neue Untersuchung vornehmen können nach dem juristischen Sache: novum emergens novum requirit auxilium, d. h. neue Thatsachen verlangen neue Rechtshilfe. Seit dem letzten Beschlusse des Großen Rathes ist aber nichts Neues eingetreten, als daß nun statt eines bloß projektirten Vertrages ein ausgefertigter, signirter und sanktionirter Vertrag vorliegt, so daß die Kommission wirklich kein Motiv hätte finden können, um beim Großen Rath zu beantragen, von seinem früheren nach einlässlicher und gründlicher Berathung erfolgten Beschlüsse der Tagesordnung abzugehen. Es wäre übrigens ungemein schwierig für den Großen Rath, in diesen Ausscheidungssachen auf die materielle Seite der Frage einzutreten; denn man müßte die beidseitigen Vermögensberechnungen untersuchen. Das Vermögen der Burrgemeinde von Delsberg ist im Vertrag vom 24. April 1866 berechnet auf Fr. 2,056,304 und es bleibt ihr nach Abzug der Dotation von „ 520,000

noch ein Vermögen von Fr. 1,536,304
Die Einwohnergemeinde hält diese Dotation nicht zu hoch,
Tagblatt des Großen Rathes 1867.

indem sie sagt, die Wälder der Burrgemeinde erlauben jährlich 2,000 Klafter Holz zu schlagen. Es ist auch erwähnt worden, daß im Amtsblatt des Jura vom 26. November 1866 vom Burgerrath 12,000 Klafter zum Verkauf angeboten wurden. Ich sage, es ist für den Großen Rath fast unmöglich, von sich aus diese Vermögensverhältnisse zu prüfen; er kann, wenn er glaubt, die Sache sollte nochmals von der kompetenten obern Administrativbehörde untersucht werden, die Angelegenheit an den Regierungsrath zu näherer Prüfung zurückweisen. Im vorliegenden Falle aber ist, wie mir scheint, der Große Rath an seinen früheren Beschlüsse gebunden; denn es ist, wie gesagt, seither nichts Neues eingetreten, als daß jetzt ein förmlicher, sanktionirter Vertrag des Regierungsrathes vorliegt. Ich wiederhole den Antrag der Petitionskommission, es möchte über die neue Beschwerde der Burrgemeinde von Delsberg vom 22. Juli 1866 zur Tagesordnung geschritten werden.

Dieser Antrag wird vom Großen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Gesetzes-Entwurf über das Steuerwesen in den Gemeinden.

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1866, Seite 528 f.)

Dr. Schneider, als Berichterstatter der Kommission. Ich soll im Namen der Kommission die Verschiebung dieses Geschäftes auf die nächste Session beantragen. Die Kommission hat in dieser Sache Sitzungen gehalten und sich über die Modifikationen verständigt, die sie an dem betreffenden Gesetzesentwurf anzubringen wünscht, indeß ist sie in ihrer Mehrheit der Ansicht, es sollte ein ganz vollständiges Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden ausgearbeitet werden, das zwar mit dem allgemeinen Staatssteuergesetz nicht geradezu in Gegensatz gestellt, sondern vielmehr mit demselben möglichst in Einklang gebracht würde. Die Kommission glaubt, es sei zweckmäßiger, alle bezüglichen Bestimmungen in ein Gesetz zu bringen, welche ein Gemeindsbürger kennen muß, wenn er wissen will, welches seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde sind. Die Kommission würde daher lieber einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen, wenn sie Zeit zu Ausarbeitung eines solchen finden würde. Ein fernes Motiv der Kommission besteht darin, daß ein aus der Kommission getretenes Mitglied erst gestern in der Person des Herrn Mauerhofer erzeigt worden ist. Herr Mauerhofer erklärte mir, daß er im Falle sei, noch einige Anträge zu stellen. Sollte dem Großen Rath die Verschiebung auf die nächste Session nicht belieben, so stelle ich in zweiter Linie den Antrag, die Angelegenheit wenigstens bis auf nächsten Donnerstag oder Freitag zu verschieben, damit Herr Mauerhofer auch noch im Falle ist, seine Anträge anzubringen.

A b s i m m u n g .

Für Verschiebung auf eine künftige Session Minderheit.

Der Gegenstand wird somit auf nächsten Donnerstag oder Freitag verschoben.

Vortrag der Baudirektion betreffend die Bönigen-Iseltwald-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission folgende Anträge:

1) Den Gemeinden Bönigen und Iseltwald wird an die Kosten der Erbauung einer Straße IV. Klasse von Bönigen

nach Iseltwald, nach Mitgabe der vorgelegten Pläne, ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 22,000 bewilligt, wovon es nach dem im Berichte der Baudirektion angegebenen Verhältnisse der Kosten bezieht:

der Gemeinde Bönigen	Fr. 12,300
" " Iseltwald	" 9,700

2) An diese Beitragsbewilligung wird die Bedingung geknüpft, daß der Bau solid und kunstgerecht ausgeführt und die Straße nachher von den Gemeinden gehörig unterhalten werde, und daß sich dieselben in Betreff der Ausrichtung des Staatsbeitrages nach dem Stande des betreffenden Budgetkredites und den vorgängigen Verpflichtungen zu richten haben. Die Bauausführung steht unter der Oberleitung des Bezirksingenieurs, dessen Weisungen nachzukommen ist.

3) Den Gemeinden Bönigen und Iseltwald wird für diesen Straßenbau das Expropriationsrecht ertheilt und die Baudirektion zugleich ermächtigt, die im Interesse derselben liegenden Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzurufen.

Rilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ortschaft Iseltwald, welche zu dem Amtsbezirk Interlaken gehört und circa 500 Seelen zählt, hat keine ordentliche Verbindung mit andern Ortschaften. Die Gemeinde wünscht daher mit dem Amtssitz Interlaken und mit Bönigen durch eine ordentliche Straße verbunden zu werden. Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden Iseltwald und Bönigen schon vor mehreren Jahren dem Regierungsrath ein Projekt vorgelegt mit dem Ersuchen, es möchte ihnen ein angemessener Staatsbeitrag an die Kosten einer Verbindungsstraße zwischen beiden Ortschaften bewilligt werden. Das Geschäft wurde durch die Baudirektion untersucht, konnte aber bis jetzt nicht zur Behandlung gelangen, weil noch viele vorgängige Gesuche dieser Art vorlagen, und man daher warten mußte, bis die Kreditverhältnisse es gestatten würden, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Die Sache wurde den beiden Gemeinden wieder zugestellt, um sich zu erklären, ob sie, wenn ein Staatsbeitrag bewilligt werde, den Bau in nächster Zeit an die Hand nehmen wollen, und ob sie hiezu auch das Expropriationsrechtes bedürfen. Die verlangte Erklärung ist nun von den Gemeinden eingelangt; sie haben ihr Gesuch auch dahin ergänzt, daß ihnen das Expropriationsrecht ertheilt werden möchte, und haben sich ferner dahin ausgesprochen, daß die Ausführung der Unternehmung mit einem Staatsbeitrage von einem Viertheil der Devisensumme für sie nahezu eine Unmöglichkeit sei. Herr Präsident, meine Herren! Bekanntermaßen werden auch an Straßen IV. Klasse Staatsbeiträge bewilligt, ohne daß hiezu eine gesetzliche Pflicht von Seite der Behörde vorhanden ist; indessen hat der Große Rath schon zu wiederholten Malen solche Beiträge bewilligt, um es den betreffenden Ortschaften möglich zu machen, sich die nötigen Verkehrswege zu erstellen. Im vorliegenden Falle beantragen die Baudirektion und der Regierungsrath die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 22,000, was etwas mehr als einen Viertheil der Devisensumme ausmacht. Die Kosten sind nämlich veranschlagt:

im Bezirk Bönigen auf	Fr. 40,300
" " Iseltwald auf	" 31,800

Zusammen Fr. 72,100

Wenn die Baudirektion hier einen etwas höhern Beitrag als $\frac{1}{4}$ der Devisensumme zu bewilligen vorschlägt, so hält sie diesen Antrag durch verschiedene Umstände gerechtfertigt, einerseits nämlich mit Rücksicht auf die finanzielle Lage dieser Gemeinden, namentlich der Gemeinde Iseltwald, anderseits weil auch der Staat einiges Interesse an der Errichtung dieser Straße hat, indem dieselbe durch Staatswaldungen geht und daher in forstlicher Beziehung Nutzen bringen wird. Der Straße

kann übrigens auch aus dem Grunde noch ein allgemeiner Nutzen vindizirt werden, weil sie wesentlich zur Vermehrung des Fremdenverkehrs nach dem Faulhorn und den umliegenden Gebirgen beitragen wird. Für die Gemeinde Iseltwald ist das Beürfnis dieser Straße in hohem Maße vorhanden, indem sie z. B. bei Begräbnissen, Taufen und überhaupt für ihre Verkehrsbedürfnisse sozusagen auf den See angewiesen ist, da bis dahin nur ein schlechter Fußweg bestanden hat. Aus diesen Gründen scheint es gerechtfertigt, dem Gesuche der Gemeinden Bönigen und Iseltwald zu entsprechen. In technischer Beziehung ist zu bemerken, daß das projektierte Trace nur auf ungefähr der Hälfte der Länge dem Seeufer folgt, auf der andern Hälfte der Länge aber an die Berglehne hinaufsteigt und dafelbst eine Steigung und wieder ein durchschnittliches Gefälle von circa 7 % enthält. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß die Gemeinden ein Projekt vorgelegt hätten, dessen Trace sich auf der ganzen Länge längs des See's hingezogen hätte, sie könnten sich aber nicht dahin verständigen, weil dem Seeufer nach auf einer längern Strecke unabträgliches Land liegt, während dagegen weiter oben sehr werthvolle Güter sich befinden, deren Eigentümer die Straße auch zu benutzen wünschen. Die Gemeinden, welche selbstverständlich zu Zellen greifen müssen, um die Straße erstellen zu können, müssten sich so einrichten, daß die Ausführung des Werkes möglich wird. Da diese Straße mehr lokalen als allgemeinen Verkehrsinteressen dienen soll, so genügt das Trace vollständig, wie es projektiert ist. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen aus den angeführten Gründen die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 22,000, unter der Bedingung jedoch, daß der Bau kunstgerecht und solid ausgeführt, die Straße nachher von den Gemeinden gehörig unterhalten werde, und daß diese sich nach dem jeweiligen Stande des Kredites für Staatsbeiträge an Straßenbauten zu richten haben. Endlich wird beantragt, den Gemeinden Bönigen und Iseltwald, gestützt auf die vorliegenden Pläne, das Expropriationsrecht zu ertheilen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diese Anträge zur Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat gestern das Begehren der Gemeinden Bönigen und Iseltwald geprüft. Die einzige Frage, über die sie zu entscheiden hatte, war die, ob man, wenn man hier ausnahmsweise an eine Straße IV. Klasse einen höhern Beitrag, als einen Viertel der Devisensumme bewillige, dadurch genöthigt werde, auch für andere Straßen IV. Klasse höher zu gehen. Der Regierungsrath stellt nämlich, wie Ihnen bereits der Herr Baudirektor mitteilte, den Antrag, es sei den betreffenden Gemeinden, welche erklärten, mit einem Staatsbeitrage von $\frac{1}{4}$ die Straße nicht erstellen zu können, ein solcher von 22,000 Fr. (die Kosten sind auf Fr. 72,100 veranschlagt) zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich die Frage vorgelegt, ob vielleicht der Umstand, daß der Große Rath hier beinahe einen Drittel bewilligen will, zur Folge haben würde, daß auch alle später ähnlichen Begehren einen Staatsbeitrag im nämlichen Maßstab beanspruchen dürften. Wenn dieser Fall wäre, so müßte die Staatswirtschaftskommission einen Gegenantrag stellen; denn die Finanzen des Kantons Bern gestatten es nicht, diese Beiträge noch zu steigern, sondern es sind eher Rücksichten vorhanden, mit unsern Staatsfinanzen so sparsam als möglich umzugehen. Im vorliegenden Falle aber, wo es erwiesen ist, daß im Winter, wenn der See nicht gut fahrbar und der kleine Fußweg durch Schnee und Eis sozusagen ungangbar ist, die Kinder nicht zur Schule gehen, die Todten nicht beerdigt und die zu Laufenden nicht getauft werden können, muß man sagen, daß hier die Anlage einer Straße nothwendig ist. Eine solche würde auch infolge der Vermehrung des Fremdenverkehrs nach dem Faulhorn u. s. w. den Ortschaften Bönigen und Iseltwald mehr Erwerbsquellen

zuführen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher die vom Regierungsrathe vorgelegten Anträge zur Annahme, welche folgendermaßen lauten: (Der Redner verliest die oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes.)

Vom Großen Rathen ohne Einsprache genehmigt.

Nachkreditsbegehren,

und zwar:

1) für Mehrkosten in der Gerichtsverwaltung pro 1866.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission werden die verlangten Fr. 2200 bewilligt.

2) für Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission werden Fr. 7100 bewilligt.

3) für Revision der Hypothekargesetzgebung und Aufstellung von Grundlagen für die Einheit der Gesetzgebung.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines außerordentlichen Kredites pro 1867 von Fr. 6000, die Staatswirtschaftskommission die Bewilligung eines solchen von Fr. 5000.

Migny, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, hat der Große Rath am 30. November v. J. auf ein Gesuch der ökonomischen Gesellschaft beschlossen, es sei, ohne die Totalrevision der Civilgesetzgebung abzuwarten, sofort eine Revision der Hypothekargesetze anzurufen. Mit dieser Arbeit wurde das Redaktionskomitee für Ausarbeitung eines einheitlichen Civilgesetzbuches beauftragt, welches die Sache sofort an die Hand nahm und in der Weise förderte, daß bereits gegenwärtig das Projekt einer Hypothekarordnung für den Kanton vorliegt. Zu gleicher Zeit hat der Große Rath auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission den Beschuß gefaßt, es sei die Regierung einzuladen, in einem einläßlichen wissenschaftlichen Bericht die Grundlagen festzustellen, auf welchen die Einheit der Civilgesetzgebung angestrebt werden soll, damit dem Großen Rath Gelegenheit verschafft werde, sich über die Grundsätze eines einheitlichen Civilgesetzes aussprechen und aus dieser Beratung entnehmen zu können, ob da wirklich eine Einheit möglich sei oder nicht. Das Redaktionskomitee hat sich nun auch mit der Bearbeitung dieses wissenschaftlichen Berichtes zu befassen. Endlich wurde dasselbe infolge spezieller Weisung des Regierungsrathes mit der Begutachtung der Frage beauftragt, ob der Kanton Bern sich dem von der Bundesversammlung angeregten Konkordat über Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches anschließen solle oder nicht. Es ist nun einleuchtend, daß die Personen, welche ihre Zeit und Kenntnisse auf diese Arbeiten verwenden, auf angemessene Weise honoriert werden müssen. Hiezu stehen aber weder dem Regierungsrath, noch der Direktion der Justiz und Polizei gegenwärtig irgend welche Mittel zu Gebot, weshalb der Regierungsrath auf die Bewilligung eines Kredites zu diesem Zwecke anträgt. Die Justiz- und Polizeidirektion glaubte, es sei, um nicht vielleicht zum zweiten Male vor den Großen

Rath treten zu müssen, besser, etwas mehr zu verlangen, als man vielleicht absolut nothwendig hat. Dies ließ sich um so eher rechtfertigen, als die Justizdirektion keine Rechnungen für spezielle Arbeiten visirt, sondern solche Rechnungen müssen dem Regierungsrath vorgelegt werden und werden dann auf den Mitrapport der Finanzdirektion visirt, so daß da eine gehörige Controle vorhanden ist. Bei der Berathung im Regierungsrath hat die Finanzdirektion beantragt, den Kredit auf Fr. 5000 zu beschränken. Ich habe gewünscht, daß man doch wenigstens auf Fr. 6000 gehen möchte, indem ich glaube, damit würde man den Bedürfnissen Rechnung tragen können. Der Regierungsrath war hiermit einverstanden und hat den beantragten Kredit auf Fr. 6000 herabgesetzt. Die Staatswirtschaftskommission ging noch weiter herab und beantragt, in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion, die Bewilligung eines Kredites von Fr. 5000. Um nicht eine unnütze Diskussion zu veranlassen, und da Fr. 5000 vielleicht genügen und man jedenfalls suchen wird, mit so wenig als möglich auszukommen, will ich nicht auf den Fr. 6000 beharren, sondern mich mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklären. Ich halte es für unnöthig, über die Fr. 1000 mehr oder weniger lange zu diskutiren; denn wenn es sich, gestützt auf die gemachten Arbeiten, erzeigt, daß vor Ende des Jahres ein weiterer Kredit nöthig wird, so kann die Justizdirektion immerhin vor den Großen Rath treten, und dieser wird sicher auch keinen Anstand nehmen, das Nothwendige zu beschließen. Ich schließe mich daher dem Antrage der Staatswirtschaftskommission an, daß der Kredit auf Fr. 5000 reduziert werden soll.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie hören, daß der Herr Justizdirektor sich mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklärt. Dieses Einverständniß bezieht sich auf eine Zahl, daß nämlich für Gesetzgebungsarbeiten ein Kredit von Fr. 5000 statt 6000 bewilligt werde. Im Namen der Staatswirtschaftskommission möchte ich den Wunsch aussprechen, daß der Herr Justizdirektor sich überhaupt mit der ganzen Auffassung der Staatswirtschaftskommission einverstanden erklären könnte. Der Unterschied besteht nicht in den Fr. 1000 mehr oder weniger, sondern darin, daß die Staatswirtschaftskommission nur gemachte Arbeiten bezahlen, nicht aber für erst noch zu machende Arbeiten einen großen Kredit bewilligen will. Ich will sagen, wie sich die ganze Sache zugetragen hat. Sie erinnern sich, daß der Große Rath auf den Antrag des Herrn Hector Egger die Ausgleichung der Gesetzgebung zwischen beiden Landestheilen beschlossen hat. Man hat vielleicht im ersten Augenblicke nicht gehörig in Ueberlegung gezogen, was für Konsequenzen dieser Beschuß haben werde. Die nothwendige Folge davon war die, daß man vor Allem aus Zemanden mit der Sache beauftragen mußte. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission aus den Herren Leuenberger, Riggeler und Garlin niedergesetzt. In der letzten Novemberßitzung des Großen Rathes wurde für diese Arbeiten ein Kredit von nicht weniger als Fr. 84,000 verlangt. Die Staatswirtschaftskommission war aber der Ansicht, man solle, wie dies in einer früheren Sitzung durch Herrn Fürsprecher Lebi angeregt worden war, zuerst sehen, ob es möglich sei, Grundsätze zu finden, auf denen man sich vereinigen könne; denn wenn dies nicht möglich wäre, so würde es nichts nützen, ein Gesetz auf Grundlagen auszuarbeiten, welche dann später vom Großen Rathen verworfen werden würden. Die Sache wurde der Staatswirtschaftskommission zum zweiten Male vorgelegt, und zwar wurde da ein Kredit von Fr. 75,000 verlangt, die Staatswirtschaftskommission trat aber aus dem nämlichen Grunde hierauf nicht ein. Nun verlangte die Justizdirektion einen Kredit von Fr. 12,000 und zu welchem Zwecke? Borerst für die Hypothekarordnung, welche bereits ausgearbeitet ist. Da nehme ich an, die Justizdirektion und

der Regierungsrath haben die Sache geprüft und halten die Arbeit für eine gründliche und demgemäß auch die Honorierung für zweckmäßig; außerdem soll aber durch die Fr. 12,000 auch noch der wissenschaftliche Bericht honorirt werden, der noch gar nicht ausgearbeitet ist. Hiemit war die Staatswirtschaftskommission nicht einverstanden und auch der Regierungsrath war es nicht; denn er hat den verlangten Kredit auf Fr. 6000 herabgesetzt, und die Finanzdirektion glaubte sogar, Fr. 5000 werden genügen. Es handelt sich also nicht sowohl um die veränderte Summe, als vielmehr um das veränderte System, indem sich die Staatswirtschaftskommission auf den Standpunkt zu stellen wünscht, daß man bloß gemachte Arbeiten bezahle und nicht einfach einen Kredit ausschreibe und sage: „Jetzt macht d'rauf los!“ Wenn z. B. Herr Professor Leuenberger mit der Ausarbeitung einer Hypothekarordnung betraut wird, deren Reform von der ökonomischen Gesellschaft als dringend und im Interesse des Bodenkredites liegend dargestellt worden ist, so ist die Staatswirtschaftskommission der Ansicht, es sei nichts als billig, daß Derjenige, der für die Interessen des Kantons Bern arbeitet und hiervor seine wissenschaftlichen Kenntnisse und seine Zeit opfert, gehörig entschädigt werde. Deshalb hat die Staatswirtschaftskommission keinen Aufstand genommen, Ihnen zu beantragen, es möchte der Kredit so weit bewilligt werden, als es die Honorierung dieser Arbeit nötig macht. Ist dann später eine andere Arbeit vollendet, z. B. der wissenschaftliche Bericht, dann wird die Justizdirektion wieder prüfen und einen bezüglichen Antrag stellen, und Sie, meine Herren, werden dann im Falle sein, darüber zu entscheiden. Ich erlaube mir hiebei zu bemerken, wie dies auch im Schoße der Staatswirtschaftskommission bemerkt worden ist, daß der Modus, den Sie einschlagen, sehr wichtig ist. Wenn man zum voraus schon einen Kredit eröffnet, dann können Sie sicher sein, daß derselbe auch aufgebracht werden wird. Andere Kantone sind zu Umländerungen in der Gesetzgebung viel wohlfeiler gelangt, als der Kanton Bern, und ich darf sagen, daß z. B. der Kanton St. Gallen sein Civilgesetzbuch gegenwärtig umändert läßt durch dasjenige Mitglied des Regierungsrathes, welches dem Justizdepartement vorsteht, durch Herrn Nationalrath Sailer, der hiervor gar keine Bezahlung verlangt, sondern die Sache als Aufgabe des Justizdirektors angesehen und bloß den Wunsch ausgesprochen hat, daß seine Herren Kollegen ihm seine laufenden Geschäfte erleichtern möchten. Das, meine Herren, ist nun allerdings nicht Jedermann's Sache, und ich gebe zu, daß die Justizdirektion eines großen Kantons, wie Bern, beschäftigter ist, als diejenige des Kantons St. Gallen. Seien Sie aber vor Allem aus einem Kredit fest, so können Sie, wie gesagt, sicher sein, daß derselbe auch vollständig verwendet wird, beschließen Sie dagegen, zuerst das Werk zu prüfen und nur das gelieferte Werk zu bezahlen, so kommen Sie wahrscheinlich wohlfeiler zu einem gleich guten Resultate. Ich trage also im Namen der Staatswirtschaftskommission darauf an, daß zu dem angegebenen Zwecke ein Nachkredit im Betrage von Fr. 5000 bewilligt werden möchte.

Vom Großen Rathen nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

Bericht über Erledigung der Beschwerde von Bern, betreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich steht seit vielen Jahren auf den Tafelanden des Großen Rathes eine Beschwerde betreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern. Am 27. November v. J. wurde vom Großen Rathen

ein Anzug des Herrn Byro erheblich erklärt, dahin gehend, der Regierungsrath sei eingeladen zu untersuchen und in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht zeitgemäß sei, die Bestimmung in Art. 7 der Verordnung vom 12. November 1832, wonach die Polizeiinspektoren in den Städten sowohl bei ihrer Ernennung als nachher alljährlich der Bestätigung des Regierungsrathes unterworfen sind, aufzuheben. Diesem Anzug hat der Regierungsrath Rechnung getragen, indem er unterm 4. Dezember den Art. 7 der betreffenden Verordnung aufgehoben und durch einen andern ersetzt hat. Gleichzeitig mußte auch in dem damit in Verbindung stehenden Art. 8 eine Änderung vorgenommen werden. Art. 7 lautete nämlich bisher: „Wenn die Einwohnergemeinderäthe in den Städten es für zweckmäßig erachten, die Ausübung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Polizeiaufsicht und die Vollziehung der, vom Gerichtspräsidenten in Ortspolizeisachen ausgefallenen Strafurtheile an einen einzelnen Beamten (der den Namen Polizeiinspektor führen soll) zu übertragen, so steht ihnen die Wahl dieses Beamten zu. Derselbe ist jedoch sowohl bei seiner Ernennung als nachher alljährlich auf eingeholten Rapport von Seite des Justiz- und Polizeidepartements, der Bestätigung des Regierungsrathes unterworfen.“ Art. 8 bestimmt: „Die betreffenden Gemeinderäthe werden angewiesen, über die Pflichten und Befugnisse dieser Polizeibeamten mit Beförderung eine besondere Instruktion zu entwerfen und solche dem Regierungsstatthalter zur Genehmigung vorzulegen, welcher, nachdem diese erfolgt und der Polizeibeamte vom Regierungsrath bestätigt sein wird, ihn auf diese Instruktion in Eid aufzunehmen hat.“ Der Regierungsrath hat nun in dieser Beziehung folgenden Besluß gefaßt:

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung des am 27. November 1866 vom Großen Rathen erheblich erklärt Anzuges;

in Betrachtung, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen kein Hinderniß obwaltet, in den Ortschaften, in welchen Polizeiinspektoren notwendig und durch die Reglemente vorgesehen sind, die Wahl derselben ganz den Gemeinderäthen zu überlassen;

in Abänderung der Verordnung des Regierungsrathes über die Ortspolizei vom 12. November 1832;

b e s c h l i e ß t :

1.

Die Bestimmung des Art. 7 der genannten Verordnung, daß der Polizeiinspektor sowohl bei seiner Ernennung, als nachher alljährlich auf eingeholten Bericht von Seite der Justiz- und Polizedirektion, der Bestätigung des Regierungsrathes unterworfen sei, ist aufgehoben, und der Art. 7 lautet infolge dessen, wie folgt:

„7) Wenn die Einwohnergemeinderäthe es für zweckmäßig erachten, die Ausübung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Polizeiaufsicht und die Vollziehung der, vom Gerichtspräsidenten in Ortspolizeisachen ausgefallenen Strafurtheile an einen einzelnen Beamten (der den Namen Polizeiinspektor führen soll) zu übertragen, so steht ihnen die Wahl dieses Beamten zu.“

2.

Die Worte des Art. 8 „und der Polizeibeamte vom Regierungsrath bestätigt sein wird“ sind ebenfalls aufgehoben, und der Art. 8 lautet infolge dessen, wie folgt:

„8) Die betreffenden Gemeinderäthe werden angewiesen, über die Pflichten und Befugnisse dieser Polizeibeamten mit Beförderung eine besondere Instruktion zu entwerfen und

„solche dem Regierungsstatthalter zur Genehmigung vorzulegen, welches den Polizeibeamten auf diese Instruktion in „Gid aufzunehmen hat.“

3.

Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Nach Art. 3 soll also dieser Beschluß auch in die Gesetzesammlung aufgenommen werden, man hat dieß aber, wie ich auf meine Erkundigung heute auf der Staatskanzlei erfahren, vergessen. Ich habe dem Adjunkt hierüber eine Bemerkung gemacht, indessen wird die Aufnahme in die Gesetzesammlung nächstens stattfinden. Der Grund, warum die Sache vergessen wurde, liegt darin, daß der im Vortrage der Justiz- und Polizeidirektion vorgelegte Projektbeschluß zwar genehmigt, dieselbe zu gleicher Zeit aber eingeladen wurde, die Frage einer Revision der angeführten Verordnung überhaupt zu untersuchen. In Folge dieser neuen Weisung hat mir die Staatskanzlei den Vortrag sammt dem Beschluß wieder zugesellt, dabei aber die Aufnahme des letztern in die Gesetzesammlung vergessen; dieß wird jedoch in nächster Zeit nachgeholt werden.

Auf den Wunsch des Herrn von Büren, daß von der Aufhebung der fraglichen Bestimmung dem Gemeinderath von Bern Kenntniß gegeben werden möchte, erklärt der Herr Berichterstatter, daß dieß geschehen werde.

Der Große Rath erklärt sich durch den Bericht des Regierungsrathes befriedigt.

Der Herr Präsident bezeichnet zum provisorischen Stimmenzähler Herrn Großrath Hügli.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Bernhard von Seutter, von Lindau, Königreich Bayern, Geschäftsführer der Kantonalbankfiliale in Burgdorf, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert und der vom Regierungsrath empfohlen ist.

Morgenthaler unterstützt den Antrag des Regierungsrathes und flügt bei, daß Herr von Seutter bereits seit mehr als 20 Jahren in der Schweiz lebe. Er habe Jahre lang einem bedeutenden Bankgeschäfte in Luzern mit Sachkenntniß und Treue vorgestanden und sei hierauf zum Geschäftsführer der Kantonalbankfiliale in Burgdorf ernannt worden. Herr von Seutter habe sich infolge seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz in unsere republikanischen Verhältnisse eingelebt, so daß er in unsern Staatsverband aufgenommen zu werden wünsche; er gedenke in Burgdorf die Achtung und Liebe seiner Mitmenschen und könne in jeder Hinsicht empfohlen werden.

Abstimmung durch Ballotiren.

Für Willfahrt
" Abschlag

120 Stimmen.
Niemand.

Herr Seutter ist also einstimmig naturalisiert.

Strafnachloß und Strafumwandlungsgeſuſe.

Es wird erlassen:

- 1) dem Johann Meyer von Wangenried der letzte Viertel seiner zweijährigen Buchthausstrafe;
- 2) der Elisabeth Schindler geb. Dennler von Röthenbach, der letzte Viertel ihrer einjährigen Buchthausstrafe;
- 3) der Susanna Katharina Schallenberger vom äußern Lauwerswylviertel, der letzte Viertel ihrer 15 Monate Buchthaus;
- 4) der Maria Anna Barin geb. Bolle von Courtemautry, der Rest ihrer 25jährigen Kettenstrafe;
- 5) der Anna Dehrli von Ringgenberg, die letzten 3 Jahre ihrer elfjährigen Kettenstrafe;
- 6) dem Johannes Lüthi von Auferbirrimoos, der letzte Viertel seiner 18 Monate Buchthaus;
- 7) dem Johann Blum aus Vorarlberg wird der Rest seiner zweijährigen Buchthausstrafe in Verweisung aus der Eidgenossenschaft von fünffacher Dauer umgewandelt; ebenso
- 8) dem Stephan Stalder von Arlesheim der Rest seiner 12-monatlichen Einsperrung in Kantonsverweisung von dreifacher Dauer.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:

- 1) Viktor Gürgi von Grenchen;
- 2) Johann Ulrich Grogg von Thunstetten;
- 3) Claude Vallat von Epauvillers;
- 4) Antoine Fromageat von Courrendlin;
- 5) Béniste Girardin von Bémont;
- 6) Joseph Laurent aus dem Kanton Waadt; und
- 7) Johann Radelfinger von Wyleroltigen.

Projekt-Dekret

betreffend

die Aufhebung und Ersetzung der bestehenden Vorschriften über den Giftverkauf.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß der Regierungsrath in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 eine Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen zu erlassen hat, und daß es zweimäig erscheint, in dieser Verordnung auch den Verkauf von Giften zu regeln,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die nach § 16 des Gesetzes vom 14. März 1865 vom Regierungsrathe zu erlassende Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen soll auch auf den Verkauf von Giften und giftigen Substanzen ausgedehnt werden.

Auf den Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung tritt das Dekret über den Giftverkauf vom 2. Dezember 1844 außer Wirksamkeit.

§ 2. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort provisorisch in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den Februar 1867.

Der Direktor des Innern:

L. Kurz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rath überwiesen.

Bern, den 14. Februar 1867.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Weber.

Der Staatskanzleisubstitut:

B. Müller.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit dem vorliegenden Dekret hat es eine ähnliche Bewandtniß, wie mit dem gestern in zweiter Berathung angenommenen Dekret über Aufhebung einzelner die gerichtlichen Verrichtungen der Medizinalpersonen betreffenden Bestimmungen des Tarifs in Straßfachen. Der § 16 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 beauftragt den Regierungsrath, eine Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen zu erlassen. Nun hat das Sanitätskollegium, die Expertenbehörde in solchen Dingen, eine derartige Verordnung entworfen, es zeigte sich aber, daß dieser Gegenstand nicht erledigt werden kann, ohne zugleich die Frage des Giftverkaufes in sich zu schließen. Als mir das Sanitätskollegium den Entwurf, in welchen bezügliche Bestimmungen über den Giftverkauf aufgenommen waren, zur weiteren Begutachtung vorlegte, fand ich bei dessen Prüfung, der Regierungsrath sei nicht kompetent, eine Verordnung über den Giftverkauf in Abänderung des am 2. Dezember 1844 vom Großen Rath erlassenen Dekretes über diesen Gegenstand aufzustellen. Ich habe deshalb erklärt, den ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung über den Giftverkauf dem Regierungsrath nicht zur Genehmigung vorlegen zu können, bis der Große Rath selbst darüber entschieden habe, ob er dem Regierungsrath die Kompetenz einräumen wolle, eine solche Verordnung zu erlassen. Diese Kompetenz auszuwirken, ist eben der Zweck des vorliegenden Dekrets. Ich glaube, das Dekret von 1844 enthalte keine Bestimmungen, die nach der gegenwärtigen Verfassung vom Großen Rath selbst erlassen werden müßten. Wenn das vorliegende Dekret, wie ich hoffe, angenommen wird, so wird der Regierungsrath die bezügliche Verordnung erlassen, und dieselbe kann dem Großen Rath vor der zweiten Berathung vorgelegt werden. Sollte der Große Rath dann finden, es sei nicht der Fall, daß die Regierung darüber endlich entscheide, so kann er bei der zweiten Berathung auf die Sache zurückkommen, sei es, daß die Vorlage eines Dekretes verlangt oder die vom Regierungsrath erlassene Verordnung nachträglich genehmigt. Ich trage auf Behandlung in globo und unveränderte Annahme des Entwurfes an.

Der Große Rath pflichtet ohne Einsprache bei.

Das Dekret unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Ablauf von drei Monaten wieder vorzulegen, tritt jedoch sofort provisorisch in Kraft.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 20. März 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Johann; Brunner, Rudolf; Chevrole, Cuenin, Hennemann, Hofer, Kohli, Koller, Kummer, Küng, Moshard, Schwab, Streit, Bendicht; Tieche, Wenger, Joseph. Ohne Entschuldigung die Herren Blösch, Ducommun, Müller, Karl.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben des Herrn Grandvilliers, worin derselbe die auf ihn gefallene Wahl eines Gerichtspräsidenten von Münster nicht annehmen zu können erklärt.

Tagesordnung:

Wählen,

und zwar:

1) eines zweiten Stimmenzählers.

Ausgetheilt 208 Stimmzeddel
Eingelangt 204
Absolutes Mehr 103 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Wattenwyl-Guibert	120
" Mauerhofer	58
" v. Goumoëns	8
" Hügli	6
Ott	6

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Zum Stimmenzähler ist somit erwählt Herr v. Wattenwyl-Guibert.

1) eines Oberinstruktors.

Die Militärdirektion und der Regierungsrath schlagen vor:

Herrn Friedrich Mezener, von Meiringen, Major im eidgenössischen Generalstab, und stellen im weiteren den Antrag:

der Große Rath möchte beschließen, der Regierungsrath sei eingeladen, in besonderer Vorlage Anträge zu bringen, wie die Anerkennung der guten Leistungen und Dienste des bisherigen Oberinstruktors, Herrn Oberst Brugger, ausgeführt werden könne.

Karl, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es bemüht mich wirklich, gegen die Wiederwahl eines Mannes aufzutreten zu müssen, der 40 Jahre militärisch im Instruktionskorps gewirkt und lange vorzüglich gewirkt hat, und der während 10 Jahren auch unter meiner Direktion gestanden ist. Alter und Gesundheitsrücksichten machen es aber Herrn Oberst Brugger unmöglich, seinen Dienst als Oberinstruktur, wenigstens auf dem Felde, auf dem Exerzierplatz, auszuhalten. Nachdem im Jahre 1864 die Amtsduer des Herrn Oberst Brugger ausgelaufen, wurde die Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Schon damals war die Tendenz vorhanden, sich nach einem jüngern Manne umzusehen, was Herr Oberst Brugger auch selbst gefühlt haben muß, indem er sich nicht anschreiben ließ, wie denn überhaupt die ganze Ausschreibung erfolglos blieb. Der Regierungsrath verfügte darauf hin eine nochmalige Ausschreibung, infolge dessen Hr. Oberst Brugger sich wieder meldete. Derselbe wurde von der Militärdirektion zur Wiederwahl provisorisch auf ein Jahr in Vorschlag gebracht. Der Regierungsrath trat jedoch hierauf nicht ein, sondern gab der Militärdirektion die Weisung, für Wiederbesetzung der Stelle weitere Schritte zu thun. Ich erlaube mir, hier zu bemerken, daß ich seiner Zeit mit dem nun verstorbenen Herrn Hans Vieland von Basel in Unterhandlung gestanden bin und daß ich glaubte, es würde mir, ihn für diese Stelle zu gewinnen. Inzwischen ist er aber von der Eidgenossenschaft zu einer günstigeren Stelle bezeichnet worden, infolge dessen die Sache wieder dahingefallen ist. Ich habe auch mit Herrn Oberst Fogliardi Rücksprache genommen, er hat sich aber wegen Geschäften, die er in Amerika hatte, wieder zurückgezogen. Unterm 6. März 1865 hat der Große Rath die Motion erheblich erklärt, der Regierungsrath sei einzuladen, auf eine thätigere und energischere Oberleitung der Infanterieinstruktion Bedacht zu nehmen.

Die Militärdirektion wurde nochmals aufgefordert, daorts die geeigneten Schritte zu thun. Bei der hierauf erfolgten dritten Ausschreibung haben sich die Herren Oberst Brugger und Franz v. Erlach, Oberstleutnant im eidgenössischen Artilleriestab, gemeldet. Es ist mir lieb, wenn ich nicht näher in das Spezielle der verschiedenen in Frage kommenden Persönlichkeiten eintreten muß, indem sonst die schwächeren Partien der Betreffenden aufgedeckt werden müßten. Von Herrn Oberst Brugger will ich bloß erwähnen, daß er ein Mann von vielseitigen militärischen Kenntnissen ist und z. B. auf einem Lehrstuhl der militärischen Wissenschaften viel leisten und mit Erfolg wirken könnte, indem er theoretisch sehr gebildet ist und sich noch bis in die jüngste Zeit stets mit dem Studium der Kriegswissenschaften abgegeben hat. Sein Alter und seine Gesundheit erlauben es ihm aber, wie bereits bemerkt, nicht mehr, seinen Dienst auf dem Manöverplatz zu versehen. Bezuglich des zweiten Bewerbers, der sich zwar nur anschrieb für den Fall, daß von einer Wiederwahl des Herrn Oberst Brugger keine Rede wäre, bemerke ich nur, daß er Artillerieoffizier ist und als Oberinstruktor der Infanterie kaum geeignet wäre, da er diese Waffe nicht speziell studirt hat und überhaupt, wie ich glaube, zu der Infanterie nicht ganz gut paßt. Ich habe mich auf dieses hin in Verbindung mit Herrn Mezener und einem eidgenössischen Oberst gesetzt, welch' letzterer aber wünschte, daß wenn nicht sichere Aussicht für seine Wahl vorhanden sei, sein Name nicht genannt werde. Mit diesen beiden Herren habe ich in dem Sinne unterhandelt, daß sie sich allfällig provisorisch auf ein Jahr wählen lassen sollten. Beide waren damit einverstanden, und ich habe auch meinen ersten Vorschlag in diesem Sinne dem Regierungsrathe unterbreitet. Der Regierungsrath war jedoch mit demselben nicht ganz einverstanden, und ich habe mich nach den mir gemachten Mittheilungen der Ansicht des Regierungsrathes ebenfalls angeschlossen. Infolge dessen wurde nun ein neuer Vortrag angearbeitet, in welchem Ihnen Herr Mezener zur definitiven Wahl auf vier Jahre vorgeschlagen wird. Derselbe hat seine Instruktion im Kanton Bern genossen; im Jahre 1853 machte er einen Infanterierekrutenkurs durch und wurde im nämlichen Jahre zum Wachtmeister befördert. Im Jahre 1854 war er Adjutant des Bataillons Nr. 60 und ist als Aspirant in das Instruktionskorps getreten, worin er zum Wachtmeister ernannt wurde. 1856 wurde er zum Feldweibel des Instruktionskorps, 1858 zum Adjutanten, den 22. Januar 1862 zum zweiten Unterleutnant, den 27. Februar 1862 zum Oberleutnant und dritten Instruktionsgebülfen und den 20. Januar 1864 zum Hauptmann ernannt. Im Jahre 1866 wurde er zum Major im eidgenössischen Stab und Instruktor erster Klasse der Scharfschützen gewählt. Herr Mezener hat sich stets durch Fleiß und Charakterfestigkeit ausgezeichnet; er war eifrig nach besserer Ausbildung bestrebt, wie man dies selten bei Jemanden findet. Trotz seiner geringen Besoldung hat er dadurch, daß er sich ökonomisch einrichtete, Ersparnisse gemacht und dieselben während vielleicht 6-7 Jahren zu seiner Ausbildung verwendet. Im Winter hat er stets Privatunterricht genossen, namentlich in der französischen und deutschen Sprache, indem er fühlte, daß ihm eine tüchtige Schulbildung abgehe. Herr Mezener muß auch das Zutrauen der eidgenössischen Behörden gewonnen haben, sonst würde er nicht zum Instruktor erster Klasse der Scharfschützen berufen worden sein, als welchen er im Verhinderungsfalle des Oberinstruktors die Instruktion der Scharfschützen zu überwachen hat. Er genießt denn auch in dieser Beziehung das unbedingte Zutrauen der Besichtigung, und die Berichte, die über ihn auf dem eidgenössischen Militärdepartement zur Einsicht liegen, lauten alle sehr günstig. Ein fernerer Punkt, der Herrn Mezener auch empfiehlt, ist der, daß er ein Kantonsbürger ist; wenn wir das Holz zum Bauen im Kanton Bern finden, so sollen wir es nicht von außenher kommen lassen. Wenn Herr Mezener

noch längere Zeit beim eidgenössischen Instruktionskorps angestellt bleibt, so hat er Aussicht auf Beförderung, und wenn er einmal eine gewisse Stufe erreicht hat und z. B. Oberinstruktur der Scharfschüßen geworden ist, so ist er finanziell so gestellt, daß nur Liebe zum Kanton ihn bewegen könnte, diese besser besoldete Stelle niederzulegen, und die weniger besoldete hier anzunehmen. Wenn nun die Regierung zu einem Oberinstruktur auf eine gesetzliche Amtsduer von vier Jahren Herrn Mezener vorschlägt, so ist sie auf der andern Seite einstimmig der Ansicht, Herrn Oberst Brugger in einer Weise zu placiren, daß er seinem bisherigen Wirkungskreise nicht entfremdet wird und seine Kenntnisse auch Gesundheits halber gehörig verwerthen kann. Ich will bei diesem Anlaß auch den Dienstetat des Herrn Oberst Brugger mittheilen. Er wurde am 8. Juni 1826 zum zweiten Unterleutnant im Auszügerartillerieregiment ernannt und den 28. September 1829 in die Standeskompagnie versetzt, wo also sein Instruktionsdienst begann. Am 19. Okt. 1832 wurde er zum Instruktionsadjutant mit Oberleutnantsrang, am 13. Dez. gl. J. zum Hauptmann, am 19. Februar 1838 zum Infanteriemajor, am 1. Dez. 1841 zum Kommandanten und am 6. April 1850 zum Kantonalobersten ernannt. Zum Oberinstruktur wurde er am 3. April 1850 erwählt, nachdem er diese Stelle bereits provisorisch bekleidet hatte. Der Antrag des Regierungsrathes betreffend den Herrn Oberst Brugger ist nicht etwa ein Täuschungsmittel, um ihn zu beseitigen; ich erkläre, daß es der Regierung ernst damit ist, und daß sich keine einzige Stimme dagegen geltend gemacht.

v. Büren. Ich erlaube mir, einige Worte an Sie zu richten, und zwar zur Begründung eines Abänderungsvorschages, welchen ich stellen werde. Wenn es sich um die Wahl eines Oberinstruktors handelt, so kann man nicht umhin, Persönlichkeiten dabei zu berühren; dies ist aber jedenfalls, namentlich in einer großen Versammlung, eine delikate Sache, wenn es jedoch nöthig ist, so soll man es, und zwar unbefangen thun. Ich entnehme aus dem Antrage und aus den Motiven des Regierungsrathes drei Momente, denen ich meine Beistimmung gebe. Das eine ist: gehörige Sorge für die Instruktion, verbunden mit einer Verjüngung der Clemente. Ich glaube, dies sei von Zeit zu Zeit nothwendig. Zweitens sucht man mit einheimischen, d. h. mit bernischen Kräften, sobald man sie findet, zu arbeiten, und das dritte Moment ist: Anerkennung geleisteter Dienste. Ich bin vollständig mit diesen drei Momenten einverstanden, nicht aber mit der Anwendung derselben im vorliegenden Fall. Ich beginne mit dem letzten Punkt, welcher die Anerkennung für geleistete Dienste betrifft. Ich habe gar keinen Zweifel, daß die soeben vom Herrn Militärdirektor ausgesprochene Zusicherung ernst, vollständig ernst gemeint ist, und daß man nicht beabsichtigt, bloß irgend einen Dunst vorzumalen, um die Sache nachher wieder vergessen und liegen zu lassen; — nein! ich nehme an, man wolle wirklich Herrn Oberst Brugger eine seinen Kräften, Kenntnissen und seinem Verdienst angemessene Stelle anweisen, es hätte mir aber geschienen, es wäre, wenn die Regierung dieser Ansicht ist, am Orte gewesen, heute nicht bloß den Großen Rath einzuladen, ihr einen Auftrag zu ertheilen, sondern sie hätte die Initiative ergreifen, gerade einen bestimmten Antrag stellen und sagen sollen: wir glauben Herrn Oberst Brugger so und so verwenden zu können, die und die Auslagen wird es erfordern, wir ersuchen daher den Großen Rath, dieselben zu genehmigen. Von Allem dem ist nichts da, sondern bloß eine Inaussichtstellung, ich glaube aber, es wäre am Platze gewesen, gleichzeitig mit der Nichtwiederwahl des betreffenden Beamten auch das Andere vorzuschlagen. Was die Leistungen des Herrn Oberst Brugger betrifft, so habe ich bereits letzten Winter einige Worte hierüber ausgesprochen und glaube noch jetzt, daß dasjenige, was nicht ganz befriedigt hat, nicht allein seine Schuld ist;

denn seine Stellung ist insofern eine schwierige und delikate, als er jetzt während längerer Zeit nicht vom Großen Rath gewählt ist und daher eigentlich nur provisorisch funktionirt. Was ihm vorgeworfen wird, darf daher nicht so unbedingt und vollständig ihm zur Last gelegt werden, sondern man muß auch den Verhältnissen Einiges zuschreiben. Der Antrag des Regierungsrathes geht also dahin, den Herrn Oberst Brugger nicht mehr zum Oberinstruktur zu wählen, und es wird an seiner Stelle Herr Major Mezener vorgeschlagen. Der Herr Militärdirektor hat eine Reihe Punkte angeführt, welche für Herrn Mezener sprechen. Ich erkenne vollkommen an, was für ihn gesagt wird, ich achte Herrn Mezener, und wenn ich ihn auch nicht durch und durch kenne, so schäze ich ihn als einen strebsamen Mann von ehrenwertem Charakter. Ich frage aber: macht ihn die Stellung, welche er jetzt einnimmt, geeignet, sofort Oberinstruktur des Kantons Bern zu werden? Dies möchte ich nicht so unbedingt bejahen. Ich erkenne in Herrn Mezener, wie man sagt, gutes Holz, tüchtige Eigenschaften auch für diese Stelle, ich möchte aber noch ein Mehreres für ihn wünschen, als er im jetzigen Augenblick hat. Wäre es überflüssig, wäre es nicht am Orte, wenn der Mann, welcher die Instruktion des bernischen Infanteriekontingentes in die Hände bekommt, dem man sie anvertraut, und zwar um Besseres und Tüchtigeres zu leisten und mit mehr Leben und Initiative diese Aufgabe zu führen, — ich sage, wäre es überflüssig, wenn dieser Mann sich noch anderswo im Militärwesen umsehen, wenn er sich zu andern Armeen begeben, wenn er nach Frankreich gehen, um die dortige Instruktion kennen zu lernen, wenn er Preußen besuchen würde, um zu sehen, was dort geleistet wird, — zwar nicht, um Alles zu kopiren, denn unsere Verhältnisse sind anders; man kann aber, namentlich im jetzigen Augenblicke, dort Manches sehen und erfahren, das man hier nicht sehen und erfahren kann, das aber dem Betreffenden sehr erwünscht und ihm für seine Aufgabe förderlich ist, um es hier auf passende Weise zu verwerthen. Ich glaube, es wäre nicht gut, Herrn Mezener in diesem Jahre zum Oberinstruktur zu wählen. Würden wir ihn jetzt wählen, so würde ich zwar ein Provisorium nicht für richtig halten, sondern es sollte eine definitive Wahl auf vier Jahre getroffen werden, in dem Stadium aber, in dem wir uns jetzt befinden, halte ich die Aufstellung eines Provisoriums anderer Art für geboten. Man wird fragen, warum man das nicht schon vor 2 — 3 Jahren gesagt habe. Damals ist Herr Mezener indessen nicht in den Vordergrund getreten, und man hätte fragen können: wen wollen wir wählen. Anders verhält es sich heute; Herr Mezener wird jetzt in den Vordergrund gestellt, und ich möchte ihn auch nicht zurückweisen, ihn aber ebensowenig jetzt wählen, sondern ich möchte ihm ein Jahr Zeit zur Vorbereitung geben. Während dieses Jahres kann auch in anderer Beziehung, ich meine gegenüber Herrn Oberst Brugger, etwas geschehen. Da kann die Regierung dem zweiten Theil ihres Antrages Folge leisten, so zwar, daß sie nach einem Jahre nicht erst noch einen Auftrag fordern muß. Ich erlaube mir deßhalb, den Antrag zu stellen, Herrn Oberst Brugger auf 1 Jahr zum Oberinstruktur zu wählen und zugleich die Regierung einzuladen, Herrn Mezener beizuziehen, weniger um ihn hier bei der Instruktion zu verwenden, als vielmehr um ihn vorzubereiten, damit er, wenn der Augenblick gekommen ist, sofort zum Oberinstruktur des Kantons Bern berufen werden kann. In der Zwischenzeit könnte dann die nöthige Vorsorge bezüglich des Herrn Brugger getroffen werden. Diese Art des Progreddirens erfordert aber, namentlich in Betreff des Herrn Mezener einige Auslagen, und wenn der Große Rath zu dem Antrage stimmt, so ist dies nicht anders möglich, als wenn ein gewisser Kredit bewilligt wird. Ich bin nicht im Falle, die erforderliche Summe positiv zu nennen, ich glaube aber, mit Fr. 3500 sollte so etwas erzielt werden können, und wenn auch einige hundert Franken mehr nöthig sind, so

find sie nach meiner Ansicht nicht schlecht angewendet. Dann aber, meine Herren, erwarte ich noch etwas Anderes. Wenn über's Jahr Herr Brugger in eine andere Stellung versetzt und Herr Mezener, wie es beantragt ist, zum Oberinstruktur gewählt wird, wie soll es dann mit den übrigen Offizieren des Instruktionskorps gehalten sein? Wir haben noch Eine Größe darunter, welche auch nicht mehr zu den Jungen gehört, aber auch Herr Kommandant Jaggi, den ich meine, ist ein Mann, den ich nicht auf die Gasse setzen will. Wollen Sie ihn aber, wenn Sie Verjüngung, Erneuerung der Instruktionenkräfte wollen, noch länger behalten? hätte man nicht erwarten sollen, daß die Regierung auch in dieser Beziehung Vorschläge bringen werde? Ich glaube, die Angelegenheit sei so wichtig, daß man gut thut und im Interesse der Instruktion handelt, nur successive vorzugehen und einen Schritt nach dem andern wohl vorzubereiten. Ich zweifle auch gar nicht daran, daß Herr Mezener die Stelle annehmen wird; denn ein strebamer Mann findet da immerhin eine schöne Stellung. Ich möchte, daß Herr Mezener das nicht vergäße, ich spreche dabei aber auch den Wunsch aus, daß er, dessen Avancement ein sehr schnelles war, sich nicht zu viel darauf einzubilden, sondern Bescheidenheit bewahren möge; es wird dies der Erfüllung seiner Obliegenheiten nur förderlich sein. Ich empfehle dem Großen Rath die Berücksichtigung meiner Anträge.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn v. Büren ist eine Vorfrage, die vor Allem aus entschieden werden muß; ich setze daher diesen Antrag in Umfrage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ob man Herrn Mezener provisorisch auf ein Jahr erwähle, kommt mir am Ende nicht so viel darauf an. Ich bin seiner Zeit auch in diesem Sinne mit ihm in Unterhandlung gestanden; daß ich sagte, Derjenige, der berufen werde, müsse sich ein Jahr lang probieren lassen, wenn jedoch die Sache zur Zufriedenheit aussalle, sei seine Wiederwahl für die Zukunft gesichert. Herr Mezener hat so viel Selbstvertrauen, daß er diese Kondition eingegangen ist; ich habe auch in diesem Sinne beim Regierungsrathe einen Antrag gestellt, derselbe trat jedoch darauf nicht ein, und ich muß nun als Berichterstatter des Regierungsrathes natürlich auf dessen Antrag auf eine definitive Wahl für vier Jahre beharren. Daß der Antrag auf Wiederwahl des Herrn Oberst Brugger von einem Mitgliede dieser Behörde gestellt wurde, das an dem Militärwesen ein so großes Interesse nimmt, verwundert mich. Ich will dem Herrn Oberst Brugger nicht zu nahe treten, denken Sie sich aber einmal die Stellung der Militärdirektion für den Fall, daß er wiedergewählt würde. Er ist letzten Samstag zum ersten Male wieder in die Stadt gekommen, weil er stets fränkelt. Herr Jaggi, der erste Instruktionsgehilfe, ist ein Siebenziger, der zweite Instruktionsgehilfe, Herr Mottet, liegt mit zerstüppeltem Schädel in Basel, und der dritte ist ein junger Mann, welcher erst im letzten Jahre als solcher eingetreten ist. Da könnte ich wenigstens in Betreff des Rekrutenunterrichtes die Verantwortung gegenüber der Gidge-nossenschaft nicht übernehmen. Was sollte man für Leute zu den in diesem Jahre zu machenden Vorübungen beziehen? Wir haben sechs Bataillone in den eidgenössischen Truppenzusammengang zu geben, welche alle gehörig vorgebildet werden müssen. Wenn nun nicht ein Instruktionspersonal da ist, das im Stande ist, die Instruktion gehörig zu leiten, so ist der Wunsch nach jungen Kräften gewiß gerechtfertigt. Ich bitte Sie, der Militärdirektion die Instruktion doch nicht unmöglich zu machen. Man könnte vielleicht gegen die Wahl des Herrn Mezener einwenden, er sei jünger, als der größte Theil des übrigen Instruktionspersonals, jünger als z. B. Späti, Sausser, Hirschi u. s. w., er habe sie überflügelt, und die Ordnung und Disziplin könnte vielleicht darunter leiden. Dieser Einwand ist aber nicht richtig; denn die Leute haben

Tagblatt des Großen Rathes 1867.

anerkannt, daß Herr Mezener eine größere Kapazität ist, als sie, und ich bin überzeugt, daß die Herren Jaggi und Mottet, welche von Herrn Mezener überflügelt wurden, dessen Stellung anerkennen und ihm seinen Dienst zu erleichtern trachten werden. Was die von Herrn v. Büren gewünschte weitere Ausbildung des Herrn Mezener durch Besuch stehender Heere betrifft, so bin ich damit einverstanden, doch soll dies nicht im Sommer geschehen, sondern er mag zu diesem Zwecke im Winter einen Urlaub von ein oder zwei Monaten nehmen.

Abstimmung.

Für definitive Wahl auf vier Jahre	64 Stimmen.
" provvisorische Wahl auf ein Jahr	130 "

Hierauf wird zur Wahl des Oberinstruktors geschritten.

Ausgetheilt	208 Stimmzettel.
Eingelangt	205
Absolutes Mehr	103 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Mezener	117
" Brugger	84
" Wieland	1
" Feiß	1

Die übrigen Stimmen zerstreuen sich.

Zum Oberinstruktur ist somit provisorisch auf ein Jahr gewählt Herr Friedrich Mezener von Meiringen, Major im eidgenössischen Generalstab.

Herr Präsident stellt die Anfrage, ob Herr v. Büren einen Antrag betreffend die Ausbildung des Herrn Mezener stelle.

v. Büren. Wenn die Regierung über einen hinreichenden Kredit zu diesem Zwecke zu verfügen hat, so will ich einen solchen Antrag nicht stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Mezener müsse sich, nachdem er nun gewählt ist, den Anordnungen der Militärdirektion in der Weise fügen, daß der militärische Unterricht nicht gestört wird, und wenn man ihn zum Besuch von Militäranstalten in's Ausland schicken will, so muß hiezu eine Zeit gewählt werden, wo er militärisch nicht in Anspruch genommen ist.

v. Büren. Da ich sehe, daß die Militärdirektion Geld genug zu ihrer Verfügung hat, um Herrn Mezener die gewünschte Bildung zukommen zu lassen, stelle ich keinen dagegen Antrag.

Es kommt nun zur Berathung des Antrag des Regierungsrathes, es sei die Behörde einzuladen, eine besondere Vorlage zu bringen, um die Fachkenntnisse, Leistungen und Dienste des Herrn Oberst Brugger durch den Großen Rath anzuerkennen zu lassen.

v. Büren. Ich erlaube mir den Zusahantrag zu stellen, daß die Regierung eingeladen werde, noch in dieser oder aller spätestens in der nächsten Session eine solche Vorlage zu bringen.

Karrer. Ich weiß nicht, was die Regierung darunter versteht, der Große Rath solle ihr den Auftrag ertheilen, Anträge über Anerkennung der guten Leistungen und Dienste des Herrn Oberst Brugger zu bringen. Ich kann nichts An-

deres darunter verstehen, als man möchte die Regierung beauftragen, beim Grossen Rathen den Antrag zu stellen, Herrn Oberst Brugger entweder eine Gratifikation oder eine Pension zukommen zu lassen. Wenn der Antrag des Regierungsrathes diesen Sinn haben soll, so muß ich mich entschieden dagegen aussprechen; es ist nun einmal ein Grundsatz einer Republik, der namentlich in der bernischen Republik in der Verfassung niedergelegt ist, daß nur in Ausnahmefällen zu Gratifikationen oder Pensionen gegriffen werde. Damit will ich natürlich nicht sagen, daß im vorliegenden Falle eine Pension oder Gratifikation nicht begründet wäre, wenn wir aber einmal diesen Weg betreten haben, so gerathen wir auf eine schiefen Ebene, die uns unter Umständen dahin führen könnte, daß es nicht nur für unsere Finanzen nachtheilig wäre, sondern auch gegen unsere republikanischen Grundsätze stoßen würde. Aus diesen Gründen stimme ich gegen den Antrag der Regierung. Will dagegen die Regierung irgend welche Gelegenheit finden, um Herrn Brugger seinen Kenntnissen und Kräften gemäß zu beschäftigen, so wird gewiß Jedermann damit einverstanden sein. Glaubt die Regierung dann dies nicht von sich aus machen zu können, sondern hiezu die Hilfe des Grossen Rathes nötig zu haben, so mag sie dem Grossen Rathen seiner Zeit eine Vorlage bringen, ich kann aber nicht dazu stimmen, der Regierung von vornherein einen solchen Auftrag in so allgemeinen Ausdrücken zu geben.

Morgenthaler. Ich bin vollständig mit Herrn Karrer einverstanden, daß wir uns nicht auf den Boden stellen dürfen, nichtwiedergewählten Beamten Pensionen oder Gratifikationen zuzuerkennen. Dessen ungeachtet glaube ich, die Regierung könne, wenn sie guten Willen hat (woran ich durchaus nicht zweifle), im vorliegenden Falle die Verdienste des Herrn Oberst Brugger, die Jedermann anerkennen muß, berücksichtigen und für sein weiteres Fortkommen sorgen. Ich glaube, der Weg hiezu sei bereits gefunden. Während Jahren war nämlich an der bernischen Hochschule ein deutscher Lehrer speziell für die Militärwissenschaften angestellt. Dieser Lehrstuhl ist seit Abgang des Lehrers zu den eidgenössischen Militäranstalten erledigt, und da glaube ich, Herr Brugger könne füglich zu dieser Stelle berufen werden, wo er dem Kanton namentlich durch Ertheilung des theoretischen Unterrichtes an die Offiziere auch fernerhin gute Dienste leisten kann. Es wird Niemand bestreiten können, daß Herr Brugger ein wissenschaftlich gebildeter Militär und im Stande ist, Unterricht in diesem Fach zu ertheilen und zwar mit Erfolg. Wenn man ihn heute nicht mehr als Oberinstrukturor bestätigen zu sollen glaubt, so geschieht dies aus dem Grunde, weil man dafür hält, er sei zu wenig praktisch und habe zu wenig Initiative sowohl im Instruktionswesen als bei den Wiederholungskursen. Ich stelle den Antrag, den Auftrag so zu formuliren, daß der Regierungsrath angewiesen sein solle, den Herrn Oberst Brugger nach seinen Kenntnissen in angemessener Weise zum Nutzen des Staates anderswo zu verwenden.

Sessler. Ich hingegen möchte den Antrag der Regierung, wie sie selbst ihn uns vorschlägt, zur Annahme empfehlen. Das Votum des Herrn Karrer hat mir zwei Sprichwörter in Erinnerung gerufen, nämlich: "Die Republik ist undankbar" und: "Keine Regel ohne Ausnahme." Meine Herren! ich hoffe, daß im vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht werde. Ist denn zu befürchten, daß wir oft analoge Fälle haben werden? Wo sind Diejenigen, die vierzig Jahre dem Staate gedient haben in einer Carrière, wo sie nicht einen andern Beruf ergreifen könnten? Wenn einer so lange in einer solchen Carrière gearbeitet hat, so kann er nicht mehr zu einem andern Berufe übergehen, er war aber auch nicht im Stande, Geld zu sammeln und Ersparnisse zu machen. Herr Brugger hat von unten auf gedient, und auch seine letzte Stelle war nicht derart, daß er da Ersparnisse machen konnte.

Ich frage nun: liegt es in der Ehre des Kantons Bern, wenn er zusehen muß, wie ein Mann, der nach und nach gestiegen ist und dem zuletzt die Oberstapeauetten aufgesetzt wurden, vielleicht zu Grunde geht? Nein! ich bin überzeugt, daß der Große Rath sagen wird, hier liege ein Ausnahmsfall vor, der berücksichtigt werden müsse. Wenn die Regierung nicht Mittel und Wege findet, Herrn Brugger anderweitig seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessen und ohne ihn herabzuwürdigen zu beschäftigen, so soll sie frei und frank vor den Grossen Rath treten und sagen: das ist ein Ausnahmsfall, und die Ehre des Kantons ist dabei interessirt, daß Herr Brugger sein Auskommen hat.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte den Grossen Rath davor warnen, sich durch das Herz hinreißen zu lassen. Es ist zwar schwer, gegen so wohlgemeinte, tiefgefühlte Worte, wie Herr Sessler soeben ausgesprochen hat, aufzutreten zu müssen, ich halte es aber für Pflicht. Um das zu erreichen, was der Regierungsrath und Herr Sessler wollen, ist es nicht nötig, dem Regierungsrath einen speziellen Auftrag zu geben, sondern es ist besser, wenn der Große Rath da gar keinen Beschluß faßt. Wir sollen uns nicht auf die Bahn verleiten lassen, die, wie Herr Karrer sagte, nicht eine republikanische ist, und wo wir, statt für den Platz einen Mann, für den Mann einen Platz suchen. Es ist indessen, wie Herr Morgenthaler sagt, eine Stelle da, die zu besetzen ist, und für welche Herr Oberst Brugger geeignet wäre, und wenn der Regierungsrath einen bezüglichen Antrag bringt, so wird der Große Rath gewiß thun, was recht und billig ist. Es wäre aber ein falsches System, hier der Regierung von vornherein den Auftrag zu ertheilen, auf die Versorgung (zu welchem Ausdrucke ein Redner bereits gekommen ist) des Herrn Brugger Bedacht zu nehmen. Wenn wir diesen Weg betreten, so müssen wir dann auch gegenüber dem Unterinstructor, nachher gegenüber dem Oberingenieur, und schließlich gegenüber allen Beamten das nämliche thun; da würden wir uns aber nicht auf einen republikanischen, sondern auf einen monarchischen Boden stellen. Deshalb trage ich darauf an, auf den Antrag des Regierungsrathes nicht einzutreten, sondern zu gewärtigen, ob er später bezügliche Vorschläge bringen werde.

A b s t i m m u n g .

Eventuell für den Zuschantrag des Herrn v. Büren	115 Stimmen. Minderheit.
Dagegen	"
Eventuell für den Antrag des Regierungsrathes	"
Eventuell für den Antrag des Herrn Morgenthaler	Mehrheit.
Definitiv für " " " " " Mor-	56 Stimmen.
Dagegen	116 Stimmen.

Es folgt ferner die Wahl

3) von Stabsoffizieren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter den Stabsoffiziersstellen der Infanterie des Auszuges sind drei von Bataillonskommandanten durch Übertritt der Herren Mauerhofer, Howald und Wyder in die Reserve ledig geworden und also durch Beförderungen von Majoren neu zu besetzen. Es werden daher die zwei ältesten Majore des Auszuges zur Beförderung vorgeschlagen; in Betreff des Vorschlages für die dritte Stelle wird hier zum ersten Male eine

Bestimmung der eidgenössischen Militärorganisation in Anwendung gebracht. § 144 derselben schreibt nämlich vor: „In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist. Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kanton Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimatkantons niedergelassen sind.“ Es bewirbt sich nun ein Major, Herr Rippstein in Thun, um die Eintheilung unter die bernischen Truppen, welcher früher dem Kanton Solothurn angehört hat, jetzt aber im Kanton Bern eingebürgert ist. Sein Gesuch lautet folgendermaßen: „Da ich durch meine Einbürgerung und meinen zwanzigjährigen Aufenthalt im Kanton Bern mit den hiesigen Leuten und Verhältnissen bekannter und vertrauter geworden bin, als mit denjenigen meines früheren Heimatkantons, so erlaube mir an das Tit. Departement die ergen- benvolle Bitte zu stellen, mich in das bernische Kontingent aufzunehmen. Ueber meine bisherigen militärischen Dienstleis- tungen lege ich ein Verzeichniß des Tit. Militärdepartements des Kantons Solothurn bei, sowie zwei Zeugnisse über meine Funktionen als Major.“ Die Frage ist im Regierungsrath einklänklich diskutirt worden, und man fand, daß die aktiven Militärpflichtigen so behandelt werden müssen, wie die Taxezahlenden, und nach Vorschrift der bezüglichen Bundesbeschlüsse. Wollten wir Herrn Rippstein nicht annehmen, so würde uns die Bundesbehörde nach dem mitgetheilten Artikel der eidgenössischen Militärorganisation die Weisung ertheilen, seinem Gesuche zu entsprechen; denn er ist im Kanton Bern und zwar nicht etwa in der Nähe der solothurnischen Grenze niedergelassen. Zudem lauten die von ihm eingereichten Zeugnisse sehr günstig; ein solches von Herrn Gonzenbach, eidgenössischem Oberst, lautet: „Ihrem Wunsche gemäß stelle ich Ihnen mit Vergnügen das Zeugniß aus, daß Sie die Pflichten, die Ihnen als Kommandant der zwei detachirten Kompanien des Bataillons Nr. 44 während der Wochen, welche sie hier in Bellinzona lagen, zu meiner vollen Zufriedenheit erfüllt haben.“ Herr Oberst Latour gibt, als Platzkomman- dant von Magadino, Herrn Rippstein folgendes Zeugniß: „Ihre Hülfe speziell, Herr Major, verdanke ich eine große Erleichterung meines Dienstes, indem ich Ihrem Dienstleifer, Ihren militärischen Kenntnissen und Ihrer Pünktlichkeit Bieles anvertrauen konnte, was sonst mir zu thun überburdet gewesen wäre.“ Der Dienstetat für Herrn Rippstein lautet auf 486 Dienstage; im Jahre 1843 wurde er zweiter Unterlieute- nant, im Jahre 1846 erster Unterlieutenant, im Jahre 1848 Oberlieutenant, im Jahre 1853 Hauptmann und im Jahre 1859 Major. Herr Rippstein ist also der älteste Major und wird auch in erster Linie vorgeschlagen. Für die Besetzung der zwei übrigen Bataillonskommandantenstellen werden vorgeschlagen die Herren Jäggi, August, von Bern, Major im Bataillon Nr. 18, mit Rang vom 25. Januar 1863, und Schwarz, Johann Konrad, von Bern, Major im Bataillon Nr. 55, mit Rang vom 22. Januar 1864. Im Fernern befindet sich neben den Infanteriemajoren, die ihrem Alters- range nach im Falle sind, zum Befördern in Vorschlag gebracht zu werden, im nämlichen Dienstalter wie diese, der gegenwärtige Kommandant der Kavallerie, der bis jetzt nur noch den Majorsgrad hatte und also auch zum Kommandanten vorzurücken an die Reihe kommt; deshalb beantragt der Regierungsrath, dem Kommandanten der Kavallerie, Herrn Möschler, Friedrich, von Brügg, Major, mit Rang vom 20. Januar 1864, seiner Anciennität nach, den Grad eines Kommandanten zu verleihen. Durch Ernennung der drei Bataillonskommandanten werden dann zwei Majorsstellen ledig, indem die dritte durch die Wahl des Herrn Rippstein nicht berührt wird; dieselben zu besetzen, schlägt der Regierungsrath folgende Hauptleute zu Majoren im Auszuge vor: Herrn Sommer, Joh., von Otterbach, im Bataillon Nr. 30,

seit 16. Januar 1862, und Herrn Dübi, Eduard, von Schüpfen, in Biel, Aide-major im Bataillon Nr. 62 seit 2. Juni 1862. Ich will gerade auch mittheilen, daß durch den Rücktritt des bisherigen Titulars die Stelle des Oberfeld- und Garnisonsarztes ledig geworden war und darauf ihre Wieder- besetzung durch die Wahl des Herrn Dr. Eduard Küpfer, von Bern, in Thun, Bataillonsarzt in der Reserve, stattgefunden hat. Die amtlichen Beziehungen, in denen der Oberfeldarzt gegenüber den Militärärzten des Kantons steht, lassen es an- gemessen erachten, daß er einen höhern Grad als diese habe, weshalb der Regierungsrath darauf anträgt, es möchte dem Herrn Dr. Küpfer der Majorsrang ertheilt werden.

Karrer übernimmt auf den Vorschlag des Herrn Prä- sidenten den Vorsitz. (Die beiden Vizepräsidenten sind ab- wend.)

Morgenthaler. Ich erlaube mir bezüglich dieser Vor- schläge zwei Bemerkungen. Die erste betrifft die Vorschläge zu Kommandanten, die zweite diejenigen zu Majoren. Ich bin mit der Militärdirektion einverstanden, daß die Herren Jäggi und Schwarz zu Kommandanten zu befördern seien, gegen die Wahl des Herrn Rippstein erlaube ich mir aber Einwendung zu erheben. Herr Rippstein ist also ein Solothurner, lebt aber, wie ich vernommen habe, seit 10 bis 15 Jahren in Thun. Trotz dieses Aufenthaltes im Kanton Bern hat sich Herr Major Rippstein nicht veranlaßt gefunden, seinen Militärdienst im Kanton Bern zu leisten, sondern er hat ihn bis zur Stunde im Kanton Solothurn geleistet. Er verlangt nun, da er mit den bernischen Verhältnissen besser vertraut sei als mit den solothurnischen, seine Aufnahme in das bernische Kontingent. Zu diesem Begehr ist Herr Rippstein nach der Bundesverfassung offenbar berechtigt, ich habe aber vom Militärdirektor noch nicht gehört, daß die Aufnahme bereits stattgefunden und Herr Rippstein dem bernischen Kontingent einverlebt und in irgend eine Truppe eingetheilt sei. Da dies noch nicht geschehen ist, so ist er nach meinem Da- fürhalten auch nicht berechtigt, vom Großen Rathe seine Be- förderung zu verlangen. Zuerst muß er eingetheilt sein, und erst dann kann er auf ein Avancement Anspruch machen. Dies liegt offenbar in der Natur der Sache. Wenn der Kanton auch einen in seinem Gebiete Niedergelassenen in sein Kontingent aufnehmen muß, so kann man ihm doch nicht zumuthen,emanden, der sich zum Eintritt meldet, den man also noch gar nicht kennt, sofort zu befördern. Es handelt sich zudem hier nicht etwa um eine untergeordnete Beförderung, sondern um eine der wichtigsten militärischen Stellen, die wir zu vergeben haben; ein Kommandant hat ein ganzes Bataillon, 800—900 Mann, ins Feld zu führen und für sie zu sorgen. Ich wünsche, daß Herr Rippstein zuerst in das bernische Kontingent eingetheilt und als Major verwendet werde. Wenn dann der Herr Militärdirektor erklärt, daß er nach seinen Beobachtungen die nötige Fähigkeit besitzt, so daß wir ihm ein Bataillon anvertrauen dürfen, dann habe ich nichts gegen eine Beförderung des Herrn Rippstein. Ich habe aber noch einen weiteren Grund. Wir haben Offiziere, die dem Kanton Bern gedient und eine so lange Dienstzeit aufzuweisen haben, wie Herr Rippstein. Sollen wir nun diese übergehen und Herrn Rippstein wählen, der weiß, daß er unter den Majoren der älteste ist und sich nun schnell meldet, um da hineinzuschlüpfen und Gelegenheit zu einem Avancement zu bekommen? Aus diesen Gründen erlaube ich mir, an Platz des Herrn Major Rippstein Herrn Major Gugger zur Beförderung vorzuschlagen. Herr Gugger ist ein tüchtiger Offizier; der Herr Militärdirektor und Alle, die ihn näher kennen, werden ihm das Zeugniß aussstellen, daß man ihm ein Bataillon anvertrauen darf. Er ist einer der ältesten Majore (ich glaube der zweitälteste), und daß er heute nicht vorgeschlagen wird, hat in einem Befall seinen Grund. Er

hatte nämlich das Unglück, einige sehr untergeordnete Disziplinarfehler zu begehen, weshalb er seiner Zeit, da er noch Oberleutnant war, bei der Beförderung zum Hauptmann übergangen wurde; der gleiche Major Jäggi, der heute zum Kommandanten vorgeschlagen wird, wurde Herrn Gugger damals vorgezogen. Ich will es dahingestellt lassen, ob Herr Gugger es damals verdient habe, daß er übergangen wurde, wenn er es aber wirklich verdient hat, so hat er es seither in seiner Stellung als Hauptmann und Major gut gemacht; denn er hat sich sowohl in der einen als in der andern Stellung ausgezeichnet. Ich schlage deshalb an Platz des Herrn Rippstein Herrn Gugger zur Beförderung zum Kommandanten vor.

v. Büren. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Morgenthaler noch von einem andern Standpunkte aus. Herrn Rippstein kenne ich gar nicht, bin aber auch weit entfernt, ihm zu nahe treten zu wollen. Aus dem mitgetheilten Dienstetat habe ich erfahren, daß er schon eine lange Dienstzeit hinter sich hat, was allerdings seinen Anspruch auf Beförderung rechtfertigen würde, ich besorge aber, es wäre mit einer solchen Beförderung der Nachtheil verknüpft, daß er da als Kommandant kurze Zeit bleiben und dann Altershalber seine Enthaltung verlangen würde. Es ist aber kein Gewinn für die Truppen, wenn Jemand, der vorher noch nicht einmal eingetheilt war, an die Spitze eines Bataillons gestellt wird, um dann nach kurzer Zeit zurückzutreten. Ich glaube, es sei nicht gut, daß ein zu häufiger Wechsel in den an der Spitze der Truppen stehenden Persönlichkeiten stattfinde, deshalb halte ich es auch nicht für passend, Herrn Rippstein sofort mit Beförderung einzutheilen. Wenn er die Aufnahme in das bernische Kontingent verlangt, so muß man ihm entsprechen, obschon es mir gescheint hätte, Herr Rippstein hätte besser gethan, bei den Truppen zu bleiben, bei denen er bisher war. Allerdings ist mir auch ein Berner bekannt, der im Kanton St. Gallen eingetheilt ist und dort an der Spitze eines Bataillons steht, er war aber schon früher dort eingetheilt und blieb auch dort. Ich erlaube mir, noch einen weiteren Vorschlag zu machen. Ich will die Vorschläge zu Kommandanten nicht vermehren, obschon ich glaube, Herr Christen werde statt des Herrn Gugger vorgeschlagen, indessen will ich in dieser Beziehung keinen Antrag stellen. Dagegen erlaube ich mir heute ein paar Hauptleute zu nennen, die sich zur Beförderung eignen würden, und Sie mögen urtheilen, ob Sie nicht vielleicht schon heute den einen oder den andern zum Major befördern wollen. Ich erwarte, es werden vorgeschlagen die Herren Sommer, Hofer, Mitglied der hiesigen Behörde, ein tüchtiger Offizier, und Courant. Nun ist Herr Dübi an die Stelle gekommen, der allerdings älter als Herr Courant ist, doch erlaube ich mir, auch letztern als einen zur Beförderung passenden Offizier zu nennen und in Vorschlag zu bringen. Zu gelegentlicher Beförderung empfahle ich auch die Herren Wilhelm Brunner, einen sehr tüchtigen und eisfrigen Offizier, und Wilhelm König, Aide-major im Bataillon 55. Diese beiden bringe ich heute nicht in Vorschlag, sondern möchte sie bloß zu gelegentlicher Berücksichtigung empfehlen.

Morgenthaler. Ich habe vorhin vergessen, die Vorschläge zu Majoren zu ergänzen; ich schlage nämlich Herrn Hofer in Thun zur Beförderung vor.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Von keiner Seite verwundert es mich mehr, als gerade von Seite des Herrn Oberst v. Büren, daß man die gesetzlichen Vorschriften nicht in Anwendung bringen will; denn, wie ich bereits mitgetheilt habe, schreibt ein Artikel der eidgenössischen Militärorganisation vor, daß der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienst leisten soll, in welchem er niedergelassen ist. Wenn also ein im Kanton Bern niedergelassener Bürger eines an-

dern Kantons hier eingetheilt zu werden wünscht, so muß man ihn aufnehmen, sonst wird man, wenn er sich beklagt, von der eidgenössischen Behörde dazu gezwungen. Allerdings kann dann der Kanton den Betreffenden bloß in den Militärrödeln figuriren lassen und ihn unter die uneingetheilte Mannschaft versetzen. Hat man aber einen tüchtigen Mann, wie Herrn Rippstein, soll man auf die Beförderung anderer Stabsoffiziere nicht soviel Rücksicht nehmen, sondern froh sein, gute Kräfte zu bekommen. Ich wenigstens darf die Verantwortung übernehmen, ihm das Auszügerbataillon Nr. 1 anzutrauen, für welches ich ihn im Falle der Annahme des daherigen Antrages bestimmt hatte. Herrn Jäggi hatte ich für das Bataillon Nr. 54 und Herrn Schwarz für das Bataillon Nr. 36 bestimmt. Herr Rippstein ist eine in jeder Beziehung befähigte Persönlichkeit, die unserm Stabsoffizierscadre sehr wohl anstreben würde. In Betreff der Majorsvorschläge muß ich bemerken, daß dieselben dem Großen Rathe allerdings in anderer Fassung vorgelegt werden, als sie ursprünglich von der Militärdirektion dem Regierungsrath vorgeschlagen wurden, indessen sind die Herren Sommer und Dübi immerhin die ältesten im Range. Erst nach ihnen kommen die Herren Wilhelm Brunner, Wilhelm König, Hofer, Binden, Courant und Neunschwauder. Herr Dübi ist jedenfalls in Bezug auf militärischen Takt und Befähigung ein Mann, dessen Wahl zum Major ganz gewiß gerechtfertigt werden kann. Als Berichterstatter des Regierungsrathes halte ich die Vorschläge derselben fest.

Zhr o. Ich bin zwar nicht befähigt, in Bezug auf die militärischen Kenntnisse der vorgeschlagenen Personen ein Urtheil abzugeben, doch glaube ich, über den zum Kommandanten vorgeschlagenen Herrn Major Rippstein, insofern es dessen Charakter und Stellung betrifft, einige Worte verlieren zu sollen. Herr Rippstein ist seit mehr als 20 Jahren in Thun angefeßelt; er ist der Träger der Firma Christen, Buchhandlung und Druckerei; er ist zugleich Verleger und Herausgeber des Thunerblattes. Was er für Gründe hatte, früher seinen Militärdienst im Kanton Solothurn zu leisten, ist mir nicht bekannt, ebensowenig weiß ich, warum er jetzt den Wunsch äußert, in das bernische Kontingent eingetheilt zu werden. Ich stelle mir vor, daß möglicherweise auch das Alter ein Mitbestimmungsgrund war, und daß es ihm in seinen jüngern Jahren nichts mache, seinen Dienst im Kanton Solothurn zu leisten. Vielleicht hat er sich auch nicht getraut, von vornherein im bernischen Kontingent eine höhere Charge zu bekleiden, und erst da er nun mit den hiesigen Verhältnissen vertraut ist, gefunden, er dürfe es wagen. Das kann ich erklären, daß Herr Rippstein eine anerkannt tüchtige Kraft ist, wenigstens im Civilleben; er bekleidet die Stelle eines Gemeinderathes in Thun. So viel ich gehört habe und so viel ich davon verstehe, ist er auch in militärischer Beziehung ein tüchtiger Mann, und dies wird auch durch den Vortrag des Herrn Militärdirektors und durch das Zeugniß der solothurnischen Behörden bestätigt. Den Umstand, daß Herr Rippstein Solothurner und nicht Berner ist, hier in die Wagenschale fallen zu lassen, wäre wirklich unherzig. Wenn sich vielleicht andere Offiziere beklagen, daß sie durch Eintheilung des Herrn Rippstein in das bernische Kontingent im Avancement verkürzt werden, so begreife ich das vom Standpunkt der Betreffenden aus wohl. Wenn aber ein hier niedergelassener Bürger eines andern Kantons seine Aufnahme in das bernische Kontingent wünscht, so sollen und dürfen wir ihm das nicht verweigern. Würde er zuerst als Major eingetheilt, so könnte er jeden Augenblick zum Kommandant gewählt werden, in welchem Falle er dann wieder versetzt werden müßte, was gewiß nicht zweckmäßig wäre. Was seine Leistungen anbetrifft, so glaube ich, die Militärdirektion sei, wenn er auch nicht in Bern Dienst that, dennoch kompetent, darüber ein Urtheil abzugeben; sie würde es nicht gethan

haben, wenn sie es nicht gekonnt hätte. Ich nehme daher, gestützt auf den Vortrag der Militärdirektion, keinen Anstand, Herrn Rippstein zur Wahl zum Kommandanten zu empfehlen. In Betreff der Majorsvorschläge sei es mir erlaubt, hier einen gefallenen Antrag zu unterstützen. Es betrifft nämlich unsren Kollegen Herrn Hofer, der bereits seit mehr als drei Jahren Hauptmann und Aide-major ist und, wie ich aus dem Munde seines Kommandanten gehört habe, diese Stelle ausgezeichnet versehen hat. Ich halte es nicht für nothwendig, mich über die Fähigkeiten des Herrn Hofer zu verbreiten; Sie haben ihm bereits in verschiedenen Richtungen Ihr Vertrauen geschenkt, und wenn jemand in Bezug auf Civilgeschäfte so fähig ist, wie Herr Hofer, so kann man auch annehmen, daß er im Stande sei, eine Stelle als Major zu bekleiden.

Es werden hierauf ernannt:

a) zu Kommandanten der Infanterie des Auszugs:

Herr Major Gugger, Johann, von Buchholterberg, im 1. Wahlgange mit 94 Stimmen von 135 Stimmenden, gegen Herrn Major Rippstein mit 34 Stimmen.

"	"	Jäggi	"	7
"	"	Christen	"	1 Stimme.

Herr Major Jäggi, August, von Bern, im ersten Wahlgange mit 115 Stimmen von 128 Stimmenden, gegen Herrn Grossrath Hügli mit 6 Stimmen

"	"	Furer	"	1 Stimme
"	"	Steiner	"	1 "

Herr Major Schwarz, Johann Konrad, von Bern im ersten Wahlgange mit 107 Stimmen von 129 Stimmenden, gegen Herrn Grossrath Hügli mit 4 Stimmen

"	"	Greppin	"	3 "
"	"	Major Rippstein	"	2 "

b) zu Majoren der Infanterie des Auszugs:

Herr Hauptmann Sommer, Johann, zu Otterbach, im ersten Wahlgange mit 78 Stimmen von 146 Stimmenden, gegen

Herrn Aide-major Hofer	mit 50 Stimmen
" Hauptmann Courant	" 15
" Greppin mit	" 1 Stimme.

Herr Hauptmann Hofer, Friedrich, von Walkringen, in Thun, im ersten Wahlgange mit 79 Stimmen von 139 Stimmenden, gegen

Herrn Hauptmann Dübi	mit 37 Stimmen
" Grossrath Hügli	" 20
" Courant	" 1 Stimme.

Sodann erhält der Große Rath den Grad eines Kommandanten dem Herrn Major Fried. Möschler, von Brügg, Chef der Cavallerie,

und den Grad eines Majors dem neu ernannten Oberfeld- und Garnisonsarzt Herrn Dr. Eduard Küpper.

4) Wahl eines Oberingenieurs.

Bogel. Es handelt sich also hier um die Wahl eines Oberingenieurs. Es scheint mir nun, es ließe sich die Stelle des Oberingenieurs des Kantons mit derjenigen des Ingenieurs der Staatsbahn vereinigen, in der Weise nämlich, daß dem einen auch die Funktionen der andern Stelle übertragen würden. Ich hatte anfänglich im Sinne, den Antrag zu stellen, es sei die Wahl des Oberingenieurs zu verschieben, und den Regierungsrath einzuladen, bis zur nächsten Session zu untersuchen, ob diese Vereinigung der beiden Stellen nicht stattfinden könne. Doch will ich diesen Antrag nicht stellen. Es ist mir nicht etwa darum zu thun, den Inhaber der einen oder andern Stelle zu entfernen, und ich erkläre zum Vorwurfe, daß ich weder gegen den einen, noch gegen den Andern etwas habe, sondern vielmehr Freund von Beiden bin. Wir haben jedoch einstweilen nicht zu befürchten, daß der Staat eine Eisenbahn bauet; denn der Antrag des Herrn Carlin auf Staatsbau ist mit so großer Mehrheit abgewiesen worden, daß der gleiche Große Rath jedenfalls einen solchen nicht beschließen wird. Es kann sich also einstweilen nicht um einen neuen Staatsbau, sondern bloß um den Unterhalt der jetzigen Linie Langnau-Bern-Biel-Neuenstadt handeln. Ich frage nun: ist es absolut nothwendig, hiefür eine mit Gr. 5000 besoldete Stelle zu haben? wäre es nicht vielmehr möglich, diese beiden Stellen in eine zu verschmelzen und sie einem einzigen Ingenieur zu übertragen? Ich betrachte die Stelle des Oberingenieurs auch als eine wichtige, obschon man in ganz wichtigen Fällen, wie z. B. bei der Juragewässerkorrektion, Haslethalentsumpfung und auch bei Eisenbahnbauten, nicht auf das Gutachten des Oberingenieurs allein geht, sondern auch noch andere Experten bezieht. Ich stelle, damit es nicht scheine, man wolle den einen oder den andern befeitigen, den Antrag, die Stelle des Oberingenieurs nicht auf 4 Jahre, sondern bloß bis zum Ablaufstermine der Amtsdauer des Ingenieurs der Staatsbahn zu besetzen; unterdessen möge die Regierung die Frage der Verschmelzung der beiden Stellen untersuchen und dem Großen Rathé bezügliche Vorschläge vorlegen.

Das Präsidium bemerkt, daß die Amtsdauer des Ingenieurs der Staatsbahn bis zum 31. Mai 1868 gehe.

Abstimmung.

für die Ordnungsmotion des Herrn Bogel Gr. Mehrheit.

Es wird nun im Sinne dieses Beschlusses zum Oberingenieur ernannt:

Herr Emil Ganglillet, von Cormoret, der bisherige, im ersten Wahlgange, mit 138 Stimmen von 159 Stimmenden, gegen

Herrn Grossrath Hügli	mit 5 Stimmen
" Froté	" 3 "
" Ingenieur Gränicher	" 2 "

5) eines Buchthausverwalters in Bern.

Es wird ernannt:

Herr Johann Jakob Kopp, der bisherige, im ersten Wahlgange mit 138 Stimmen von 181 Stimmenden, gegen

Herrn Nationalrath Seiler	mit 33 Stimmen
Grossrath Hügli	" 2
" Furer	" 1 Stimme.

Herr Präsident Stämpfli übernimmt wieder den Vorsitz.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

6) eines Regierungsstatthalters von Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

1. Herr Daniel Junzen, Großrath, in Frutigen.
2. " Johann Wittwer, gew. Regierungsstatthalter.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Peter Berger, Amtsverweser, in Frutigen.
2. " J. Germann, Arzt, in Aeuchi.

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Junzen	126 Stimmen.
" Berger	46 "
" Wittwer	12 "

Zum Regierungsstatthalter von Frutigen ist somit erwählt
Herr Daniel Junzen, Großrath, in Frutigen.

7) eines Gerichtspräsidenten von Münster.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

1. Herr Eugen Parod, Notar, in Perefitte.
2. " Constant Nossel, Notar, in St. Immer.

Vorschlag des Obergerichtes:

1. Herr Friedrich Brehm, Fürsprecher, in St. Immer.
2. " Pacificque Steulet, Fürsprecher, in Delsberg.

Von 165 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange

Herr Nossel	110 Stimmen
" Parod	48 "
" Brehm	4 "
" Steulet	3 "

Zum Gerichtspräsidenten von Münster ist also erwählt Herr Constant Nossel, Notar, in St. Immer.

Anleihen für die Brandassuranzanstalt.

Da die Zeit schon vorgerückt ist und viele Mitglieder sich entfernt, so wird die Ordnungsmotion gestellt, die Behandlung dieses Geschäftes auf Morgen zu verschieben und für heute die Sitzung abzubrechen.

A b s i m m u n g.

Für sofortige Behandlung des Geschäftes	58 Stimmen
" Verschiebung desselben auf morgen	91 "

Der Herr Präsident bietet auch für morgen bei Eiden.

Der Redaktor:
Fr. Buber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 21. März 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Johann; Brunner, Rudolf; Chevrole, Guenin, Froté, Gfeller in Sigau; Hofer, Kohli, Koller, Kummer, Küng, Moschard, Schertenleib; Schlegel, Schlup, Schumacher, Schwab, Streit, Bendict; Tieche, Wenger, Joseph; Widmer. Ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Ducommun, Landry, Morgenthaler, Müller, Karl; Rätz, Salzmann, Schori, Bendict; Vogel, Wüthrich, Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rath ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß

1) von einem Anzug e des Herrn v. Büren, lautend: veranlaßt durch eine andere Auffassung von Seite richterlicher Behörde stellt der Unterzeichnete folgenden Antrag:

Der Große Rath erklärt, daß unter der Polizeibehörde, welche nach § 168 des Strafgesetzbuches den Antrag auf

Berfolgung der in diesem Artikel erwähnten Vergebene zu stellen hat, sowohl die Staats- als die Ortspolizeibehörde verstanden ist. Diese authentische Interpretation ist in der Sammlung der Gesetze und Decrete zur Nachachtung bekannt zu machen.

2) von einer Interpellation des Herrn Eduard v. Wattenwyl, folgenden Inhalts:

Der Unterzeichneter wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob und wann der Tit. Regierungsrath den von der Kantonsynode berathenen Entwurf des Kirchengesetzes dem Großen Rathen zur Beschlussfassung vorlegen werde.

Tagesordnung:

Anleihen für die Brandassuranzanstalt.

Der Regierungsrath trägt darauf an, es solle diese Behörde ermächtigt sein, zu theilweiser Deckung der Vorschüsse der Kantonskasse an die Brandassuranzanstalt ein Anleihen von Fr. 500,000 aufzunehmen, rückzahlbar in zwei Terminen, nämlich Fr. 250,000 auf 1. Mai 1869 und Fr. 250,000 auf 1. Mai 1870, resp. es sei dem Uebereinkommen der Finanzdirektion mit den Herren Oswald, Gebr. u. Comp. in Basel die Genehmigung zu ertheilen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, spricht jedoch die bestimmte Erwartung aus, daß die Regierung in Zukunft dem Art. 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 genau nachkommen werde, gemäß welchem alle und jede Anleihen des Staates dem Großen Rathen zur Genehmigung vorzulegen sind.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist, wie Sie bereits aus dem verlesenen Rapporte hörten, im Falle, Ihre Autorisation zu Aufnahme eines Anleihens von Fr. 500,000 zu Handen der Brandassuranzanstalt zu verlangen, eines Anleihens, das zwar bereits effektuirt ist in der Weise, daß dasselbe bis an eine kleine Summe eingezahlt und der Hypothekarfasse abgeliefert ist. Titel sind indeß hiefür noch keine ausgestellt, indem man dazu den Ausspruch des Großen Rathes abwarten wollte. Die Nothwendigkeit der Aufnahme des Anleihens liegt in folgenden thatfächlichen Verhältnissen. Nach dem bestehenden Gesetze über das Brandassuranzwesen liegt dem Regierungsrath die Aufsicht und die Leitung der Brandassuranzanstalt ob, und er hat infolge dieses ihm zustehenden Rechtes auch die Pflicht, jeweilen die Vorschüsse an die Brandbeschädigten zu leisten. Wenn bei einem Brände kein Verdacht wegen Brandstiftung vorhanden ist und der betreffende Beschädigte erklärt, das Gebäude wieder aufführen zu wollen, so wird der Brandschaden in der Weise vergütet, daß $\frac{1}{3}$ gleich nach dem Brände, $\frac{1}{3}$ wenn das neue Gebäude unter Dach, und der dritte Drittel nach dessen Vollendung ausbezahlt. Der Regierungsrath hat sich stets beslossen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Rückzahlung der Vorschüsse von Seite der Brandversicherten erfolgt jeweilen erst im Laufe des folgenden Jahres, indem nach Abschluß des Rechnungsjahres die Quote ausgemittelt wird. Der Bezug wird also erst nach Abschluß des Rechnungsjahres angeordnet und findet für einige Theile des Landes im Mai und Juni und für andere im September und Oktober statt, so daß der Staat erst am Schluß des folgenden Jahres wieder im Besitz der von ihm bestrittenen Auslagen ist. Bei normalen Verhältnissen war der Staat stets im Falle diese Vorschüsse zu bestreiten, dies konnte nun aber nicht mehr geschehen theils wegen der großen Brandunglücke des Jahres 1865, theils

weil die Kantonskasse für andere Vorschüsse bedeutend in Anspruch genommen war. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Vorschüsse in Entzumpfungs- und Eisenbahnsachen; ferner an den Rückkauf der lombardischen Renten für beinahe Fr. 300,000, an das bedeutende Defizit des abgetretenen Jahres, an das voraussichtliche Defizit pro 1867 und endlich an die großartigen Nachkredite, welche der Große Rath im Falle war zu bewilligen, namentlich für militärische Zwecke, für Wiederherstellungsarbeiten infolge Wasserschadens, für Uferberichtigungen an der Aare u. s. w. u. s. w. Zunächst gaben jedoch die bedeutenden Brände, welche im Jahre 1865 in Burgdorf, Bolleret, Radelfingen, Safnern, Nidau und Sonviller stattgefunden haben, die Veranlassung für die Brandassuranzanstalt, sich anderwärts nach Geld umzusehen. Der durch diese und die übrigen kleineren Brände des Jahres 1865 verursachte Schaden ist dreimal größer als derjenige des Jahres 1849, welcher, so lange die Anstalt existirt, bis zum Jahre 1865 der höchste aller Jahresschäden war. Die Gesamtsumme aller Brandbeschädigungen, für welche im Jahre 1865 Entschädigungsanweisungen ausgestellt worden sind, beträgt Fr. 1,451,214, also beinahe $1\frac{1}{2}$ Million. Daß die Kantonskasse unter solchen Umständen nicht länger im Falle war, die Vorschüsse zu bestreiten, werden Sie begreifen, wenn Sie den Stand der Kasse aus dem in der Staatsrechnung enthaltenen Etat prüfen. Die Finanzdirektion hat sich daher an den Regierungsrath gewendet und um die Autorisation nachgesucht, um die nötigen Gelder zu erhalten. Der Regierungsrath hat durch Beschuß vom 31. Juli 1865 denn auch die Finanzdirektion ermächtigt, zu Deckung der Vorschüsse der Kantonskasse an die Brandversicherungsanstalt momentane Anleihen bis zum Belaute dieser Vorschüsse aufzunehmen. Der Verwaltungsbericht pro 1865 erwähnt dieser Autorisation und der bezüglichen Verhältnisse; ich erlaube mir, Ihnen den betreffenden Passus in Erinnerung zu rufen. Es heißt nämlich auf Seite 175: „Einige Verlegenheit brachten der Staatskasse die im Berichtjahre für die Brandassuranzanstalt zu bezahlenden Brandschadenvergütungen infolge der bedeutenden Brände von Radelfingen, Bolleret und namentlich Burgdorf, die auf eine Summe anstiegen, welcher der Bestand der Kantonskasse niemals gewachsen gewesen wäre, am wenigsten aber jetzt, wo die Defizite der Staatsbahn denselben herabgeschmolzen haben. Der Staat mußte zu Anleihen seine Zuflucht nehmen und entlehnte daher vorläufig eine Million aus denjenigen Geldern des Hypothekarfassleanleihens von Fr. 2,900,000, welche erst im Laufe des Jahres 1866 nach Erschöpfung aller übrigen Gelder dieses Anleihens zur Verwendung kommen sollen und daher ohnehin vorläufig hätten zinsbar angelegt werden müssen. Diese Operation stützt sich auf einen Beschuß des Regierungsrathes vom 31. Juli 1865, wonach die Finanzdirektion ermächtigt wird, zu Handen der Brandassuranzanstalt Anleihen im jeweiligen Betrage der Vorschüsse der Kantonskasse an dieselbe zu realisieren. Auf Ende Jahres war die Kantonskasse für bezahlte Brandschadenvergütungen, worunter alle $\frac{2}{3}$ auch für Burgdorf, im Vorschiffe um Fr. 1,154,475. 17 und hatte dagegen anleihensweise à $4\frac{1}{2}\%$ bei der Hypothekarfasse erhoben
" 1,000,000. —

sie hatte daher immer noch die erhebliche Summe von Fr. 154,475. 17 zu gut.“ Der Große Rath hat also von diesem Sachverhalte Kenntniß erhalten, und zwar hat er die der Finanzdirektion vom Regierungsrath ertheilte Autorisation keineswegs angefochten, sondern genehmigt, indeß seine Ansichten bei Anlaß der Berathung und Genehmigung des Verwaltungsberichtes pro 1865 in folgendem Postulate ausgedrückt: „Der Regierungsrath möge dafür sorgen, daß das Darlehn von einer Million, welches aus dem Hypothekaranleihen von Fr. 2,900,000 der Brandassuranzgesellschaft gemacht worden,

nicht etwa zur Folge habe, daß letzteres Anleihen seinem Zwecke entfremdet, resp. die Aufgabe der Hypothekarkasse dadurch beeinträchtigt und daher jene dargeleihene Million nicht zu lange dem ursprünglichen Zwecke dieses Geldes entzogen werde.“ Dieses am 29. November 1866 gefasste Postulat war durchaus selbstverständlich; der Regierungsrath und die Finanzdirektion konnten nicht die Absicht haben, die Gelder längere Zeit der Hypothekarkasse zu entziehen, als diese sie entbehren konnte. Die Finanzdirektion, an welche dieses Postulat zur Berichterstattung gelangt ist, hat dasselbe sofort, am 3. Dezember, der Hypothekarkasseverwaltung überwiezen, diese war aber nicht im Falle, sogleich ihre Ansicht hierüber auszusprechen, sondern that dies erst am 27. Dezember. In ihrem Berichte sagte sie, die Einlagen und die Aufkündigungen solcher haben in den ersten drei Vierteljahren in der Weise stattgefunden, daß man hätte glauben sollen, man könne die Million noch auf längere Zeit entbehren, in den letzten Monaten haben aber die Aufkündigungen die Einlagen überschritten, und es seien so zahlreiche Darlehensgesuche eingelangt, daß nun die Kantonskasse, resp. der Staat für die Rückzahlung der restirenden Fr. 800,000 sorgen müsse, und zwar jedenfalls bis im Februar. Unter diesen Umständen und wenn der Regierungsrath dem ganz gewiß gerechtfertigten Wunsche des Großen Rathes, daß das Geld seinem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werde, Rechnung tragen wollte, war es Aufgabe der Finanzdirektion, sich umzusehen, auf welche Weise das Geld herbeigeschafft werden könnte. Die Ansicht der Kantonsbuchhalterei ist darüber auch einvernommen worden, und Herr Henzi, der zwar bereits die Stelle des Bankdirektors bekleidete, sich nebenbei aber auch bis zum Antritt des neuen Beamten der Buchhalterei annahm, sagte hierüber in seinem Berichte vom 7. Januar folgendes: „Nun ist aber nicht zu vergessen, daß vom 1. Januar 1867 an die neuen Brandschäden hinzukommen und daß für diese, die auch in ganz normalen Jahren auf Fr. 4–500,000 ansteigen, in anderer Weise gesorgt werden muß und zwar nicht auf kurze Zeit, sondern wo möglich permanent, indem der Staat nicht mehr in der Lage ist, diesen Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten. Hierfür gibt es nun zwei Mittel: a. Aufnahme eines Spezialanleihens von Fr. 500,000 oder b. Kontrahirung einer solchen Schuld bei irgend einer Anstalt, welche Geld anzulegen hat, z. B. Spar- und Leihkasse in Bern oder Versicherungsanstalten anderer Kantone (Lebens-, Transportversicherungen u. s. w.).“ Die Finanzdirektion hat nun, nachdem sie bereits an einigen Orten in Bern angefragt, ob man im Falle sei, dieses Geld unter 5 % zu verabfolgen, überall aber eine verneinende Antwort erhalten hatte, sich mit einem bekannten Hause in Basel in Verbindung gesetzt, das sich bereit erklärte, diese Summe vorzuschießen. Bei den ersten Unterhandlungen glaubte man, daß ein einzelner Kapitalist das Geld liefern werde, indem er für 2–3 Jahre dafür ein sicheres Placement suchte. Später hat es sich jedoch herausgestellt, daß er das Geld anders verwendet hatte. Die Gebrüder Oswald erklärten sich gleich zu Uebernahme des Anleihens bereit. Der Abschluß ist zu 5 %, aber kostenfrei erfolgt; nur für die Zinszahlungen war 1 1/4 % ausbedungen, aber weder für die Kapitaleinzahlungen, noch für die Rückzahlungen wurde irgendwelche Provision oder Kommission verlangt. Die Finanzdirektion hat dem Regierungsrathe dieses Projektübereinkommen vorgelegt; es wurde genehmigt und zugleich die Finanzdirektion beauftragt, dasselbe zu effektuiren; denn es stand hier eine zweifache Alternative offen: entweder war man genötigt, spätestens auf Mitte Februar die Hypothekarkasse zu schließen, oder man mußte dafür sorgen, daß wieder Geld in die Kasse fließe. Man hat mir zwar in der Staatswirtschaftskommission bemerkt, es sei auffallend, daß in diesem Zeitpunkte die Kantonskasse nicht im Falle gewesen sei, der Hypothekarkasse etwa Fr. 100,000 vorzuwerfen, indem ja der Steuerbezug stattgefunden habe. Allerdings hat

der Bezug der Grund- und Kapitalsteuer stattgefunden, ich mache aber darauf aufmerksam, daß von der Kantonskasse am Schlusse des Jahres auch sehr bedeutende Geldmittel gefordert werden. Sie muß nämlich eine sehr große Summe in Bereitschaft halten, indem Ende Dezember der Zins von ungefähr 20 Millionen verfällt, so daß die Kantonskasse wirklich nicht im Falle war, der Hypothekarkasse einen solchen Vorschuß zu leisten. Wie bereits bemerkt, ist das Geld bis an eine kleine Differenz, worüber dann auszurechnen ist, bis zum 26. Februar eingezahlt worden, und die Hypothekarkasse ist daher auch im Falle, darüber zu verfügen. Nachdem dieses Geschäft in der Weise in's Reine gebracht worden war, entstand die Frage, ob hiezu die Genehmigung des Großen Rathes nothwendig sei. Der Regierungsrath theilte die Ansicht der Finanzdirektion, daß diese Genehmigung nicht erforderlich sei. Der gleichen Meinung war auch der jetzige Bankdirektor, Herr Henzi, der als langjähriger Kantonsbuchhalter den Sinn und Geist der bezüglichen Gesetzgebung auch kennt; er hat noch in jüngster Zeit wiederholt, daß er ganz entschieden der Ansicht sei, daß es zu Abschließung dieses Anleihens der Genehmigung des Großen Rathes nicht erforderlich sei. Es haben sich indeffen sowohl in öffentlichen Blättern als auch in Privatgeprächen andere Ansichten geltend gemacht, deshalb fand der Regierungsrath, er wolle, wenn irgendwie Zweifel über die Interpretation des § 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 walten, die Sache dem Großen Rathen vorlegen; wenn dieser dann finde, seine Genehmigung sei nothwendig, so stehe es ihm immerhin frei, dieselbe unter Kenntnißnahme des Sachverhaltes zu ertheilen oder nicht. Würde die Genehmigung nicht erfolgen, so würde der Regierungsrath darüber in keiner Weise etwa erschrecken, es würde ihm aber kein anderes Mittel übrig bleiben, als sofort die Hypothekarkasse zu schließen und die weiteren Einzahlungen einzustellen. Findet der Große Rath, dieß sei der Fall, so ist dieß seine Sache. Ich erlaube mir, meine unmaßgebliche Ansicht darüber auszusprechen, ob im vorliegenden Falle die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich sei oder nicht. Das letzte Lemma des angerufenen § 23 sagt allerdings: „Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln.“ Dieß bezieht sich auf die Bestimmung des nämlichen Paragraphen, daß „kein Bestandtheil des zinstragenden Vermögens in den Verbrauch der laufenden Verwaltung, auch nicht in der Form eines Vorschusses, übergehen darf, ohne einen nach § 27, III, b der Staatsverfassung gefassten Beschluß des Großen Rathes.“ Diese Vorschrift hat ihre vollständige Berechtigung. Der Regierungsrath soll also nicht kompetent sein, irgend einen Theil des Kapitalvermögens des Staates für die laufende Verwaltung zu verbrauchen, ohne daß der Große Rath vorerst seine Zustimmung dazu ertheilt hat. Auch die Bestimmung hat ihre volle Berechtigung, daß der Regierungsrath nicht Anleihen aufzunehmen darf, die nicht im gleichen Rechnungsjahre wieder zurückbezahlt werden können, sondern auf dem Statut der Schulden erscheinen und dadurch dann den Stand des Staatsvermögens ändern. Eine andere Frage aber ist die, ob die Brandassuranzanstalt ein Staatsinstitut in dem Sinne sei, daß die für dasselbe aufgenommenen Anleihen als Staatsanleihen zu betrachten sind. Ich glaube diese Frage verneinen zu dürfen. Die Brandassuranzanstalt ist an und für sich keine Staatsanstalt, die mit der Verwaltung in solchem Zusammenhange steht, daß die Verhinderlichkeiten, welche sie übernimmt, auch definitiv dem Staate zur Last bleiben, sondern die Brandassuranzanstalt ist eben denkbar als eine für sich selbstständig stehende Anstalt, und wenn zur Zeit ihrer Gründung, im Jahre 1807, die anonymen Aktiengesellschaften bestanden hätten, so würde man vielleicht eine solche gegründet haben. Man suchte aber eine Vereinigung der Gebäudebesitzer anzustreben, um ihnen Gelegenheit zu

bieten, ihre Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, und der Staat ist hier nicht als Staat, sondern als Gebäudebesitzer beigetreten. Ich erlaube mir das aus den Bestimmungen des damaligen Gesetzes nachzuweisen (das gegenwärtige Gesetz von 1834 beruht auf den nämlichen Grundlagen in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Regierung). Die Verordnung zu Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt für den Kanton Bern vom 28. Mai 1806 sagt: „Demnach Wir in landesväterliche Betrachtung gezogen die unglücklichen Folgen und die bedauernswürdige Lage, in welche öfter ganze Familien durch erlittene Brandschaden an ihren Wohnungen und Gebäuden schuldlos gestürzt werden; als haben Wir in der Absicht, das Eigenthum und das Vermögen der Kanton-Einwohner zu sichern und zu schützen, und durch die Erhaltung des Wohlstandes des einzelnen Bürgers die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, nach der erprobten glücklichen Erfahrung anderer Staaten und selbst nach dem Beispiel miteidgenössischer Kantone, auf den Vortrag Unseres Kleinen Rathes, die Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt für den Kanton Bern beschlossen; demnach dann verordnet: 1) Es soll im Kanton Bern auf eine Probezeit von 25 Jahren, also bis und mit dem Jahre 1831, unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung eine allgemeine Feuer-Affekuranz-Anstalt oder Brandversicherung errichtet werden.“ § 40 lautet: „Die Regierung tritt für ihre besitzenden Gebäude dieser Anstalt von nun an bei.“ Hieraus ist ersichtlich, daß der Charakter dieser Anstalt rein privatrechtlicher Natur ist, und es ist auch begreiflich, daß sie keinen staatsrechtlichen Charakter haben kann, indem sie von Privaten besorgt werden könnte und das Dazwischenreten des Staates nicht nothwendig wäre. In § 41 gibt die Regierung den sämtlichen Eigentümern der versicherten Häuser die Beruhigung, daß in keinem Jahre der Beitrag über Drei vom Tausend steigen soll; auch macht sie sich anheischig, bei vorkommenden Brandfällen die betreffenden Gelder vorzuschießen. Die nämlichen Bestimmungen sind nun auch in das Gesetz von 1834 aufgenommen worden, welches in den §§ 1 und 2 sagt: „§ 1. Die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude des Kantons Bern steht unter der Aufsicht des Regierungsrathes und der Leitung und Geschäftsführung des Departements des Innern. § 2. Diese Anstalt hat zum Zwecke, den Eigentümern der versicherten Gebäude die Brandbeschädigungen zu vergüten, die sie an denselben erlitten.“ Hierauf gestützt ziehe ich den Schluß, daß die Brandaffekuranzanstalt keine Staatsanstalt proprement dit, sondern eine Privatanstalt ist, die unter der Aufsicht und Leitung des Regierungsrathes steht, wo also die Regierung die nötigen Vorschüsse leistet, die Rechnung stellt und den Brandschaden auf die Pflichtigen repartirt. Wenn daher der Staat ein Anleihen für die Brandaffekuranzanstalt aufnimmt, so thut er dies nicht qua Fiskus, qua Staat, sondern gewissermaßen als Verwalter dieser vom Staaate unabhängigen Anstalt, und er legt hierüber den Versicherten Rechnung ab. Der Staat wird da durchaus in keiner Weise in höherem oder minderm Maße verpflichtet; denn die Verzinsung und Rückzahlung des Anleihehens fällt den Brandversicherten auf. Dies ist ein großer Unterschied und qualifiziert das Anleihen nicht als ein Staatsanleihen. Es scheint mir denn auch, der Große Rath, und zwar der nämliche, der heute hier sitzt, habe im letzten Jahre bei Anlaß der Passation des Verwaltungsberichtes diese Ansicht getheilt; denn wenn er glaubte, es sei Grund vorhanden, gegen die Aufnahme eines Anleihehens zu Handen der Brandversicherungsanstalt irgend welche Bemerkung zu machen, so wäre es hier der Fall gewesen, da der Regierungsrath in seinem Verwaltungsberichte sagte, er habe zur Bestreitung der Vorschüsse an die Brandbeschädigten ein Anleihen im Betrage von einer Million bei der Hypothekarkasse aufgenommen. Damals hat die Regierung die Genehmigung des Großen Rathes auch nicht eingeholt, es hat sie aber Niemand deswegen ge-

tadelt, sondern der Verwaltungsbericht hat die Genehmigung des Großen Rathes erhalten. Der Regierungsrath hat im Weiteren auch darüber Bericht erstattet, daß er die Finanzdirektion ermächtigt habe, zu Handen der Brandaffekuranzanstalt Anleihen bis auf den Betrag der Vorschüsse der Kantonskasse an dieselbe aufzunehmen. Da wäre also die Finanzdirektion ermächtigt gewesen, nicht nur Fr. 500,000, sondern auf Ende des Jahres Fr. 951,462 aufzunehmen; dabei sind die im laufenden Jahre bereits geleisteten und noch lange nicht zurückverhaltenden Vorschüsse nicht unbegriffen. Auch diese Ermächtigung der Finanzdirektion durch den Regierungsrath ist also durch die Genehmigung des Verwaltungsberichtes ausdrücklich gutgeheißen worden. Es ist mir deshalb unbegreiflich, daß auf einmal andere Ansichten sich geltend machen. Die Staatswirtschaftskommission hat zwar in ihrer Mehrheit dem betreffenden Gesetzesparagraphen eine andere Interpretation gegeben, indessen mußte sie doch anerkennen, daß verschiedene Ansichten in dieser Hinsicht walten können, weshalb sie denn auch keinen Tadel gegenüber der Regierung ausspricht, und ich glaube in Wirklichkeit nicht, daß hier irgend der leiseste Tadel die Regierung treffen kann. Meine Herren! wenn Sie glauben, es sei die Regierung zu tadeln, so erfordert es die Konsequenz, daß Sie das Anleihen nicht genehmigen; denn der Große Rath soll sich nicht auf den Boden stellen, daß er etwas, das er tadelnswert findet, hintendrein doch genehmigt. Herr Großerath Steiner hat diese Ansicht festgehalten und wird wahrscheinlich bezügliche Anträge als Minderheit der Staatswirtschaftskommission stellen. Sie haben nun vernommen, unter welchen Umständen der Beschuß stattgefunden, und werden erwägen, ob die Regierung besser gehan hat, die Hypothekarkasse zu schließen oder vielleicht den Großen Rath, nachdem er kurz vorher auseinandergegangen war, einige Tage später wieder einzuberufen, um sich über dieses Anleihen, das keinerlei fatale Konsequenzen haben kann, auszusprechen; Sie werden ferner erwägen, ob überhaupt eine Autorisation in dieser Angelegenheit nothwendig sei.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat sich hier im Großen Rathen viel einlässlicher ausgesprochen, als in der Staatswirtschaftskommission, ich weiß aber nicht, ob er seine Stellung durch diese Einlässlichkeit verbessert hat. Ich für mich erkläre, daß er sie meiner innern Überzeugung gegenüber durchaus nicht verbessert, sondern wesentlich verschlimmert hat. Ich muß mich gegen die Argumentation des Herrn Finanzdirektors feierlichst verwahren, der nach der allgemeinen Abnahme eines Verwaltungsberichtes eine einzelne Stelle daraus herauszieht und sagt: weil der Große Rath da keine Bemerkung gemacht hat, so hat er es ausdrücklich gutgeheißen und genehmigt. An der betreffenden Stelle theilt der Regierungsrath dem Großen Rathen mit, er habe mit Rücksicht auf die großen Brandunfälle die Finanzdirektion ermächtigt, ein Anleihen zur Deckung des entstandenen Brandschadens zu negozieren, da die Kantonskasse sich nicht im Falle befunden habe, so große Vorschüsse zu leisten. Nun sagt der Herr Finanzdirektor, der Große Rath habe das gelesen, keine Bemerkung dagegen gemacht, es also genehmigt. Aber Herr Regierungsrath Scherz, kann das wirklich Ihr Ernst sein? glauben Sie, daß der Große Rath, der den Eid auf die Verfassung geleistet hat, die Autorisation zu Anleihen anders auffasse, als innert den Schranken der Verfassung? Die Regierung soll sich an den Eid auch erinnern; auch sie hat ihn geschworen, und sie darf keine Anleihen aufnehmen ohne Ermächtigung durch den Großen Rath. Wenn wir uns bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes nicht gegen den fraglichen Passus ausgesprochen haben, so geschah dies deshalb, weil wir eben von der Ansicht ausgingen, daß unter allen Umständen die verfassungs- und gesetzmäßigen Bestimmungen werden beobachtet werden. Ich darf noch weiter

gehen. Die Staatswirthschaftskommission hat damals gesagt, es sei vielleicht der Fall, für die Brandassuranzanstalt in nächster Zeit ein Anleihen aufzunehmen, der Herr Finanzdirektor sprach sich aber dagegen aus. Ich frage nun: kann man so argumentiren, daß man sagt, es handle sich gleichsam nur um ein Anleihen einer anonymen Aktiengesellschaft, indem eine solche für die Brandassuranzanstalt gegründet worden wäre, wenn die anonymen Aktiengesellschaften im Jahre 1807 bestanden hätten? Wer hat das Anleihen abgeschlossen? Der Staat. Von wem wird das Geld reklamirt werden, an wen werden sich die Herren Oswald, Gebrüder und Comp. halten, wenn Schwierigkeiten eintreten sollten? Offenbar an den Staat. Wir haben es also mit einem Staatsanleihen zu thun, und ich bin wirklich ganz darüber erstaunt, daß der Herr Finanzdirektor sich auf diesen Boden stellt. Es hat kein einziges Mitglied der Staatswirthschaftskommission daran gedacht, daß durch Genehmigung des Verwaltungsberichtes der Regierungsrath zu Aufnahme eines Anleihens für die Brandassuranzanstalt autorisiert werde, und wenn die Staatswirthschaftskommission gegen das Anleihen von 1 Million bei der Hypothekarkasse nichts eingewendet hat, so lag der Grund darin, daß diese Million aus dem vom Großen Rath geöffneten Anleihen von Fr. 2,900,000 genommen war und zwar mit Rücksicht darauf, daß dieses Geld momentan nicht verwendet werden konnte und daher irgendwo angelegt werden mußte, und daß ferner die Brandassuranzanstalt gerade damals sich in Geldverlegenheit befand; es war daher gerechtfertigt, der Anstalt aus dem Hypothekarkassleanleihen einen Vorschuß zu machen. Indessen hat die Staatswirthschaftskommission doch den Wunsch ausgesprochen, daß diese Million ihrem Zwecke nicht entfremdet und der Hypothekarkasse nicht entzogen werden möchte. Ich habe meinen Vortrag mit diesen Bemerkungen begonnen, um gleich von vornherein dem Argumente des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes entgegenzutreten. Mit diesem Argumente kann ich mich nicht vertraut machen, und ich erblicke eine Gefahr darin, wenn man aus einem däckeligen Berichte eine Stelle herausheben will, um damit so zu argumentiren, wie der Herr Finanzdirektor dies gethan hat. Ich komme nun zu dem Berichte der Staatswirthschaftskommission. Dieselbe war darin einig, daß das Anleihen materiell nothwendig ist und daß, namentlich gestützt auf den vom Großen Rath einstimmig erheblich erklärten Antrag, dem Regierungsrath nach Rückzahlung der Fr. 800,000 (Fr. 200,000 sind bereits im Laufe des Jahres 1866 zurückgestattet worden) nichts Anderes übrig blieb, als auf dem Wege eines Anleihens der Brandassuranzanstalt die nöthigen Gelder zu verschaffen. Ebenso einig war aber die Staatswirthschaftskommission darüber, daß hier in formeller Beziehung Fehler begangen worden seien. Es hat sich im Schoße der Kommission keine einzige Stimme erhoben, welche das Vorgehen des Regierungsrathes gebilligt hätte; man war einstimmig der Ansicht, daß hier in doppelter Hinsicht ein Fehler begangen worden sei. Der erste, weniger wichtige Fehler lag darin, daß das Anleihen in Basel statt in Bern aufgenommen wurde, während die neuesten Erfahrungen des Bundes, der 6 Millionen zu $4\frac{1}{2}\%$, und zwar einen Theil auch aus Bern, erhalten hat, beweisen, daß im Monat Januar hier Geld erhältlich gewesen wäre. Wichtiger ist der zweite Einwurf, daß bei der Aufnahme des Anleihens wichtige Garantien verlegt worden sind, indem die Verfassung, das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens von 1849 und das Großerathsreglement bestimmen, wie es mit der Aufnahme von Anleihen gehalten sein soll, so daß es wirklich fast lächerlich erscheint, wenn man sieht, daß der Große Rath bei Giden einberufen wird, um ein Anleihen nachträglich zu genehmigen, während die bezüglichen Gesetzesbestimmungen sagen, die Regierung dürfe bei ihrem Eid kein Anleihen machen, sondern es sei hiezu die Bestimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder

des bei Giden einberufenen Großen Rathes erforderlich. Hätte die Regierung dem Großen Rath in seiner letzten Sitzung vom 28. Januar bis 2. Februar die Sache vorgelegt, dann hätte sie der auch von ihr beschworenen Verfassung, dem Gesetze und Reglemente gemäß gehandelt, während man jetzt hierüber allerwenigstens Zweifel haben kann, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes selbst zugibt. Ich erlaube mir noch, die verschiedenen Bestimmungen abzulesen, damit der Große Rath weiß, warum die Staatswirthschaftskommission mit dem Vorgehen des Regierungsrathes nicht so ganz einverstanden, sondern nahe daran war, eine Missbilligung auszusprechen. Die Verfassung sagt in § 27, III. b.: „Dem Großen Rath, als der höchsten Staatsbehörde, ist übertragen: die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Bestimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Giden einberufen.“ Im vorliegenden Falle handelt es sich nun nicht um eine Verminderung des Staatsvermögens; denn das Geld wird wieder von den Brandversicherten zurückfließen. Wenn also die Verfassung allein stände, so wäre das Vorgehen des Regierungsrathes gerechtfertigt gewesen. Nun sagt aber § 23 des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849: „Kein Bestandtheil des zinstragenden Vermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung, auch nicht in der Form eines Vorschusses, übergehen, ohne einen nach § 27, III. b. der Staatsverfassung gefassten Beschuß des Großen Rathes. – Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln.“ Ganz gleich spricht sich der § 12 des Großerathsreglements aus: „Der Große Rath wird bei Giden geboten, wenn der Große Rath selbst, sein Präsident oder der Regierungsrath dies für nöthig erachtet. Für Entscheidungen über die Verminderung des Kapitalvermögens oder den Verbrauch eines Bestandtheiles desselben in die laufende Verwaltung und für Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Jahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, müssen die Mitglieder des Großen Rathes bei Giden einberufen werden.“ Endlich sagt § 87 des Großerathsreglements: „In einzelnen durch Verfassung oder besondere Gesetze bestimmten Fällen genügt die bloße Mehrheit der Stimmen nicht, um einen verbindlichen Beschuß zu fassen: Zur Gültigkeit einer Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates, wozu auch der Verbrauch eines Bestandtheiles desselben in der laufenden Verwaltung gehört, sowie über Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahr aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, ist die Bestimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich.“ Verfassung und Gesetze schreiben also übereinstimmend vor, daß Anleihen, die nicht im gleichen Rechnungsjahre zurückbezahlt werden, nicht anders gemacht werden können, als durch Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des bei Giden einberufenen Großen Rathes. Ich erlaube mir nun noch, zu fragen, wie es bis dahin in dieser Beziehung in der Praxis gehalten gewesen sei, und führe ein Beispiel aus dem Jahr 1850 an, wo ein Anleihen für die Hypothekarkasse aufgenommen werden sollte. Damals hat man vergessen, den Großen Rath bei Giden einzuberufen, er war aber fast vollständig versammelt; denn es wurden Beschlüsse mit 100 gegen 99 Stimmen gefasst. Was hat damals die Opposition gesagt? Ich will bloß zwei einzige Voten anführen. Herr Niggeler hat gesagt, die damalige Mehrheit werde nicht immer die Mehrheit bleiben, und dann werde man sehen, ob ein mit Übergabe der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen beschlossenes Anleihen Geltung habe. Ein anderes Mitglied, ein Vortführer der jenseitigen Partei, Herr Büzberger hat

ausdrücklich gesagt, man werde seine Partei nicht zum Miturheber eines solchen Deliktes machen wollen. Die Sache konnte infolge dessen damals nicht behandelt und der Große Rath mußte auf ein anderes Mal bei Eiden einberufen werden. Sie sehen also, daß die Verfassung, verfassungsmäßigen Gesetze und die Uebung darin übereintommen, daß Staatsanleihen vom Großen Rath und zwar von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder desselben beschlossen werden müssen, und daß hiezu die Einberufung bei Eiden nothwendig ist. Sind aber etwa die gegenwärtigen Umstände derart, daß man denken könnte, es habe dieß im gegenwärtigen Augenblicke nicht so viel zu sagen? Da sage ich gerade das Gegenteil! Sie haben in der letzten Großerathssession gesehen, daß man infolge des im Lande herrschenden Misstrauens eine größere Garantie für die Aufnahme von Staatsanleihen verlangte, als die, welche bisher in der Verfassung und den verfassungsmäßigen Gesetzen niedergelegt war. Man wünschte nämlich die Volksabstimmung, und wenn etwas den Großen Rath damals beschwichtigt hat, so waren es die Versicherungen des Regierungspräsidenten, daß man sich niemals mehr in einen Ostwestbahnswindel werde hineinziehen lassen und so streng als nur möglich sich innerhalb der Schranken der Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze halten werde. Auf die Verhandlungen in der letzten Session und namentlich auf die Versicherung des Regierungspräsidenten hin war man zur Erwartung berechtigt, daß die Regierung sich genau an die Verfassung und Gesetze halten werde. Die Staatswirtschaftskommission hat sich gefragt, ob es nicht möglich gewesen wäre, dem Großen Rath in seiner letzten Sitzung die Sache vorzulegen. Wenn wir sehen, daß die Hypothekarkasseverwaltung schon am 27. Dezember v. J. erklärt hat, sie könne die Fr. 800,000 nicht länger entbehren, und wenn der Herr Berichterstatter uns sagt, er habe gleich nachher sich umgesehen, wo das Geld erhältlich sei und habe mit den Brüdern Oswald Unterhandlungen angeknüpft, so muß man wirklich fragen, warum die Regierung nicht schon damals vor den Großen Rath getreten ist. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände werden Sie begreifen, daß man im Schoze der Staatswirtschaftskommission darüber einig war, daß das in dieser Sache stattgefundene Vorgehen nicht zu billigen sei. Es wurde sogar die Ansicht ausgesprochen, der Landeskredit würde vielleicht mehr gefördert, wenn der Große Rath geradezu direkt einen Tadel aussprechen würde. Dies ist der zweite Punkt, worüber man einig war. Ich komme zu einem dritten Punkt, worüber sich in der Staatswirtschaftskommission ebenfalls keine abweichende Ansicht geltend machte, und der mir jetzt viel wichtiger scheint, als in der Staatswirtschaftskommission, nachdem ich nun das Argument des Herrn Finanzdirektors hörte, der aus der allgemeinen Genehmigung eines Verwaltungsberichtes eine Autorisation herausliest, um ein Anleihen ohne den Großen Rath zu machen. Die Staatswirtschaftskommission war nämlich drittens darüber einig, daß keinerlei Staatsanleihen, das nicht im gleichen Rechnungsjahr aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt wird, ohne Autorisation der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des bei Eiden einberufenen Großen Rathes gemacht werden soll. Ich komme nun zu dem Punkte, worin die Staatswirtschaftskommission nicht einig ist. Wie bereits angegedeutet worden ist, hat ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission geradezu auf direkten Tadel angetragen. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission hielt aber dafür, es werde eigentlich dasselbe erreicht, wenn man erklärt, man würde eine Billigung aussprechen, wenn nicht der Vorgang vom 29. November v. J. da wäre. Damals wurde nämlich der Antrag erheblich erklärt, es solle die von der Brandversicherungsanstalt bei der Hypothekarkasse geliehene Million ihrem ursprünglichen Zwecke zurückgeführt werden. Gestützt auf diesen Beschuß konnte die Regierung sagen, materiell sei der Große Rath mit ihr einverstanden; denn die fragliche Summe könne der Hypo-

thekarkasse nicht zurückgestattet werden, wenn nicht ein Anleihen aufgenommen werde. Wir waren ferner der Ansicht, daß man nichts damit gewinne, wenn der Kanton Bern eine öffentlich dem Tadel ausgelegte Regierung habe. Was erreicht werden soll, ist, daß in Zukunft Ähnliches nicht mehr vorkomme. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen wir nicht größere Mittel anwenden, als nötig ist; wenn man Vögel schießen will, ladet man nicht eine Kanone, sondern nimmt die Flinte zur Hand. Wenn wir wollen, daß in Zukunft Solches nicht mehr geschehe, so ist nicht gerade nötig, daß wir der Regierung sagen: „ihr seid sehr tadelnswert“, sondern es genügt zu sagen: „ihr habt die Sache zu leicht genommen, und wenn ihr nicht einen Entschuldigungsgrund in dem Beschuß des Großen Rathes vom 29. November 1866 hättest, so müßten wir einen Tadel aussprechen.“ Unter den Regierungsräthen nicht nur des Kantons Bern, sondern der ganzen Welt gibts empfindliche und weniger empfindliche, ich möchte sagen, etwas dickhäutige. Gestern macht es nichts, wenn ein Tadel ausgesprochen wird, — exempla sunt odiosa, sonst könnte ich solche anführen. Gestern dagegen genügt es, wenn der Große Rath sich so ausspricht, wie die Staatswirtschaftskommission beantragt. Wir haben gegebene Persönlichkeiten vor uns, und da weiß ich aus vielfähriger Erfahrung, daß der Herr Finanzdirektor zu den empfindlichen gehört, daß er es nicht liebt, wenn ein Tadel ausgesprochen, ja sogar, wenn etwas nicht geradezu gebilligt, approbiert wird. Ich bin daher ganz überzeugt, daß es vollkommen genügen wird, wenn der Große Rath nach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission sagt, daß er einen Tadel aussprechen würde, wenn nicht der Vorgang vom 29. November da wäre, daß er aber die bestimmte Erwartung (nicht le désir, wie es ins französische übersetzt worden ist) ausspreche, daß in Zukunft alle und jede Staatsanleihen, deren Rückzahlung nicht im nämlichen Jahre aus den laufenden Einnahmen erfolgt, der Genehmigung des Großen Rathes unterstellt werden. Da möchte ich aber nicht eine solche Interpretation hören, daß es sich da nicht um ein Staatsanleihen handle; denn jedes Anleihen, welches der Staat negoziert, verzinsen und zurückzahlen muß, und für das er haftet, ist ein Staatsanleihen. Der Herr Finanzdirektor wird vielleicht auf die Kantonalbank verweisen; diese ist allerdings zu Aufnahme von Anleihen autorisiert, darf sich aber nur innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen. Alle Anleihen aber, welche durch die Finanzdirektion, durch den Staat negoziert werden, sind Staatsanleihen und bedürfen der Genehmigung des Großen Rathes.

Steiner, Müller, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ich unterscheide zwischen der Nothwendigkeit der Aufnahme dieses Anleihens, und dem Verfahren in dieser Sache. In Beziehung auf die Frage der Nothwendigkeit der Aufnahme des Anleihens ist die Staatswirtschaftskommission mit der Regierung und der Finanzdirektion einverstanden. Man könnte zwar nach Vorgängen vielleicht auch in Bezug auf diesen Punkt anders verfahren; denn es sind Vorgänge vorhanden, wo die Minorität des Großen Rathes der Regierung und der Majorität des Großen Rathes die Genehmigung eines solchen Anleihens geradezu verfragt hat. Indessen hat sich der heftige Parteidisput, der früher bestanden, gelegt, und wenn die Thatache zugegeben werden muß, daß das Geld nötig ist, und das Anleihen nicht umgangen werden kann, so bin ich so loyal und sage: ich biete ebenfalls Hand dazu. Ein anderer Punkt ist aber das Verfahren; da könnte man ähnlich, wie dies früher geschehen wäre, auch sagen, das Geld sei schon da, der Herr Finanzdirektor habe es bereits in der Staatskasse, und wenn er ohne den Großen Rath Geld bekomme, so möge er nur so zufahren und sehen, wie lange er ohne den Großen Rath Geld erhalten. Ich will nicht einen solchen Schluß ziehen, sondern fasse die verfassungs- und gesetzmäßigen Bestimmungen ins Auge. Ich habe mir die ein-

schlagenden Vorschriften herausgeschrieben, der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat mich indessen der Mühe enthoben, sie nochmals abzulesen; er hat aber vergessen, litt. c, Ziffer III, Art. 27 der Verfassung mitzutheilen, die hier ganz speziell zutrifft und lautet: „Dem Großen Rathé sind übertragen die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden.“ Dieses Recht darf der Große Rath an keine andere Behörde übertragen. Die Hauptbestimmung ist aber in dem Gesetz vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens enthalten, welches im letzten Alinea des § 23 ausdrücklich sagt: „Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden, sind gleich einem Verbrauche von zinstragendem Vermögen zu behandeln.“ Meine Herren! Sie haben gehört, daß der Herr Finanzdirektor in seinem einlässlichen Rapporte anführte, Herr Kantonbuchhalter Henzi, die Finanzdirektion und der Regierungsrath seien der Ansicht gewesen, es sei zu diesem Anleihen nicht die Genehmigung des Großen Rathes nötig, weil es sich nicht um einen Verbrauch von Staatsvermögen handle, da man das Anleihen nutzbar anlege, so daß durchaus kein Vermögensrückgang zu besorgen sei. Ich will mich nicht auf den Buchstaben der Verfassung und Gesetze, der Ihnen vorschwebt, sondern für den Moment auf die Praxis berufen. Haben Sie nicht mehrere Anleihen für die Staatsbahn aufgenommen, und zwar ohne daß die Opposition sich beschwichtigen ließ mit dem Vorgeben, man nehme dieselben nicht auf, um sie zu verbrauchen, sondern lege sie in ein zinstragendes Unternehmen an, verwende sie zu einem produktiven Zwecke, mithin sei kein Vermögensrückgang da, und es handle sich nicht um leichtfertige Schuldenmacherei? Ich will nicht darauf zurückkommen, daß der produktive Zweck sehr mangelhaft erreicht worden ist, ich frage aber: ist es nicht das gleiche Raisonnement, welches heute der Finanzdirektor Namens des Regierungsrathes hier geltend macht? Ich führe ein Beispiel an, das noch viel schlagender ist: Sie haben ein Anleihen für die Hypothekarkasse aufgenommen, und wenn irgendwo, hätte man hier sagen können, man entlehe das Geld, verbrauche es aber durchaus nicht, denn dasselbe werde auf Hypothekartitel, auf die solidesten Titel, welche man im ganzen Lande finden könne, angelegt; ob denn das Schuldenmacherei sei? nein, gewiß nicht. Dessen ungeachtet ist die gleiche Regierung, der gleiche Finanzdirektor vor den Großen Rath getreten und hat die Ermächtigung dazu lange vorher verlangt. Es scheint mir dies in unserer Praxis so sehr eingelebt, daß hier in Bern ein jedes Kind auf der Gasse weiß, daß die Regierung kein bleibendes Anleihen ohne die Ermächtigung des Großen Rathes aufnehmen darf. Ich habe hier die vom 31. Januar d. J. datirte, gedruckte Ankündigung des Anleihens, aus welcher ich so frei bin, folgende Stelle mitzutheilen: „Wir beeihren uns, Sie durch Gegenwärtiges mit einem Anleihen bekannt zu machen, über dessen Uebernahme wir uns mit der Finanzdirektion des Kantons Bern vereinbart haben und welches neben jeder wünschbaren Sicherheit auch hinsichtlich Verzinsung, namentlich aber in Bezug auf die Rückzahlungsstermine empfehlenswerthe Vortheile bietet. Wir verweisen Sie für das Nähre auf den umstehenden Prospektus“ u. s. w. Unterschrift: Oswald, Gebrüder und Comp. in Basel. Hierauf folgt der Prospektus, welcher lautet: „Anleihen des hohen Standes Bern im Gesamtbetrag von Fr. 500,000 verzinslich zu 5%. Die hohe Regierung des Standes Bern hat an die Direktion der kantonalen Brandversicherungsanstalt zur Deckung der bedeutenden Brandschäden der letzten Jahre, und namentlich dessenigen von Burgdorf, einen Vorschuß von fünfmalhunderttausend Franken zu leisten, welcher dagegen im Laufe der nächsten Jahre durch eine Extrabrandsteuer von 3 per mille wieder aufzubringen und zurückzuzahlen ist. Zur Beschaffung dieser Summe hat die Direktion der Finanzen in Folge Er-

mächtigung des Regierungsrathes durch unsere Vermittlung ein Anleihen von gleichen Belaute und unter folgenden Bedingungen aufgenommen:“ u. s. w. Im Widerspruch mit der Ansicht des Regierungsrathes und der Finanzdirektion steht namentlich der Umstand, daß dieses Anleihen nicht im nämlichen Jahre 1867, sondern erst in den Jahren 1869 und 1870 zurückbezahlt werden soll, wie hier weiter zu lesen ist. Diese Ankündigung, dieser Prospektus trägt das Datum vom 31. Januar; Montag den 28. Januar ist der Große Rath zu seiner letzten Sitzung zusammengetreten und Samstag den 2. Februar wieder auseinander gegangen, mithin fällt das Datum des 31. Januar gerade in den Moment der letzten Session des Großen Rathes. Dessen ungeachtet sagt man ihm nichts davon, daß seine Ermächtigung nothwendig wäre, um ein Anleihen abzuschließen, und im gleichen Moment wird von Basel aus verichert: Wir haben mit der Finanzdirektion, die vom Regierungsrath ermächtigt worden ist, abgeschlossen. Was weiter? Samstag den 2. Februar ist der Große Rath auseinandergegangen, und zwei Tage später, Montag den 4. Februar, ist der erste Transport baaren Geldes hier in Bern angelangt. Den zweiten Transport habe ich später einmal selbst die Stadt hinabtragen sehen; ich wurde darauf aufmerksam gemacht durch die lästernen Blicke, mit welchen Dienstmänner den Geldsack verfolgten. Wie paßt das zu den Daten der uns heute vorgelegten Vorträge? Der Vortrag der Finanzdirektion ist datirt vom 19. Februar und derjenige des Regierungsrathes vom 21. Februar; ersterer geht dahin, der Finanzdirektion sei für etwas noch Abzuschließendes die Ermächtigung zu ertheilen. Der Regierungsrath genehmigt diesen Antrag „vorläufig“; ich nenne das aber „nachläufig“, oder auf gut deutsch: nachträglich. Ein solches Verfahren kann man kaum billigen, wenn man auf Verfassung und Gesetze beeidigt ist; und wenn man ringsum im Publikum fragt, ob wir das dulden, so kann man unmöglich einem solchen Vorgehen gegenüber schweigen. Mir hat es geschienen, es müsse in dieser Versammlung wenigstens ein Wort des Tadels oder der Rüge gesprochen und gehört werden, es hat mir geschienen, in der Staatswirtschaftskommission herrsche eine viel zu laue Stimmung dem Ernst dieser Thatache gegenüber, und als man mir deshalb sagte, man wolle den Antrag stellen, der Große Rath möchte den Wunsch aussprechen, daß solche Vorgänge sich nicht wiederholen, habe ich mir freie Hand vorbehalten; denn man kann lange wünschen und kommt doch nicht zum Ziel. Ich habe erklärt, ich sei einverstanden, wenn der mildeste Ausdruck der Missbilligung gewählt werde, ich blieb aber mit meinem Antrage in Minderheit, weshalb ich heute das Wort ergriffen habe. Da aber der Vortrag des Herrn Finanzdirektors größere Bestimmtheit in dem Rapporte des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission hervorgerufen hat, so hätte ich schweigen können, wenn nicht der Herr Finanzdirektor mich als Minderheitsmitglied genannt hätte. Ich sage, jedes Kind in Bern wisse, und ich glaube, auch die Basler wissen es bereits, daß in Bern der Große Rath Anleihen bewilligt. Wenn irgend noch Zweifel über die Rechtsanschauung, welche der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission Ihnen klar vorgelegt hat, wälten sollten, erlaube ich mir, auf den von ihm bereits angeführten Vorgang zurückzukommen. Acht Jahre vor meiner ersten Wahl in den Großen Rath, also im Jahr 1850, wollte die damalige Regierung auch ein Anleihen aufnehmen und zwar ebenfalls zu einem produktiven Zwecke; allerdings wurde von der Opposition eingewendet, das Geld solle theilweise für die laufende Verwaltung gebraucht werden; der Hauptzweck war aber die Speisung der Oberländerhypothekarkasse; Herr Fueter, der damalige Finanzdirektor, sagte, er wolle der Verfassung nachkommen und die Oberländerkasse auf den verfassungsmäßigen Stand bringen. Die Angelegenheit wurde am 28. September 1850 hier behandelt, und da kann ich keine bessere Autorität anrufen, als unsern verehrten

Herrn Präsidenten Stämpfli, welcher, bevor irgend ein amtlicher Rapport durch den Finanzdirektor erstattet worden war, das Wort ergriff und, gestützt auf die vorhin abgelesenen Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes von 1849, dessen Redaktor und wahrscheinlich bester Ausleger er war, darauf aufmerksam machte, daß ein Formfehler begangen, indem nicht bei Eidien geboten worden sei. Infolge der hierdurch hervorgerufenen Diskussion wurde die Sache nicht behandelt, und der Große Rath mußte hiefür zum zweiten, ja sogar zum dritten Male zusammentreten. Herr Stämpfli sagte damals: „Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes muß jomit ein Staatsanleihen, welches nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückzubezahlen ist, in den nämlichen Formen behandelt werden, wie ein Verbrauch von zinstragendem Vermögen selbst, d. h. der Große Rath muß dazu bei Eidien zusammenberufen werden und die Mehrheit der sämtlichen Mitglieder des Großen Raths muß der Sache bestimmen. Herr Präsident, meine Herren! Weil heute ein solches Anleihen in Frage steht, welches nicht im nächsten Rechnungsjahre durch die laufenden Einnahmen restituirt werden soll, sondern erst nach vier Jahren und nicht aus den laufenden Einnahmen, so ist auch die soeben abgelesene Gesetzesvorschrift in Anwendung zu bringen, und ich wünsche daher, daß der Antrag des Regierungsrathes heute nicht behandelt werde, weil diese Gesetzesvorschrift nicht erfüllt und der Große Rath nicht bei Eidien zusammenberufen worden ist.“ Damals hat man wegen eines geringen Formfehlers die Behauptung zur Geltung gebracht, die Verhandlung könne nicht gültig vorgenommen werden, und doch saß der Große Rath bis an zehn Mitglieder vollständig bei einander. Zu jener Zeit sorgte man eben fortwährend dafür, wie früher einmal in St. Gallen, daß kein Mitglied fehle, weil die Majorität sehr in Frage stand. Meine Herren! heute handelt es sich um einen viel schwereren Verstoß, um ein bereits abgeschlossenes und eingesetztes Anleihen; muß man nicht mit viel mehr Recht gegen ein solches Vorgehen Bedenken erheben? Herr Finanzdirektor Fueter war ungefähr der gleichen Ansicht, wie heute Herr Finanzdirektor Scherz; er sagte nämlich: „Da es sich gegenwärtig bloß darum handelt, auf der einen Seite Geld aufzubrechen, um es auf der andern Seite in die Überländerkasse zu legen, so ist von einer Verminderung des Staatsvermögens, wie der Herr Präopinant zu glauben scheint, durchaus keine Rede.“ Das hat nun damals großen Widerstand hervorgerufen, und es haben eigentlich tumultuarische Auftritte stattgefunden. Herr Büzberger vertheidigte mit großer Heftigkeit die Ansicht des Herrn Stämpfli; ich habe mir eine Stelle aus seinem Votum angemerkt, welche mit dem von Herrn v. Gonzenbach vorhin zitierten Ausdrucke schließt; dieselbe lautet: „Das vorliegende Geschäft ist aber so wichtiger Natur, daß wir eine Nichtbeachtung von Gesetz und Verfassung nicht hingehen lassen können. Die rechte Seite der Versammlung hat zwar zu dieser Zeit die Staatsgewalt und die Macht in den Händen, allein sie wird uns, die linke Seite der Versammlung, nicht zum Miturheber des Deliktes machen können, wie ein solches jetzt — —“ Nun kommen Gedankenstriche, und der Stenograph konstatiert großen Lärm; es wurde verlangt, daß der Redner zur Ordnung gerufen werde; denn man solle nicht ein Delikt nennen, was bloß ein Versehen sei. Herr Präsident Kurz war so loyal, die ganze Schuld auf sich zu nehmen, und er beschwerte sich nur darüber, daß, obwohl man die ganze Woche hindurch gesagt habe, daß am Samstag die Anleihensfrage werde behandelt werden, Niemand von der Opposition darauf aufmerksam gemacht, daß bei Eidien geboten werden müsse. Herr Niggeler entgegnete darauf mit einer höhnischen Bemerkung gegenüber der Regierung; er sagte nämlich: „Ich glaubte bis dahin, daß Diejenigen, welche regieren wollen, die Gesetze kennen sollen, und wenn sie sich dagegen verstößen, so sind sie selbst daran schuld, nicht Andere.“ Ich will gleich noch eine weitere Stelle

aus dem Votum des Herrn Niggeler ablese; er sagte ferner: „Wenn der Beschuß nicht in der gesetzlichen Form gefaßt worden ist, glauben Sie, man werde gleichwohl Geld bekommen? Glauben Sie, wenn später wieder einmal eine andere Richtung die Macht bekommt — (und daß dieses vielleicht schon bald geschehe, ist mehr als wahrscheinlich) — glauben Sie, ein anderer Großer Rath werde dann schuldig sein, dieses Anleihen zurückzugeben und er werde sich durch einen Beschuß gebunden erachten, welcher in einer gesetzwidrigen Form gefaßt worden ist? Staatsveränderungen sind immerhin möglich, und wenn daher das Gesetz ausdrücklich sagt, zu Gültigkeit eines Beschlusses seien gewisse Formen nötig, so mögen Sie zusehen, wer Ihnen Geld gibt, wenn Sie die gesetzlichen Formen verleghen.“ Von Seite des Publikums hat man unsern hiesigen Großenräthen (und, wie ich vernommen, auch anderwärts) die Frage gestellt: „Werdet ihr das hinnehmen, daß die Regierung ohne Ernächtigung des Großen Raths Anleihen aufnimmt?“ Diese Frage entspringt dem Zustande des Misstrauens und der Besorgniß, der nun einmal infolge des Jurabahnbeschlusses im Volke herrscht. Ich will nicht auf diese Frage zurückkommen, aber, meine Herren, Einigkeit thut noth, und das Misstrauen darf nicht unterhalten werden. Wenn in den öffentlichen Blättern gefragt wird, das Volk sei ruhig, so ist dies wesentlich dem Umstände zu verdanken, daß das Feuer von Männern, die das Vertrauen eines guten Theiles der Bevölkerung besitzen, nicht geschürt wird, daß wir nicht Leute haben, wie solche im Jahre 1846 da waren, die hungrig sind nach Stellen, sondern daß wir vollständig befriedigt sind, wenn nur gut regiert wird. — Ich wende mich zu einem andern Punkte in dieser Anleihensfrage, zu dem Umstände, daß die Regierung von Bern wahrscheinlich zum ersten Male in diesem Jahrhundert Geld zu 5 % aufnimmt, in einem Momente, wo der eidgenössische Finanzdirektor die erfreuliche Wahrnehmung macht, daß er zu 4½ % so viel Geld kriegt, als er fast will, und zwar zum Parikurs, 100 für 100, während andere Regierungen, vor Allem aus die Monarchen, die eigenmächtigen Leute, gewohnt sind, Geld zu viel schlechterem Kurs zu erhalten. Man hiebt die Bezahlung eines Anleihens zu diesem günstigen Kurse fast nicht für möglich, allein die Erfahrung hat es bewiesen: 6 Millionen waren zu erhalten zu 4½ % al pari, 11 Millionen wurden zu 100—98 offerirt und bloß für 2 Millionen wurden noch ungünstigere Bedingungen gestellt. Herr Präsident, meine Herren! Von zwei Dingen Eins: entweder hätte die Regierung auch billigeres Geld gefunden, oder nicht. Was ziehe ich daraus für Konsequenzen? Wenn die Regierung billigeres Geld gefunden hätte, so lastet jetzt auf ihr und nicht auf dem Großen Rath die Verantwortlichkeit für dieses schwer wiegende Faktum, daß der Staat zum ersten Male ein Anleihen auf längere Dauer zu 5 % aufnimmt, — nicht ein Anleihen auf Wechsel, wie dies schon geschehen ist, und das im laufenden Jahre wieder zurückbezahlt wird. Diese That-sache wiegt schwer in unseren volkswirtschaftlichen Verhältnissen. Sie wissen, daß der Zinsfuß ohnehin immer gesteigert wird, und daß ein solches Vorgehen von Seite des Staates, wenn es ohne Noth erfolgt, unheilvolle Folgen für den Hypothekarkredit hat. Wenn auf der andern Seite man nicht unter 5 % Geld bekommen könnte, wenn man sich sagen müste, der Kanton Bern habe nicht so viel Kredit wie die Eidgenossenschaft, so konstatire ich das und sage, das soll uns bedenklich machen; denn mit unserm Kredit geht es rasch bergab. Ich erinnere an die Zeit, wo der Kanton Bern stets zu 4 % Geld erhielt, während die Eidgenossenschaft 5 % bezahlen mußte: das Sonderbundskriegsanleihen vom Jahr 1847 im Betrage von 10 Millionen a. W. mußte zu 5 % aufgenommen werden, und in der gleichen Periode erhielt der Staat Bern stets zu 4 % Geld. Also entweder oder: entweder hat es die Regierung zu verantworten, daß sie das Anleihen zu einem so hohen Zinsfuße aufnahm, und daß der

Anleihensvertrag schlimme Folgen für unser Volk, für unsere verschuldeten Landbesitzer haben wird, — oder wir müssen uns gestehen, daß es mit uns bergab geht und wir in Zukunft vorsichtig sein müssen. Ich mache noch einmal auf den Umstand aufmerksam, eine wie große Scheu, nicht nur von Seite der damals herrschenden Richtung, sondern auch von Seite der radikalen Opposition im Jahre 1850 an den Tag getreten ist, zu einem Anleihen zu schreiten. Ich erlaube mir noch eine Stelle aus den damaligen Verhandlungen abzulegen, um den Kontrast zwischen damals und heute recht auffallend hervorzuheben. Es ist wieder Herr Niggeler, der sich in folgender Weise aussprach: "Was wird ein Haussvater thun, wenn er sieht, daß die Bedürfnisse in seiner Familie zunehmen? Wird er etwa Schulden machen? Nein, sondern er wird darnach trachten, neue Einnahmsquellen zu schaffen. Wenden wir diesen Grundsatz auf den Staat an, so wird auch dieser, wenn seine Einnahmen für die laufende Verwaltung nicht hinreichen, nicht etwa Schulden machen, sondern sich neue Einnahmsquellen zu eröffnen suchen. Der Staat hat sich durchaus nicht zu schämen, eine neue außerordentliche Vermögenssteuer auszuschreiben. Die Steuern sind zwar mir für meine Person auch nicht sehr lieb, denn sie treffen mich, wie jeden Andern; allein ich will sie dennoch lieber bezahlen, als die Verlegenheit auf künftige Verwaltungen hinausschieben. Wenn wir die Lasten des gegenwärtigen Augenblicks zu Kontrahierung eines Anleiheins auf das nächstfolgende oder noch weitere Jahre hinausschieben, so bekommen wir eine stehende Schuld, wie die meisten monarchischen Staaten solche haben, und die eine sehr schlimme Mitgabe ist; zuletzt wird doch einmal der Termin kommen, wo bezahlt werden muß. Wer garantirt uns endlich dafür, daß nicht auch eine künftige Verwaltung einen eben so gefälligen Großen Rath finde, wie die jetzige, und daß ein solcher fernere Anleihen beschließe; auf diese Weise würde die Last stets auf neue vier Jahre hinausgewälzt, was gerade das Geeignete wäre, um fortwährend in den Schulden zu bleiben." Ich möchte noch einmal her vorheben, daß es sich damals um ein Anleihen zu produktiven Zwecken, nicht zum Verbrauch in der laufenden Verwaltung handelte; damals sollte ein Anleihen für die Überländerhypothekarkasse, heute ein solches für die Brandaffekuranzanstalt aufgenommen werden, — die Verhältnisse sind also so ähnlich als nur möglich. Was ist geschehen nach dieser weitläufigen Berathung, aus der ich soeben Citate abgelebt habe? Die erste Verhandlung wurde eines Formfehlers wegen aufgehoben. Ein paar Tage später wurde für diese Angelegenheit bei Eiden geboten, und es erfolgte eine Diskussion, welche in dem Tagblatte vom Jahr 1850 70 Spalten gedruckten Textes einnimmt. Glauben Sie aber etwa, das Anleihen sei nun beschlossen worden? Keineswegs! es haben sich hiefür von Seite der damaligen Mehrheit 112 Stimmen gefunden, es war dieß aber nicht die Hälfte sämtlicher Mitglieder, und der Große Rath mußte unverrichteter Dinge wieder auseinander gehen, natürlich unter dem Gelächter der Einen und dem Kopfschütteln der Andern. Man kommt ein drittes Mal zusammen, es erfolgt wieder eine lange Diskussion, und da endlich wird das Anleihen beschlossen. Ich erinnere Sie ferner an die Zeit, da das Eisenbahnanleihen erkannt worden ist; damals haben wir auch auf Blut und Leben gekämpft, wir haben uns dagegen gefräubt und verlangt, man möchte doch die Ostwestfahngesellschaft zuerst vergeltstagen lassen, um die Bahn im Geltstag billig zu kaufen. Damals, ich erinnere mich noch ganz gut, fehlten 2 Stimmen, und wir hätten auch auseinander gehen können, wie im Jahr 1850. Da sind aber auf dem vordersten Banke (da, wo Herr Geißbühler sitzt) zwei konservative Mitglieder aufgestanden und haben mit bewunderungswürdiger Gutmuthigkeit erklärt: wir stimmen auch dazu, damit das Geld entlehnt werden kann. Solchen Widerstand fand noch vor wenigen Jahren die Regierung beim Großen Rath, wenn es sich um Aufnahme von Anleihen

handelte, und heute sind wir so weit gekommen, daß die Regierung in Anleihenfragen den Großen Rath zu umgehen versucht. Wo irgend ein Volk nach größerer Freiheit ringt, da ist immer eines der ersten Rechte, daß es seinen Herrschern abverlangt, das Recht der Steuerbewilligung und das damit zusammenhängende Recht der Bevollmächtigung zu Aufnahme von Anleihen. Ich halte dafür, daß wir, die wir durch die Vorstellung schon längst mit der theuren Freiheit ausgestattet sind, dieses Recht nicht in Mißachtung fallen lassen sollen. Da wir nun einmal in der Lage sind, Geld entlehnen zu müssen, so glaube ich, wir handeln viel klüger, wenn wir solche Vorgänge ernst auffassen. Welche Staaten bekommen wohlfeileres Geld, diejenigen, in denen eine konstitutionelle Landesvertretung die Schulden kontrahirt, oder diejenigen, in denen ein eigenmächtiger Fürst und ein verschwenderischer Hof Geld aufnehmen? Da ist der Kredit fester begründet, und da erhält man billigeres Geld, wo die Landesvertretung eifersüchtig auf ihre Rechte wacht, und nicht zugibt, daß Unberufene das Land verpflichten. — Nachdem ich den Tadel hier so freimüthig ausgesprochen habe, werde ich in den Schlüssen mild sein. Da sich ferner Herr v. Gonzenbach im Namen der Staatswirtschaftskommission in viel schärferem Sinne über diese Frage ausgesprochen hat, als man nach der Berathung in der Staatswirtschaftskommission hätte erwarten sollen, so beharre ich nicht auf meinem Antrage, daß hier ein Tadel, eine Rüge oder eine Missbilligung ausgesprochen werden möchte. Ich glaube wirklich, diese freimüthige Meinungsäußerung, wenn auch von einem geringen Mitgliede des Großen Rathes ausgehend, habe die gleiche Wirkung, und unser Volk könne sich auch bei einem solchen Verfahren beruhigen; denn es wird sehen, daß seine Wächter nicht schlafen, noch schlummern. Ich schließe mich daher dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auch in formeller Beziehung an, wie ich dieß in materieller Beziehung in der Kommission bereits gethan habe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht noch einige Auskunft über verschiedene Daten zu ertheilen hätte, die scheinbar in Collision gerathen. Zugleich erlaube ich mir auch Einiges auf die Äußerungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission zu erwiedern. Ich gestehe von vornherein zu, daß es mir gar nicht eingefallen ist zu behaupten, daß nach der Genehmigung des Staatsverwaltungsberichtes die Regierung befugt gewesen, entgegen dem bestimmten Sinn des Gesetzes Beschlüsse zu fassen, sondern die hierseits ausgesprochene Ansicht geht dahin, daß, wenn solche Vorgänge vom Großen Rath genehmigt worden sind und dieser also weiter keine Veranlassung gefunden hat, der Regierung deßhalb Vorwürfe zu machen, eine ähnliche Handlung auch ein zweites Mal ohne weiteres vorgenommen werden dürfe. Die Regierung hat also im Jahre 1865 ein Anleihen für die Brandaffekuranzanstalt aufgenommen und hiervon im Verwaltungsberichte Mittheilung gemacht. Der Große Rath hat dieß genehmigt und zwar ohne die Bemerkung daran zu knüpfen, daß zu Aufnahme dieses Anleiheins eine Autorisation durch den Großen Rath nothwendig gewesen wäre. Hieraus hat die Regierung den Schluß gezogen, der Große Rath selbst anerkenne es, daß für derartige Anleihen seine Genehmigung nicht nothwendig sei; dieß konnte die Regierung um so eher thun, als der betreffende Passus ausdrücklich diskutirt, bezüglich desselben aber kein anderer Beschluss gefaßt worden ist, als das Postulat, welches ich in meinem Eingangsrapporte mitgetheilt habe. Es wurde bemerkt, die Staatswirtschaftskommission sei auch in der Beziehung mit dem Vorgehen des Regierungsrathes nicht ganz einverstanden, daß das Anleihen nicht in Bern aufgenommen worden sei. Diesen Vorwurf finde ich nicht begründet. Man wird sagen, man hätte in Bern billigeres Geld erhalten, es wird aber jedenfalls schwer halten, die Richtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen. Ich

berufe mich in dieser Beziehung auf die Ankündigungen in öffentlichen Blättern, wonach die Bankhäuser selbst 5% für Geld bezahlen, welches 1 Jahr lang oder länger stehen bleibt. Zudem hat man auch, wie bereits bemerkt, hier an einigen Orten Nachfrage gehalten, was aber zu keinem Resultat geführt hat. Abgesehen davon ist man bis dahin stets von dem Grundsache ausgegangen, daß es im Interesse des Kantons liege, das Geld nicht hier aufzunehmen, sondern, um die Kantonalfank und Hypothekarkasse nicht zu sehr zu erschöpfen, anderswoher zu beziehen. Wir haben allerdings gesehen, daß von dem in Frankfurt placirten Gelde nach und nach ein großer Theil zurückkommt; ein Theil bleibt aber doch dort placirt, und wir sollen über das Geld, das im Lande ist, zu Gunsten des geldbedürftigen Publikums verfügen. Ich halte daher dafür, daß auch in dieser Beziehung durchaus kein gerechtfertigter Vorwurf gemacht werden kann. Man hat ferner gesagt, es sei lächerlich, den Großen Rath hintendrin, nachdem das Geschäft abgeschlossen gewesen, bei Eiden einzuberufen. Ich wiederhole, daß das Geschäft nur nach einer Seite hin abgemacht ist. Die Einzahlungen wurden im vollen Vertrauen, daß man das betreffende Haus nicht verlustig gehen lasse, geleistet, die Obligationen sind aber noch nicht ausgestellt, sondern man behielt sich die Bestimmung des Großen Rathes vor; dessen ungeachtet haben die Herren Oswald die Einzahlungen geleistet. Herr Großerath Steiner hat namentlich einen Umstand hervorgehoben und Gewicht darauf gelegt. Er glaubt nämlich, man hätte die Frage dem Großen Rath in seiner letzten Session vorlegen können, indem das Kreisschreiben der Herren Oswald, Brüder und Comp., vom 31. Januar datirt sei. Das Kreisschreiben ist nun allerdings sehr brühwarm, möchte ich sagen, erlassen worden; denn hier liegt ein Brief der Herren Brüder Oswald an die Kantonalsbuchhalterei, der in meine Hände erst einige Tage nach dem Schluß der letzten Großerathssession gelangt ist und lautet: „Wir vernehmen aus Ihrem Geehrten vom 28. dieß gerne, daß die Finanzdirektion zugibt, daß Zinsen und Rückzahlung der Fr. 500,000 auch bei uns geleistet werden, daß sie uns aber nur auf der Einlösung der Zinscoupons eine Kommission bewilligt und sich auf der Rückzahlung der Titel zu keiner Vergütung verstehen will; wir hatten gehofft, daß unser defalliges Begehren auf keinen Anstand stoßen werde, müssen aber einsehen, daß uns viel mehr als die Ehre auf diesem Geschäft nicht bleiben wird.“ Dieser Brief trägt das Datum vom 30. Januar; da war man also noch streitig über die vom Bankhause verlangte Provision, welche die Finanzdirektion nicht zugeben wollte. Die Herren Oswald haben sich daher allerdings sehr beeilt, als sie ihr Birkular bereits am 31. Januar abließen. Wie gesagt, ist dieses Schreiben erst nach dem Schluß der letzten Großerathssession in meine Hände gelangt, weil es an die Kantonalsbuchhalterei gerichtet, und während der letzten Session jedes Mitglied des Regierungsrathes vollauf beschäftigt war, indem es hier den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende beiwohnen mußte. Daraus werden Sie entnehmen, daß es nicht möglich war, das Geschäft noch vorzubereiten und dem Großen Rath vorzulegen. Im Weiteren ist eine Bemerkung darüber gemacht worden, daß der Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes erst vom 19. Februar datirt, wo also die Zahlungen größtentheils schon geleistet gewesen seien. Dieß ist richtig, ich habe aber schon in meinem Eingangsrapporte bemerkt, daß der Beschuß, welcher die Finanzdirektion ermächtigt hat, von früher datirt. Hierauf sind dann Bedenken erhoben worden, ob die Genehmigung des Großen Rathes nothwendig sei, und infolge dessen wurde der Vortrag an den Großen Rath abgefaßt. Die Sache ist also ganz natürlich zugegangen; man hielt die Genehmigung des Großen Rathes nicht für notwendig, der Vortrag wurde dann auf die erst später entstandenen Zweifel hin ausgearbeitet, und man wurde einig, die Sache dem

Großen Rath vorzulegen. Herr Steiner hat auch darauf hingewiesen, daß der Regierungsrath die Verantwortlichkeit zu übernehmen habe, daß zum ersten Male ein Anleihen zu 5% aufgenommen worden sei. Diese Bemerkung ist nicht ganz richtig, indem auch schon bei andern Anleihen 5% bezahlt worden sind. Ich wäre übrigens Demjenigen sehr dankbar, der unter den gegenwärtigen Umständen billigeres Geld zu verschaffen wüßte. Herr Steiner hat bei Behandlung der Jurabahnfrage auch schon gesagt, daß die 4½ prozentigen Obligationen auf 95 und 94 stehen. Angeichts dessen versteht es sich von selbst, daß der Kanton nicht unter 5% Geld erhält. Wenn man sich darauf beruht, die Eidgenossenschaft habe zu billigerem Zinsfuß Geld bekommen, so mache ich darauf aufmerksam, daß wenn schon keine bestimmte Gründe für uns vorliegen, warum der Kanton Bern weniger Kredit genießen sollte, als die Eidgenossenschaft, dieß doch der Fall ist. Es ergibt sich schon aus den Kurszetteln, die Herr Steiner also auch kennt, daß der Kurs der 4½ prozentigen Obligationen des Kantons Bern stets um 3 — 3½ % tiefer gestanden ist, als derjenige der eidgenössischen Obligationen. Das röhrt aber nicht etwa davon her, weil der eine solider wäre, als der andere, denn beide bieten hinreichende Sicherheit dar, sondern der Grund liegt darin, weil man im Auslande, wo die Kurse bestimmt werden, die eidgenössischen Verhältnisse besser kennt, als die kantonalen. Man wendet ein, früher sei es gerade umgekehrt gewesen, da habe die Eidgenossenschaft 5%, der Kanton Bern aber nur 4% bezahlt. Auch dieß ist nicht schwer zu erklären. Wir wissen, daß man s. B. zu 3½ und 4% Geld genug erhält, die Beiten haben sich aber geändert, ohne daß indessen die Regierung oder die Ostwestbahn daran schuld ist. Weder der Kanton Bern, noch selbst die Schweiz ist im Falle, den Zinsfuß zu regliren; dieß geschieht an andern Orten, und wir müssen, ob wir wollen oder nicht, auch nachfolgen. Das Geld fließt immer dahin, wo es den höchsten Ertrag liefert. Wenn man nun sagt, im Jahre 1847 habe die Eidgenossenschaft 5% gezahlt, sei also damals als weniger solid als der Kanton Bern betrachtet worden, so ist dieß wiederum sehr begreiflich. Im Jahre 1847 ist eben eine zerstörte Eidgenossenschaft da gestanden; sie bot daher als solche nicht die finanziellen Garantien dar wie jetzt, und sie mußte deshalb Demjenigen, bei dem sie ein Anleihen aufnahm, die Chancen eines allfälligen Verlustes decken. — Ich will nicht weitläufiger sein; Sie mögen nun darüber entscheiden, ob den Regierungsrath in dieser Beziehung irgend ein Tadel trifft, und ob Sie nicht anerkennen müssen, daß er diejenigen Anordnungen getroffen hat, welche im Interesse der Sache gelegen sind, und die zu treffen unter den obwaltenden Umständen nötig war, wenn der Regierungsrath sich nicht auf der andern Seite eine große Verantwortlichkeit zuziehen wollte. Was wäre da für ein Geschrei und Unwillen im ganzen Lande entstanden, wenn, nachdem Hunderte von Darlehensbegehren eingelangt, der Schlüssel der Hypothekarkasse umgedreht worden wäre und man gesagt hätte: es werden keine Vorschüsse mehr bewilligt, bis der Große Rath wieder zusammengetreten ist und seine milde Hand aufgethan hat. Da wäre der Unwille viel größer gewesen, als jetzt, wo die Regierung in einem Zweifelsfalle sich vielleicht eine Kompetenz angemäßt und einen Beschuß gefaßt hat, der aber, sowie sie den betreffenden Paragraphen interpretierte, vollständig gerechtfertigt war.

Kurz, Regierungsrath. Ich habe im Regierungsrath auch zu dem Beschuß gestimmt, welcher Gegenstand der heutigen Verhandlung ist; denn ich bin ebenfalls von der Ansicht ausgegangen, daß die Regierung zum Abschluß dieses im Interesse der Brandassuranzanstalt liegenden Anleihens nicht der Ermächtigung durch den Großen Rath bedürfe. — Die Direktionen haben nach dem Gesetze über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes bloß eine Kom-

petenz bis auf Fr. 300 n. W. Es vergeht indessen fast keine Woche, wo die Direktion des Innern bei Anlaß von Brand-schäden nicht von sich aus größere Summen anweist. Ein ähnliches Verhältniß besteht für die Viehentschädigungskasse, und ich gestehe offen, daß wenn man bei einer bedeutenden Viehseuche genötigt wäre, große Ausgaben für Viehentschädigungen an die Viehbesitzer zu machen, ich kein Bedenken hätte, ein Anleihen im Interesse der Viehentschädigungskasse aufzunehmen. Ist diese Ansicht nicht richtig, worüber Sie nun entscheiden werden, so will ich mich gerne fügen, und ich weiß, was ich in Zukunft zu thun habe. Das aber glaube ich erklären zu dürfen, daß die Regierung in dieser Sache durchaus bona fide gehandelt hat, und wenn ihr irgend etwas vorzuwerfen ist, so ist es die irrite Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmung. Deßhalb glaube ich auch, daß der Große Rath gegenüber dem Regierungsrath weder Missbilligung noch Tadel aussprechen solle; ich wenigstens fühle mich in dieser Beziehung durchaus frei von jedem Vorwurf und glaube auch meinem Eide nicht zu wider gehandelt zu haben.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Anleihens	173 Stimmen.
Dagegen	1 Stimme.
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission	Große Mehrheit.

Gesetzes-Entwurf,

betreffend

die hypothekarische Transkription.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei, in Betrachtung, daß das Interesse des Immobiliarkredits einige Modifikationen des im Jura bestehenden Hypothekarsystems erheischt:

beschließt:

Art. 1.

Es sind der Transkription bei demjenigen Hypothekenbüreau, in dessen Bezirk die Güter gelegen sind, unterworfen:

- 1) Jede unter Lebenden errichtete Urkunde, welche eine Uebertragung von Eigenthum an Immobilien oder von solchen dinglichen Rechten, welche hypothekarisch verpfändet werden können, enthält;
- 2) jede eine Verzichtleistung auf diese nämlichen Rechte enthaltende Urkunde;
- 3) jedes Urtheil, welches eine mündliche Ueberreinkunft von der hievor bezeichneten Art als zu Recht bestehend erklärt.

Art. 2.

Im Fernern sind zu transkribiren:

- 1) Jede Urkunde, welche die Errichtung eines Nutzungs-pfandes (antichrèse), eines Nutzniehungsrechtes, eines Dienstbarkeitsrechtes, eines Gebrauchs- oder Wohnungs-rechtes enthält;
- 2) jede eine Verzichtleistung auf diese nämlichen Rechte enthaltende Urkunde;

- 3) jedes Urtheil, welches, gestützt auf eine mündliche Ueber-einkunft, den Bestand eines solchen Rechtes oder einer solchen Verzichtleistung feststellt.

Art. 3.

Innerhalb eines Monats, vom Datum der Urkunden an gerechnet, sind die Notarien gehalten, dieselben bei der Amtschreiberei, in deren Bezirk die Immobilien gelegen sind, transkribiren zu lassen. Die Notarien bleiben verantwortlich für die dem Staate und dem Hypothekenbewahrer zukommenden Gebühren.

Art. 4.

Die Transkription ersetzt für die eine Hypothesirung in sich schließenden Urkunden die Inscription in's Hypothekarregister. Dritten gegenüber hat die Transkription rechtliche Wirkung von dem Tage an, an welchem sie vorgenommen worden ist. Auf Verlangen hat der Amtschreiber eine die Einreichung der Urkunde bezeugende Bescheinigung auszustellen und er bleibt verantwortlich für die Unterlassung oder Ver-spätung der Inscription.

Art. 5.

Unvorsichtigkeit der den Notarien und Amtschreibern den Parteien gegenüber obliegenden Verpflichtung zum Schadens-ersatz, sind dieselben, jeder so weit es ihn betrifft, im Falle von Widerhandlung gegen die vorstehenden Vorschriften, zu einer Geldbuße von Fr. 25 zu verurtheilen, welche im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 100 gesteigert werden kann. In diesem letztern Falle kann gegen den Fehlbaren auch Einstellung in seinen Funktionen auf einen Monat bis auf ein Jahr verhängt werden, ohne daß damit, im Falle Betrug erwiesen ist, strengere Strafen ausgeschlossen sind.

Art. 6.

Über Widerhandlungen dieser Art hat der Polizeirichter zu erkennen.

Art. 7.

Bis zur Vornahme der Transkription können die aus den hievor genannten Urkunden und Urtheilen sich ergebenden Rechte nicht geltend gemacht werden gegenüber Dritten, welchen Rechte auf den nämlichen Gegenstand zustehen und welche diese Rechte den gesetzlichen Vorschriften gemäß aufrecht erhalten haben.

Art. 8.

Von jedem Urtheil, welches die Aufhebung, Nichtigkeit oder Rescission einer transkribirten Urkunde ausspricht, muß innerhalb Monatsfrist, vom Tage, an welchem das Urtheil in Kraft getreten ist, an gerechnet, in einer Randbemerkung zu der Transcription auf dem Register Vormerkung genommen werden.

Dritten gegenüber kann ein solches Urtheil erst von dem Tage an, an dem die Transcription stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

Art. 9.

Auf Verlangen hat der Hypothekenbewahrer, unter seiner Verantwortlichkeit, einen speziellen oder Gesamt-Gtat der durch die vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Transcrip-tionen und Vormerkungen auszustellen.

Art. 10.

Ist die Transcription erfolgt, so können von nun an die ein Vorzugrecht genießenden oder nach Art. 2123, 2127

und 2128 des Civilgesetzbuches eine Hypothek besitzenden Gläubiger eine Hypothekarinschrift auf den früheren Eigentümern nicht mehr mit rechtsverbindlicher Wirkung vornehmen lassen.

Ein Theilhaber jedoch kann das ihm durch Art. 2109 des Civilgesetzbuches eingeräumte Vorzugsrecht innerhalb fünf- und vierzig Tagen, von Errichtung der Theilungsurkunde an gerechnet, inscribiren lassen, ohne daß die Transcription von innerhalb dieses Zeitraumes errichteten Urkunden dem entgegensteht.

Art. 11.

Das Vorzugsrecht, welches in Art. 2103 unter den Ziffern 1 und 2 des französischen Civilgesetzbuches dem Verkäufer für den Verkaufspreis des unbeweglichen Gegenstandes, sowie Denjenigen, welche zur Erwerbung eines unbeweglichen Gegenstandes Geld vorgeschossen haben, auf den unbeweglichen Gegenstand ertheilt ist, fällt dahin.

Ebenso fällt dahin die im Art. 1654 des nämlichen Gesetzbuches gestattete Klage auf Aufhebung eines Kaufvertrages.

Art. 12.

Das gesetzliche Pfandrecht, welches dem Art. 2121 des französischen Civilgesetzbuches zufolge den Minderjährigen und Interdizirten auf das Vermögen ihrer Vormünder, dem Staate, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf das Vermögen der Einnehmer und komptablen Verwalter zukommt, ist aufgehoben und abgeschafft.

Art. 13.

Das gerichtliche Pfandrecht, welches durch den Art. 2123 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehen ist, fällt dahin.

Art. 14.

Wenn die Wittwe, ihre Erben oder Rechtsnachfolger nicht innerhalb des auf die Auflösung der Ehe folgenden Jahres ihre Hypothek haben inscribiren lassen, so kommt dieser Hypothek Dritten gegenüber erst das Datum der später vollzogenen Inscriptionen zu.

Art. 15.

Soweit überhaupt eine Abtretung der gesetzlichen Hypothek, welche der Ehefrau zusteht, oder eine Verzichtleistung auf dieselbe statthaft ist, muß eine solche Abtretung oder Verzichtleistung notariell abgefaßt sein, und die Geftionare treten Dritten gegenüber in die gesetzliche Hypothek der Ehefrau erst ein mit der Inscription der Hypothek zu ihren Gunsten oder mit der Vornahme der ihr Gürcken in das Recht der Ehefrau erwähnenden Vormerkung am Rande der bereits bestehenden Inscription.

Die Daten dieser Inscriptionen oder Vormerkungen sind maßgebend dafür, in welcher Rangordnung diejenigen, zu deren Gunsten solche Abtretungen oder Verzichtleistungen stattgefunden haben, die hypothekarischen Rechte der Ehefrau ausüben können.

Art. 16.

Alle zur Sicherheit für früher vom Schuldner eingegangene Verbindlichkeiten auf Gütern desselben errichteten, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypotheken, Vorzugsrechte, antichretischen und Faustpfandsrechte werden durch Erfennung des Geltstages des Schuldners, mit Beziehung auf die Masse, null und nichtig, sofern der Geltstager diese Rechte nach dem Zeitpunkt, auf welchen das Gericht die Einstellung der Zahlungen festsetzt, oder in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

Tagblatt des Großen Rathes 1867.

Art. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1867 an in demjenigen Kantonsteile in Kraft, in welchem das französische Civilgesetzbuch Geltung hat. Diese Inkraftserklärung hat indessen nur provisorischen Charakter, bis zur Totalrevision des Hypothekarsystems.

Art. 18.

Die Art. 1, 2, 7, 8 und 15 hievor finden nicht Anwendung auf Urkunden, welche vor dem 1. Januar 1867 mit einem sichern Datum versehen worden sind, noch auch auf die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Urtheile.

Die rechtliche Wirkung von solchen richtet sich nach der Gesetzgebung, unter deren Herrschaft sie zu Stande gekommen sind.

Die Urtheile, welche die Aufhebung, Nichtigkeit oder Rescision einer nicht transcribirten, aber vor dem genannten Zeitpunkt mit einem sichern Datum versehenen Urkunde aussprechen, müssen nach Anleitung des Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes transcribirt werden.

Die im Art. 14 vorgeschriebene Inscription muß innert Jahresfrist, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, vorgenommen werden; in Ermangelung dessen ist für den Rang der gesetzlichen Hypothek das Datum der nachträglichen Inscription maßgebend.

Die Bestimmungen des Civilgesetzbuches betreffend die Inscription von Urkunden, welche über eine Schenkung errichtet werden, oder Verfügungen mit Auferlegung der Verbindlichkeit zur Rückerstattung enthalten, bleiben in Kraft und werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Art. 19.

Bis ein zu erlassendes Spezialgesetz die zu erhebenden Gebühren bestimmen wird, machen die dermal bestehenden Tarife Regel.

Art. 20.

Aufgehoben sind:

- 1) die dem gegenwärtigen Gesetz widerstreitenden Gesetzesvorschriften;
- 2) der Art. 443 des im Jura geltenden französischen Handelsgesetzbuches.

Bern, den 16. März 1866.

Der Direktor der Justiz und Polizei:

P. Migy.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath zur erstmäligen Berathung gewiesen.

Bern, den 10. November 1866.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Migy, Justizdirektor, Berichterstatter des Reg.-Rathes. (In franz. Sprache.) Der Entwurf, welchen ich dem Großen Rath vorlege, interessirt hauptsächlich den Hypothekarkredit des neuen Kantonsteils, d. h. des Jura. Diese Arbeit wurde durch die Schwierigkeiten, welche in der letzten Zeit zwischen den Geldsuchenden und der Hypothekarkasse entstanden sind, veranlaßt. Die Hypothekarkasse, oder vielmehr die Kreditkom-

mission dieser Anstalt, fordert von den Amtsschreibern als Bewahrern der Hypotheken die Bescheinigung, daß die Hypothekarkasse auf den für die von ihr bewilligten Darlehn als Sicherheit dienenden Eigenschaften im ersten Rang stehe. Es ist nun einleuchtend, daß bei einem System, welches Privilegien und Hypotheken zuläßt, ohne daß sie in den Grundbüchern eingetragen sind, die Amtsschreiber nicht wohl bescheinigen können, daß nicht gesetzliche, uneingeschriebene Pfandrechte, wie z. B. die der Ehefrau auf den Gütern ihres Gatten oder irgend ein anderes Privilegium oder Recht ähnlicher Art bestehen, und daß diese Beamten folglich nicht an gehalten werden können, in dieser Beziehung bestimmte und ihre Verantwortlichkeit bedingende Erklärungen abzugeben, da die Hypothekenbewahrer nur zur Ausstellung von Zeugnissen über Nachschlagungen verpflichtet sind, welche sich aus den ihrer Verwaltung und Sorge anvertrauten Büchern ergeben. Es wäre Sache der Kreditkommission, sich bei den stipulirenden Notarien zu erkundigen, ob uneingeschriebene Pfandrechte bestehen. Dies liegt nicht in der Aufgabe der Hypothekenbewahrer; auf solche Weise wenigstens verfahren beinahe alle derartigen Verwaltungen: man erkundigt sich bei den Notarien, und wenn gesetzliche Hypotheken oder Vorrechte bestehen, welche nicht eingeschrieben sind, so wird darauf Bedacht genommen und der Darlehnsakt mit Vorsicht abgefaßt. Infolge von Schwierigkeiten, d. h. der Weigerung seitens der Hypothekarkasse, sind nun Vorstellungen, namentlich aus dem Amtsbezirk Bruntrut, eingelangt, wo der Amtsschreiber, indem er die Verpflichtung zu bescheinigen, ob uneingeschriebene Pfandrechte bestehen oder nicht, nach meiner Ansicht mit Recht zurückwies, die Ausstellung von Zeugnissen, wie man sie von ihm verlangte, verweigerte. Die Folge dieses Standes der Dinge ist die, daß man im katholischen Jura keine Darlehn von der Kasse mehr erhält, wenn man nicht gefällige Amtsschreiber findet, welche sich den obenbezeichneten Forderungen unterziehen. — Schon seit Langem hat man sich mit der Ausstellung eines einheitlichen Hypothekarsystems für den ganzen Kanton beschäftigt, und diese Frage hat einen Schritt vormärts gethan, da das Redaktionskomitee einen Entwurf ausgearbeitet hat, welcher binnen Kurzem den Gegenstand seiner Berathungen bilden und sodann den verfassungsmäßigen Behörden vorgelegt werden wird. Nichts desto weniger glaube ich, daß lange Zeit vergehen wird, bis dieses Einheitsystem vom Großen Rathe in zweiter Berathung angenommen und die Vorbereitungsarbeiten der Kommissionen, welche sich länger damit befassen werden, gemacht sein werden, denn jedermann wird einsehen, daß es schwer ist, die drei gegenwärtig im Kanton in Kraft bestehenden Hypothekarsysteme zu fusioniren. Aus diesem Grunde hielt ich, um den Wünschen der Bittsteller Rechnung zu tragen, für angemessen, ein Übergangsgesetz auszuarbeiten, wie es im Art. 17 heißt: „Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1867 an in demjenigen Kantonstheil in Kraft, in welchem das französische Civilgesetzbuch Geltung hat; diese Inkraftsetzung hat indessen nur provisorischen Charakter, bis zur Totalrevision des Hypothekarsystems.“ Ich sage also, daß man ohne Anstand ein Gelegenheitsgesetz erlassen kann, ein Gesetz, welches nicht auf Vollständigkeit Anspruch macht, für den Augenblick jedoch die Bedürfnisse befriedigen und den Nebelständen abhelfen kann, welche sich fühlbar machen, denn es ist bemüht zu sehen, wie Angehörige eines Kantonstheils wegen einer allzu strengen, seitens der Hypothekarkasse verlangten Formlichkeit von den Vortheilen ausgeschlossen sind, welche diese Anstalt dem Publikum gewährt. Ich habe mich erkundigt, was in Frankreich geschehen ist, und habe erfahren, daß dort im Jahre 1855 ein Gesetz über die hypothekarischen Einschreibungen erlassen wurde, durch welches man den gesetzgeberischen Mängeln, die sich namentlich im Jura fühlbar machen, abzuhelfen gesucht hat. Bei näherer Prüfung dieses Gesetzes habe ich jedoch gefunden, daß dasselbe ungenügend ist und

man trachten müsse, weiter zu gehen und den Grossräthen des Jura Gelegenheit zu bieten, gewisse wichtige Fragen der Hypothekargesetzgebung zu berathen, um ihren Werth und ihre Bedeutung zu schätzen. Dieses Gesetz zerfällt in zwei Abtheilungen: Die erste handelt von der Einführung des Systems der Einschreibung. Im Art. 1 ist eine Lücke auszufüllen; man vergaß in Art. 1 die Worte „oder ein Grundpfandrecht“ aufzunehmen. Diese Lücke ist leicht zu ergänzen, da sie nur ein Redaktionsfehler ist. Das Einschreibungssystem ist im Jura im Jahr 1834 eingeführt worden, jedoch nur für den reformirten Theil. Im katholischen Theile muß der Notar bei der Stipulation eines grundpfändlichen Titels, um dessen Einschreibung zu erlangen, ein Bordereau ausfertigen, welches den Hauptinhalt des Kontraktes summarisch enthält. Dieses Bordereau oder dieser Auszug wird durch den Amtsschreiber in das Grundbuch eingetragen, und hiervon nimmt das Pfandrecht Rang und Datum gegenüber Dritten ein, während man sich im protestantischen Jura auf die Einschreibung des vollständigen Altes beschränkt. Man sieht, daß dieser Modus einfacher ist, größere Garantie für die Nachschlagungen darbietet, dieselben erleichtert und den Beteiligten doppelte Kosten erspart, weil man beim andern System außer dem Titel noch das Bordereau vorweisen und bezahlen muß. Bei der vollständigen Einschreibung kann der Amtsschreiber mit größerer Sicherheit als mit Hülfe von öfter unvollständigen Bordereaus zu Werke gehen, wenn er in einem Nachschlagungszeugnis bescheinigen soll, daß außer dem oder den von ihm unter seiner Verantwortlichkeit als bestehend erklärten Grundpfandrechten, kein anderes vorhanden ist. Gegen das vor mehr als zwanzig Jahren im reformirten Jura eingeführte System der Einschreibung sind keine Klagen erhoben worden. Der erste Theil dieses Gesetzes enthält also grundsätzlich das System, nach welchem man in demjenigen Hypothekenbüro, in dessen Bezirk die Güter gelegen sind, vollständig und wörtlich einschreiben wird: 1) jede unter Lebenden errichtete Urkunde, welche eine Uebertragung von Eigenthum an Immobilien oder von solchen dinglichen Rechten, welche hypothekarisch verpfändet werden können, enthält; 2) jede eine Verzichtleistung auf diese nämlichen Rechte enthaltende Urkunde; 3) jedes Urtheil, welches eine mündliche Uebereinkunft von der hier vorbezeichneten Art als zu Recht bestehend erklärt. In Frankreich hat man zufolge des Gesetzes von 1855 die Hypothekartitel nicht einschreiben lassen; es wurden jedoch die Pachtverträge von mehr als 18jähriger Dauer und das auf die gerichtliche Aufhebung solcher Verträge Bezugliche der Einschreibung unterworfen. Es war unnütz, diese zwei Artikel, welche in der Praxis fast nie vorkommen, in unsere Gesetzgebung aufzunehmen, da man beinahe keine Beispiele von Pachtverträgen für 18 Jahre hat. Die durch den Entwurf anbefohlene Einschreibung soll innerhalb der Frist eines Monats geschehen. Diese Frist ist die im Gesetz von 1834 bestimmte. Es ergibt sich daraus, daß für alle hypothekarischen Titel das System der Bordereaus dahin fällt; man transcribiert einfach das Dokument, und diese Transcription erzeugt die Einschreibung in's Hypothekarregister. Auf diese Art hat man Sicherheit für die hypothekarischen Nachschlagungen sowie Vereinfachung und Verminderung der Kosten. Es versteht sich von selbst (Art. 4 und 9), daß der Hypothekenbewahrer für die von ihm auszustellenden Nachschlagungszeugnisse, welche den genauen und spezifizirten Etat der auf den zur Sicherheit gegebenen Immobilien haftenden Grundpfandrechte enthalten, verantwortlich ist und bleibt. Bezuglich der Urkunden und Urtheile, welche der Entwurf erwähnt, ist bestimmt, daß dieselben gegenüber Dritten nur vom Tage der Einschreibung oder der auf dem Register zu machenden Randbemerkung an geltend gemacht werden können. Bezuglich der Abtretung oder der Verzichtleistung auf die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen steht der Entwurf, gleich wie das französische Gesetz, fest, daß eine solche Abtretung oder Ver-

zichtleistung notariell abgesetzt sein muß und daß die Geschäftsnare Dritten gegenüber in die gesetzliche Hypothek der Ehefrau erst eintreten mit der Einschreibung der Hypothek zu ihren Gunsten oder mit der Vornahme der ihr Einrücken in das Recht der Ehefrau erwähnenden Vormerkung am Rande der bereits bestehenden Einschreibung, ferner daß die Daten dieser Einschreibungen oder Vormerkungen maßgebend dafür sind, in welcher Rangordnung Diejenigen, zu deren Gunsten solche Abtretungen oder Verzichtleistungen stattgefunden haben, die hypothekarischen Rechte der Ehefrau ausüben können. Dieser Artikel hat zum Gegenstand und Zweck, den zahlreichen Uebelständen abzuholzen, welche die gesetzliche Hypothek der Ehefrau auf die Güter ihres Gatten für die Zurücknahme ihres Zugebrachten bis jetzt hinsichtlich des Hypothekarkredits veranlaßt hat. Diese Hypothek ist frei von jeder Einschreibung und kompromittiert folglich die Sicherheit des Hypothekargläubigers. Auch bezweckt der Entwurf in Übereinstimmung in diesem Punkt mit dem französischen Gesetze, diese nachtheiligen Wirkungen so viel als möglich zu lähmen. Der Art. 14 schreibt vor, daß wenn die Wittwe, ihre Erben oder Rechtsnachfolger nicht innerhalb des auf die Auflösung der Ehe folgenden Jahres ihre Hypothek haben einschreiben lassen, dieser Hypothek Dritten gegenüber erst das Datum der später vollzogenen Einschreibungen zukomme. Man wird vielleicht fragen, warum man die Einschreibung nicht schon während der Dauer der Ehe verlange. Auf diesen Einwurf erwidere ich, daß die Thatssache der Ehe eine öffentliche Thatssache ist, daß folglich eine Einschreibung nicht nothwendig ist, um einen Gläubiger davon zu benachrichtigen, welcher mit Rücksicht auf diesen Umstand bei den Stipulationen sich gehörig vorsehen kann, wenn er Kapitalien dem Ehemann ausleitet. Andererseits könnte die Einschreibung in den meisten Fällen nicht vorgenommen werden, denn wie viele junge Leute treten nicht in die Ehe ohne Eigenschaften und ohne den Zeitpunkt zu kennen, wo sie solche erben oder erwerben werden, so daß vom praktischen Standpunkt aus eine Bestimmung in einem ausgedehnteren Sinne keine Sicherheit für den Kredit gewährt hätte und in der Anwendung unausführbar gewesen wäre. Aus diesem Grunde bin ich als Redaktor des Entwurfs in der durch das französische Gesetz von 1855 bestimmten Grenzen geblieben. Nach der Auflösung der Ehe muß die Wittwe oder ihre Rechtsnachfolger die Hypothek innerhalb Jahresfrist einschreiben lassen, in Ermangelung dessen ist für den Rang der Hypothek das Datum der nach dieser Frist vorgenommenen Einschreibung maßgebend. In dieser Beziehung stimmen somit die neuen Bestimmungen mit denen des vorgenannten französischen Gesetzes ganz überein, so daß ich die weiteren Auseinandersetzungen für die artikelweise Berathung vorbehalte. Ich gehe nun zu Art. 17 über, welcher feststellt, daß das Gesetz vom 1. Januar 1867 an in demjenigen Kantonstheil in Kraft tritt, in welchem das französische Civilgesetzbuch Geltung hat; sodann folgen einige Übergangsbestimmungen, unter Anderm diejenige, welche vorschreibt (Art. 18), daß die Urtheile, welche die Aufhebung, Nichtigkeit oder Rescission einer nicht transscrirbiren, aber vor dem genannten Zeitpunkt mit einem sichern Datum verfehenen Urkunde aussprechen, nach Anleitung des Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes transscrirbt werden müssen. Ich muß indessen auf den ersten Theil des Art. 18 aufmerksam machen, welcher den Grundsatz aufstellt, daß für die Urkunden, welche mit einem sichern Datum verfehen worden sind, und die vor dem 1. Januar 1867 erlassenen Urtheile diejenige Gesetzgebung Regel macht, unter deren Herrschaft sie zu Stande gekommen sind. Ich gebe zu, daß es zur Verhütung jeder Schwierigkeit und Zweideutigkeit für die Zukunft vorzuziehen wäre, wenn eine peremptorische Frist für die definitive Reglirung des Vergangenen hinsichtlich der Urkunden und erlassenen Urtheile bestimmt würde. Auch erkläre ich, daß ich, um alle Bedenklichkeiten zu beseitigen, einen Antrag in diesem Sinne stellen werde. In Mo-

difikation des französischen Gesetzes wird somit eine Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher die unter den früheren Gesetzen stipulirten Urkunden, bei Strafe des Verlusts ihres gesetzlichen Werthes, eingeschrieben werden sollen. — Dieß ist kurz gefaßt die Dekonomie des hauptfächlichsten Theiles des Entwurfs. Auf diese Weise werden nur selten Einschreibungen und Randbemerkungen für die eventuelle Sicherheit der Rechte der verehlichten Frau sich vorfinden, während alle andern hypothekarischen Urkunden werden eingeschrieben werden, und es ist das Datum dieser Einschreibung, welches die Rangordnung der Hypothekargläubiger unter einander bestimmen wird. — Nach Beendigung der ersten Arbeit, welche den hauptfächlichsten Gegenstand des Gesetzes bildet sowie die Befriedigung der sich fundgebenden Bedürfnisse und die Be seitigung der bezeichneten Uebelstände bezweckt, habe ich mich überzeugt, daß es nützlich und sogar nothwendig sei, diesen Anlaß zu benützen, um einige wichtige Fragen des französischen Hypothekarsystems im Interesse des Hypothekarkredites zu Gunsten desjenigen Theiles des Jura, wo dieses Hypothekarsystem seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern in Kraft geblieben ist, zur Sprache zu bringen und zu entscheiden sowie die Mängel dieses Systems zu beseitigen. — Ich komme nun zum zweiten Theile des Entwurfs, welcher die Lösung von vier das gegenwärtige System modifizirenden Fragen enthält. Die bezüglichen Bestimmungen bezwecken die Befreiung der Eigenschaften von allen ungerechtfertigten und dem Kredite der Grundeigenthümer schädlichen Hindernissen. In der jeglichen Zeit dürfen wir die im Geschäftsverkehr eingetreteten Veränderungen nicht ignoriren, sondern wir müssen ernstlich daran denken, den Grund und Boden so viel als möglich zu mobilisiren, damit er ein wahres Kreditinstrument werde, und denselben aus dieser Art Zwangsjacke zu befreien suchen, in welche er durch das französische Hypothekarsystem gebracht worden ist. Ich weiß sehr wohl, daß es immer heikel ist, einen solchen Antrag gegenüber dem Code Napoléon zu bringen, weil man sofort als Zerstörer und Gleichmacher verachtet wird. Dies schreckt mich jedoch durchaus nicht ab. Angesichts der eingelangten Vorstellungen und der vorhandenen Bedürfnisse halte ich es für nothwendig, einen Schritt vorwärts zu thun. Jedenfalls hätte die Berathung den Vortheil, daß man die Ansichten sowie die für den Werth der verschiedenen Systeme angebrachten Gründe vernehmen wird. Ich beantrage in erster Linie die Aufhebung des durch den Art. 2103, Ziffer 1 und 2 des französischen Civilgesetzbuches dem Verkäufer für den Kaufpreis auf dem verkauften Grundstück sowie denjenigen, welche für den Ankauf einer Eigenschaft Geld geliefert haben, eingeräumten Vorrechts. Dieser Art. 2103 schreibt vor: "Gläubiger, welche ein Privilegium auf Immobilien haben, sind: 1) der Verkäufer auf die verkaufte unbewegliche Sache, wegen Zahlung des Kaufpreises. Sind vor und nach mehrere Verkäufe geschehen, von welchen der Preis ganz oder zum Theil rückständig ist, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten u. s. w. vorgezogen. — 2) Die, welche zu der Erwerbung einer unbeweglichen Sache das Geld vorgeschoßen haben, vorausgesetzt, daß durch die Anleiheurkunde authentisch festgestellt worden ist, daß die Summe zu jenem Zwecke bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem angeliehenen Gelde geschehen ist." Ferner bestimmt Art. 1654, daß wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt, der Verkäufer auf Auflösung des Verkaufes klagen kann. Nach dem französischen Gesetz besteht somit ein Vorrecht für den Verkäufer auf dem Grundstück für die Zahlung des Kaufpreises, so daß wenn dieselbe nicht erfolgt, er die Auflösung des Verkaufes verlangen kann. Ist nun die Aufhebung dieser Vorschrift nothwendig und erlaubt? Wenn ein Kapitalist auf Hypothek Geld leihet, so verlangt er genügende Sicherheit; gibt man ihm ein Grundstück zum Pfand, so nimmt er bei der Einschreibung den ersten Rang ein, und bezahlt man ihn

nicht, so betreibt er die Expropriation des als Pfand dienenden Grundstücks, worauf er auf den aus dem Verkauf erzielten Erlös angewiesen wird. Verkauft ein Grundbesitzer eine Eigenschaft, so soll er auf gleiche Weise verfahren und ein Pfandrecht auf dem verkauften Grundstück als Sicherheit für die Zahlung des Preises stipuliren, und wird der Preis beim Termin nicht entrichtet, so wird er gegen den Schuldner die Betreibung anheben, das fragliche Grundstück expropriiren und sich mittelst Pfandrechts auf den aus dem Verkaufe herrenrenden Erlös anwiesen lassen. Warum soll man ihm also noch ein Vorrecht einräumen? Wird ein Grundstück an mich verkauft, so bin ich nach Mitgabe des Verkaufs alleiniger Eigentümer. Es ist also eine Absurdität, wie das römische Recht zu behaupten, daß der Verkäufer einer Eigenschaft so lange als Eigentümer angesehen wird, bis der Preis vollständig entrichtet ist, und daß er bis zu gänzlicher Abzahlung immer die Auflösung des Verkaufes verlangen kann. Ich behaupte, daß dies eine Ungerechtigkeit, ein Unsinn ist, und daß dieses Vorrecht bis jetzt zu einer Menge Betrügereien Anlaß gegeben hat. Weshalb sollte ein Grundeigentümer, der eine Eigenschaft verkauft und kein Pfandrecht verlangt, sondern dieselbe zutrauensvoll hingibt, die Verantwortlichkeit nicht tragen? Gibt es nicht Leute, die hunderttausende von Franken Privaten auf ihre einfache Unterschrift hin anvertrauen? Ich wiederhole es, dieses Vorrecht ist schädlich, es ist ein Hinderniß, welches zu groben Missbräuchen geführt hat. Es ist gegen dritte Eigentümer die Auflösung von Kaufverträgen gerichtlich ausgeprochen worden, und die Betreffenden haben kein anderes Rechtsmittel mehr gehabt, als gegen die Zahlungsunfähigen auf Entschädigung zu klagen. Es sind diese Ungerechtigkeiten, welche man dadurch unmöglich machen muß, daß man den Grundbesitzer nach dem einmal zwischen den Kontrahenten abgeschlossenen, vollständigen und definitiven Kauf als unwiderruflich erklärt. Ich behaupte ferner, daß dieser Auflösungsakt höchstens nur dazu dient, dem Betrug Thür und Thor zu öffnen oder den Spitzbuben Ausicht auf Gewinn zu gewähren, und weder durch das Recht noch durch die Vernunft gerechtfertigt ist; man muß also jenen Akt abschaffen, und dies wird im Entwurf beantragt. Es ist wahr, daß das französische Civilgesetz außer dem Vorrecht des Verkäufers ein Recht gleicher Art einräumt zu Gunsten der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und der andern beim Aufrichten, Wiederaufbauen oder Ausbessern von Gebäuden, Kanälen und andern Werken gebrauchten Arbeiter, sowie der Personen, welche zur Auszahlung der Bauleute und zur Erstattung ihrer Auslagen Geld geliehen haben, vorausgesetzt daß diese Verwendung authentisch festgestellt ist. Dieses Vorrecht ist jedoch nur durch die doppelte Einschreibung 1) im Protokoll über die örtliche Beschaffenheit, und 2) im Aufnahmsprotokoll, — erhältlich, und nimmt den Rang nur vom Datum der Einschreibung des ersten Protokolls hinweg ein. Es ist nicht mehr als gerecht, daß die Arbeiter, Baumeister und Bauunternehmer für die ihnen schuldigen auf oben angegebene Weise verwendeten Summen ein Vorrecht besitzen; dieses Vorrecht schadet dem Kredit nichts und kann Dritten keinen Nachteil bringen, weil seine Existenz, seine Erhaltung, sein Rang und seine Wirkung von der Einschreibung in den Hypothekarbüchern abhängen. Es ist also Offenlichkeit und Spezialität vorhanden, zwei Bedingungen, welche in solchen Sachen immer verlangt werden sollten. Das Gleiche ist der Fall mit dem Vorrecht, welches die nämlichen Art. 2103 und 2109 des französischen Civilgesetzbuches den Miterben oder Theilhabern gewähren. Es ist klar, daß wenn Erbberechtigte zur Theilung schreiten, es in der Regel unmöglich ist, alle Gegenstände unter die Theilenden im Verhältniß ihrer Rechte zu verteilen; auch wird der Eine fast immer Schuldner des Andern, und was man auf diese Weise herausgeschuldet wird, nennt man Überschuß (soulte) oder Ausgleichung von Erschafthsloosen (retour de lots). Zur Sicherheit der Bezahlung

einer solchen Schuldt ist ein Vorrecht auf den den Gegenstand der Theilung oder der Versteigerung bildenden Eigenschaften in jeder Beziehung gerechtfertigt, vorausgesetzt daß dasselbe dem Bodenkredit nicht nachtheilig sei. Das französische Gesetz verlangt nun für die Erhaltung dieses Vorrechtes eine innerhalb sechzig Tagen, vom Datum des Aktes der Theilung oder der Zusprechung durch Versteigerung an gerechnet, vorgenommene Einschreibung in die Hypothekarbücher. Es war somit für die Bauunternehmer und Baumeister kein Grund vorhanden, die Aufhebung dieses Vorrechtes zu verlangen. Man könnte gegen die Abschaffung des Vorrechtes des Verkäufers nichts Anderes einwenden, als daß man durch diese Maßregel die nicht notarialisch abgeschafften Verträge über Eigenschaften gewissermaßen unmöglich macht, da man sich mit Hilfe solcher Urkunden ein Pfandrecht für die Sicherheit der Bezahlung eines Kaufpreises nicht gesetzlich vorbehalten kann, indem eine notarialische Stipulation für die Errreichung dieses Zweckes, d. h. für die Erwerbung eines Pfandrechtes, unerlässlich ist. Diese Behauptung, oder besser gesagt dieser geringe Uebelstand kann mich nicht bestimmen, an meiner Ansicht nicht festzuhalten, weil er die von mir bezeichneten groben Uebelstände, welche das Vorrecht des Verkäufers nach sich zieht, nicht aufwiegt, und überdies läge es immer im wohlverstandenen Interesse der Parteien, daß die Urkunden über Eigenschaftsverkäufe notarialisch abgeschafft würden. Ich gehe nun zu Art. 12 des Entwurfs über, welcher lautet wie folgt: „Das gesetzliche Pfandrecht, welches dem Art. 2121 des französischen Civilgesetzbuches zufolge den Minderjährigen und Bevogteten auf das Vermögen ihrer Vormünder, dem Staate, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf das Vermögen der Einnehmer und Komptablen Verwalter zukommt, ist aufgehoben und abgeschafft.“ Meine Herren, die Frage, ob das den Minderjährigen und Bevogteten auf die unbeweglichen Güter ihrer Vögte eingeräumte Pfandrecht noch seine Wirkung im Jura äußern kann, ist schon zum Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen gemacht worden. Der Appellations- und Kassationshof hatte im Jahre 1853 beim Entscheid über den Rechtsstreit die Frage verneinend entschieden, seither soll er aber, wie mir versichert wird, seine Rechtsgelehrsamkeit geändert haben, was ich bedaure. Nach meiner innigsten Überzeugung ist dieses Pfandrecht stillschweigend aufgehoben worden, und um jeden Zweifel zu heben, beantrage ich in Bezug hierauf eine ausdrückliche Bestimmung, denn eine solche ist im Interesse des Bodenkredits des Jura und der Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung des Kantons eine dringende Nothwendigkeit. Nach der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern bestand der erste Versuch zur Einheit in der Civilgesetzgebung in der Einführung des einheitlichen Systems für die Verwaltung der Vogteien. Die französische Einrichtung beruht auf dem Grundsatz der Familie: es ist der Familienrat, welcher in diesen Angelegenheiten beaufsichtigt, leitet, befiehlt und entscheidet; es sind die Familienglieder, welche zur Verwaltung der Vogteien verpflichtet sind. Im ganzen französischen Vormundschaftssystem findet man keine andere den Minderjährigen und Bevogteten gewährte Sicherheit, als das gesetzliche Pfandrecht auf die Immobilien der Vögte. Am 1. April 1826 wurde das französische System durch die im ganzen Kanton geltende Vormundschaftsordnung ersetzt. Das Promulgationsdekret verordnet, daß die Vormundschaftsordnung im Jura bekannt gemacht und vom 1. April 1826 an auch in diesem Landesteil mit Gesetzeskraft in Vollziehung gezeigt werden solle; ferner sagt das Dekret: „Vom nämlichen Zeitpunkt hinweg werden für die leberbergischen Oberämter außer Kraft gesetzt und aufgehoben: Im französischen Civilcode: im ersten Buch der vierte Titel (von den Abwesenden), die Art. 112 bis und mit dem Art. 134; der zehnte Titel (von der Minderjährigkeit), die Art. 388 bis und mit Inbegriff des Art. 475; der elfte Titel (von der Mehrjährigkeit). Im dritten Buch die Art. 838, 839 und 2045. Am 1. April

1826 treten die Gemeinräthe, nach Art. 209 des Gesetzes über die Vermundschäften, in die Rechte und Verpflichtungen der Vermundschäftsbehörden ein.“ Diese Aufhebung erstreckt sich, wie sich Jedermann überzeugen kann, auf alle Bestimmungen des Code Napoléon betreffend das Vermundschäfts- wesen und segt das ganze bezügliche französische System außer Kraft. Der Gesetzgeber, welcher die bestimmte Absicht hatte, die Organisation des französischen Vermundschäfts- wesens abzuschaffen und sie durch eine ganz neue und verschiedene Organisation zu ersetzen, hat sich damals eine große Vergeßlichkeit zu Schulden kommen lassen. Er hat übersehen oder ver- gessen, daß die einzige den Minderjährigen und Bevogteten als Sicherheit für die treue und gewissenhafte Verwaltung ihres Vermögens gewährte Garantie, nämlich das zu ihren Gunsten auf den Immobilien der Vermunder haftende gesetzliche Pfandrecht, im französischen Gesetzbuch im Abschnitt über die Privilegien und Hypotheken klassifizirt ist, und daß demnach das angeführte, in dieser Beziehung unvollständige Auf- hebungsgesetz dasselbe bestehen ließ, während es nothwendiger- weise mit dem französischen Vermundschäfts- system, dessen Zu- satz und Ergänzungstück es ist, abgeschafft sein sollte. Dieses Versehen muß durch Beleitigung der infolge dessen entstan- denen Schwierigkeiten wieder gut gemacht werden; es ist dieß ferner eine Nothwendigkeit für den Hypothekarkredit des Jura, wie ich es später augenscheinlich darthun werde, und eine Unregelmäßigkeit, welche ich nie habe begreifen können. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, sich von der seit 1826 für den ganzen Kanton geltenden Einrichtung des Vermund- schäfts- wesens Rechenschaft zu geben. Die bernische Vermund- schäftsordnung beruht hauptsächlich und ausschließlich auf der Staatsgewalt und nicht auf der Familie. Der Regierungsrath ist die oberste Vermundschäftsbehörde für alle Kantonbürgen, welche nicht im Stande sind, ihre Geschäfte selbst zu besorgen (Art. 1); der Regierungsstatthalter ist mit der Ausübung der Vermundschäfts- polizei im Amtsbezirke betraut, und der Ge- meinderath leitet, beaufsichtigt und schlägt die Vermunder vor. Jeder Bürger ist, bis an wenige Ausnahmen, gehalten, eine Vogtei zu übernehmen, und in dieser Eigenschaft ist er bei strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, den Staats- und Ge- meindebehörden über seine Verwaltung Rechnung zu legen. Ist er nachlässig oder untreu, so sind es die Staatsbehörden, welche einschreiten, controlliren, befehlen und ihn zur Verant- wortung ziehen. Wie Sie sehen, ist diese Organisation das Gegentheil von dem auf der Familie beruhenden französischen System. Auch beschränkt sich die bernische Vermundschäfts- ordnung nicht darauf, den Minderjährigen und Bevogteten eine einzige materielle Garantie zu gewähren, sondern sie stellt drohende, sehr strenge Bestimmungen als Sanktion auf. Außerdem daß der Vogt verantwortlich ist, wenn er mit der Rech- nungslegung oder mit der Ablieferung der nach der regie- rungsstatthalteramtlichen Rechnungspassation schuldig geblie- benen Gelder im Rückstande ist, wird er, nach einer Auffor- derung mit kurzer Frist, verhaftet und sein Vermögen mit Be- schlag belegt und dem kompetenten Gerichte zur Bestrafung als nachlässiger oder ungetreuer Verwalter überwiesen (Ber- nische Vermundschäftsordnung Art. 294, 295, 296 und 297). Dieß sind die Garantien, welche das gegenwärtige Gesetz auf- stellt und zu Gunsten der Minderjährigen und Bevogteten strenge festhält; dasselbe weiß nichts vom gesetzlichen Pfand- recht des französischen Rechts, welches bei dem im Kanton Bern geltenden System unzureichend gewesen wäre. An- drersseits ist nicht zu verkennen, daß bei einer Einrich- tung, welche der Familie die Sorge alles dessen, was auf die Vermundschäfts- Bezug hat, überläßt und sie mit dieser Mission bekleidet, dieses schnelle und summarische Rechts- verfahren des bernischen Gesetzes ein Unsinn und in jeder Beziehung unzulässig wäre. Auch ist es begreiflich, daß das französische Gesetz sich mit dem gesetzlichen Pfandrecht begnügt und nicht zu solchen Zwangsmaßregeln greift. Nach dieser

kurzen Auseinandersetzung frage ich alles Ernstes, ob die Be- hauptung vernünftig ist, daß nach der Einführung des ber- nischen Vermundschäfts- systems im Jura mit allen Garantien, die es gewährt, und nach der Außerkraftsetzung des französi- schen Systems, eine einzige mit diesem System verbundene Bestimmung, das gesetzliche Pfandrecht, in diesem Kantontheile in Kraft geblieben sei. Wie! Die Einheit in der Ver- mundschäfts- gesetzgebung ist seit 1826 im ganzen Kanton ein- geführt, und entgegen dieser wohl konstatierten Thatsache sollte man annehmen, daß dem nicht also sei und daß der Jura einzlig und allein von einer der bernischen Vermundschäfts- ordnung fremden Vorschrift betroffen werde, welche ein nicht ausdrücklich aufgehobener Ueberrest der außer Kraft gesetzten französischen Vermundschäfts- organisation ist! Man würde da- durch eine Verschiedenheit, eine Ungleichheit und mit der glei- chen Organisation eine Überladung der Garantien zum Nach- theil des Jura einführen. Ich wiederhole es, diese Anomalie habe ich nie begreifen können, eben so wenig daß es Jurassier gibt, welche einen so schädlichen Zustand der Dinge leiden- schaftlich vertheidigen. Ich schneue mich nicht, es offen auszu- sprechen, daß das fragliche gesetzliche Pfandrecht mit dem fran- zösischen Vermundschäfts- system, von welchem es eine Zubehör war, dahin gefallen ist, und daß der Versuch, es um jeden Preis wieder einzuführen, ein Unsinn und überdies eine Un- gerechtigkeit ist, welche dem Bodenkredit einen tödtlichen Schlag verzeihen würde. Jeder Bürger ist zur Annahme einer Vogtei gesetzlich verpflichtet; nach zwei Jahren kann in der Person des Vogtes ein Wechsel eintreten, weil nach Verfluss dieser Frist die Verpflichtung aufhort. Besteht das gesetzliche Pfand- recht noch, so würde das Gesetz einen Bürger zwingen, alle zwei Jahre auf seine Eigenschaften Geld aufzunehmen und demnach sein Grundeigenthum mit Schulden zu beladen, welche nicht weggewischt werden können, weil das fragliche Pfand- recht unbefestigt ist und so lange Geltung hat, als die Ver- antwortlichkeit des Vogtes dauert, weil es sich ferner auf seine gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien erstreckt und durch die Beleitigung nicht gelöscht oder aufgehoben werden könnte. Ich behaupte, daß der Gesetzgeber den Kantonbürgern eine solche Last nie hätte auflegen können, wodurch sie außer Stand gesetzt werden, hypothekarische Auleihen aufzunehmen. Be- rechne man die Folgen einer solchen Lage. Beinahe alle Ju- rassier, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, sind ohne Zweifel in den Fall gekommen, eine Vogtei zu über- nehmen. Aus dem gesetzlichen Pfandrecht, welches die natür- liche Vermundschäfts- der Väter und Mütter gleichfalls erreichen würde, ergäbe sich, daß das gesammte Gebiet des neuen Kan- tonsthals von einer unzertölichen, hypothekarischen Zwangs- jacke umfaßt würde, was den Ruin seines Kredites unfehlbar zur Folge hätte. Will man den Ruin seines Kredites beibehalten? ich glaube es nicht; auch hoffe ich, daß der bezügliche Artikel des Entwurfs ohne lange Diskussion werde angenommen werden, und wenn er auf die Einnehmer und Finanzbeamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten ausgedehnt worden ist, so liegt der Grund darin, daß die Vermundschäfts- ordnung sie den Börgten gleichstellt und sie im Falle von Nachlässigkeit oder Untreue mit den gleichen Maß- regeln bedroht, und daß sie folglich auf gleiche Weise behan- delt werden sollen, wie dieß seit vielen Jahren stattgefunden hat. — Ich komme nun zu Art. 13 des Entwurfs, welcher folgendermaßen lautet: „Das gerichtliche Pfandrecht, welches durch den Art. 2123 des französischen Civilgesetzbuches vor- gesehen ist, fällt dahin.“ Ich sehe diese Vorschrift als einen Fortschritt an. Das gerichtliche Pfandrecht besteht im pro- testantischen Jura seit 1816 nicht mehr, und Niemand hat dessen Wiederherstellung verlangt. Die Einschreibung geschieht auf erfolgte Betreibung infolge eines unwidersprochen geblie- benen Vollziehungsbefehls. Der erste Uebelstand des Pfand- rechtes ist der, daß es allgemein ist und auf allen Immobilien haftet, welches auch der Betrag sein mag, für den es ver-

langt wird; es ist also in offenbarem Widerspruch mit dem fundamentalen Grundsatz eines guten Hypothekarsystems, dem der Spezialität. Der zweite Mißbrauch, den dieses Pfandrecht verursacht, besteht darin, daß der Gläubiger, welcher sich am meisten beeilt und am schnellsten betreibt, zum Nachtheil aller Andern ein Vorzugsrecht erhält, obgleich seine Forderung auf einer einfachen Unterschrift beruht; das fragliche Pfandrecht erleichtert somit eine Ungerechtigkeit, namentlich zum Nachtheil der entfernt wohnenden Gläubiger, welche dadurch buchstäblich von den Nahwohnenden übervorteilt werden. Dieser zweifache Grund bestimmte mich, die Aufhebung des gerichtlichen Pfandrechtes zu beantragen, denn dasselbe schadet dem Kredit sehr viel durch seine Allgemeinität und gibt zu Ungleichheiten Anlaß, welche sich durch nichts rechtfertigen lassen. — Es bleibt mir nun nur noch übrig, Ihnen die Gründe anzugeben, welche mich bestimmten, im vorliegenden Entwurf Uebergangsgesetz den Art. 16 aufzunehmen, welcher eine Bestimmung des französischen Handelsgesetzbuches modifizirt. Der Art. 443 dieses Codex schreibt vor: „Niemand kann innerhalb der zehn Tage, welche der Gröfzung des Fallments vorhergehen, ein Privilegium oder eine Hypothek auf die Güter des Falliten erwerben.“ Sie wissen, meine Herren, daß wenn unter der Herrschaft des französischen Systems ein Geltstag erkennt wird, das Handelsgesetz berechtigt ist, die Gröfzung des Fallments auf den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung des Schuldners, also auf ein viel früheres Datum als dasjenige des Spruches der Gerichtsbehörde, zurückzusezen, und dieß geschieht in den meisten Fällen. Da die Jurisprudenz den Grundsatz aufstellt, daß die in Rede stehende Bestimmung für die angegebene Zeit rückwirkend ist, so kann der Fall eintreten, daß z. B. die Kantonalbank, welche dem später in Geltstag gefallenen Handelsmann einen Kredit auf Hypothek bewilligt hatte, ihr Pfandrecht durch das Urtheil des Gerichtes, welches den Geltstag auf ein dem bewilligten Kredit oder Darlehn oder der daherigen Kapitalzahlung vorhergehendes Datum zurücksetzt, verloren gehen sieht. Dieß verursacht Unsicherheit und Ungerechtigkeit. Deshalb ist in Frankreich die Gesetzgebung in dieser Beziehung schon vor vielen Jahren abgeändert und eine Gesetzesvorschrift angenommen worden, wie sie im vorliegenden Entwurf enthalten ist. Der Zweck des früheren Artikels war der, zu verhindern, daß ein Gläubiger nach der Zahlungseinstellung des Handelsmannes durch eine betrügerische hypothekarische Einschreibung ein Vorzugsrecht zum Nachtheil der Masse gefälschlich erwerben könne. Man sah jedoch bald ein, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches den Zweck überschritten und eine schädliche und ungerechtfertigte Regel aufstellten; auch hat man sich beeilt, die Ihnen gegenwärtig beantragte Unterscheidung zu machen. Wenn ein Banquier oder irgend ein Gläubiger einem Handelsman einen Kredit oder ein Darlehn gegen Ausstellung eines einfachen Schuldbriefs bewilligt, so kann er während der fraglichen Frist, d. h. während derjenigen zwischen dem Augenblick der Geltstagserkennung und dem Zeitpunkt, auf welchen die Gröfzung des Fallments zurückgesetzt ist, die Eigenschaft seiner Forderung nicht umändern; es ist ihm bei Strafe der Nichtigkeitserklärung untersagt, sie auf den Rang und zu den einer hypothekarischen oder bevorrechteten Reklamation garantirten Vortheilen zu erheben. Der Gesetzgeber nimmt eine Art Muthmaßung von Betrug an, welcher auf der Kenntniß der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beruht, und untersagt jede den rechtlichen Forderungen Nachtheil bringende Stipulation, in den Fällen, wo ein Gläubiger plötzlich ein Vorzugsrecht verlangt und erhält, wenn er bei der Errichtung der Schuld nur eine Reklamation in laufender Rechnung und gestützt auf eine einfache Unterschrift hatte und dieses Vorzugsrecht erst nach erfolgter Zahlungseinstellung erworben hat. Diese Bestimmung war zwar streng; sie befämpfte und verhinderte jedoch die Beträgereien sowie die betrügerischen Manöver in den kommerziellen Fallimentsfällen. Wenn in-

dessen eine Bank, die kritische und bedrängte Lage eines Handelsmannes nicht kennend, demselben ein Darlehn bewilligt, die Stipulation von Anfang an einen hypothekarischen Vertrag konstituiert und die Fonds nur unter dieser Garantie, unter dieser Bedingung ausgehändigt werden, so erreicht die angedrohte Nichtigkeitserklärung Operationen solcher Art, welche offenbar auf Treue und Glauben Anspruch machen können, nicht. Deshalb lautet der Art. 16 des Entwurfs folgendermaßen: „Alle zur Sicherheit für früher vom Schuldner eingegangene Verbindlichkeiten auf Gütern desselben errichteten, vertragsmäßigen oder gerichtlichen Hypotheken, Vorzugsrechte, antiretretischen und Hauptpfandsrechte werden durch Erkennung des Geltstages des Schuldners, mit Beziehung auf die Masse, null und nichtig, sofern der Geltstager diese Rechte nach dem Zeitpunkt, auf welchen das Gericht die Einstellung der Zahlungen festsetzt, oder in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.“ Wie Sie sehen, erreicht die Nichtigkeitserklärung nur noch die früher eingegangenen Schulden, zu deren Gunsten eine vertragsmäßige oder gerichtliche Hypothek, ein Hauptpfands- oder ein antiretretisches Recht seit dem vom Gerichte als dem der Zahlungseinstellung des Schuldners festgesetzten Zeitpunkt, oder in den zehn letzten Tagen vor diesem Zeitpunkte errichtet worden ist. Diese Abänderung ist gerecht, sie entspricht den Forderungen des Kredits und ist von der französischen Gesetzgebung seit langer Zeit als unerlässlich angesehen worden; ich erwarte daher deren Annahme ohne Diskussion. Ich bin zu Ende, meine Herren, und erkläre Ihnen neuerdings, daß das beantragte Gesetz bloß ein vorübergehendes ist, daß es nur auf die Befriedigung gerechter Forderungen Anspruch macht und den katholischen Jura in den Stand setzen soll, die Hypothekarfaße zu benutzen, was ihm gegenwärtig versagt ist, daß man es ferner nicht so beurtheilen darf, wie wenn es sich um die Errichtung eines vollständigen Systems, welches den in unserm Lande ziemlich erschütterten Bodenkredit wieder zu befestigen bevekt, handeln würde. Ich schließe daher mit dem Antrage auf Eintreten und artikelweise Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

A e b i, Berichterstatter der Kommission. Ich befinde mich heute in einer unangenehmen Lage als Berichterstatter in einer Angelegenheit, die einen großen Theil der Mitglieder des Großen Rates gar nicht interessirt. Den besten Beweis hierfür liefern die leeren Bänke. Diejenigen, welche meine Sprache verstehen, interessirt die Sache nicht, und Diejenigen, welche Interesse daran nehmen, verstehen meine Sprache nicht. Sie werden begreifen, daß Einem unter solchen Umständen der Mutth sinkt. Nichtsdestoweniger will ich meine Pflicht erfüllen und im Namen der Kommission rapportiren. Sie wissen, daß der Jura, ich möchte sagen, mit kindlicher Liebe an der französischen Gesetzgebung festhält. Diese Unabhängigkeit ist zum Theil gerechtfertigt; denn die französische Gesetzgebung ist wenigstens theilweise eine fortgeschrittene und aufgeklärte. Indess hat der Code Napoleon auch seine schwachen Seiten, und die altschwäbischen sind vielleicht die Bestimmungen über den Erwerb von Grundeigenthum, Gründienbarkeiten und Grundpfandrechten. Was vorerst den Erwerb von Grundeigenthum anbetrifft, so gilt da der Grundsatz, daß hiezu gar keine Fertigung, keine Einschreibung des Erwerbstitels in die öffentlichen Bücher, ja nicht einmal eine Uebergabe des betreffenden Grundstückes notwendig ist, sondern der Vertrag macht unbedingt Regel. Es bedarf aber ferner nicht einmal eines notarialschen, nicht einmal eines schriftlichen Vertrages, sondern der mündliche Vertrag genügt. Wenn zwei Bauern heute Abend im Jura in einer Wirtschaft zusammenfinden und über eine Liegenschaft Handels einig werden, so ist ihr mündlicher Vertrag gültig, und von der Stunde an, wo sie einig werden, ist der Käufer Eigentümer der betreffenden Liegenschaft. Wenn ich daher heute eine

Liegenschaft für Fr. 100,000 kaufe, sie in aller Form beim Notar verschreiben und in die öffentlichen Bücher eintragen lasse, und gleich Fr. 50,000 von der Kaufsumme bezahle, so habe ich, wenn morgen ein Dritter kommt und erklärt, er habe die nämliche Liegenschaft schon vorgestern von meinem Verkäufer, aber nur infolge eines mündlichen Vertrages, gekauft, das Nachsehen; Derjenige, der vor mir den Kauf abgeschlossen hat, ist Eigentümer und für die dem Verkäufer bezahlten Fr. 50,000 kann ich diesen nicht belangen, — er hat unterdessen den Finkenstrich genommen, ist über den großen Bach, und da mußt mir der Freundschafts- und Handelsvertrag mit Nordamerika nichts. Ich will ein solches System nicht kritisiren, doch glaube ich behaupten zu dürfen, daß es hinter dem dermaligen Stande der Civilgesetzgebung zurücksteht. Nicht besser steht es mit dem Pfandweisen im Jura. Man beklagt sich im Jura darüber, daß sehr viele Vorrechte und Hypotheken existiren. Die gleiche Klage hört man auch im alten Kanton, namentlich in Betreff der Privilegien der Obligationen, im alten Kantonstheil haben wir indeß Alles in Allem nur 11 Vorrechte und Hypotheken in Gelttagen, während die französischen Gesetzgebungen deren 22, also gerade das Doppelte zählen. Aber nicht nur das, sondern sie sind im Jura auch meistens heimlich, so daß Niemand sich decken kann. Wir beklagen im alten Kantonstheil, daß wenn der Ehemann in Geltstag fällt, ein großer Theil der Masse des Vermögens zur Bezahlung des Anspruchs der Chefrau aufgebraucht wird. Nach der französischen Gesetzgebung ist es aber noch viel schlimmer; denn während bei uns die Chefrau nur ein Vorrecht auf die Hälfte ihres eingekehrten Vermögens hat, hat sie nach der französischen Gesetzgebung ein Vorrecht für ihr ganzes eingekehrtes Vermögen; während im alten Kanton die Chefrau kein Vorrecht hat für die Hälfte ihres eingekehrten Vermögens, wenn sie von ihrem Ehemann nicht einen Empfangsschein erhalten hat, so braucht die Chefrau nach der französischen Gesetzgebung einen derartigen Empfangsschein nicht, es bedarf auch keiner Eintragung in die öffentlichen Register, sondern sie hat, sobald sie beweisen kann, daß sie so und so viel zugebracht, eine gesetzliche Hypothek auf alle Liegenschaften ihres Ehemannes. Das gleiche Vorrecht hat der Mündel für Forderungen an seinen Vögten. Wenn also ein Vogt seinem Mündel Laufende von Franken unterschlägt und in Geltstag fällt, so hat der Mündel eine gesetzliche Hypothek auf sämmtliche Liegenschaften des Vogtes. Das nämliche Vorrecht hat der Staat, eine Gemeinde und eine öffentliche Anstalt gegenüber ihren Verwaltern. Wenn z. B. ein Amtschaffner Gemeinde- oder Staatsgelder unterschlägt und in Geltstag fällt, so hat die Gemeinde oder der Staat eine gesetzliche Hypothek auf alle seine Liegenschaften. Die Heimlichkeit ist so groß, daß wenn ich z. B. eine Liegenschaft kaufe und nicht weiß, daß davon auch nur für einen Bacon verpfändet ist, nichts desto weniger alle früheren Hypotheken und Privilegien auf dieser Liegenschaft Geltung haben, obwohl ich von denselben, wie gesagt, nicht die mindeste Kenntniß hatte. Will ich meinen Kauf in die öffentlichen Register eintrreiben lassen, so haben alle Besitzer früherer Pfandrechte und Vorrechte die Befugniß, ihre Forderung innerhalb 14 Tagen von der Fertigung meines Kaufes an eintragen zu lassen; benutzen sie diese Rotheit, so haben sie ein Pfandrecht und Privilegium mir gegenüber. Nach der französischen Gesetzgebung hat z. B. der Verkäufer einer Liegenschaft auf derselben ein Vorrecht für seine Kaufrestanz, selbst wenn er sich kein Vorrecht, kein Pfandrecht vorbehalten hat. Wenn ich also von Jemanden eine Liegenschaft kaufe, und wenn ich auch nichts davon weiß, daß er seine Kaufrestanz noch schuldig geblieben ist, so kann sein Verkäufer dieses Privilegium noch nachträglich eingeben, und ich muß ihn bezahlen. Man beklagt sich bei der französischen Gesetzgebung erstlich darüber, daß so viele Vorrechte und Pfandrechte in Gelttagen geltend gemacht werden können, und zweitens namentlich darüber,

dass sie heimlich sind und man fast keine Gelegenheit und kein Mittel hat, über ihre Existenz sich zu vergewissern. Ein dritter Uebelstand liegt darin, daß alle Pfandrechte und Privilegien, die eingetragen werden, nur höchst summarisch eingeschrieben werden. Bei uns im alten Kantonstheile wird jede Pfandobligation vom ersten bis zum letzten Buchstaben ins Grundbuch eingetragen, und die Beteiligten sind im Stande, sich zu vergewissern, ob eine Pfandobligation in aller Form und gültig ist. Nach der französischen Gesetzgebung ist dies nicht der Fall; dort hat man zwar auch derartige Pfandregister, in dieselben nimmt jedoch der conservateur des hypothèques bloß die Namen des Gläubigers und des Schuldners, die Schuldsumme, das Datum, den Zins u. dgl. auf, der Titel selbst aber wird nicht eingetragen. Ein fernerer Unterschied besteht darin, daß nach der französischen Gesetzgebung jede Hypothek innerhalb 10 Jahren erneuert werden muß, ansonst das Pfandrecht dahinfällt. — Soviel im Allgemeinen über die französische Gesetzgebung. Man ist sehr flaghaft über dieselbe, und zwar sogar in Frankreich, wo sich daher die gesetzgebende Behörde bereits vor 10 Jahren genötigt sah, ein neues Gesetz zu erlassen. Als das ehemalige Bisthum Basel mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, galt dort diese mangelhafte französische Gesetzgebung. Die Restaurationsregierung hat gesehen, daß in dieser Beziehung Abhülfe getroffen werden sollte. Sie hat dies auch gethan, aber nach meiner Ansicht auf eine sehr ungeschickte Weise. Sie erließ nämlich im Jahr 1816 ein Dekret zu Ordnung des Hypothekarwesens im Jura (ein solches wurde später auch im Jahr 1834 erlassen); in diesem Dekret wurde der große Fehler begangen, daß der katholische und der protestantische Jura in Betreff der Gesetzgebung förmlich geschieden wurden. Für den protestantischen Jura wurde vorgeschrieben, daß die französische Gesetzgebung über das Hypothekarwesen abgeschafft werden soll, für den katholischen Theil des Jura aber wurde diese Bestimmung nicht aufgenommen, weshalb dort dieser Theil der französischen Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag Geltung hatte. Für den protestantischen Jura ist also die französische Gesetzgebung grundsätzlich aufgehoben worden, wir haben aber heute vom Berichterstatter des Regierungsrathes vernommen, daß die Lehrten über die Bedeutung dieser Aufhebung noch gar nicht einig sind, daß man nämlich nicht weiß, ob die gesetzlichen Hypotheken der Frau, des Mündels, der Korporationen und des Staates wirklich aufgehoben sind oder nicht. Es war also nach meiner Ansicht ein legislatorischer Schnitzer, daß man den Jura in dieser Beziehung in zwei Hälften, in den protestantischen und in den katholischen Theil, geschieden hat. Für den protestantischen Jura ist in einiger Analogie mit der alt-bernischen Gesetzgebung vorgeschrieben, daß alle Titel, durch die Grundeigenthum, Grunddienstbarkeiten und Grundpfandrechte erworben werden sollen, in die öffentlichen Bücher einzutragen sind, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach, von Anfang bis zu Ende, nicht nur, wie nach der französischen Gesetzgebung, in einem sogenannten Bordereau. Für den protestantischen Jura ist im Fernern vorgeschrieben, daß das Datum der Eintragung für Grundeigenthum, Grunddienstbarkeiten und Grundpfandrechte unbedingt Regel machen soll. Wenn Jemand einen unterpfändlichen Titel hat ausstellen lassen, dessen Eintragung in die öffentlichen Register aber versäumt und es kommt ihm ein neuerer Pfandgläubiger mit der Eintragung zuvor, so hat dieser neuere Pfandtitel ein älteres Pfandrecht, als der ältere. Im Weiteren ist für den protestantischen Jura vorgeschrieben, daß daselbst die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken dahinsalle, und daß die Grundbücher das Pfandrecht des Grundpfandgläubigers währen. — Dies ist in großen Zügen der Stand der Eigentumsgegesetzgebung im Jura. Wir haben also vorerst die Spaltung zwischen beiden Theilen. Der katholische Jura besitzt die französische Gesetzgebung, wonach der Grundsatz herrscht: der

Vertrag, und zwar auch ein mündlicher, macht Regel für die Erwerbung von Grundeigenthum; das System der Publicität kennt man nicht. Im protestantischen Jura dagegen besteht die Einschreibung von allen derartigen Verträgen in die Grundbücher, für ihn gilt ferner im Widerspruch mit dem katholischen Theile die Bestimmung, daß Grundeigenthum und Grundpfandrechte nur gewahrt werden und nur vorhanden sind, wenn die betreffenden Erwerbstitel auch in die Grundbücher eingetragen sind; erst vom Tage der Eintragung sind dingliche Rechte vorhanden. Ein dritter großer Unterschied endlich liegt darin, daß im katholischen Jura alle Pfandrechte innerhalb zehn Jahren erneuert werden müssen, was im protestantischen Jura nicht der Fall ist. Dieser Zustand der Gesetzgebung gab im Jura zu Klagen Anlaß. Wenn nämlich der Grundbesitzer im Jura Geld auf seine Liegenschaft aufbrechen wollte und sich zu dem Ende an ein Geldinstitut oder an einen Partikularen im alten Kanton wandte, so hat ihm Jeder, den er in Anspruch nehmen wollte, erklärt, daß er ihm nur unter der Bedingung Geld geben werde, daß seine Liegenschaft Sicherheit genug darbiete; um letztere zu prüfen, wurde von dem Geldsuchenden die Beibringung einer von amtlicher Behörde ausgestellten Bescheinigung verlangt über die Größe, den SchätzungsWerth der Liegenschaft und über den Betrag der auf derselben haftenden Pfandrechte. Zu diesem Ende wandte sich der Geldsuchende an den Amtsnotar, der aber erklärte: „eine solche Bescheinigung kann ich nicht aussstellen; dein Kauftitel ist nicht einmal in die öffentlichen Bücher eingetragen, oder wenn dies auch der Fall ist, so weiß ich doch schlechterdings nicht, wieviel Pfandrechte auf deiner Liegenschaft haften; denn diese vielleicht 20 - 40 - 80 Jahre alten Hypotheken sind nicht eingeschrieben. Möglicherweise hat dir deine Frau ein großes Weibergut zugebracht, davon steht aber im Grundbuche nichts; möglicherweise sind Pfandschulden auf deiner Liegenschaft, aber auch davon sagt das Grundbuch nichts; möglicherweise hat ein ehemaliger Pupill von dir viele tausend Franken zu fordern, möglicherweise hat der Staat, eine Gemeinde oder eine öffentliche Anstalt für nicht abgelieferte Gelder eine bedeutende Forderung an dich und dafür ein Privilegium und eine Hypothek auf alle deine Liegenschaften, von Allem dem steht aber in dem öffentlichen Grundbuche nichts, ich muß dir daher ein solches Zeugnis verweigern.“ So kommt der Geldsuchende in die größte Verlegenheit, und nur bisweilen stellt ihm vielleicht der Amtsschreiber oder Amtsnotar aus Gefälligkeit ein solches Zeugnis aus. Der Jura fühlt, daß in dieser Beziehung eine andere Ordnung eingeführt werden muß, und der Herr Direktor der Justiz und Polizei hat sich daher die in der That verdankenswerthe Mühe genommen, durch Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes da Abhülfe zu schaffen. Ich soll bemerken, daß die Kommission im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden ist. In demselben wird nämlich vor Allem aus verlangt, daß in Zukunft alle Akten behufs Erwerbung von Grundeigenthum und Grundservituten von Anfang bis zu Ende in die öffentlichen Bücher eingetragen werden sollen. Hier hätten wir also das alt-bernische System der Einschreibung aller derartigen Akten. Der Herr Justizdirektor schlägt in dem Entwurfe ferner vor, daß die Eintragung von Erwerbstiteln, von Grundeigenthum und Grunddienstbarkeiten in Betreff des Datums Regel mache, so daß wer früher einen Kauf fertigen ließ, nun auch Eigentümer ist, selbst wenn sein Vertrag später als ein anderer abgeschlossen worden wäre. Der Herr Justizdirektor beantragt ferner die Abschaffung einer Reihe Privilegien und Hypotheken, namentlich soll aufgehoben werden das Privilegium des Verkäufers für seine Kaufrestanz, das Privilegium Desjenigen, der zur Erwerbung eines unbeweglichen Gegenstandes Geld vorgeschoßen hat, sowie das gesetzliche Pfandrecht des Mündels, des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten. Ferner sollen alle gerichtlichen Hypotheken abgeschafft werden, und endlich wird

vorgeschlagen, daß zwar die gesetzliche Hypothek der Ehefrau für ihr Weibergut noch in ihrem Bestande verbleibe, daß aber die Erben einer verstorbenen Ehefrau gehalten sein sollen, innerhalb der Rothenfrist eines Jahres vom Tode der Ehefrau hinweg für das eingekehrte Weibergut ihre Hypothek incribiren zu lassen, also ihr Pfandrecht zu wahren, ansonst dieses für das Weibergut dahin falle. Ich erkläre hier im Namen der Kommission, daß diese durchaus einverstanden ist mit der Initiative, welche der Herr Justizdirektor in dieser Sache ergriffen hat, und daß sie im Wesentlichen auch die vorgeschlagenen Änderungen billigt. Wenn sie nichts desto weniger heute auf Nichteintreten anträgt, so geschieht dies aus zwei Gründen. Die Kommission hat nämlich gefunden, daß der Entwurf ungeachtet des darin liegenden unverkennbaren Fortschrittes noch unvollständig sei und bedeutende Lücken enthalte, von denen der Herr Justizdirektor heute bereits eine berührt hat. Im Dekret wird vorgeschlagen, daß zukünftig alle Erwerbstitel von Grundeigenthum und Grundaufnahmen in die öffentlichen Bücher eingetragen werden sollen, dabei ist aber dem Herrn Justizdirektor die fernere Bestimmung in der Feder geblieben, daß auch alle Titel, durch die Unterpfandsrechte auf Grundpfändern erworben werden, von Anfang bis zu Ende eingeschrieben werden sollen. Ich glaube, es sei absolut nötig, daß dies geschehe, und daß in dieser Beziehung der Gesetzesentwurf vervollständigt werde. Es ist vorerst nötig behufs der Gleichstellung des protestantischen und katholischen Jura, denn es ist eine Anomalie, wenn nicht beide Theile gleich behandelt werden. Wenn der protestantische Theil des Jura bis dahin alle seine Pfandtitel einschreiben lassen müßte, so soll es auch der katholische Theil thun. Es ist ferner nothwendig im Interesse der Unifikation der Gesetzgebung im Jura, sowie im Interesse des katholischen Theiles selbst; denn wenn die Pfandtitel nicht eingeschrieben werden, so ist Derjenige, der auf seine Liegenschaft Geld sucht, nicht im Stande solches zu finden, weil er dem Kapitalisten z., der das Geld geben soll, keine Bescheinigung vorlegen kann, daß seine Liegenschaft entweder pfandfrei oder nur für so und so viel verhaftet sei. Das Dekret hat aber nach meinem Dafürhalten noch einen zweiten Fehler. Wir sollen nicht nur dafür sorgen, daß im katholischen Theile des Jura in Zukunft alle Pfandtitel eingeschrieben werden, sondern wir müssen auch darauf Bedacht nehmen, daß auch die bisherigen Hypotheken gehörig eingetragen werden, sonst eröbern wir mit der ganzen Revision gar nichts. Die Restaurationsregierung hat in ihrem Dekret von 1816 ausdrücklich verordnet, daß alle früheren Hypotheken innerhalb einer bestimmten Frist bei den betreffenden Grundbuchführern angemeldet und eingeschrieben werden sollen, ansonst die Hypotheken Pfandrecht verlieren. Eine derartige Bestimmung muß absolut in den neuen Entwurf aufgenommen werden; denn wir sollen dafür sorgen, daß auch die ältern Hypotheken in die Grundbücher kommen, so daß wer es aufschlägt, jeden Augenblick weiß, ob und für wie viel eine Liegenschaft verhaftet ist, oder ob sie dies nicht ist. Dies ist eine zweite Bestimmung, die absolut aufgestellt werden muß, wenn einmal in dieser Unordnung des Hypothekarwesens im Jura eine Änderung getroffen werden soll. Eine dritte Bestimmung betrifft die zehnjährige Erneuerung der Hypotheken. Dieselbe ist, wie bereits bemerkt, für den protestantischen Theil des Jura aufgehoben. Es drängt sich deßhalb in einem hier die Frage auf, ob diese Vorschrift nicht auch für den katholischen Theil des Jura aufgehoben werden soll. Wenn der protestantische Theil sich seit 50 Jahren gut dabei befunden hat, so soll dies auch auf den katholischen Jura ausgedehnt werden. Ich komme zu einem fernen Punkte. Wie bereits bemerkt, sind im protestantischen Jura seit 1816 alle Unterpfandtitel eingeschrieben worden; da macht sich nun aber die gleiche Kalamität geltend, wie seiner Zeit im alten Kantonsteil, daß nämlich eine große Anzahl unterpfändliche

Forderungen in die Grundbücher eingetragen sind, die nicht mehr existieren, aber nicht ausgelöscht worden sind. Wir suchten dieser Kalamität im alten Kantonstheil durch die im Jahre 1852 erfolgte Erlassung des Gesetzes über die Vereinigung der Grundbücher abzuheben, sonderbarer Weise dachte aber damals im Großen Rathé Niemand davon, daß eine Grundbuchvereinigung ebenso nothwendig sei für den protestantischen Theil des Jura, weil er in vielen Beziehungen die gleichen Gesetze hat. Deßhalb leidet nun der protestantische Jura an dem gleichen Gebrechen, an dem wir zu leiden hatten. Ich glaube daher, der Herr Justizdirektor solle auch in dieser Beziehung Vorsorge treffen, daß in dem Dekret die Grundbuchvereinigung für den protestantischen Jura angeordnet werde. Ich mache noch auf einen weitern Punkt aufmerksam. Der Große Rath hat unterm 3. April 1861 ein Gesetz für den alten Kantonstheil erlassen, welches vorschreibt, daß alle Umänderungen in Betreff der bestehenden Grundpfandrechte in die Grundbücher eingetragen werden sollen. Findet also eine ganze oder theilweise Abzahlung einer Grundpfandschuld statt, findet eine Cession einer grundpfändlichen Forderung, oder eine Umänderung in Betreff der Zahlungsweise oder der Verzinsung statt, so muß dieß jeweilen innerhalb einer Nothfrist und bei einer Buße im Unterlassungsfalle dem betreffenden Amtsschreiber zur Eintragung angezeigt werden. Auch dieses Gesetz ist nicht für den protestantischen Jura erlassen worden, sondern bloß für den alten Kantonstheil, ich glaube aber, es sollte unbedingt aufgenommen werden, wenn man einmal an eine rationelle Revision des Hypothekarwesens im Jura geht. Endlich haben wir es noch mit formellen Vorschriften für die Notarien zu thun. Die für den protestantischen Jura erlassenen Gesetze stellen bestimmte Vorschriften auf, wie alle Titel über die Erwerbung von Grundeigenthum, Grundservituten und Grundpfandrechten rücksichtlich der Form stipulirt werden sollen. Diese Vorschriften sind nun während circa 30 Jahren in Kraft, und ich glaube daher, das Interesse der Gleichstellung des katholischen Theiles des Jura mit dem protestantischen Theile erfordere es, daß auch diese Frage vom Justizdirektor wenigstens begutachtet werde. Dieß sind die Gründe, weshalb Ihre Kommission beantragt, daß man hente auf den vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht eintreten, sondern denselben zur Vervollständigung an die Justizdirektion zurückweisen möchte. Es wäre vielleicht möglich gewesen, daß die Kommission selbst alle diese Vervollständigungen vorgenommen hätte, sie mußte jedoch finden, sie sei denn doch nicht dafür da, um sozusagen ein ganz neues Gesetz aufzustellen, sondern es sei dieß Sache der vorberathenden Behörde, und die Kommission habe lediglich die Pflicht, den Regierungsrath auf die vorhandenen Fehler und Lücken aufmerksam zu machen, um es dann ihm zu überlassen, entweder auf Abweisung der Begehren der Kommission anzutragen oder ihnen in einem neuen Entwurf zu entsprechen. Unter allen Umständen glaubten wir, diese Fragen sollen von der Justizdirektion untersucht und begutachtet werden. Ein zweiter Grund, weshalb die Kommission auf Rückweisung anträgt, ist die Thatssache, welche uns erst vorgestern offiziell mitgetheilt worden ist, daß nämlich, wie es scheint, der Regierungsrath in der Zwischenzeit der Gesetzgebungskommission den Auftrag ertheilt hat, ich weiß nicht ob ein Gutachten oder einen Gesetzesentwurf in Betreff der allgemeinen Hypothekargesetzgebung für den ganzen Kanton auszuarbeiten. Von diesem Faktum hatten wir keine offizielle Kenntniß und haben von diesem Gesetzesvorschlage nichts gesehen, und mußten daher nicht, ob er dem Jura konvenirende oder nicht. Erst vorgestern wurden wir darüber aufgeklärt. Nun sage ich: entweder, oder! Entweder wird wirklich ein allgemeines neues Hypothekargesetz für den ganzen Kanton erlassen, in welchem Falle wir gefunden haben, daß es nicht zweckmäßig sei, für 1—2 Jahre noch ein provisorisches Gesetz bloß für den Jura aufzustellen, — oder dieser Entwurf kommt nicht weder dem alten noch dem neuen Kanton, in welchem

Tagblatt des Großen Rathes 1867.

Falle dann allerdings die Erlassung eines neuen Gesetzes für den Jura ungefähr in dem Sinne der Vorlage, aber mit den angedeuteten Vervollständigungen nothwendig ist. Kann der Herr Justizdirektor mit dem Entwurfe eines allgemeinen Hypothekargesetzes durchdringen, so können wir uns der Mühe entheben, über das vorliegende Gesetz zu debattiren. Hat dagegen der neue Entwurf nicht Chancen, so wird allerdings ein Spezialgesetz erlassen werden müssen. Bei diesem Anlaß spreche ich für mich persönlich gegenüber dem Herr Justizdirektor noch den Wunsch aus, daß wenn in Zukunft derartige Entwürfe vorgelegt; gleichzeitig aber noch andere einschlägige Entwürfe ausgearbeitet werden, doch wenigstens die großräthliche Kommission von der Mühe entbunden werden, ein solches Gesetz zu studiren. Es scheint mir, ich muß es bekennen, daß der Herr Justizdirektor, sobald er wußte, daß der Regierungsrath den Auftrag zu Ausarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfs für den ganzen Kanton gegeben, das Prästdium des Großen Rathes zu Handen der betreffenden Kommission hätte benachrichtigen sollen. Dadurch wäre der Kommission viel Mühe erspart worden, und es hätte dann nicht im einen Saale die Gesetzgebungskommission einen Entwurf für den ganzen Kanton, und die Großrathscommission in einem andern Saale ein solchen für einen Theil des Kantons berathen. Der Große Rath und seine Kommissionen sollen arbeiten, es ist ihnen aber zuviel zugemuthet, wenn sie vergeblich arbeiten sollen. Ich schließe daher dahin, daß der Gesetzesentwurf an den Regierungsrath zurückgewiesen werde behufs Vervollständigung, resp. Begutachtung aller derselben Punkte, welche ich mit die Freiheit genommen habe, Ihnen auseinanderzusehen.

Bernard. Die vom Herrn Berichterstatter der Kommission angebrachten Bemerkungen sind richtig, jedoch nur theilweise, und dieß veranlaßt mich, in einem Punkte dasjenige zu berichtigten, was derselbe über die Art und Weise des Erwerbes von Grundeigenthum in Frankreich oder im katholischen Jura gesagt hat. Nach dem französischen Gesetz kann man nicht durch mündliche Verabredung Immobilien im Werthe von hunderttausend Franken erwerben; dagegen kann man einen bis auf 150 Fr. steigenden, mündlichen Vertrag durch Zeugen beweisen. Dieß kommt in der Praxis vor. Die diesen Vertrag übersteigenden Eigentumskäufe müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen schriftlich abgeschafft sein. Was die Hypotheken betrifft, so ist es wahr, daß die Käufe nicht öffentlich sind; sie werden nicht eingeschrieben, so daß man sich durch die Register nicht versichern kann, ob auf einem Grundstück uneingeschriebene Pfandrechte haften; hinwieder ist aus den Hypothekaregistern ganz gut zu ersehen, welches die Einschreibungen sind, welche den Verkäufer betreffen; über die gegen die Vorbesitzer genommenen Einschreibungen kann man sich jedoch aus dem Grunde nicht versichern, weil man in den Kaufverträgen das Eigentumsrecht nicht zu beweisen hat. Man muß dann nachforschen und dem Hypothekenbewahrer die auf einer Eigenschaft haftenden Pfandrechte angeben. Das Einfachste für die Form der notarialischen Akten wäre das, daß dieser Gesetzesentwurf umgearbeitet und als Grundlage die Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1834 über das Notariat angenommen würden, welche im protestantischen Jura Geltung haben und mit dem Hypothekarsystem des alten Kantonstheils im Einklange sind, mit Ausnahme der Homologationen, die wir nicht haben. Ich bin mit der Aufhebung der nicht eingeschriebenen und der gerichtlichen Hypotheken einverstanden, obschon ich weiß, daß man im katholischen Theile des Jura daran hängt; dennoch halte ich ihre Aufhebung als vortheilhaft. Ich beantrage daher die Zurückweisung des Gesetzesentwurfs an den Regierungsrath zur Umarbeitung im angegebenen Sinne.

Herr Berichterstatter des Reg.-Rathes. (In franz.

Sprache.) Ich muß hier einige Erklärungen geben. Wie ich im Anfange gesagt, ist der Ihnen vorgelegte Entwurf nicht eine vollständige Arbeit, auch kein bleibendes, sondern nur ein Uebergangsgesetz, welches bloß bis zum Erlaß einer allgemeinen Hypothekarordnung für den ganzen Kanton Geltung haben soll. Vermittelst des vorliegenden Entwurfs will man nur den größten Uebelständen, welche in den Hypothekargeschäften des Jura bestehen, abzuhelfen suchen. Herr Aebi hat mich vorgestern nicht verstanden, denn ich habe gesagt, daß ein neues Hypothekarsystem für den ganzen Kanton in Arbeit ist und dasselbe in nicht ferner Zeit berathen werden wird, daß jedoch das vorliegende Gesetz, in Erwartung der bei so großer Tragweite immer langende dauernden Berathungen, welche stattfinden werden, für den Jura von Nutzen wäre. Die Justizdirektion hat daher nicht so vorgehen können, wie man es ihr zum Vorwurfe macht. Ich habe nur gesagt, daß ein Landestheil eines Gesetzes bedarf, welches allerdings nicht vollständig ist, daß ihm aber durch die Annahme desselben ein Dienst erwiesen wird. Das Allerbeste wäre in der That die Annahme des Kommissionalartrages, nämlich daß man erkläre, man wolle, da ein allgemeines Hypothekarsystem in Arbeit sei, dasselbe abwarten. Wollen Sie jedoch nicht eintreten und dennoch die Regierung beauftragen, einen Bericht über alles den alten Kanton und den Jura Bezugliche vorzulegen, so wäre dies für sie doppelte Arbeit. Ich sagte Ihnen bereits, die vorliegende Arbeit sei keine vollständige, sondern nur ein Mittel zur Abhülfe einer Sachlage, welche viele Verlegenheiten mit sich bringt. Will man uns beauftragen, einen Codex über die Form der Urkunden zu machen, so wird man das ganze Gesetz vom Vortrage revidiren und einen Entwurf der sämtlichen Arten von Hypotheken mit Angabe der partiellen Lösungen ausarbeiten müssen. Warten wir alsdann die Aufstellung eines vollständigen Hypothekarsystems ab. Die Kommission hätte bestimmte Anträge bringen sollen; ich finde deren keine und bin bisher gekommen, ohne Kenntniß von den Verbesserungen zu haben, die man wünscht; ich muß somit annehmen, daß die Kommission in dieser Beziehung sich nicht sehr angestrengt und sich nicht viel Mühe gegeben hat, um den Entwurf zu prüfen; sie hat sich bloß zweimal versammelt und das letzte Mal nur, um den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Auf solche Weise ist es unnütz, Arbeiten zu machen, um zurückgewiesen zu werden. Will der Große Rath nicht eintreten, weil ihm keine bestimmten Anträge vorliegen, so beantrage ich eventuell, daß ganz und gar nicht eingetreten werde.

König, Gustav. Den Antrag auf Nichteintreten, welchen der Herr Justizdirektor soeben eventuell gestellt hat, möchte ich positiv stellen. Es scheint mir, als gerathe man nach und nach in eine Gesetzesflickerei, die keinen Namen mehr hat. Vor einigen Jahren wurde die Revision der Gesetzgebung beschlossen, zu gleicher Zeit aber auch der Beschuß gefaßt, daß bevor eingetreten werde, vor Allem aus die allgemeinen Grundlagen diskutirt werden sollen. Zu diesem Zwecke decretirte man einen Kredit von Fr. 10,000. In der letzten Winterföhlung wurde ein neuer Kredit verlangt, der aber so groß war, daß man das Gesuch nicht vor den Großen Rath bringen durfte. Dabei wurde das Begehrn wiederholt, daß bevor man an die Ausarbeitung eines Codexes gehe, in einem wissenschaftlichen Gutachten die Grundsätze auseinandergezeigt werden, nach welchen die Redaktion stattfinden sollte. Unmittelbar nachher hat der Große Rath beschlossen, es solle vorläufig eine neue Hypothekarordnung für den ganzen Kanton ausgearbeitet werden, und heute, nachdem man diesen Beschuß gefaßt hat, kommt man wieder mit einem Flüggesetz, das die gegenwärtig bestehende Hypothekarordnung des Jura abändern soll. Man sollte glauben, daß die in Arbeit befindliche Hypothekarordnung, oder wenigstens das wissenschaftliche Gutachten, nicht lange auf sich warten lassen, indem hie-

für bereits einmal ein Kredit von Fr. 10,000 und vorgestern ein solcher von Fr. 5000 erhellt worden ist. Diese Franken 15,000 sind doch wahrhaftig für etwas da. Bevor aber das verlangte Gutachten und das Projekt einer neuen Hypothekarordnung uns vorgelegt wird, sollen wir uns nicht einlassen, um jeweilen in jeder Sitzung eine neue Gesetzesflickerei anzunehmen. Aus diesem Grunde trage ich auf Nichteintreten an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir, auf die Bemerkungen des Herrn Justizdirektors zu antworten. Er hat sich geäußert, es sei der Kommission mit der Berathung des Gesetzesentwurfs nicht recht ernst gewesen. Der Herr Justizdirektor irrt sich in dieser Beziehung. Von meiner Person will ich abscheiden und nur so viel bemerken, daß ich den Gesetzesentwurf genau gelesen habe, und wenn Sie mich heute eine halbe Stunde angehört, so kann ich versichern, daß dies nicht der fünfzigste Theil der Zeit war, welche ich auf Prüfung dieser Angelegenheit verwendet habe. Es ist gewiß keine Kleinigkeit, sich in eine Gesetzgebung hineinzustudiren, unter welcher man nicht praktizirt, die so verwickelt ist, wie die französische Hypothekargesetzgebung, und die schließlich noch so geslickt ist, daß ein Lappen am andern hängt. Ich kann auch auf Ehre versichern, daß ich viel Zeit brauchte, um nur einigermaßen zu wissen, wie es mit der Hypothekargesetzgebung im Jura steht. Die Mitglieder der Kommission, wenigstens diesenigen, welche in ihrer letzten Sitzung anwesend waren, haben sich, so viel ich gesehen, die Sache auch klar gemacht; sie hatten weitläufige Notizen, und ich habe die Überzeugung geschöpf, daß sie ja freilich gerne in die Sache eingetreten wären. Warum hat man nicht Artikel für Artikel berathen? Vorher weil man gefunden hat, daß der Entwurf sehr bedeutende Lücken enthalte, die wir nicht von uns ausfüllen wollten. Wir fanden es durchaus am Orte, daß der Herr Justizdirektor die von der Kommission berührten Punkte noch begutachte. In der Haupftache sind wir mit dem Entwurfe einverstanden, wir sind aber der Ansicht, daß er große Mängel und Lücken enthält, und halten es nur für billig und recht, daß der Herr Justizdirektor darüber einvernommen wird. Nachdem sich die Mitglieder der Kommission präparirt und mit der Sache vertraut gemacht hatten, sagte der Herr Justizdirektor am Tage vor der Sitzung einem Mitgliede, es sei bereits ein Entwurfsgesetz über das Hypothekarwesen im ganzen Kanton ausgearbeitet. Begreiflicherweise war dies für die Kommission ein zweiter Grund, den vorliegenden Entwurf nicht Artikel für Artikel durchzuberathen. Wie kann man einer Kommission zumuthen, einen Gesetzesentwurf artikelweise durchzuberathen, wenn derjenige Beamte, der ihn vorgelegt hat, sagt, es sei da noch etwas ganz Anderes im Spiele, es arbeiten da andere Majestäten an einem Entwurfe für den ganzen Kanton. Ich kann übrigens dem Herrn Justizdirektor versichern, daß die Kommission die Überzeugung hatte, daß etwas geschehen müsse, sie fand aber, der Gesetzesentwurf sei unvollständig und dabei wisse man nicht, ob das Gesetz nur für ein oder zwei Jahre in Kraft treten werde. Hat der Herr Justizdirektor die Hoffnung, daß der Entwurf für den ganzen Kanton angenommen wird, so ist es wirklich nicht der Mühe werth, für ein oder zwei Jahre ein provisorisches Gesetz zu erlassen; hat aber der Herr Justizdirektor die Überzeugung, daß das allgemeine Gesetz nicht acceptirt werden wird, so handelt er nach meiner Ansicht im Interesse seines Kantonstheils, wenn er den vorliegenden Entwurf vervollständigt. Ich muß auch bemerken, wie bereits Herr König gethan, daß in der Gesetzgebung auf eine Weise geslickt wird, daß es schon bis dahin geheißen hat, sogar die Rechtsgelehrten wissen nicht mehr, was Geltung habe. Jetzt haben wir den Fall, daß während einer Großrathskommission einen Gesetzesentwurf für den Jura berathet, gleichzeitig ein solcher für den ganzen Kanton in Frage liegt.

Ich soll dem Herrn Justizdirektor noch bemerken, daß der alte Kantonstheil über seine Hypothekargegebung sich nicht so sehr beklagt. Alle Gesetze, die von Menschen gemacht sind, haben Mängel; sogar das mosaische Gesetz, welches unter Donner und Blitz von Jehova Moses in die Feder diktiert worden sein soll, leidet an Mängeln und hat sich überlebt, um wie viel mehr das alt-bernische Gesetz. Die Mängel unserer Hypothekarordnung sind indessen nicht wesentlich, es sind einzelne Lücken und nicht ganz zweckmäßige Bestimmungen darin, ich weiß aber nicht, ob der neue Entwurf so bereitwillig vom alten Kantonstheile angenommen werden wird. Das jedoch kann ich dem Herrn Justizdirektor versichern, daß der Jura große Bedenken haben wird, das neue Gesetz anzunehmen. Der Jura beklagt sich, und gewiß nicht ganz mit Unrecht, daß man an seinen Gesetzen flcke, ohne daran zu denken, daß eine Gesetzgebung ein ganzes Gebäude ist, welches, wenn man nur ein Werk daraus nimmt, zusammenfallen kann. Ich glaube, wir sollen nicht zu viel Gesetzesflickerei machen und nicht immer diese Leidenschaft haben, neue Gesetze aufzustellen, wenn im Grunde kein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Dies wollte ich dem Herrn Justizdirektor bemerken. Er befindet sich sehr im Irrthume, wenn er glaubt, die Kommission sei nicht einverstanden, daß etwas geschehe, wir sind aber unter dem Einflusse des neuen Gesetzes gestanden, welches in einem andern Saale ausgearbeitet wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will bloß die mir gemachten Vorwürfe zurückweisen. Herr Abei macht mir den Vorwurf, daß ich der Kommission keine Anzeige davon gemacht, daß ein Entwurf einer Hypothekarordnung für den ganzen Kanton ausgearbeitet werde. In der letzten Winterstzung hat der Große Rath auf die Petition der ökonomischen Gesellschaft die Revision der Hypothekarordnung beschlossen, und Ledermann weiß, daß die Redaktionskommission mit dieser Arbeit beauftragt ist. Es scheint mir nun, die Kommission hätte, wenn sie über den Stand dieser Arbeit unterrichtet seiu wollte, mich fragen lassen oder mir eine Sitzungskarte zuschicken können. Ich habe nicht einmal gewußt, ob die Kommission sich versammelt hat oder nicht, und erst heute Morgen habe ich Kenntniß von ihrem Beschlüsse erhalten. Wenn Sie nun, ich wiederhole es, dieses transitorische Gesetz nicht behandeln wollen, um momentan gewissen Nachtheilen im Jura abzuholzen, so treten Sie lieber gar nicht ein. Man redet von Gesetzesflickerei; wenn jemand darunter leidet, so ist es die Justizdirektion. In jeder Großrathsseßion werden Anzüge erheblich erklärt und Bittschriften vom Lande eingereicht, daß beförderlich ein Projektgesetz ausgearbeitet und dem Großen Rath vorgelegt werden möchte. So wurde durch einen Anzug die beförderliche Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Befreiung der Pfandgläubiger von den Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse &c. verlangt. Diesem Anzuge ist die Regierung nachgekommen, als aber der Justizdirektor mit dem Entwurfe vor den Großen Rath trat, ist er förmlich ausgelacht worden, und kein Einziger der Unterzeichner des Anzuges hat den Entwurf unterstützt, der dann den Bach hinab geschickt wurde. Das gleiche Schicksal hatte der Gesetzesentwurf über die Sicherheitsleistung für Aemter und Berufe. Jetzt, da es sich um die Beseitigung gewisser Uebelstände im Jura handelt, findet man es auch kürzer, die Sache den Bach hinabzuschicken. Man spricht immer von Gesetzesflickerei, da möchte ich aber einen Unterschied machen. Großartige Revisionen für das ganze Land werden nicht so leicht zu Stande gebracht; hiezu braucht es Zeit und Muße, und man muß mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Wollen Sie nun unterdessen stets das große Wort „Gesetzesflickerei“ hören lassen, und, wenn man einen Entwurf bringt, sagen: was soll dieses „G'setzli“? Man soll den wirklichen und dringenden Bedürfnissen des Landes durch Modifikationen der Gesetzgebung Rechnung tragen, sonst ist

Ihre Monomanie der allgemeinen Gesetzgebung meiner Ansicht nach eine allgemeine Landplage.

Dr. v. Gonzenbach. Ich kann unmöglich wie der Herr Justizdirektor annehmen, daß die Kommission gleichsam nur aus Bequemlichkeit, um die Sache nicht untersuchen zu müssen, Zurückweisung beanträgt, sondern dieser Antrag ist wirklich begründet, wenn es sich mit dem Entwurf einer neuen Hypothekarordnung so verhält, wie der Herr Justizdirektor sagte. Wenn dieser Entwurf ausgearbeitet und in Folge der vorgestrigen Kreditbewilligung bereits bezahlt ist, sollen wir nun, statt diesen Entwurf zu berathen, zwischen hinein ein neues Gesetz erlassen, welches nach kurzer Zeit, wenn das allgemeine Gesetz an die Hand genommen wird, eine ganz unnütze Arbeit sein wird? Ich wünsche, daß der Herr Justizdirektor sich darüber ausspreche, ob es wirklich richtig sei, daß der Entwurf einer neuen Hypothekarordnung von Herrn Professor Leuenberger bereits ausgearbeitet und auch bezahlt sei. Ist dies wirklich der Fall, so sollen wir nicht zwischen hinein ein anderes Gesetz berathen, weshalb ich mich dem Antrage des Herrn König anschließe.

Carlin, Mitglied der Kommission. Ich wünschte, daß man aus den wichtigen gesetzgeberischen Fragen nicht immer eine Geldfrage mache. Bei diesem Anlaßtheile ich Ihnen mit, daß der Entwurf einer Hypothekarordnung fertig ist und Herr Leuenberger seine Arbeit beendigt hat, daß aber das Projekt von der Gesetzgebungskommission noch nicht berathen worden ist, seitdem der Große Rath die Revision der Pfand- und Hypothekarordnung erkennt hat. Der Entwurf ist also in Berathung, und es ist die Kommission, welche die Verschiebung verlangt hat.

A b s t i m m u n g .

Eventuell für Nichteintreten nach dem Antrage
des Herrn König

Mehrheit.

Definitiv für das Eintreten nach dem Antrage
der Regierung

Minderheit.

Buß- und Strafnachlaßgesuche,

und zwar:

1) des Joh. Allemann, Herausgeber des Bernerblattes, für die ihm wegen Veröffentlichung von Einladungen zur Theilnahme an ausländischen Prämienverlosungen auferlegte Buße von Fr. 35;

2) der Anna Marolf, geb. Girardbille, von Neuenstadt, für die ihr wegen gleicher Veröffentlichungen auferlegte Buße von Fr. 37. 50.

Der Regierungsrath trägt darauf an, den Petenten die Hälfte des Staatsantheils zu erlassen.

Immer. Da ich den die Frau Marolf betreffenden Fall kenne, so beantrage ich, derselben den ganzen Staatsantheil der Buße zu erlassen. Diese Person befindet sich in einer sehr gedrückten ökonomischen Lage und hat nur aus völliger Gesetzesunkenntniß gefehlt; sie hat ihren Gatten in Neuenburg verloren und siedelte nach Neuenstadt über, um das Zeitungsblatt zu leiten, deren Herausgeber ihr Gatte war. Kaum dafelbst angelangt, erhielt sie von einem gewissen Ruma Armand von Genf die Bekanntmachung einer Lotterie und rückte dieselbe ein; da diese Lotterie einen wohlthätigen Zweck hat, so glaubte sie, durch die Aufnahme der Publikation in ihr Blatt nichts den Sitten und Ge setzen Widersprechendes

zu thun, und in der That ist aus dieser Bekanntmachung auch kein Nachtheil entstanden. Der Richter hat sehr wohl eingesehen, daß keine absichtliche Gesetzeswidderhandlung stattgefunden hat, da er nur das Minimum der Buße mit Fr. 35 für die Frau Marolf und Fr. 35 für Armand aussprach, für welche Frau Marolf solidarisch haftet. Dieser Betrag von Fr. 70 mit den Kosten wäre jedoch ein zu großes Opfer für die Kräfte der armen Wittwe, da sie sich in sehr mißlicher Lage befindet, weshalb ich gänzlichen Bußnachlaß beantrage. Armand will nicht zahlen, so daß, da Frau Marolf nicht im Stande ist, diese Buße zu entrichten, sie in's Gefängniß gehen muß, wenn ihre Strafe nicht in Eingrenzung in die Gemeinde, wo sie wohnt, umgewandelt wird, wie sie es in der Bittschrift nachsucht.

Herr Präsident. Ich will bloß auf die Unerheblichkeit der in Frage stehenden Summe aufmerksam machen. Der Staatsantheil der der Frau Marolf auferlegten Buße beträgt Fr. 18. 75, die Hälfte also Fr. 9. 37. Sie können hieraus entnehmen, daß es sich nicht der Mühe lohnt, hierüber lange Reden zu halten, dieselben zu stenographiren und zu drucken.

Migy, Justiz- und Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich nur um die Wittwe Marolf, und in Bezug hierauf habe ich einfach zu erklären, daß die Justiz- und Polizeidirektion nicht gewöhnt ist, die Verfügungen der gerichtlichen Urtheile zu diskutiren. Die Anwendung der Gesetze ist Sache der Richter, und ich glaube nicht, daß es dem Großen Rathe zusteht, die Begründtheit oder Unbegründtheit der einmal von den Gerichten erlassenen Urtheile zu besprechen. Da jedoch im vorliegenden Falle mildernde Umstände vorhanden sind, so habe ich gefunden, daß man die Hälfte der ausgesprochenen Buße erlassen könne. Ich wiederhole es, wir können hier nicht darauf sehen, was der Richter erkennt hat.

Der Herr Präsident bemerkte, daß über das Gesuch der Frau Marolf ballotirt werden müsse.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich, um die Berathung abzukürzen, dem Antrage des Herrn Immer an, doch will er für die Zukunft den Grundsatz aufrecht erhalten wissen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes betreffend das Gesuch des Joh. Allemann Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Immer "

Es wird ferner erlassen:

3) dem Heinrich Schoch von Oberschlatt, Kanton Zürich, der Rest seiner 8jährigen Kettenstrafe;

4) dem Stephan Kocher von Büren, gewesener Salzfaktor dafelbst, wird, wegen beinahe eingetretener Verjährung, für das von ihm verübte Verbrechen der Unterschlagung Amnestie ertheilt.

Dagegen wird Johannes Neberhard, von und zu Buzwyl, mit seinem Strafnachlaßgesuche abgewiesen.

Es wird nun noch verlesen ein Anzug des Herrn Gustav König, lautend:

Die Regierung sei einzuladen Bericht zu erstatten, ob das Fortbestehen einer besondern Eisenbahndirektion gerecht-

fertigt sei, oder ob nicht die Obliegenheiten der letztern ohne Nachtheil für die allgemeine Verwaltung der Baudirektion oder einer andern der bestehenden Direktionen übertragen werden könnten.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Buber.

Fünfte Sitzung.

freitag, den 22. März 1867.
Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwezend, mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Johann; Chevrole, Guenin, v. Fischer, Troté, Gfeller in Signau; Höfer, Kohli, Koller, Kummer, Küng, Moisshard, Schertenleib; Schlup, Schwab, v. Steiger, Streit, Bendicht; Tieche, Wengen, Joseph. Ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Blösch, Brüderet, Bucher, Buri, Friedrich; Büttigkofler, Ducommun, Egger, Hektor; Etienne, Fenninger, Fleury, Dominique; Gasser, Gerber, v. Graffenreid, Hubacher, Joliat, v. Känel, Kehrli, Jakob; Keller, Johann; Klare, Knechtenhofer in Interlaken; König, Niklaus; Landry, Monin, Müller, Johann; Müller, Karl, Piquerez, Reber, Renfer, Roth, Jakob; Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schneebberger, im Schweißhof; Schüpbach, Spycher, Johann; Struchen in Bühl; Struchen in Werdthof; Stücki, Beerleider, Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Grossen Rathen ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

betreffend

Abänderung des § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes

beschließt:

Der bisherige § 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 ist aufgehoben und es tritt an dessen Stelle sofort folgender neue

§ 7. Der Staat betheiligt sich bei der Errichtung eigener Lokalien für die Sekundarschulen in der nämlichen Weise und unter den nämlichen Bedingungen, wie bei der Errichtung von Primarschulgebäuden.

Bern, den 20. Februar 1867.

Der Direktor der Erziehung:

Kummer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und dem Grossen Rathen zur ersten Berathung mit Empfehlung überwiesen.

Bern, den 4. März 1867.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Weber.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trätsel.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier zwar bloß um die Abänderung eines einzigen Paragraphen des Sekundarschulgesetzes, gleichwohl liegt in der Sache etwas mehr, als man der Vorlage auf den ersten Blick ansieht. Nach der Vorlage sollte man glauben, auch der bisherige § 7 rede von Sekundarschulgebäuden, dies ist aber nicht der Fall, es handelt sich daher hier um zwei verschiedene Fragen, nämlich: 1) soll man streichen, was im bisherigen § 7 gestanden ist, und 2) soll der vorgeschlagene neue § 7 eingeführt werden? Man kann den bisherigen § 7 streichen, ohne den neuen hineinzusezgen, man kann aber auch den neuen Paragraphen einschalten, ohne den bisherigen zu streichen. Der bisherige § 7 lautet folgendermaßen: "Da, wo es unthunlich ist, in der nämlichen Sekundarschule die Mädchen sammt den Knaben zu unterrichten, können auch Sekundarschulen für Mädchen vom Staate unterstützt werden. Für diese Schulen gelten dann gleichfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit diese auf Mädchenschulen anwendbar sind. — Auf Unterstützung des Staates haben sie jedoch nur dann Anspruch, wenn eine Fortbildungsklasse zur Bildung von Primarschul- und Arbeitsschullehren-

rinnen mit ihnen verbunden ist." Der Schwerpunkt dieses Paragraphen liegt im zweiten Alinea, welches in Bezug auf die Ertheilung der Staatsbeiträge an Mädchenschulen eine Beschränkung enthält. Die Bestimmung des ersten Alinea, daß da, wo Knaben und Mädchen nicht wohl zusammen unterrichtet werden können, eine eigene Sekundarschule für Mädchen errichtet werden könne, versteht sich von selbst; denn wenn einmal Sekundarschulen für Knaben und Mädchen gestattet sind, so ist es begreiflich, daß Knaben und Mädchen auch getrennt werden können. Ebenso sollte es sich auch von selbst verstehen, daß auch für die getrennten Sekundarschulen Staatsbeiträge ertheilt werden können. Da stellt nun aber das zweite Alinea des verlesenen Paragraphen des Sekundarschulgesetzes von 1856 die Beschränkung auf, daß Mädchensekundarschulen nur dann auf eine Staatsunterstützung Anspruch machen können, wenn mit ihnen eine Fortbildungsklasse zur Heranbildung von Lehrerinnen verbunden ist. Die Regierung glaubt nun, es solle dieser ganze § 7, oder, was auf's Gleiche hinauskommt, wenigstens das zweite Alinea, diese Beschränkung, gestrichen werden. Die Gründe davon sind folgende. Auf die von der Schulsynode geltend gemachten Gründe lege ich weniger Gewicht, weil ich den dort ausgesprochenen Motiven nicht beipflichte. Die Schulsynode hat sich über alle Vorlagen der Erziehungsdirektion ausszusprechen, und ich erwähne dies daher bloß, um zu sagen, daß dieser Bestimmung auch im vorliegenden Falle Genüge geleistet worden ist. Das erste Motiv der Regierung ist das, daß Sekundarschulen für Mädchen ein Bedürfnis sind. Im Jahre 1856, da das Sekundarschulgesetz erlassen worden ist, mag dies auf dem Lande noch nicht der Fall gewesen sein, jetzt aber ist das Bedürfnis da. Es haben sich im Laufe des vorigen Jahres mehrere Gemeinden mit dem Ersuchen an die Regierung gewendet, es möchte ihnen ein Beitrag für eine Mädchensekundarschule gewährt werden. Die Regierung hat aber, dem Geseze getreu, die Gefüche abweisen müssen, infsofern nicht gleichzeitig eine Fortbildungsklasse zur Bildung von Lehrerinnen errichtet werde. Von allen Gemeinden, die mit einem solchen Gefüche eingekommen sind, hat eine einzige, St. Immer, diese Bedingung zur Noth erfüllen können; aber auch St. Immer hätte dies nicht gekonnt, wenn man ganz streng hätte verfahren wollen. Die Regierung fühlte indessen, daß man da die Gemeinden nicht quälen solle, während das Gesetz auch die Mädchen in die Sekundarschulen zuläßt. Die betreffenden Gemeinden haben sich mit Recht über große Ungleichheit beklagt. Sie haben darauf hingewiesen, daß in den Sekundarschulen in Langenthal, Kirchberg, Herzogenbuchsee, Interlaken, Sumiswald fast die Hälfte der Schüler aus Mädchen bestehet. Deßhalb können da mehr Klassen errichtet und mehr Lehrer angestellt werden, so daß sich der Staatsbeitrag an eine einzige Schule oft auf Fr. 2 3000 beläuft. Die Sitten und Gebräuche der kleinen Städte verlangen jedoch getrennte Schulen für Knaben und Mädchen, weshalb solche Gemeinden für ihre Sekundarschulen für Mädchen keinen Staatsbeitrag beziehen können. Die Gemeinden haben mit Recht auf diese Ungleichheit aufmerksam gemacht. Wenn die Sekundarschulen Volkschulen sind, deren Besuch man auch Mädchen gestattet und die der Staat unterstützt, so soll man auch bei solchen Ortschaften, wo andere Sitten herrschen, keine Ausnahme machen. Auch für diejenigen Gemeinden, die zur Zeit für beide Geschlechter gemeinschaftliche Sekundarschulen haben, wäre es vielleicht vortheilhaft, wenn diese Restriktion aufgehoben und getrennte Schulen gerade so behandelt würden wie gemischte. So nimmt z. B. in Langenthal die Zahl der Schüler stets zu, so daß schließlich schon wegen der Schülerzahl eine Trennung stattfinden muß. Dies wäre aber auch mit Rücksicht auf den Unterricht besser; es könnten einige neue Unterrichtsfächer eingeführt werden, wie die alten Sprachen, Physik, Chemie, zu denen natürlich die Mädchen nicht beigezogen werden; auch würde die große Schwierigkeit

bei Ausarbeitung eines Unterrichtsplanes wegfallen. Man wendet nun ein, daß nach Aufhebung des § 7 keine Lehrerinnen mehr herangebildet werden; denn man glaubt, man verdanke der bisherigen Beschränkung in § 7 die große Zahl der Lehrerinnen. Dies ist aber unrichtig, und da hat sich auch die Schulsynode irre führen lassen. Wir verdanken diesem Paragraphen gar nichts, sondern er ist einfach der Entwicklung des Mädchensekundarschulwesens im Wege gestanden. Sind etwa die Fortbildungsanstalten zur Heranbildung von Lehrerinnen in der Stadt Bern infolge der Beschränkung des § 7 entstanden? Nein, diese Anstalten sind schon da gewesen, sonst wäre es Niemanden in den Sinn gekommen, diesen Zusatz zu machen. Diese Anstalten sind zu Stande gekommen, bevor wir den § 7 hatten, ja der § 7 hätte sie eher verhindert als befördert. Man darf nämlich nicht vergessen, daß wenn eine Mädchensekundarschule errichtet wird, man nicht gleich im ersten Jahre eine Fortbildungsklasse gründen kann, sondern man muß damit warten, bis die Schülerinnen genügend herangebildet sind. Selbst hier in Bern wäre dies nicht möglich gewesen. Hier wurde im Jahre 1835 mit Hülfe eines Staatsbeitrages bloß eine Sekundarschule für Mädchen, die Einwohnermädchen, gegründet; es wurde also gleich von Anfang an ein Staatsbeitrag gewährt, obwohl erst im Jahre 1839 das Schulgesetz erlassen wurde, das sämtlichen Mädchen Schulen Staatsbeiträge bewilligte. Die Gründung der Fortbildungsklasse ist erst im Jahre 1841 möglich geworden, Beweis genug, daß man eine solche nicht gleich von Anfang an verlangen darf. Im Jahre 1856 war der Gesetzgeber zufrieden, er hat gesagt: wir haben Sekundarschulen und auch Fortbildungsklassen, reine Sekundarschulen für Mädchen sind nicht verlangt worden, wir stehen daher wahrscheinlich am Ziele der Entwicklung. Jetzt sind aber weitere Bedürfnisse entstanden, man möchte Sekundarschulen für Mädchen gründen, ohne jedoch gerade eine Fortbildungsklasse zu errichten. Die Regierung beantragt deshalb, diese Beschränkung des zweiten Article's des § 7 fallen zu lassen, in diesem Falle kann man dann aber eben so gut den ganzen Paragraphen aufheben. An dessen Platz wird nun die Aufstellung eines neuen Paragraphen beantragt, der dahin geht, daß in Zukunft der Staat auch an Sekundarschulgebäude Beiträge leiste, gleich wie dies bis dahin bei der Errichtung von Primarschulgebäuden der Fall war. Die Grossrathskommission schlägt einen Zusatz vor, mit welchem die Regierung einverstanden ist, daß nämlich der Beitrag zurückgesfordert werden soll, wenn die Sekundarschule vor Ablauf von 10 Jahren eingeht. Der Staatsbeitrag für die Sekundarschulgebäude wird wie für die Primarschulgebäude höchstens 10% betragen. Es können zwei Fälle eintreten: entweder erstellt eine Gemeinde ein Gebäude, das sowohl für die Primar- als für die Sekundarschule dient. In diesem Falle hat sich bis dahin ein Uebelstand erzeigt; wenn das Gebäude z. B. acht Schulzimmer enthielt, wovon zwei für die Sekundarschule dienten, so wurde der Staatsbeitrag bloß für $\frac{3}{4}$ der Baukosten berechnet; man kann aber wirklich nicht recht begreifen, warum eine Gemeinde, die etwas für Sekundarschulzwecke thut, hiefür keinen Beitrag haben soll. Es kann nun auch der andere Fall eintreten, daß eine Gemeinde der Errichtung einer Sekundarschule nichts nachfrägt, und wo es daher noch viel schwieriger ist, wenn ein Verein das Geld aufbringen muß. Das hat z. B. die Gemeinde Herzogenbuchsee erfahren. In solchen Fällen ist um so eher Grund zu Verabfolgung eines Staatsbeitrages vorhanden, weil man nicht zu fürchten braucht, daß derartige Fälle öfter vorkommen werden. Man wird nun fragen, welche Mehrausgaben das vorliegende Gesetz zur Folge haben werde. Für die Sekundarschulen in Langenthal und Interlaken entstehen durch eine Trennung keine Mehrkosten. Neue Sekundarschulen sind im Laufe des Jahres vielleicht 5-6 zu erwarten, und da der Staatsbeitrag durchschnittlich auf höchstens Fr. 3000 zu stehen

kommt, erfordert es ungefähr Fr. 15-18,000. Was die Beiträge an Schulhausbauten betrifft, so bezahlt der Staat gegenwärtig für Primarschulgebäude jährlich Fr. 22-25,000. Ein Primarschulgebäude muß aber jede Gemeinde haben, während bloß etwas über 30 Gemeinden Sekundarschulen besitzen; man kann also annehmen, daß der Beitrag für Sekundarschulgebäude kaum $\frac{1}{10}$ desjenigen für Primarschulgebäude betragen wird, d. h. ungefähr Fr. 2000 jährlich, in den nächsten Jahren vielleicht etwas mehr, weil einige Gemeinden darauf warten. Das vorliegende Gesetz würde also im Laufe der Zeit eine Mehrausgabe von durchschnittlich Fr. 18,000 + 2,000 = 20,000 zur Folge haben; anfänglich würde sie sich jedoch nicht so hoch belaufen. Es fragt sich nun, ob der Grossrat diese Mehrausgabe für die Zukunft beschließen will. Die Sache verdient allerdings überlegt zu werden, doch mache ich darauf aufmerksam, daß es sich nicht um eine Mehrausgabe für das Volk, sondern bloß um eine solche auf dem Budget handelt. Die Sache selbst thun die Eltern ohnehin, auch wenn der Staat nicht nachhilft; nur hat es für sie größere Kosten zur Folge. Wie viel glauben Sie, daß alljährlich für die in Pensionen der französischen Schweiz oder in Deutschland gebrachten Töchtern zum Lande hinausgeht? Ich denke, jedenfalls einige hunderttausend Franken. Ich habe aber die Überzeugung, daß diese Ausgaben für Mädchen, die eine gute Sekundarschule besucht haben, sozusagen überflüssig sind. Allerdings können sie sich im Welschlande noch etwelche Übung im Parliren aneignen, wenn sie aber, wie dies gewöhnlich der Fall ist, in ihrem Heimathorte nicht Gelegenheit haben, die Sache fortzusetzen, so geht ihnen diese Übung nach wenigen Jahren wieder verloren, - exempla sunt odiosa. Im Uebrigen aber haben die Pensionen nicht so großen Nutzen, sie sind nicht so gut eingerichtet, wie eine gute Sekundarschule, und haben auf der andern Seite den Nachtheil, daß sie die Mädchen der Küche, dem Keller, dem Garten, dem Waschhaus etwas entfremden. Ich sage daher, daß diese Mehrausgabe auf dem Budget für das Volk selbst keine Mehrausgabe ist. Die Eltern, die ihren Mädchen eine gute Erziehung verschaffen wollen, geben viel mehr aus, und diese Mehrausgabe wird nach Annahme des vorliegenden Entwurfes durch das nicht so erhebliche Opfer des Staates wenigstens theilweise beseitigt.

Dr. Hügli, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommission ist im Prinzip vollständig sowohl mit der Streichung des bisherigen § 7, als mit der Aufnahme des neuen Paragraphen einverstanden; es haben sich bloß zwei Bedenken geäußert. Man hat nämlich eingewendet, daß wenn den Mädchensekundarschulen die Heranbildung von Lehrerinnen nicht mehr zur Bedingung der Aussichtung eines Staatsbeitrages gemacht werde, ein Mangel an solchen eintreten könnte. Dies ist aber, wie der Herr Erziehungsdirektor richtig nachgewiesen hat, nicht zu befürchten, und zwar um so weniger, als gegenwärtig die Art und Weise der Beschäftigung des weiblichen Geschlechtes eine Hauptfrage bildet. Sollte daher auch durch Streichung des bisherigen § 7 ein Mangel an Lehrerinnen eintreten, so können Sie versichert sein, daß in kurzer Zeit das weibliche Geschlecht sich gerade wieder auf dieses Feld werfen wird, so daß im höchsten Falle nur eine momentane Verlegenheit eintreten würde. Das zweite Bedenken, welches geltend gemacht wurde, ging dahin, daß ein Staatsbeitrag an ein Sekundarschulgebäude seinem Zwecke entfremdet würde, wenn die betreffende Sekundarschule, die also nicht obligatorisch ist, wegen Mangels an Schülern nach einigen Jahren eingehen würde. Diesem Uebelstande sucht die Kommission dadurch vorzubeugen, daß sie folgenden Zusatz zu dem neuen § 7 beantragt: „Würde das betreffende Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren, von der Verabfolgung des Staatsbeitrages an gerechnet, nicht mehr zu Schulzwecken verwendet, so soll der verabsolgte Staatsbeitrag zurückgestattet

werden.“ Man kann nun fragen, warum da eine Frist von 10 Jahren bestimmt und nicht einfach gesagt werde, daß der Staatsbeitrag überhaupt zurückgestattet werden soll, sobald die betreffenden Lokalien nicht mehr zu Schulzwecken dienen. Ich glaube aber, nach 10 Jahren werde es sich schon zeigen, ob eine Sekundarschule lebensfähig ist oder nicht. Ich könnte hier meinen Rapport schließen, indessen erlaube ich mir noch einige Worte beizufügen, weil ein Mitglied der Kommission und, wie man mir sagte, wahrscheinlich auch andere Grossrathsmitglieder gegen die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes Opposition erheben werden. Der Zweck der Schule ist, dem Volke denjenigen Grad von Bildung beizubringen, dessen es zur Realisierung seiner Selbstbestimmung, zur Ausführung seines Berufes bedarf. In dieser Hinsicht hat der Staat als die Summe der Bürger die Pflicht, sich selbst, seinen Bürgern entgegenzukommen, und zwar auch da, wo sich das Bedürfniß nach besserer Bildung, als Primarschulen gewähren können, zeigt. Man sagt, die Sekundarschulen seien nur für die Reichen. Dies ist durchaus unrichtig; ich behaupte geradezu, die Sekundarschulen, so wie sie jetzt ihre Aufgabe erfüllen sollen, sind für den Mittelstand. Der Unterricht der Sekundarschulen ist einerseits abschließend, auf der andern Seite soll er den Übergang in die höhern Staatsanstalten ermöglichen. Wenn daher auf dem Lande gute Sekundarschulen existieren, so ist es auch dem weniger Bemittelten möglich, seine Kinder so heranbilden zu lassen, daß sie später in die höhern Anstalten eintreten können. Gesezt aber, dieser Vorwurf sei richtig, so trifft er auch die Staatsanstalten; denn diese sind eigentlich auch nur für die Reichen, und man könnte auch sagen, der Staat solle diese Anstalten in der Stadt nicht subventioniren, sondern Diejenigen mögen zahlen, die ihren Kindern einen höhern Grad von Bildung beibringen lassen wollen. Ueber den Geldpunkt will ich nur ein einziges Wort sagen. Ich möchte den Grossen Rath bitten, sich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, daß er es vermöge, das Budget mit einer nicht absolut nothwendigen Ausgabe von Fr. 20,000 zu Verbesserung der Pferdezucht zu belasten, es aber nicht vermöge, eine gleiche Summe zur Erziehung des Volkes auszugehen.

v. Tavel, als Minderheit der Kommission. Es ist keine angenehme Aufgabe und gereicht nicht zum besondern Vergnügen, in dieser Angelegenheit dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit entgegenzutreten; es ist eine viel dankbarere und angenehmere Stellung, mit der Staatskasse anzurichten und nach rechts und links Staatsbeiträge zu erkennen, um alle Wünsche zu befriedigen, die irgend auftauchen. Nichts desto weniger halte ich für gut, wenn die verschiedenen Standpunkte und Ansichten im Grossen Rath vertreten und namentlich auch die sehr bedeutende finanzielle Tragweite der Vorlage beleuchtet wird. Ich glaube, es sei Pflicht der in die Kommission gewählten Mitglieder des Grossen Rathes, die verschiedenen Standpunkte zur Geltung zu bringen, deshalb erlaube ich mir, hier, wie ich es auch bereits in der Kommission gethan, eine abweichende Ansicht zu vertreten. Vor Allem aus möchte ich mir in formeller Beziehung eine Bemerkung erlauben. Ich betrachte es schon als einen Uebelstand, wenn mitten aus einem bestehenden Gesetze ein einzelner Paragraph gestrichen und an dessen Stelle ein ganz anderer hineingestellt wird, so daß man beim Durchlesen des Gesetzes einen falschen Paragraphen vor sich hat, ohne dessen Ungültigkeit zu kennen, und man, wenn man den in Kraft bestehenden Paragraphen haben will, genötigt ist, in einem späteren Gesetzesband unter einem 11 Jahre späteren Datum nachzuschlagen. Es ist dieser Umstand zwar von kleiner Bedeutung, immerhin ist es aber eine Gesetzesflickerei, über die man sich gestern so bitter beklagt hat. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzesentwurf zwei ganz verschiedene Bestimmungen zum Gegenstande

hat. Bei dessen Durchlesen sollte man nämlich glauben, es handle sich um nichts Anderes, als um Staatsbeiträge an Sekundarschulhäusern. § 7. des Sekundarschulgesetzes, der nun aufgehoben werden soll, betrifft aber einen ganz andern Gegenstand und enthält kein Wort von Schulhausbausteuern, sondern er regt die Bedingungen, unter denen Mädchensekundarschulen auf einen Staatsbeitrag Anspruch haben sollen. Der § 7. ist vom Herrn Erziehungsdirektor mitgetheilt worden, ich will daher die Versammlung nicht mit nochmaliger Ableitung desselben aufhalten. Ich habe aber die Grossrathsverhandlungen vom Jahre 1856 nachgelesen, um die Gründe kennen zu lernen, welche diese Bestimmung veranlaßt haben. Ich erlaube mir, Ihnen diese Gründe mitzuteilen. Bei Behandlung der verschiedenen Schulgesetze, welche im Jahre 1856 dem Grossen Rath vorgelegt wurden, hat sich der damalige Erziehungsdirektor, Herr Dr. Lehmann, über diese Bestimmung schon in seinem Eingangsrapporte folgendermaßen ausgesprochen: „Auch die Bestimmung ist neu, daß Mädchensekundarschulen nur dann vom Staat unterstützt werden sollen, wenn Fortbildungsklassen zur Bildung von Primar- und Arbeitsschullehrerinnen damit verbunden sind. Der Zweck dieser Bestimmung ist hauptsächlich ein ökonomischer, um die Staatsfinanzen etwas zu schonen. Man hält dafür, daß, wenn auch eine höhere Mädchenbildung wünschenswerth, dennoch der Staat dabei nicht dasjenige große Interesse habe, wie bei gemischten und Knabensekundarschulen, wobei überdies in Betracht gezogen wurde, daß reine Mädchenchulen in den meisten andern Kantonen vom Staat gar nicht unterstützt werden, daß ferner zuerst viel dringender Bedürfnissen im Primar- und Sekundarschulwesen begegnet werden müsse und man erst dann, wenn die Mittel es erlauben, weniger dringliche berücksichtigen dürfe. Sobald aber solche Schulen Lehrerinnen bilden, so ist es sicher im Interesse des Staates, sie zu unterstützen, und er gibt dabei nur aus, was er sonst auf anderem Wege für die Bildung von Lehrerinnen ausgeben müßte. Das bisherige Seminar für Lehrerinnen genügt dem vorhandenen Bedürfnisse nicht, da es nur alle zwei Jahre 15 Lehrerinnen liefert, was nicht hinreichend ist, um die Lücken in den 198 Schulen, welche Lehrerinnen haben, auszufüllen.“ Mir scheint nun dieses Räsonnement ganz richtig. Der Große Rath hat ihm ebenfalls beige stimmt, indem er auf den Rapport des Erziehungsdirektors den § 7 angenommen hat, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch erhoben worden wäre. Ich stelle mich nun einfach auf den Standpunkt des Gesetzes, wonach der Zweck dieser Bestimmung wesentlich ein ökonomischer ist. Es handelt sich also heute um eine ökonomische Frage. In dieser Beziehung stelle ich die Frage: haben wir gegenwärtig weniger Grund zu Schonung der Staatsfinanzen, als im Jahre 1856? oder haben sich die Mittel des Staates vermehrt, so daß dieser im Stande ist, weniger dringliche Bedürfnisse besser zu befriedigen und zu berücksichtigen, als es damals der Fall war? Auf diese Frage gibt nach meiner Ansicht das Budget pro 1867 eine sehr klare und bündige Antwort; es schließt mit einem Defizit von einer halben Million, welches sich voraussichtlich noch während einer Reihe von Jahren wiederholen wird, und das man im Jahre 1856 nicht hatte. Ich sehe nun wirklich nicht, wo die vermehrten Einnahmen sind, aus denen weniger dringende Bedürfnisse gegenwärtig bestritten werden sollen, und ich glaube nicht, daß jetzt, wo man beständig auf Ersparnisse dringt und die Ausgaben eher zu vermindern sucht, der Moment gekommen sei, zu bleibenden Ausgabenvermehrungen zu schreiten. Ich erinnere an den Bericht des Herrn Kantonsbuchhalter Henzi, welcher dem Grossen Rath in seiner letzten Session zur Verhüllung über die Finanzlage des Staates ausgetheilt worden ist. Darin wird als Bedingung für die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den Staatsfinanzen in erster Linie die Erwartung ausgesprochen, „es werde sich jede Direktion angelegen sein

lassen, angesichts der vielen Wünsche und Bedürfnisse, welche in diesem engen Cadre des bisherigen Budgets ihre Befriedigung nicht finden können und demnach außerordentliche Maßregeln erfordern, die Ausgaben nach Möglichkeit einzuschränken und in die Schranken ihres Gesamtbudgets zu hantzen.“ Ich glaube, diese Erwartung sei ganz gerechtfertigt, wenn sie aber nicht blauer Dunst sein soll, wenn man wirklich auf die Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen ausgehen will und im Ernst an Ersparnisse denkt, so ist es eben nicht möglich, jede Ausgabe ohne weiteres zu bewilligen, sobald es heißt: die Sache ist schön, hat einen guten Zweck und liegt im Interesse des Volkes; sondern vor Allem aus muß untersucht werden, ob es sich um ein dringendes Bedürfnis handelt oder nicht. Ich habe von der beträchtlichen Ausgabenvermehrung gesprochen, welche dieser Gesetzesentwurf zur Folge haben wird, und ich glaube in der That, es sei der Mühe werth, die Sache ein wenig genauer anzusehen, bevor der Entwurf angenommen wird. Nach dem gegenwärtigen Gesetze ist die Verabsfolgung eines Staatsbeitrages an Mädchensekundarschulen an gewisse Bedingungen geknüpft und zwar in doppelter Richtung. Erstlich sagt der § 7, daß an reine Mädchensekundarschulen Staatsbeiträge nur da verabsolt werden dürfen, wo die Errichtung gemischter Sekundarschulen für Knaben und Mädchen unthunlich sei, und zweitens nur in denjenigen Fällen, wo mit den Mädchensekundarschulen eine Fortbildungsklasse zur Heranbildung von Lehrerinnen verbunden ist. Die Folge der Aufhebung dieses Paragraphen wird nun die sein, daß die reinen Mädchensekundarschulen mit den gemischten Sekundarschulen in Bezug auf die Beanspruchung von Staatsbeiträgen ganz gleich gestellt werden, so daß jede reine Mädchensekundarschule ohne weiteres einen Staatsbeitrag verlangen kann. Der Herr Erziehungsdirektor hat die infolge der Aufhebung des § 7 entstehenden Ausgaben auf Fr. 15 18,000 berechnet. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Aufhebung der bisherigen Beschränkung zur Folge haben wird, daß die Mädchensekundarschulen in Zukunft wahrscheinlich noch zunehmen und daher mehr Begehren um Staatsbeiträge an die Regierung gelangen werden, als bisher, so daß sich dieser Posten meiner Ansicht nach im Laufe der Zeit steigern wird. Zu diesen Fr. 15—18,000 kommen nun noch die Schulhausbausteuer, die in Zukunft für Sekundarschulgebäude in gleicher Weise verabsolt werden sollen, wie für Primarschulgebäude. Diese Mehrkosten im Budget berechnet der Herr Erziehungsdirektor auf Fr. 2000, ich erlaube mir aber, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich diese Berechnung für zu niedrig halte. Es braucht bloß in einer größeren Stadt ein Sekundarschulgebäude errichtet zu werden, so können wir ganz sicher sein, daß bei den Ansprüchen, welche gegenwärtig an Schulhäuser gestellt werden, bei der bedeutenden Vertheilung der Bauten, bei dem großartigen Maßstabe, welchen man jetzt den Schulhausbauten zu Grunde legt, ein solcher Bau für 2—300 Kinder vielleicht Fr. 80—100,000 kostet, so daß sich die Staatsbeiträge in einem einzigen Jahre auf das sieben- oder achtfache von Demjenigen belaufen können, wie sie der Herr Erziehungsdirektor durchschnittlich berechnet hat. Im Ganzen betragen also nach der Berechnung des Herrn Erziehungsdirektors die durch Annahme des vorliegenden Entwurfs entstehenden Mehrkosten jährlich mindestens Fr. 20,000. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Ausgabe eine bleibende ist; denn wir können sie, da sie auf einem Gesetze beruht, auf dem Budget natürlich nicht entfernen und auch nicht vermindern. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß das Gesamtbudget der Erziehungsdirektion pro 1867 sich über eine Million beläuft und $\frac{1}{6}$ des gesammten Ausgabenbudgets des Staates ausmacht. Davon fallen auf die Sekundarschulen Fr. 130,000 und auf Schulhausbausteuer wenigstens Fr. 25,000. Es scheint mir nun, man könne angesichts solcher Ausgaben dem Kanton Bern wahrhaftig nicht den Vorwurf machen, daß er für Schulzwecke

zu wenig leiste und hinter den Erfordernissen der Zeit zurückbleibe, wenn er reine Mädchensekundarschulen nicht höher unterstützt, als bisher. Dieser Vorwurf kann ihn um so weniger treffen, als in andern Kantonen, wie bei der Behandlung des Sekundarschulgesetzes im Jahre 1856 bemerkt worden ist, für Mädchensekundarschulen gar nichts geschieht. Dies sind die ökonomischen Bedenken, die mir bei der Begründung dieses Gesetzesentwurfs aufgestiegen sind. Ich möchte aber sehr bitten, mich nicht mißverstehen zu wollen und zu glauben, als wolle ich die Opfer, welche der Staat für das höhere Bildungswesen bringt, tadeln. Ich habe nicht im Geringsten die Absicht, irgendwie zu schmälen, was der Staat hierin thut; ich will von Demjenigen, das den Sekundarschulen bisher gegeben worden ist, keinen Rappen wegnehmen, ich kann mich aber nicht überzeugen, daß die Bildung des Volkes wesentlich darin liegt, und daß da ein bedeutender Mangel sei, wenn der Staat nicht in eine größere Unterstützung dieser speziellen Anstalten eintritt. Ich sehe nicht ein, daß der Staat an solchen Anstalten ein so direktes Interesse habe, daß er in seiner beschränkten Finanzlage hiefür bedeutende Leistungen übernehmen soll. Es scheint mir keine so unbillige Zumuthung, wenn man von den Privaten verlangt, daß sie auch fernerhin tragen, was sie bisher für diesen speziellen Zweck geleistet haben, ich halte es aber auch nicht für so unbillig, wenn man von solchen Anstalten, die vom Staaate unterstützt werden, auch diejenigen Leistungen verlangt, zu denen sie bisher zum Zwecke der Bildung von Lehrerinnen angehalten waren. Das führt mich auf die pädagogische Seite der Frage, und auch in dieser Beziehung lassen sich nach meiner Ansicht begründete Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf erheben. Der bisherige § 7 des Sekundarschulgesetzes geht davon aus, daß mit Rücksicht darauf, daß es nicht möglich sei und zu weit führen würde, alle Mädchensekundarschulen ohne Unterschied aus Staatsmitteln zu unterstützen, die Staatsbeiträge auf diejenigen Anstalten beschränkt werden sollen, welche dem Staat durch Heranbildung von Lehrerinnen Dienste leisten. Ich halte diese Beschränkung ganz für zweckmäßig und gerechtfertigt. Es walten in dieser Beziehung grundsätzlich verschiedene Ansichten. Es ist nämlich noch nicht lange her, daß man die Heranbildung von Lehrerinnen nicht genug empfehlen konnte, seit einiger Zeit hat aber in höheren pädagogischen Regionen der Wind plötzlich umgeschlagen, und es scheint die Tendenz obzuwalten, die Lehrerinnen zu besitzen und ihre Anstellung zu beschränken. In diesem Sinne hat sich auch bereits die Schulsynode gegenüber der Erziehungsdirektion ausgesprochen. Ich müßte nun sehr bedauern, wenn diese Tendenz wirklich zur Geltung käme, und es hat mich gefreut, vom Herrn Erziehungsdirektor in der Kommission zu vernehmen, daß er dieser Tendenz nicht huldige und ihr entgegentreten werde. Ich halte dafür, die Lehrerinnen seien zur Bildung der Jugend und namentlich der zarten Jugend sehr geeignet, und es sei dies besonders auch für unsern Kanton ein wichtiger Punkt, wo die Schulpflicht schon mit dem sechsten Altersjahr anfängt. Die weibliche Natur ist ganz sicher zur Erziehung bis zu einem gewissen Grade mit ganz besondern Talenten begabt, und es ist Thatsache, daß Lehrerinnen sehr oft eben so viel und ebenso tüchtiges leisten als Lehrer. Ueberdies liegt in der Anstellung von Lehrerinnen ein sehr bedeutender ökonomischer Vortheil für die Gemeinden. Ich frage nun: wie steht es gegenwärtig in Bezug auf die Heranbildung von Lehrerinnen? Im Jahre 1856 hat sich der Herr Erziehungsdirektor beklagt, daß Lehrerinnenseminar genüge nicht, indem zu wenig Lehrerinnen daraus hervorgehen. Und jetzt? Gegenwärtig haben wir für den deutschen Kantonsteil gar kein Lehrerinnenseminar mehr, es hat wenigstens für einstweilen aufgehört zu existiren, so daß gerade das, was der Staat gegenwärtig kraft des § 7 des Sekundarschulgesetzes mittelst Beiträgen an Sekundarschulen leistet, das einzige ist, das der Staat für die Heranbildung

von Lehrerinnen thut. Nun scheint es mir doch wahrhaftig unter solchen Umständen nicht der Fall, diese Bestimmung aufzuheben. Geschieht dieß, so fällt damit ein wesentliches Interesse derjenigen Schulen, mit denen bis dahin Fortbildungsklassen verbunden waren, dahin, ihre Thätigkeit zur Heranbildung von Lehrerinnen fortzuführen. Es könnte sehr wohl geschehen, daß solche Schulen ihre Fortbildungsklassen ganz eingehen lassen würden, indem sie auf der einen Seite sicher sind, den Staatsbeitrag wie bisher zu beziehen, und auf der andern Seite sich ihre Auslagen bedeutend vermindern. Man sagt zwar, es werden infolge dieser Aufhebung viel mehr Mädchensekundarschulen entstehen, die dann auch wieder das Holz zu Heranbildung von Lehrerinnen liefern werden. Indessen hat man bis dahin dafür gehalten, es müssen besondere Anstalten, besondere Einrichtungen vorhanden sein, um Töchtern zu Lehrerinnen heranzubilden, und wenn man wirklich jetzt einen andern Standpunkt einnehmen wollte und sagen würde, gewöhnliche Mädchensekundarschulen genügen zu diesem Zwecke, so würde auch die Notwendigkeit der Wiedereröffnung des Lehrerinnenseminar für die Zukunft ganz dahinfallen. Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der mir aufgefallen ist. Der Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1865 sagt nämlich in Bezug auf die Wiedereröffnung des Lehrerinnenseminar folgendes: „Die Frage der Wünschbarkeit eines Seminars müßte die Erziehungsdirektion, im Hinblende sowohl auf das Gesetz vom 28. März 1860 (§ 21), welches bestimmte Forderungen stellt, als auf die bisherigen Erfahrungen und die Bedürfnisse der Mädchensuchschulen, entschieden bejahen, konnte aber in der Sache praktisch nicht weiter vorgehen, weil es einerseits an einem geeigneten Gebäude fehlt, und andererseits ein Neubau vor der Hand mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse nicht in Aussicht genommen werden durfte.“ Der Staat ist also aus ökonomischen Rücksichten bis dahin verhindert gewesen, die Frage der Errichtung eines neuen Lehrerinnenseminar an die Hand zu nehmen; hiezu hat der Staat kein Geld, auf der andern Seite aber will man nun Beiträge an alle Sekundarschulen bewilligen und gleichzeitig die Bestimmung aufheben, welche bis dahin noch einzig die Heranbildung von Lehrerinnen sichergestellt und gefördert hat. Das scheint mir ein etwas auffallender Widerspruch. Ich weiß wohl, daß die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath damit umgehen, das Lehrerinnenseminar bald wieder herzustellen, wir wissen aber nicht, wann dies geschehen wird, und ich glaube deshalb, es sei nicht gerade jetzt der Fall, diese Bestimmung aufzuheben, welche die einzige ist, die die Heranbildung von Lehrerinnen noch befördert und begünstigt. Gestützt auf die angebrachten Gründe erlaube ich mir, mit Rücksicht einerseits auf die beschränkte Finanzlage des Staates, andererseits auf die Wünschbarkeit der Heranbildung von Lehrerinnen, den Antrag zu stellen, es sei in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Schließlich bemerke ich bloß noch, daß ich dabei durchaus kein spezielles Interesse im Auge habe. Der Große Rath mag entscheiden, und wenn er den Gesetzesentwurf annimmt, so werde ich mich darüber nicht grämen, indessen glaube ich die Gründe, die gegen das Eintreten sprechen, hier anbringen zu sollen.

Fürer, Mitglied der Kommission. Herr Hügli hat also im Namen der Kommissionsmehrheit rapportiert, die pädagogische Seite der Frage indessen nur kurz berührt. Herr v. Tavel hat mehr die finanzielle Seite in's Auge gefaßt. Das vorliegende Gesetz scheint etwas sehr Geringfügiges zu sein, es ist indessen wichtiger als man glaubt. Bis dahin konnten Mädchensekundarschulen keinen Anspruch auf Staatsunterstützung machen, wenn nicht eine Fortbildungsklasse mit ihnen verbunden war. Dies konnte natürlich nur in einer bedeutenden Ortschaft geschehen, und ich glaube, durch die bisherige Bestimmung seien mehrere Gemeinden in hohem Maße ver-

hindert worden, ihren Mädchen diejenige Bildung geben zu lassen, welche in einer Sekundarschule erworben werden kann. Ich glaube, es liege im Interesse des Staates und der Gemeinden, beim Unterrichte die Mädchen von den Knaben zu trennen, wie man dieß eigentlich durch die Vorlage beabsichtigt. Im Jura sind die Geschlechter durchgängig getrennt, im alten Kantonsteil ist dieß nur in den Städten der Fall. Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so will ich da bereits Gesagtes nicht wiederholen. Ich habe mich in der Kommission kurz hierüber ausgesprochen und will es auch hier thun. Ich stimme zu dem Entwurfe und trage, so sehr mir daran gelegen ist, haushälterisch zu verfahren, nicht solche Bedenken, wie wenn es sich z. B. um Millionen und Milliarden für Eisenbahnen handelt, die keinen Zins tragen. Hier haben wir es mit Erziehungszwecken zu thun, wofür die Ausgaben jedenfalls gut angewendet sind.

Im er, Mitglied der Kommission. Der Vortrag des Herrn v. Tavel, Präsidenten der Kommission, veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen; nach Anhörung der sehr ausführlichen Berichte der Berichterstatter der Regierung und der Kommission hätte ich mich dessen enthalten können. Die Kommission war, mit Ausnahme des Herrn v. Tavel, einstimmig, um Ihnen den Entwurf mit dem von ihr beantragten und Ihnen mitgetheilten Zusatz zu empfehlen. Herr v. Tavel bestreitet die Notwendigkeit der Annahme dieses revidirten Art. 7, weil man nach seiner Ansicht diese Bestimmung beim Durchgehen des Gesetzes vom 26. Juni 1856 nicht finden würde. Diese angebliche Schwierigkeit wird durch die Einschaltung des fraglichen Artikels leicht gehoben werden können; Schwierigkeit ist somit keine vorhanden. Der Hauptpunkt der Einsprache des Herrn v. Tavel gegen den Gesetzesentwurf liegt jedoch nicht hierin, sondern anderswo, und zwar in der Finanzfrage. Es ist ohne Zweifel schön, daran zu denken, in einem Lande Ersparnisse zu machen, besonders wenn die sich erzeugenden Defizite eine beunruhigende Wendung nehmen. Sollen jedoch diese Ersparnisse gerade bei einem der wichtigsten Verwaltungszweige, beim öffentlichen Unterricht, gemacht werden? Dieß ist die Frage, und ich denke, daß Niemand dieselbe in bejahendem Sinne entscheiden werde: Man weiß, daß der Kanton Bern, besonders in der letzten Zeit, große Anstrengungen für die Entwicklung des öffentlichen Unterrichtswesens im Allgemeinen gemacht hat und daß sein Budget mit bedeutenden Summen für die Primarschulen, für die Verbesserung der Schullehrerbildungen und für die höhern Unterrichtsanstalten belastet ist. Gut! ich frage jedoch, was hat der Staat vor dem Erlaß des Gesetzes von 1856 zu Gunsten der Sekundarschulen gethan? Sehr wenig! Das Gesetz von 1856 hat durch Begünstigung dieser Schulen einen glücklichen, jedoch heutigen Tages ungenügenden Schritt gethan; dieß ist es auch, was die Kommission eingesehen hat und weshalb sie den Ihnen vorgelegten Entwurf empfiehlt, welcher bezweckt, die Gründung von Mädchensekundarschulen zu erleichtern und die Sekundarschulen hinsichtlich des Staatsbeitrages an die Schulhäuser auf die gleiche Linie mit den Primarschulen zu stellen. Ich behaupte also, daß es durchaus gerecht, billig und angemessen ist, diesen Antrag anzunehmen. Derselbe ist gerecht, Angesichts des Art. 81 der Staatsverfassung, welcher vorschreibt, daß es Pflicht des Staates und der Gemeinden ist, die Volksschulen möglichst zu vervollkommen. Die Sekundarschulen sind nun ebenfalls Volksschulen, und zwar die für die Mädchen bestimmten Schulen so gut als die für die Knaben; denn Niemand wird bestreiten, daß die Kinder vor Allem aus durch die Familienmütter gebildet werden und daß, wenn man dem weiblichen Geschlecht nicht eine angemessene Erziehung gibt, die ganze Jugend es fühlen wird. In den Dörfern, wo die Mädchen mit den Knaben in die Schule gehen, ist die Sache in der Ordnung; da geht Alles gut; in den größeren Ortschaften, in den Städten aber, wo man

bereits Sekundarschulen höhern Grades hat, deren Unterrichtsplan ausgedehnter ist, weil man dort Geometrie, Trigonometrie, Physik, Chemie u. s. w. lehrt, ist es hauptsächlich wegen der gegenwärtigen Bestimmung des Art. 7, welcher eine Klasse für die Bildung von Lehrerinnen vorschreibt, beinahe nicht möglich, eine Mädchensekundarschule zu haben. Was sehen Sie alsdann? Sie sehen, daß in Thun, in Burgdorf, in Delsberg, in Biel, in Neuenstadt die Mädchen keine Sekundarschule haben. Dieselben haben doch auch das Recht, einen höhern Unterricht zu erhalten, denn die Staatsverfassung schreibt vor, daß der Staat verpflichtet ist, ihnen einen angemessenen Unterricht zu verschaffen. Ich behaupte ferner, daß Willigkeit vorhanden ist, weil das Sekundarschulgesetz die die Sekundarschulen gründenden Gemeinden oder Partikulareu sowohl für den Unterricht, die Lokalien, die Heizung und Möblierung, als für die Verwaltung zu bedeutenden Kosten verpflichtet. Wenn nun diese Kosten bloß zehn bis fünfzehn Bürgern in einer Gemeinde auffallen, so wird man zugeben, daß dies für sie keine Kleinigkeit ist und die Last nicht erheblich vermindert wird, wenn schon der Staat einen Zehntel an die Schulhausbaukosten beiträgt. Ich habe endlich gesagt, daß es angemessen ist, unsren Töchtern eine gute Erziehung zu geben; dieß bedarf keiner weiteren Begründung. Was die Finanzfrage betrifft, so glaube ich, daß es möglich sein wird, in andern Verwaltungszweigen Ersparnisse zu machen, daß es aber ganz gerecht ist, das Budget der Erziehungsdirektion nicht zu schmälern. Aus allen diesen Gründen muß ich der Versammlung den Entwurf, wie er von der Regierung vorgelegt ist, mit dem von der Kommission beantragten Zusatz lebhaft empfehlen.

Friedli. Es scheint mir, man sollte eines einzigen Paragraphen wegen nicht so lange streiten. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, den Entwurf mit Rücksicht auf die großen Ausgaben, welche durch dessen Annahme entstehen, noch an die Staatswirtschaftskommission zu weisen. Ich habe geglaubt, der Entwurf werde etwa eine Mehrausgabe von jährlich Fr. 2–3000 zur Folge haben, da man nun aber von Fr. 20,000 spricht, so glaube ich, es sei wohl der Mühe werth, die Ansicht der Staatswirtschaftskommission darüber einzuhören. Wir haben in Wynigen auch ein Schulhaus gebaut, in welchem sich die Sekundarschule ebenfalls befindet; aus diesem Grunde hat man uns den Staatsbeitrag bis auf den heutigen Tag verweigert. Ich glaube, es solle dem Uebelstande abgeholfen werden, daß Gemeinden, welche ein Schulgebäude erstellen, um in demselben neben der Primarschule auch eine Sekundarschule unterzubringen, auf einen Staatsbeitrag verzichten müssen, da ich aber höre, daß das Gesetz eine Ausgabe von Fr. 20,000 nach sich zieht, so beantrage ich, es sei die Sache noch der Staatswirtschaftskommission zur Begutachtung zu überweisen.

Der Herr Präsident bemerkte, daß eine Ueberweisung an die Staatswirtschaftskommission nicht nothwendig sei, indem eine eigene Kommission für diesen Gegenstand bestellt worden sei.

Da über die Ordnungsmotion des Herrn Friedli Niemand das Wort ergreift, so wird hierüber sofort zur

A b s t i m m u n g

geschritten.

Für die Motion des Herrn Friedli

Minderheit.

Die Umfrage über die Sache selbst wird fortgesetzt.

Gfeller in Wichtach. Ich will mir kein Urtheil über den Nutzen der Abänderung des betreffenden Paragraphen erlauben, doch bin ich so frei, darauf aufmerksam zu machen,

dass es nach meinem Dafürhalten wieder den Schein hat, als wolle man einzelnen Gemeinden auf dem Lande etwas Gutes spenden. Ich glaube aber, man täusche sich darin sehr. Wenn auf dem Lande ein Schulhaus erstellt wird, so handelt es sich da nur um einen geringen Beitrag, in Städten dagegen, wo großartige Bauten ausgeführt werden, ist der Beitrag oft 10–15 Mal größer. Ich gebe nun aber zu bedenken, wie das herauskommen soll, wenn die Staatsbeiträge von Jahr zu Jahr zunehmen. Schon jetzt wird man, wenn man sich in den Grossen Rath begibt, gefragt, ob man wieder nach Bern geben wolle, um Schulden zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich die ordentlichen Staatsausgaben von 1855–1865 um Fr. 1,574,689 vermehrt haben. Aus dem Budget pro 1867 ergibt sich, daß der Kanton Bern an direkten Abgaben Fr. 1,563,050 bezahlt, also nicht einmal so viel, als die Ausgabenvermehrung in 10 Jahren beträgt. Angesichts dessen scheint es mir, wir sollten behutsamer sein und nicht immer neue Ausgaben erkennen, und da ich nun höre, daß wir durch die vorgeschlagene Abänderung im Lehrsache vielleicht eben so viel einbüßen, als gewinnen, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn v. Tavel auf Nichteintreten an.

Gygax, Jakob. Ich habe schon oft hier das Wort ergriffen, um Anträge zu Erzielung von Ersparnissen zu stellen, selten aber ist es mir gelungen, damit durchzudringen. Heute bin ich anderer Ansicht und gehöre nicht zu Denjenigen, die absolut sparen wollen. Ich finde das Sparen am rechten Orte sehr schön und gut und sogar nothwendig, am unrechten Orte sparen heißt aber, Etwas thun, das eher einer Verschleuderung oder Kenozerei gleicht. Wenn man heute Herrn v. Tavel seine Minderheitsansicht vortragen hört, so mußte einem unwillkürlich der Gedanke aufsteigen, Herr v. Tavel wohne in der Stadt Bern. Diese besitzt sowohl zur Heranbildung von Knaben als von Mädchen Schulanstalten nach allen Richtungen hin. Wer aber auf dem Lande wohnt und weiß, daß auch die Kinder auf dem Lande, und zwar sowohl Knaben als Mädchen, gehörig herangebildet werden müssen, wenn sie in der gegenwärtigen Zeit ihren Weg machen wollen, der kann unmöglich die Ansicht des Herrn v. Tavel teilen. Ich wohne in einer Gegend, wo auch eine Sekundarschule existirt; diese hat aber kein eigenes Gebäude, sondern ist im Gemeindeschulhause untergebracht. Schon lange ist der Gedanke rege geworden, ein Sekundarschulgebäude aufzuführen, und wenn es einmal dazu kommen wird, so wird es nicht nur sehr angenehm, sondern absolut nothwendig sein, einen Staatsbeitrag zu erhalten; denn ohne einen solchen ist der Bau nicht möglich. Dieß sind die Gründe, die mich bewegen, zum Eintreten zu stimmen. Herr v. Tavel hat von Zugsbauten gesprochen, welche Fr. 100,000 kosten könnten, so daß sich der Staatsbeitrag auf eine sehr hohe Summe belaufen würde. Dem möchte ich wirklich schranken setzen und stelle deshalb den Antrag, daß die Bestimmung aufgenommen werde, daß der Staatsbeitrag an die Errichtung eigener Lokalien für die Sekundarschulen in einem einzelnen Falle Fr. 5–6000 nicht übersteigen dürfe.

Trachsel. Ich will die Versammlung nicht lange aufhalten. Ich höre heute, was ich schon seit vielen Jahren gehört habe: man will im Allgemeinen sparen, Jedermann ist damit einverstanden, im speziellen Falle aber will man nicht den Anfang damit machen. So verbessern wir unsere Finanzlage aber nicht, sondern gerathen immer tiefer in's Schuldenmachen hinein. Wir sind dahin gekommen, daß die Steuern auf eine Art erhöht werden müssten, daß der Mittelstand in hohem Maße darunter leidet. Ich wünsche deshalb, daß man wenigstens in diesem Augenblicke in den Gesetzesentwurf nicht eintreten, sondern zuerst unsere Finanzen wieder ordnen möchte, um die Ausgaben mit den Einnahmen in

Einklang zu bringen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Tavel an.

Byrö. Ich bin auch der Ansicht, sparen sei eine schöne Sache, allein gerade im Schulwesen damit anzufangen, scheint mir denn doch ein verfehlter Schritt. Bekanntermassen ist Volksbildung Volksbefreiung, und ich sehe nicht ein, warum nur Knaben und nicht auch Mädchen auf eine höhere Stufe der Bildung gebracht werden sollen, als in den Primarschulen erlangt werden kann. Wenn eine Gemeinde das Bedürfnis nach Errichtung einer Sekundarschule fühlt und für die Errichtung eines Schulhauses für eine solche 90 % der Baukosten aufbringt, so ist dies nach meiner Ansicht ein deutlicher Fingerzeig für den Staat, daß auch er einen Beitrag leisten soll. Ich stimme daher für das Eintreten und die Annahme des Entwurfes. Ich mache übrigens noch auf einen weitern Umstand aufmerksam. Schullokale müssen die Kinder immerhin haben, und wenn wir keine Sekundarschulen hätten, so würden die betreffenden Schüler die Primarschulen besuchen, und es müßte dafür gesorgt werden, daß sie dort Platz fänden. Es kann daher nicht das Ganze auf Rechnung der Sekundarschulen geschrieben werden, sondern nur allfällig die größern Räumlichkeiten, die zur Kreirung neuer Abtheilungen einer Schule nothwendig sind. Man sieht die Sache eben ein wenig zu schwarz an. Ich schlage nun eine Redaktionsveränderung in dem von der Kommission beantragten Zusatz vor. Sie beantragt nämlich, daß der verabfolgte Staatsbeitrag zurückstattet werden soll, wenn das betreffende Gebäude vor Ablauf von 10 Jahren nicht mehr zu Schulzwecken verwendet wird. Ich halte dafür, daß durch diese Fassung Dasjenige nicht erreicht wird, was die Kommission wünscht; denn es ist gar wohl möglich, daß die Sekundarschule vor Ablauf von 10 Jahren eingeht, daß aber das betreffende Gebäude gleichwohl noch zu Schulzwecken verwendet wird. Ich stelle daher den Antrag, zu sagen: "wenn das betreffende Gebäude seinem Zwecke als Sekundarschul lokal entfremdet wird."

v. Sinner. Wie Sie aus der Diskussion entnommen haben, handelt es sich hier um zwei verschiedene Gegenstände. Der erste, positive, ist der, daß beantragt wird, der Staat solle in Zukunft für alle Sekundarschullokale einen Beitrag leisten, gleich wie dies bis dahin für die Primarschulen der Fall war. Ich bin damit ganz einverstanden. Zwar verkenne ich durchaus nicht, daß dies eine ziemlich bedeutende Ausgabe nach sich ziehen wird. Ich glaube, der Herr Erziehungsdirektor könnte sich irren, wenn er annimmt, daß hiefür jährlich Fr. 2—3000 genügen; denn wenn ich unsere Städte, wie Thun, Burgdorf u. s. w. in's Auge fasse, so scheint es mir, es dürfte bloß für einen einzigen Bau eine größere Summe erforderlich sein. Dies hält mich indessen nicht ab; denn dieses Opfer läßt sich nach meiner Ansicht wohl verantworten. Das Gesetz von 1856 behandelt die Sekundarschulen etwas stiefmütterlich, ich sehe es daher gerne, wenn man heute bei diesem Anlaß etwas mehr für dieselben thun will, besonders da sie sich seit dem Jahre 1856 in vielen Theilen des Kantons bedeutend entwickelt haben. Ich halte übrigens dafür, daß die Bestimmung, wonach die Kinder im Allgemeinen bereits im zehnten Altersjahre in die Sekundarschulen aufgenommen werden können, an vielen Orten nicht günstig gewirkt hat, indem die Sekundarschulen dadurch in vielen Gemeinden, statt an die Primarschulen anzuschließen, Konkurrenzanstalten derselben geworden sind. Darum handelt es sich indessen hier nicht. Wichtiger ist für mich der negative Theil des Antrages, welcher die Aufhebung des bisherigen § 7 be zweckt. § 7 des Sekundarschulgesetzes knüpft die Staatsunterstützung an Mädchensekundarschulen an die Bedingung, daß mit denselben eine Fortbildungsklasse zur Heranbildung von Lehrerinnen verbunden werde. Diese Bedingung soll nun

wegfallen. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Herr Hügli, hat bemerkt, diese Aufhebung habe nicht viel zu bedeuten, es könne vielleicht momentan ein Mangel an Lehrerinnen eintreten, nach Kurzem werde derselbe aber wieder verschwinden; denn es stehe gegenwärtig gerade die Frage an der Tagesordnung, auf welche Weise das weibliche Geschlecht beschäftigt werden könne. Der Staat hat früher seine Lehrerinnen auf zwei Weisen erhalten, einerseits nämlich durch die Bestimmung des § 7, wonach nur an diejenigen Mädchensekundarschulen Staatsbeiträge verabfolgt wurden, welche in einer Fortbildungsklasse Lehrerinnen heranbildeten, anderseits durch das Lehrerinnenseminar in Hindelbank. Dieses Seminar ist nun leider geschlossen, zwar nur provisorisch, und ich war erfreut, vom Herrn Erziehungsdirektor zu vernehmen, daß es möglichst bald wieder eröffnet werden soll, indessen habe ich doch einige Bedenken über den Zeitpunkt, da dies geschehen wird. Ich hörte mit Freuden, daß der Herr Erziehungsdirektor sich bei verschiedenen Anlässen dahin ausgesprochen hat, er theile die Tendenz nicht, daß überall die Lehrerinnen entfernt und durch Lehrer ersetzt werden sollen. Doch kann man nicht verkennen, daß in gewissen Kreisen dieser Wind ziemlich stark weht. Es herrscht in gewissen Kreisen eine große Schwärzmerei für das zürcherische Sekundarschulwesen, mit dessen Einrichtungen man uns gerne beglücken möchte, was ich indessen nicht als ein Glück ansehen könnte. Aus diesen Gründen sähe ich gerne, wenn der Herr Erziehungsdirektor uns eine bestimmte Garantie geben würde, daß die Aufhebung des § 7 der Heranbildung von Primarlehrerinnen nicht Eintrag thut. Ich bin darin mit Herrn v. Tavel einverstanden, daß Lehrerinnen für viele Punkte sehr gut, ja ausgezeichnet sind. Ich wenigstens hatte in vielen Klassen Gelegenheit zu sehen, daß Lehrerinnen in einigen Zweigen mehr leisten können als Lehrer. Ich theile auch in der Beziehung die Besorgnisse des Herrn v. Tavel, daß wenn der bisherige § 7 aufgehoben wird, in Zukunft diejenigen Schulen, welche gegenwärtig Fortbildungsklassen haben, diese aufzugeben werden, da sie gleichwohl auf die Staatsunterstützung Anspruch machen können. Der Herr Erziehungsdirektor, mit dem ich hierüber gesprochen, hat mich beruhigt und die Ansicht ausgesprochen, daß die Heranbildung von Lehrerinnen ja im Interesse der Gemeinden selbst liege. Dies ist allerdings der Fall, solche Fortbildungsklassen erfordern aber ziemlich bedeutende Auslagen; denn je höher die Unterrichtsstufe ist, desto schwieriger wird die Anstellung von fähigen Lehrern und Lehrerinnen, und desto höher müssen diese bezahlt werden. Wenn nun der bedeutende Faktor der Staatsunterstützung nicht mehr in Rechnung gebracht zu werden braucht, so fürchte ich, daß an mehreren Orten die Fortbildungsklassen aufgehoben werden. Ich will nun nicht den Antrag stellen, den bisherigen § 7 beizubehalten, ich will auch nicht auf Verschiebung der ganzen Angelegenheit antragen, indessen erlaube ich mir, für den Fall, daß das Eintreten beschlossen werden sollte, zu beantragen, daß der Regierungsrath eingeladen werden möchte, bis zur zweiten Berathung des Gesetzes zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in welcher Weise der Staat für die Bildung von Primarlehrerinnen zu sorgen gedenke.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zeit des Großen Rathes ist kostbar, ich will daher nicht auf Alles antworten, was gesagt worden ist, sondern mich auf die Verichtigung der hauptsächlichsten Punkte beschränken. Dasjenige, was Herr Hygaz wünscht, ist bereits vorhanden. Er möchte bei Schulhausbauten ein Maximum aufstellen, damit der Staat bei luxuriösen Bauten nicht zu weit geführt werde. Wenn eine Gemeinde ein Sekundarschulhaus bauen will, so wird der neue § 7 in gleicher Weise seine Anwendung finden, wie die bisherigen einschlägigen Bestimmungen bei einem Primarschulhausbaue; der Staatsbeitrag darf nie 10 % des Devises übersteigen. Es ist auch schon der Fall vorgekom-

men, daß eine Gemeinde luxuriös gebaut hat, die Regierung betrachtete dieß aber für sie nicht verbindlich und bewilligte vielleicht nur einen Beitrag von 5 %. Im Fernern glaube ich, Herr Byro wäre mit der Kommissionsmehrheit einverstanden, wenn er genau wüßte, wie diese ihren Antrag gefaßt hat. Die Kommissionsmehrheit setzt den Fall voraus, daß eine Sekundarschule eingeht. Wenn aber die betreffenden Räumlichkeiten fernerhin für die Primarschule benutzt werden, so möchte die Kommission den Staatsbeitrag nicht zurückfordern, weil eben die Verwendung zu Schulzwecken immer noch da ist. Der Antrag der Kommissionsmehrheit bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, wo die betreffenden Lokalien ihrer Bestimmung für Schulzwecke ganz entzogen werden. Endlich soll ich noch Auskunft darüber ertheilen, was die Regierung in Betreff der Heranbildung von Lehrerinnen zu thun gedacht. Das Seminar in Hindelbank ist vor einigen Jahren eingegangen, weil der Direktor, der dortige Herr Pfarrer Boll, durch hohes Alter gezwungen war, seine Thätigkeit auf diesem Gebiete abzubrechen. Hätte er auch sofort die Pfarrrei aufgegeben, so würden beide Stellen wieder ausgeschrieben worden sein, und man hätte gehörige Auswahl gehabt. Das dortige Haus und Gut ist zu Unterbringung des Seminars sehr geeignet, weshalb die Regierung gezögert hat, einen Bau oder Umbau eines andern Gebäudes vorzuschlagen, besonders da Herr Boll immer davon redet, seine Entlassung zu verlangen und auch bereits einen Schlagfluss gehabt hat. Man hat die Sache rein aus Humanitätsgründen so gehen lassen; hätte man Herrn Boll einen Wink gegeben, daß es sich nicht schicke, daß er eine solche Domäne habe, so würde er nicht länger daselbst geblieben sein. Die Regierung will, daß auch fernerhin Lehrerinnen gebildet werden, und sie ist der Ansicht, daß diejenigen Mädchenseufardschulen, welche bisher Fortbildungsklassen hatten, dieselben auch in Zukunft beibehalten sollen. Diese Sekundarschulen haben übrigens, wie ich bereits bemerk habe, nicht in Folge des § 7 des Sekundarschulgesetzes von 1856 angefangen, Lehrerinnen heranzubilden, sondern sie haben dieß gethan, bevor der § 7 existirt hat. Zudem soll ich bemerken, daß die Regierung gar nicht gebunden sein wird, irgend einer Sekundarschule einen Staatsbeitrag zu leisten. Die Regierung kann dieß thun, wenn aber eine Sekundarschule, die bis jetzt Lehrerinnen herangebildet hat, hiemit aufhören wollte, so würde die Regierung ihr sagen: du bist in der Lage, das und das zu leisten; willst du es nicht mehr thun, so entziehen wir dir in Zukunft den Staatsbeitrag.

Byro läßt seinen Antrag fallen.

Abstimmung.

	Mehrheit.
Eventuell für den Zusatz der Kommission Aufstellung eines Maximums von Fr. 5000, nach dem Antrage des Herrn Gygax	76 Stimmen.
Dagegen	50 "
Definitiv für das Gesetz mit diesen zwei Zu- sätzen	96 "
Dagegen	30 "
Für den Antrag des Herrn v. Sinner	Mehrheit.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Entwurf-Gesetz

über das Steuerwesen in den Gemeinden. (Erste Berathung.)

(Siehe Tagblatt vom Jahre 1866, Seite 528 f. und vom Jahr 1867, Seite 153.)

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das gegenwärtige Gesetz über das Gemeindesteuergesetz datirt vom Jahre 1862, es mag daher einigermaßen auffallen, daß schon jetzt wieder ein neuer Entwurf gebracht wird, um das bisherige Gesetz zu revidiren. Die Gründe, welche den Regierungsrath zur Vorlage des neuen Entwurfs veranlaßten, sind bereits in dem gedruckten Berichte niedergelegt, der Ihnen ausgetheilt worden ist, so daß ich meinen Rapport in dieser Beziehung kurz fassen zu können glaube. Es sind deßhalb Gründe zur Abänderung des gegenwärtigen Gemeindesteuergesetzes vorhanden, weil seit dessen Erlaß im Staatssteuerwesen Veränderungen getroffen worden sind. Das Gemeindesteuergesetz beruht nämlich auf dem Grundsätze, daß auch für die Erhebung der Gemeindesteuern die Staatssteuerregister Regel machen und daß die Gemeindesteuern nach dem gleichen Maßstäbe bezogen werden soll, wie die Staatssteuer. Es sind in dieser Beziehung nur wenige Ausnahmen in das Gesetz von 1862 aufgenommen worden, wie dieß auch im vorliegenden Gesetze geschehen ist. Seit Erlaß des Gemeindesteuergesetzes ist das Staatssteuerwesen in Bezug auf den Jura geregelt worden. Es wurde im Jahre 1865 ein Gesetz erlassen, welches bestimmt, wie in Zukunft die Steuern sowohl im alten Kanton, als im Jura bezogen werden sollen. Es wurde beschlossen, daß das Einkommensteuergesetz, welches früher bloß für den alten Kantonstheil Geltung hatte, auch für den Jura Anwendung finden und daß die Grundsteuer im Jura in gleicher Weise wie im alten Kantonstheil bezogen werden soll, mit dem Unterschied jedoch, daß der Jura keine Kapitalsteuer bezieht, indem die grundpfändlich versicherten Kapitalien von der Staatssteuer befreit sind, dagegen dem Schuldner für die Berechnung der Grundsteuer kein Schuldenabzug gestattet ist. Wenn nun die Gemeindesteuern auf der nämlichen Grundlage bezogen wird, wie die Staatssteuer, so tritt da eine Unbilligkeit zu Tage. Vorerst entgehen alle auf Grundpfand im Jura versicherten Kapitalien der Gemeindesteuer, und ferner bezahlen auch die im Jura angesessenen Eigenthümer von im alten Kanton auf Grundpfand angelegten Kapitalien keine Gemeindesteuern von denselben. Diese Unbilligkeit hat mehrere Reklamationen, namentlich eine solche von Seite des Gemeinderathes von Bern veranlaßt. Die Gemeinde Bern hatte schon in ihrem Steuerreglement einen Nachtrag erkannt und sanktioniren lassen, daß nämlich auch von den jurassischen Kapitalien Gemeindesteuern bezogen werden können. Der Regierungsrath hat diesem Nachtrag die Sanktion ertheilt bis zu dem Zeitpunkte, wo das Staatssteuerwesen in Bezug auf den Jura werde regelt sein, d. h. bis zur Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes. Nachdem dieses Gesetz erlassen war, ist der Gemeinderath von Bern mit dem Gesuche eingelangt, es möchte der Nachtrag auch fernerhin sanktionirt werden. Der Regierungsrath konnte indessen dem Gesuche nicht entsprechen, weil dieß im Widerspruch mit dem gegenwärtigen Gemeindesteuergesetze gestanden wäre; man kam deßhalb auf den Gedanken, dieses Gesetz einer Revision zu unterwerfen. Ein weiterer Grund, der eine Änderung des Gemeindesteuergesetzes wünschenswerth macht, liegt darin, daß die Kapitalien und Renten von Bevormundeten nach dem Staatssteuergesetz da versteuert werden sollen, wo der Vogt seinen Wohnsitz hat. Er ist nämlich ge-

halten, diese Kapitalien im Staatssteuerregister eintragen zu lassen, und so wurde auch die Gemeindesteuer am Domizil des Vormundes entrichtet. Dies hat bereits im Jahr 1864 Anlaß gegeben zu einem von zwölf Mitgliedern des Großen Rethes eingereichten und von diesem am 6. Februar 1864 erheblich erklärten Anzuge, mit den Anträgen: „a. das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden sei dahin zu ergänzen, daß bestimmt wird: Kapitalien und Renten von Bevormundeten sind da zu versteuern, wo der Vögting seinen Wohnsitz hat; b. diese Interpretation hat rückwirkende Kraft und es haben daher diejenigen Gemeinden, welche im Widerspruch mit dieser Auslegung solche Steuern bezogen haben, dieselben den zum Bezug berechtigten Gemeinden zurückzuerstatten.“ Es wird nun beantragt, diesem erheblich erklärten Anzuge, so weit es den ersten Punkt betrifft, Rechnung zu tragen. Es ist nämlich nichts als billig, daß diejenige Gemeinde die Steuer bezieht, in welcher der betreffende Bevormundete armengenößig ist, die also im Falle seiner Verarmung ihn zu erhalten hat. In diesem Sinne ist ein Artikel in den Entwurf aufgenommen worden. Ein fernerer Punkt betrifft die Doppelbesteuerung. Nach dem bisherigen Gesetze kann nämlich der Fall eintreten, daß jemand im gleichen Jahre an zwei oder noch mehr Orten die Gemeindesteuer bezahlen muß. Solche Fälle sind wirklich vorgekommen, und es ist deshalb auch beim Regierungsrath reklamiert worden. So kam z. B. Jemand, der in der Mitte des Jahres seinen Wohnsitz von Thun nach Bern verlegte, in den Fall, die Gemeindesteuer an beiden Orten bezahlen zu müssen, weil Thun seine Steuern bereits in der ersten Hälfte des Jahres, Bern die seintigen erst am Ende des Jahres zugleich mit der Staatssteuer bezieht. Ich könnte noch mehrere ähnliche Beispiele anführen. Ich halte es daher für nothwendig, diesem Uebelstande durch Aufnahme einer bezüglichen Vorschrift in's Gesetz abzuhelpen. Ein weiterer Punkt, der die gegenwärtige Vorlage veranlaßt hat, bezieht sich auf die Bestimmung, daß Aktiengesellschaften, Banken u. dgl. die Steuer für die Depositars, Aktieninhaber zc. bezahlen, daß also das Einkommen von Depositen, Aktien zc. an demjenigen Orte versteuert wird, wo die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat. So entrichten in Bern die eidgenößische Bank, die Handelsbank und andere derartige Institute die Steuer für alle bei ihnen gemachten Einlagen, infolge dessen die Gemeinde Bern (ich führe das bloß als Beispiel an) die Steuer von allen solchen Einlagen zc. bezieht, während die betreffenden Gemeinden, in denen die Einleger, Aktieninhaber zc. wohnen, von diesen Kapitalien keine Steuer erhalten. Dies ist offenbar eine Unbilligkeit, weßhalb auch in dieser Beziehung eine Aenderung vorgeschlagen wird. Man kann sich nun fragen, ob es, statt ein ganz neues Gesetz zu erlassen, nicht zweckmäßiger gewesen wäre, ein Gesetz vorzulegen, welches bloß die berührten Abänderungen und Zusätze enthalte, in welchem Falle dann das alte Gesetz beibehalten worden wäre. Die Regierung fand indessen, es sei, da das bestehende Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen abgeändert werden müßte, zweckmäßiger, ein ganz neues Gesetz aufzustellen, in welches dann die unverändert zu belassenden Artikel des früheren Gesetzes wieder aufgenommen werden. In dieser Weise ist nun der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden. Man hätte auch die Frage aufwerfen können, ob es nicht angemessen gewesen wäre, ein ganz selbstständiges, vom Staatssteuergesetz unabhängiges Gemeindesteuergesetz aufzustellen. Diese Frage hat allerdings viel für sich, die vorberathenden Behörden haben indessen gefunden, es sei viel einfacher, wenn das Gemeindesteuerwesen in der hier vorgeschlagenen Weise reglirt werde. Die Gemeinden haben viel weniger zu thun, wenn sie die Staatssteuerregister zur Grundlage für die Erhebung der Gemeindesteuer nehmen können, und der Bezug der Steuer kann ebenfalls leichter stattfinden. Es wird von den Gemeindeschreibern ohnehin über zu viel Arbeit geklagt, welche namentlich in keinem Ver-

hältnisse zu ihrer geringen Besoldung stehe. Ich komme nun noch zu einem letzten Punkte, der den Jura betrifft. Das gegenwärtige Gemeindesteuergesetz hat auch für den Jura Geltung, es konnte aber in demselben bis dahin nicht vollzogen werden, und zwar aus folgenden Gründen. Der § 11 des Entwurfs des bisherigen Gemeindesteuergesetzes lautete folgendermaßen: „Im neuen Kantonsthile sind die Gemeindesteuern nach den Vorschriften zu erheben, welche für den alten Kantonsthile aufgestellt sind. Bei Durchführung dieses Grundsatzes soll jedoch den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura billige Rechnung getragen werden.“ Bei der ersten Berathung des Entwurfs wurde beschlossen, den zweiten Satz dieses Paragraphen, wonach den Verhältnissen des Jura Rechnung getragen werden sollte, zu streichen, und zwar geschah dies auf den Antrag von jurassischen Mitgliedern selbst. Herr Revel hat sich nämlich folgendermaßen ausgesprochen: „Ich trage darauf an, den zweiten Satz des Paragraphen zu streichen. Ich würde nicht, warum hier eine Ausnahme gemacht werden soll, und bin der Ansicht, man soll den alten und neuen Kanton einmal unter den gleichen Hut bringen. Das Volk lernt dann das Steuersystem des alten Kantons kennen, und so kommen wir dazu ein gleiches Gesetz zu haben.“ Diese Ansicht ist von Herrn Stockmar unterstützt und in Folge dessen der zweite Satz gestrichen werden. Gleichwohl konnte der Regierungsrath das Gesetz im Jura nicht vollziehen, und zwar aus dem Grunde, weil der Jura noch keine Einkommensteuerregister hatte. Nun aber sind solche etabliert, so daß kein Grund vorhanden ist, das Gesetz nicht auch im Jura zu exequiren. Ich muß noch befügen, daß die im Jura bezogenen Gemeindesteuern nicht von Bedeutung sind, indem in mehreren Amtsbezirken solche gar nicht erhoben werden. Im vorigen Jahre haben bloß die Amtsbezirke Courtelary, Biel und Neuenstadt Gemeindesteuern bezogen. Nach welchen Grundsäcken dies in den beiden lebtgenannten Amtsbezirken geschehen ist, weiß ich nicht genau. Der Amtsbezirk Courtelary bezog, wie sich dies aus einem hier in meinen Händen befindlichen Tableau ergibt, die Gemeindesteuern nicht nach Vorschrift des Gemeindesteuergesetzes, sondern es wurde ein Theil derselben auf die Haushaltungen oder die Köpfe, ein anderer Theil auf das Grundeigenthum und auf die Gebäude verlegt. Der Regierungsrath müßte die Sache so gehen lassen, weil keine Einkommensteuerregister etabliert waren, und daher die Steuer einzlig auf dem Grundbesitz gehaftet hätte, was auch nicht billig gewesen wäre. Wenn nun aber das neue Gesetz angenommen wird, so wird man dahin trachten, daß dieses ausnahmsweise Verhältniß aufgehoben wird. Es wurde mir die Mittheilung gemacht, man sei mit dem neuen Entwurf im Amtsbezirk Courtelary nicht sehr zufrieden, und wünschte lieber das bisherige System beizubehalten. Ich glaube jedoch, die Gemeinden werden sich am Ende auch darein fügen, und will man die vorgeschlagenen Ausnahmen im Gesetze noch vermehren, so können bei der artikelweisen Berathung immerhin bezügliche Anträge gestellt werden. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den Gesetzesentwurf und die artikelweise Berathung desselben.

Dr. Schneider, als Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat in ihrem Bestande eine Aenderung erlitten, infolge dessen auch veränderte Zusätze zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden vorgeschlagen werden. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß das bisherige Gemeindesteuergesetz einer Revision unterworfen werden müsse, und es fragte sich zunächst nur, ob der Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, zur Basis der Verhandlungen genommen werden, oder ob man sich vielleicht bloß darauf beschränken solle, dem Großen Rath Abänderungsvorschläge zu dem bestehenden Gesetze zu machen. Es ist auch die Frage ventilirt worden, ob es nicht zweckmäßiger sei, dem Großen Rath ein ganz vollständiges Gemeindesteuergesetz vorzulegen, welches alle das

Gemeindesteuerwesen betreffenden Bestimmungen enthalten würde, so daß jeder Gemeindebürger, wenn er es in die Hand nimmt, nicht weiter die Gesetze über die Vermögenssteuer, Einkommensteuer n. s. w. nachzuschlagen brauchte. Anfänglich war die Kommission in überwiegender Mehrheit dieser Ansicht, man hat jedoch wieder davon abstrahirt, weil sich in der Kommission kein Mitglied gefunden hat, welches zu Ausarbeitung eines solchen Entwurfes die nötige Zeit gehabt hätte, und weil der vom Regierungsrath vorgelegte Entwurf dasjenige auch enthält, was man absolut kennen muß. Auf das Verhältniß des Jura werde ich wahrscheinlich bei einem speziellen Paragraphen zurückkommen. Die Gründe, warum überhaupt eine Abänderung des bestehenden Gesetzes nothwendig geworden ist, will ich nicht wiederholen; sie sind bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes einläufig auseinandergelegt worden. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und artikelweises Vorgehen, indem die Kommission im Falle sein wird, bei einigen Artikeln Abänderungsanträge vorzuschlagen.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden vom Großen Rath ohne Einsprache beschlossen.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das Steuerwesen in den Gemeinden nach dem Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen und billigen Vertheilung der Lasten zu ordnen;
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Vom Großen Rath ohne Bemerkung genehmigt.

§ 1.

Zur Erhebung von Steuern sind diejenigen gesetzlich organisierten Gemeinden berechtigt, welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 ist fast gleichlautend mit dem § 1 des bisherigen Gesetzes. Bereits das Gemeindegesetz spricht den Grundsatz aus, daß bloß diejenigen gesetzlich organisierten Gemeinden zu Erhebung von Steuern berechtigt sind, welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben. Burgergemeinden dürfen schon nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Steuern beziehen.

Trachsel. Ich möchte zur Verdeutlichung der Sache bloß fragen, ob unter dem Worte „Gemeinden“ bloß Einwohnergemeinden verstanden sind, oder auch Unterabtheilungen von solchen, z. B. Schulgemeinden, Weggemeinden etc., insoweit sie eine besondere Verwaltung haben. Ich denke, dies sei der Fall, und bin dann mit dem Paragraphen einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es verhält sich wirklich so, wie Herr Trachsel voraussetzt. Der Paragraph sagt „gesetzlich organisierte Gemeinden“, also auch Unterabtheilungen von solchen, wenn sie ein vom Regie-

rungsrath fassierten Reglement besitzen und die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben.

Girard. Ich muß hier vom Berichterstatter Aufschluß verlangen. Nach dem Gemeindegesetz gibt es drei Arten von Gemeinden, nämlich die Einwohner-, die Burger- und die Kirchengemeinde. Ich möchte nun wissen, ob, wenn eine Burgergemeinde im Falle ist, Steuern zu erheben, dieß nach Mitgabe des in Berathung liegenden Gesetzes geschehen kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bemerkt, daß Burgergemeinden nicht im Falle sind, Steuern zu bezahlen. Der Paragraph bezieht sich nur auf diejenigen Gemeinden, welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben. Ich glaube, diese Bestimmung sei deutlich.

§ 1 wird unverändert genehmigt.

§ 2.

Gemeindesteuern sind zu erheben, wenn die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen.

§ 3.

Als Bedürfnis der Gemeinde ist Alles anzusehen, was zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, insbesondere zum gedeihlichen Fortgange der Ortsverwaltung, erforderlich ist. Zu Deckung von Ausgaben, deren Zweck nicht in der Aufgabe der Gemeinde liegt, dürfen nur dann Steuern erhoben werden, wenn dadurch die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse keinen Eintrag leidet, überhaupt das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet wird.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß diese beiden Paragraphen ganz so wie im bisherigen Gesetze lauten.

Dieselben werden ohne Einsprache genehmigt.

§ 4.

Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben, in der Weise, daß diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen.

Worbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§§ 5 bis 11).

Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Maßstäbe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4, wie er hier vorgeschlagen wird, ist ebenfalls bereits in dem bisherigen Gemeindesteuergesetze enthalten, indem er aus den §§ 5 und 10 desselben zusammengezogen ist.

Immer. Der in diesem Artikel aufgestellte Grundsatz ist richtig und seine Fassung sehr kurz und klar; bei der Vollziehung können sich jedoch Verwicklungen zeigen, von denen ich ein Beispiel anführen will, um vom Berichterstatter Aufklärung zu verlangen. Es besitzen Bürger viel Land in den unserm Kanton nahe gelegenen Gemeinden, sowie auf Grund-

pfand im Nachbarkanton versicherte Kapitalien. Nach den Steuerregistern bezahlen die im andern Kantonen gelegenen Grundstücke dem bernischen Fiskus nichts, während die auf Grundpfand im andern Kanton versicherten Kapitalien in dem unsrigen die Einkommensteuer entrichten, und zwar gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung entsprechenden Verfügung des Regierungsrathes. Es ist dies das Gegentheil von dem, was die Verfassung des Kantons Neuenburg vorschreibt, daß nämlich die Gläubiger die Steuer da bezahlen sollen, wo ihre Gelder versichert sind, was nothwendigerweise einen Konflikt zwischen Kantonen zur Folge haben wird. Ich will jedoch Ihre Aufmerksamkeit nicht auf diesen Punkt lenken, sondern die Frage, auf welche ich vom Direktor des Gemeindewehens Antwort haben möchte, ist folgende: Wie soll man die Sache im Bezug auf die Pachtverträge ansehen? Ein bei uns wohnhafter Grundeigentümer besitzt in einem Nachbarkanton ein Pachtgut, für welches ihm der Pächter eine Rente bezahlt. Ist nun diese Rente der Steuer unterworfen, oder geht sie bei uns steuerfrei aus? Ich nehme die letztere Alternative an, weil die Grundsteuer dem Nachbarkantone bezahlt wird und der Pächter dort die Einkommensteuer entrichtet. Ich weiß, daß eine Gemeinde die Bürger für das Land, welches sie im Nachbarkanton besaßen, mit der Steuer belegen wollte und von ihnen auch die Einkommensteuer sowohl direkt vom Ertrage dieses Landes als von dem durch den Pächter bezahlten Pachtzins forderte. Hierüber wünsche ich Aufschluß zu erhalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei nicht der Fall, hier über die Anfrage des Herrn Jmer Auskunft zu ertheilen. Der in Berathung liegende Paragraph stellt also den Grundsatz auf, daß die Gemeindesteuer auf der gleichen Grundlage, wie die Staatssteuer bezogen werden soll. Es wird sich nun bei der Aufnahme und Berichtigung des Staatssteuerregisters fragen, ob solche Renten hier oder im benachbarten Kanton versteuert werden sollen. Der Regierungsrath kam kürzlich in den Fall, eine solche Frage zu entscheiden. Es handelte sich nämlich darum, ob das Einkommen von in einem andern Kanton, z. B. in Freiburg angelegten Kapitalien dem Kanton Bern auch versteuert werden soll. Die Frage wurde vom Regierungsrathe in bejahendem Sinne entschieden, so daß also im Kanton Bern angesessene Gläubiger, welche auf Grundpfand im Kanton Freiburg versicherte Titel besitzen, von der dahерigen Rente hier die Steuer zu bezahlen haben. Es wird sich nun fragen, ob bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt werden wird. Da diese schließlich hier zu entscheiden haben, so kann ich dem Herrn Jmer die gewünschte Auskunft nicht ertheilen. Bezüglich des in andern Kantonen gelegenen Grundeigenthums ist es klar, daß die Grundsteuer und also auch die Gemeindesteuer in demjenigen Kantonen entrichtet werden muß, in welchem das Grundeigenthum liegt.

Willi. Ich stelle mit Rücksicht darauf, daß die Gemeindesteuer an den meisten Orten jeweilen im Sommer bezogen, das Staatssteuerregister aber erst im August oder Herbstmonat berichtet wird, den Antrag, in § 4 zu sagen, daß die Gemeindesteuer für das laufende Jahr auf Grundlage des Staatssteuerregisters des verschloßenen Jahres bezogen werden kann. Geschieht dies nicht, so müssen, so wie ich den § 4 auffasse, die Gemeinden mit dem Bezug der Gemeindesteuer bis nach Berichtigung des Steuerregisters warten, woraus für die Ortsverwaltung mancher Gemeinden ein großer Nachteil entstehen kann.

Brügger stellt den Antrag, das dritte Lemma des § 4 folgendermaßen zu fassen: „Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen, welcher für die Staats-

steuer festgesetzt ist, jedoch mit dem Vorbehalte, daß Kapitalien nach dem Nominalbetrage taxirt werden sollen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Willi ist ganz überflüssig. Bereits im bisherigen Gesetze war die nämliche Bestimmung enthalten, wie sie nun hier in § 4 vorgeschlagen wird. Es ist klar, daß die Gemeinde ihre Steuern, finde nun der Bezug derselben im Frühling, Sommer oder Herbst statt, stets auf Grundlage des zuletzt berichtigten Staatssteuerregisters erhebt. Der Paragraph kann gar nicht anders verstanden werden und ist auch bis dahin im gegenwärtig bestehenden Gesetze nie anders ausgelegt worden. Den Antrag des Herrn Brügger kann ich ebenfalls nicht zugeben; denn er würde den Gemeinden viele Schreibereien verursachen, indem die Kapitalsteuerregister für die Gemeindesteuer ganz anders eingerichtet werden müßten.

Girard. Ich ergreife das Wort nicht gerade in Bezug auf den § 4, sondern um mit Rücksicht darauf, daß man uns nicht später sagen könne, wir hätten unsere Anträge vom Anfang der Berathung an stellen sollen, schon jetzt zu erklären, daß wir Abänderungen des Art. 16 beantragen werden. Der Berichterstatter des Regierungsrathes gab bereits zu verstehen, daß im Jura besondere Umstände vorhanden sind, welchen im vorliegenden Entwurfe nicht Rechnung getragen sei, und dennoch glaubt er, daß der Jura, unter Anderm der Amtsbezirk Courtelary, dieses Gesetz annehmen werde. Ich will nicht von vornherein sagen, daß dem so sein werde; im Gegentheil glaube ich, es sei angemessen, daß man sich in einer so wichtigen Angelegenheit über die Art und Weise, wie man in Zukunft vorgehen will, verständige. Man darf nicht übersehen, daß in den volkreichen Ortschaften des Jura, namentlich in denjenigen, wo sich die Industrie konzentriert, dringende Bedürfnisse vorhanden sind, welche nothwendigerweise mittelst Erhebung von Gemeindesteuern befriedigt werden müssen; ich weiß jedoch nicht, ob diesen Bedürfnissen durch die Anwendung der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen begegnet werden kann, ich habe sogar Grund, daran zu zweifeln. Ich bin fest überzeugt, daß man es nie dazu bringen wird, mittelst der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Steuern die Kosten der Ortsverwaltung zu decken, es sei denn, daß das Grundeigenthum stark belastet werde, welches beinahe einzige und allein diese Lasten tragen würde. Um die nöthigen Summen herbeizuschaffen, ohne einen Theil der Bevölkerung zu sehr zu belasten, müßte ein Minimum aufgestellt werden, welches sich durch die örtlichen Umstände und die Thatjache rechtfertigt, daß in unsern Gemeinden z. B. die Familien der Vortheile des öffentlichen Unterrichts ohne Entrichtung eines Schulgeldes genießen, was die Erhebung von Steuern daselbst veranlaßt. Ich behalte mir somit vor, hierüber einen besondern Antrag zu stellen, wenn wir den Art. 16 des Entwurfs berathen werden.

v. Sinner, Mitglied der Kommission. Herr Girard betritt ein Terrain, welches bei diesem Artikel noch nicht berührt werden sollte. Er weist nämlich auf die exzessionellen Verhältnisse des Jura hin. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Einbürgerung des Gesetzes für manche Gemeinden des Jura, insoweit sie Zellen beziehen, einige Schwierigkeit haben wird. Dieser Punkt kann indessen bei einem späteren Paragraphen erörtert werden, und ich möchte daher wenigstens jetzt nicht darauf eintreten, abgesehen davon, daß es eigentlich nur den Amtsbezirk Courtelary betrifft, da im ganzen übrigen Jura, mit Ausnahme der Stadt Bruntrut, keine Gemeindetellen bezogen werden. Im alten Kantonsthile werden dagegen fast in allen Gemeinden solche erhoben. Von den 370 Gemeinden des alten Kantons beziehen nämlich 306 Zellen, und nur 64 keine, während im Jura von 147 Gemeinden 15

Tellen beziehen, 132 dagegen nicht. Ich habe das Wort hauptsächlich aus dem Grunde ergriffen, um dem Antrage des Herrn Brügger entgegenzutreten. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß als Hauptgrundlage des Gesetzes möglichster Anschluß an das Staatssteuerregister angestrebt werden solle. Ich möchte daher vor der Annahme von Anträgen warnen, welche theoretisch begründet sein mögen, die aber die Gemeinden zwingen, doppelte Register aufzustellen. Dahir würde nach meiner Ansicht der Antrag des Herrn Brügger führen.

Willi läßt seinen Antrag fallen.

Geißbühler. Es ist mir noch jetzt nicht recht klar, was der Antrag des Herrn Brügger sagen will. Wenn er den Sinn haben sollte, daß der Zins eines Kapitals zu Berechnung der Steuer jeweilen z. B. zu 4 % angenommen wird, so kann ich nicht dazu stimmen; denn da müßten Diejenigen, welche weniger bezahlen, zu viel bezahlen, und Diejenigen, welche ihre Kapitalien zu einem höhern Zinsfuße angelegt haben, würden einen allzu großen Vortheil genießen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Brügger

Minderheit.

Der Paragraph ist also unverändert genehmigt.

§ 5.

Das steuerpflichtige Grundstück ist für den vollen Betrag seines Schatzungswertes versteuerbar; *die darauf haftenden Schulden können von dem Eigentümer nicht in Abzug gebracht werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu den Ausnahmen, d. h. zu denjenigen Fällen, in denen die Staatssteuerregister für die Erhebung der Gemeindesteuer nicht Regel machen sollen. Der erste Ausnahmefall betrifft die Bestimmung im vorliegenden Paragraphen, daß bei der Berechnung der Grundsteuer ein Schuldenabzug nicht stattfinden soll. Für die Staatssteuer ist der Schuldenabzug nur im alten Kantonsteil zulässig, so daß diese Ausnahme sich auch bloß auf den alten Kantonsteil bezieht. Der § 5 ist ganz gleichlautend mit dem § 6 des bisherigen Gesetzes. Er hat im Jahre 1861 bei der ersten Berathung desselben eine weitläufige Diskussion veranlaßt, es wurden Ansichten für und gegen den Schuldenabzug geltend gemacht, und schließlich ist der Paragraph mit 102 gegen 2 Stimmen unverändert genehmigt worden. Ich will vor der Hand nicht weitläufiger sein, sondern gewärtigen, ob, wie ich es glaube, wieder Abänderungsanträge gestellt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur die Mitglieder aus dem Jura darauf aufmerksam machen, daß in diesem Paragraphen bereits eine bedeutende Annäherung an ihr Abgabensystem enthalten ist, indem hier für die Gemeinden eigentlich eine Grundsteuer, nicht eine Vermögenssteuer eingeführt wird. Dieser Umstand soll auch in Betracht gezogen werden, wenn es sich dann allfällig darum handelt, Ausnahmen für den Jura zu machen. In Bezug auf den Paragraphen selbst glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, wenn ein Schuldenabzug stattfinden würde, es für eine Anzahl Gemeinden ungeheuer schwer wäre, den zur Besteitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Betrag zusammenzubringen; denn es gibt Gemeinden, deren Gläubiger fast

Alle auswärts wohnen. Ich empfehle deshalb den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Annahme.

Egger, Kaspar. Ich muß gegen den § 5 opponiren. Für die Staatssteuer findet man den Schuldenabzug billig, für die Gemeindesteuer will man aber eine Ausnahme machen und den Schuldenabzug nicht gestatten. Das hat zur Folge, daß ein großer Theil des Grundbesitzes doppelt besteuert wird; denn sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner muß die Steuer bezahlen. Ich finde, es sei nicht billig, daß Derjenige, der eine verschuldete Liegenschaft besitzt, so viel bezahlen muß, wie Derjenige, dessen Liegenschaft bezahlt ist. Die Gemeindesteuern werden großenteils zu Schul- und Armenzwecken verwendet; es ist aber eine Unbilligkeit, wenn Einer, der ein bezahltes auf Fr. 40,000 geschätztes Gut hat, weniger bezahlt, als der Besitzer eines auf Fr. 50,000 geschätzten Hofs, auf welchem er Fr. 10,000 schuldig ist. Ich glaube daher, die Berechnung der Gemeindesteuer sollte auf der nämlichen Grundlage stattfinden, wie diejenige der Staatssteuer. Ohnehin ist bekannt, daß gegenwärtig der verschuldete Besitzer einen hohen Zins bezahlen muß; denn zu 4 % ist kein Geld mehr erhältlich. Ich stelle den Antrag auf Streichung des § 5.

v. Sinner, Mitglied der Kommission. Ich glaube wirklich, die Frage des Schuldenabzuges sei erledigt. Es ist von jeher so gehalten gewesen, wie es hier vorgeschlagen wird. Schon im Zellgesetz vom Jahre 1823 war dieser Grundsatz ausgesprochen. Bei der ersten Berathung des Gemeindesteuergesetzes im Jahre 1861 hat die Frage des Schuldenabzuges eine lange Diskussion veranlaßt, welche zur Folge hatte, daß bei der Schlusstimmung der Antrag auf Gestattung des Schuldenabzuges mit 2 gegen 102 Stimmen in der Minderheit blieb. Bei der zweiten Berathung wurde diese Frage gar nicht berührt, indem das betreffende Mitglied auf eine Wiederholung seines Antrages verzichtete, da es einfah, daß keine Aussicht vorhanden war, damit durchzudringen. Ich möchte davor warnen, heute auf diesen Gegenstand zurückzukommen und eine lange Diskussion hervorzurufen, die vor-aussichtlich zum nämlichen Resultate führen würde. Jeder, der über die Sache nachdenkt, wird sich überzeugen müssen, daß es höchst ungerecht wäre, bei der Gemeindetelle den Schuldenabzug zuzulassen, indem die Steuern sich auf Wenige konzentriren und diese zwingen würden, aus der Gemeinde auszuwandern. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß der § 5 unverändert belassen werden solle.

Nieder. Ich kann nicht umhin, über diesen Punkt, der mir einer der wichtigsten scheint, einige Worte zu verlieren. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Egger an und zwar aus folgenden Gründen. Wenn der Schuldenabzug nicht gestattet wird, so setzt sich z. B. bei Erbschaften die Summe der Gemeindesteuer auf einen ganz andern Fuß. Erlauben Sie mir, dies an einem Beispiele klar zu machen. Ein Familienvater von sechs Kindern hat einen Hof im Werthe von Fr. 60,000. Beim Tode des Vaters erwirkt der jüngste Sohn den Hof und wird jedem seiner Geschwister Fr. 10,000 schuldig; sein eigener Erbtheil beläuft sich ebenfalls auf Franken 10,000. Im vorhergehenden Jahre hat der Vater für das nämliche Vermögen Fr. 60,000 versteuert, nun aber muß der junge Ansänger, der ohnehin durch häusliche Einrichtungen u. s. w. zu großen Ausgaben gezwungen ist, ebenfalls Franken 60,000 versteuern und überdies noch jedes seiner Geschwister Fr. 10,000, es werden also für das nämliche Vermögen im Ganzen Fr. 110,000 versteuert. Auf solche Weise erleidet die Steuersumme stets Aenderungen, bald steigt sie, und bald sinkt sie. Man sagt, und zwar nicht ganz ohne Grund, wenn der Schuldenabzug gestattet werde, so werde es dahin kommen, daß die Vermögen sich an einem andern

Orte niederlassen und bloß Diesenigen, die weniger belastet sind, bleiben werden. Dies mag der Fall sein, doch glaube ich nicht, daß eine etwas hohe Steuer jemanden veranlassen werde, einen Ort zu verlassen, sondern wenn dies geschieht, so hat er auch noch einen andern Grund; vielleicht ist es Engherzigkeit, die ihn zu diesem Schritte bewegt. Wird der Schuldenabzug gestattet, so bringt dies auch eine Vereinfachung der Gemeindeverwaltung mit sich, indem dadurch eine Übereinstimmung mit dem Staatssteuergesetz erzielt wird. Kann der Grundbesitzer seine Schulden nicht abziehen, so erzeugt dies Widerwillen gegen die Gemeindesteuer, und man wird sagen: „der Staat hauset nicht am besten, und doch können wir ihm gegenüber unsere Schulden in Abrechnung bringen, wie müssen da erst die Gemeinden haushalten, denen wir auch die Schulden versteuern müssen!“ Wenn wir das Land befragen würden, so würden, wie ich glaube, $\frac{3}{4}$ oder vielleicht noch mehr von den Vermöglichen selbst für den Schuldenabzug stimmen. Wir sollen die Starken nicht von den Lasten befreien, um diese den Schatern der Schwachen aufzuladen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Egger an.

Friedli. Ich kann die Ansicht der Herren aus dem Oberlande nicht theilen; denn ich glaube, man würde durch Zulassung des Schuldenabzuges nicht den Schwächeren, sondern den Vermöglichen helfen. Ich gebe zu bedenken, welche Folgen der Antrag des Herrn Egger in solchen Gegenden haben würde, wie diejenige ist, in der ich wohne, wo drei Aemter zusammenstoßen, und wo eine Gemeinde 3- $\frac{3}{4}$, % bezieht. Ich habe Stücke Land in verschiedenen Gemeinden, und auch in einer, wo 3-4 % bezahlt werden müssen. Ich könnte nun das betreffende Grundstück einem meiner Söhne verkaufen, so daß er mir die ganze Schatzungssumme schuldig bleiben würde. Ich wohne nun nicht in der betreffenden Gemeinde, sondern in einer solchen, die wenig Steuern bezieht; die Gemeinde aber, in welcher das Grundstück liegt, dessen Eigentümer ich faktisch bin, würde von demselben keinen Nutzen ziehen. Dies wäre offenbar eine große Ungerechtigkeit, zu der ich nicht Hand bieten möchte.

Geißbühler. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Friedli und erlaube mir auch ein Beispiel anzuführen, um zu zeigen, wohin die Gestaltung des Schuldenabzuges führen würde. Ich frage: ist es recht, daß einer, der in einer Gemeinde ein Gut kaufst, aber nichts daran zahlt, alle wohltätigen Einrichtungen der Gemeinde, die Schulanstalten &c., mitgenießt, ohne etwas zu leisten? Möglicherweise hat er auch noch ein Dutzend Hausleute, wodurch der Gemeinde neue Lasten aufgebürdet werden können. Ich möchte deshalb davor warnen, auf den Antrag des Herrn Egger einzutreten. Dieser Punkt ist bereits früher einläßlich erörtert worden, man ist aber doch zu der Überzeugung gelangt, daß ein Schuldenabzug für die Gemeindesteuer nicht zulässig sei.

v. Wattenwyli in Rubigen. In Anknüpfung an das von Herrn Geißbühler Angebrachte möchte ich ebenfalls ein Beispiel anführen, um die Unzulässigkeit des Schuldenabzuges für die Gemeindesteuer zu zeigen. In meiner Nachbarschaft befindet sich eine kleine Gemeinde, von welcher vor einigen Jahren ein einziges Gut einen Dritttheil ausmachte. Jemand hat das Gut gekauft und ist ungefähr $\frac{1}{3}$ darauf schuldig geblieben. Wie soll nun die Gemeinde existiren, wenn der Schuldenabzug gestattet ist, so daß ein ganzer Dritttheil der Gemeinde ausschlüpfen kann?

Herr Vizepräsident Brunner übernimmt den Vorsitz.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist ungeheuer leicht, über die Abgaben zu theoretisiren, es ist selbst ziemlich leicht zu bestimmen, wer gewisse Abgaben zu bezahlen

Tagblatt des Grossen Raths 1867.

hat, es möge mir aber jemand hier im Saale sagen, wer denn eigentlich die Abgaben trägt. Das wissen wir eben nicht, es ist schwer zu berechnen. Am Ende kommt es auf die arbeitende, auf die ärmere Klasse hinaus. Der, welcher arbeitet, Etwas produzirt, sei er nun arm oder reich, trägt eigentlich die Abgaben, finde nun ein Schuldenabzug statt oder nicht. Ich stelle grundsätzlich die Frage: wer ist dem Staate und der Gemeinde gegenüber zu Leistungen verpflichtet? Offenbar Derjenige, der die Vortheile genießt, welche Staat und Gemeinde dem Bürger darbieten. Ich frage: soll Derjenige, der einen vielleicht ganz verschuldeten Hof besitzt, auf demselben aber doch sein Auskommen findet, so daß er seine Familie ehrbar durchbringt, und vielleicht noch alle Jahre Etwas auf die Seite legt, der Steuer gegenüber der Gemeinde entschlüpfen, die ihm allen Vorschub leistet, wie dem nicht verschuldeten Besitzer auch? Nein, gewiß nicht! Wer Etwas besitzt, das ihm zur Erhaltung seiner Familie und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dient, der soll auch von seinem Besitz Etwas bezahlen. In dieser Beziehung bedaure ich, daß wir uns dem Jura in Bezug auf die Einkünfte des Staates nicht etwas mehr nähern konnten. Man hat Beispiele zitiert; ich erlaube mir auch ein solches anzuführen. Angenommen ich kaufe in der Gemeinde Guggisberg ein großes Gut, bleibe aber die Kaufsumme schuldig. Ich habe das Gut wohlfeil gekauft, so daß ich alle Jahre etwas auf die Seite legen kann. Mein Vermögen lege ich anderswo, vielleicht in einer Bank an. Von dem, was ich erspart, zahle ich die Einkommensteuer, soll ich aber für das Gut, auf dem ich mit meiner Familie mein gutes Auskommen habe, der Gemeinde nichts bezahlen? Die Gemeinde hat vielleicht hauptsächlich dieses Gutes wegen eines Feldweges erstellt, dessen Unterhalt sie stets besorgen helfen muß. Zu gleicher Zeit, da ich da florire, besitzt neben mir ein Anderer ein kleines Gütchen, auf dem er sich mit seiner großen Familie kümmerlich durchbringt. Da er auf seinem paar Dacharten keine Schulden hat, muß er der Gemeinde vom vollen Kapital die Steuer bezahlen. Wenn man solche Verhältnisse auch ins Auge faßt, so kann wohl Niemand bestreiten, daß oft große Unbilligkeit entsteht, wenn der Schuldenabzug gestattet wird. Es soll daher der Grundbesitz als solcher in Beschlag genommen werden, namentlich ist dies für kleinere Verhältnisse, wie die Gemeinden sind, durchaus erforderlich. Nehme man dann das reine Vermögen auch in Beschlag, was ja durch unsere Gesetzgebung geschieht. Die Sache wird sich gegenseitig ergänzen, und am Ende tragt, wie gesagt, die arbeitende, die produzierende Klasse, die Abgaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von den Herren Egger und Nieder ausgesprochene Ansicht hat auf den ersten Anblick allerdings etwas für sich, wenn man aber die Sache genauer betrachtet, so muß man doch zu einer andern Meinung gelangen. Es ist bemerkbar worden, wenn der Schuldenabzug nicht stattfinde, so werde das Kapital doppelt besteuert. Das ist infofern richtig, wenn der Gläubiger auch in dem betreffenden Gemeindebezirke wohnt, was aber meistens nicht der Fall ist. Die meisten Grundbesitzer schulden ihre Kapitalien außer der Gemeinde wohnenden Gläubigern, so daß, wenn ein Schuldenabzug stattfinde, ein großer Theil des Grundbesitzes einer Gemeinde keine Steuer bezahlen würde. Sollte der Antrag des Herrn Egger angenommen werden, so stelle ich der zweite Antrag, den Schuldenabzug auch auf den Jura auszudehnen.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes
Für den § 5 des Entwurfes

Mehrheit.

"

§ 6.

Die Einkommensteuer ist an die Gemeinden auch von denjenigen grundpfändlich versicherten Kapitalien zu entrichten, welche dem Staate gegenüber der Steuerpflicht enthoben sind; ebenso von den Einlagen in die Hypothekarkasse.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu diesem Paragraphen schlägt die Kommission zwei Einschaltungen vor, mit denen der Berichterstatter des Regierungsrathes ebenfalls einverstanden ist. Nach dem Worte „denjenigen“ soll nämlich eingeschaltet werden: „im Kanton“, und am Schlusse wird der Zusatz beantragt: „und in die Ersparniskassen.“ Der Paragraph wird also lauten: „Die Einkommensteuer ist an die Gemeinden auch von denjenigen im Kanton grundpfändlich versicherten Kapitalien zu entrichten, welche dem Staate gegenüber der Steuerpflicht enthoben sind; ebenso von den Einlagen in die Hypothekarkasse und in die Ersparniskassen.“ Den ersten Punkt habe ich bereits im Eingangsrapporte berührt. Wenn die Gemeindesteuer nach dem Staatssteuerregister bezogen wird, so wird von den im Jura grundpfändlich angelegten Kapitalien keine Gemeindesteuer bezahlt, weil im Jura keine Kapitalsteuer bezogen wird. Ebenso würden die im Jura angesessenen Eigentümer von im alten Kanton auf Grundpfand angelegten Kapitalien keine Gemeindesteuer von denselben bezahlen. Es wird nun hier vorgeschlagen, solche Kapitalien gegenüber den Gemeinden auch der Steuerpflicht zu unterwerfen, und zwar der Einkommensteuer, statt der Kapitalsteuer. Dies geschieht aus dem Grunde, weil man den Jura nicht nöthigen will, besondere Kapitalsteuerregister, die er nicht besitzt, zu etablieren. Was den zweiten Punkt betrifft, so macht bekanntlich das Staatssteuergesetz für die Einlagen in die Hypothekarkasse eine Ausnahme, so nämlich, daß dieselben von der Steuerpflicht gegenüber dem Staate befreit sind. Letzthin hat nun der Große Rath einen Anzug erheblich erklärt, welcher die Gleichstellung der Einlagen in die Ersparniskassen mit denjenigen in die Hypothekarkasse in der Besteuerung bezweckt. Der Regierungsrath wird Ihnen hierüber einen Vorschlag bringen, wonach entweder die Einlagen in die Ersparniskassen ebenfalls von der Steuerpflicht befreit, oder die Einlagen in die Hypothekarkasse derselben unterworfen werden sollen. Um nun, wenn eine dahereige Änderung des Staatssteuergesetzes stattfindet, eine solche bei dem Gemeindesteuergesetz nicht vornehmen zu müssen, wird hier vorgeschlagen, die Einlagen in die Hypothekarkasse den Gemeinden gegenüber steuerpflichtig zu erklären. Ich will noch hoffen, daß bloß solche Einlagen hier in Betracht fallen, welche nicht einen Zins von Fr. 100 abwerfen. Für diejenigen, welche Fr. 100 und mehr abwerfen, macht nämlich das Staatssteuerregister Regel, indem solche Einlagen durch das Einkommensteuergesetz bereits der Steuerpflicht unterworfen sind.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will bloß in Bezug auf die Einschaltung „und in die Ersparniskassen“ bemerken, daß die Kommission im Allgemeinen grundsätzlich dagegen ist, irgend eine Befreiung von der Steuerpflicht zu gestatten. Da aber in Folge des erheblich erklärt Anzuges möglicherweise für die Einlagen in die Ersparniskassen eine Ausnahme in Betreff der Staatssteuer gemacht werden könnte, so wollte die Kommission bereits hier dafür sorgen, daß dann wenigstens die Gemeinden nicht davon betroffen werden. Dies ist der Grund, warum die Kommission diesen Zusatz vorschlägt. Vielleicht könnte man den ganzen Nachsatz streichen, wenn man sicher wäre, daß der Große Rath seiner Zeit auch die bisher in Betreff der Einlagen in die Hypothekarkasse bestandene Ausnahme aufheben würde; da dies aber nicht gewiß ist, empfehle ich Ihnen den von der Kommission beantragten Zusatz.

§ 6 wird mit den von der Kommission beantragten Modifikationen genehmigt.

§ 7.

Die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwalter zwar in der Gemeinde domiziliert ist, die aber ihren Sitz in einer andern Gemeinde haben, sowie der Bevormundeten, welche in einer andern Gemeinde polizeilich wohnsitzberechtigt sind, als in derjenigen des Vormundes, sind in der Gemeinde des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen zu versteuern.

Von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), welches Korporationen, öffentliche Anstalten und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigentümers dem Staate versteuern, hat der Eigentümer an seinem Wohnsitz die Gemeindesteuer zu bezahlen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission schlägt eine Abänderung des ersten Alinea des § 7 vor, welcher ich im Namen des Regierungsrathes ebenfalls beipflichte. Dasselbe soll nämlich lauten: „Die Kapitalien, Renten und das Einkommen der Bevormundeten, welche in einer andern Gemeinde polizeilich wohnsitzberechtigt sind, als in derjenigen des Vormundes, sind in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu versteuern.“ Die Worte „der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwalter zwar in der Gemeinde domiziliert ist, die aber ihren Sitz in einer andern Gemeinde haben“ werden also fallen gelassen, weil bereits eine solche Vorschrift in dem Staatssteuergesetz steht, wonach Korporationen und öffentliche Anstalten ihre Kapitalien, Renten und Einkommen da versteuern müssen, wo der Sitz der Gesellschaft ist. Was nun die Bestimmung bezüglich der Bevormundeten betrifft, so habe ich bereits im Eingangsrapporte die Gründe angegeben, warum eine solche Bestimmung aufgenommen worden ist. Dieselbe stützt sich namentlich auf den seiner Zeit vom Großen Rath erheblich erklärt Anzug, sowie auf den Umstand, daß es billig erscheint, wenn Kapitalien ic. eines Bevormundeten da versteuert werden, wo er seinen armenpolizeilichen Wohnsitz hat. Im zweiten Alinea wird vorgeschrieben, daß von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen der Eigentümer an seinem Wohnsitz die Gemeindesteuer zu bezahlen hat, statt daß diese für ihn von den betreffenden Korporationen, öffentlichen Anstalten und Aktiengesellschaften entrichtet wird. Ich habe auch hierüber bereits im Eingangsrapporte Auskunft ertheilt. Es ist nicht billig, wenn solche Steuern von Gemeinden bezogen werden, in denen der betreffende Eigentümer nicht angesessen ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es hat sich in der Kommission in Betreff einzelner Bestimmungen des § 7 eine Minderheit gebildet; sollte dieselbe ihre Ansicht hier geltend machen und einen bezüglichen Antrag stellen, so behalte ich mir vor, näher auf die Sache einzutreten. Vorläufig habe ich dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagten nichts beizufügen.

v. Skinner, Mitglied der Kommission. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat bereits bemerkt, daß dieselbe in Bezug auf diesen Paragraphen nicht ganz einig sei. In allen andern wesentlichen Punkten ist die Kommission einstimmig. Sie geht von dem Grundsache aus, daß das Gemeindesteuergesetz sich möglichst an das Staatssteuergesetz anschließen soll; einzlig muß eine Ausnahme gemacht werden in Betreff des Schuldenabzuges und der grundpfändlich ver-

sicherten Kapitalien im Jura, worüber die bezüglichen Bestimmungen in den soeben angenommenen Paragraphen enthalten sind. Über den § 7 ist die Kommission dagegen, wie gesagt, nicht einig. Die Minderheit, zu welcher ich gehöre, hat gefunden, es sei nicht nötig, die Abweichungen von dem Staatssteuergesetz noch weiter auszudehnen. Es werden nämlich hier zwei neue Grundsätze aufgestellt. Vorerst sollen in Zukunft Kapitalien &c. von Bevormundeten nicht am Domizil des Vogtes, wie das Einkommensteuergesetz vorschreibt, sondern am Domizil des Vögting versteuert werden. Ich gebe zu, daß, theoretisch genommen, das letztere richtiger ist, wenn man aber dies will, so glaube ich, es sollte vor Allem aus im Einkommensteuergesetz eine Änderung getroffen werden; denn es scheint mir, die berühmten Uebelstände seien nicht groß genug, um in diesem Punkte eine Abweichung von dem Staatssteuergesetze vorzunehmen. Dies halte ich auch aus dem Grunde nicht für zweckmäßig, weil die Regierung sich mit der Frage der Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege beschäftigt. Als zweite Abweichung von dem Staatssteuergesetz wird in diesem Paragraphen vorgeschlagen, daß von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien, welches Korporationen, öffentliche Anstalten und Aktiengesellschaften dem Staat versteuern, in Zukunft der Eigentümer an seinem Wohnsitz die Gemeindesteuer bezahle. Auch hier gebe ich gerne zu, daß diese Bestimmung theoretisch ganz gerechtfertigt ist. Man ist einverstanden, daß es für den Staat auf das Gleiche hinauskommt, ob die Staatssteuer in dieser oder in jener Gemeinde bezahlt werde, man wendet aber ein, daß es nicht billig sei, wenn z. B. ein Bürger von Frutigen, der Gelder in der eidgenössischen Bank deponirt, hievon die Gemeindetelle durch die Bank in Bern bezahlt, indem sie eigentlich der Gemeinde Frutigen gehörte. Ich frage aber: was wird erreicht, wenn der Paragraph, so wie er vorgeschlagen ist, angenommen wird? Die betreffenden Institute werden allerdings die Steuer hier nicht mehr entrichten, wird nun aber in irgend einer andern Gemeinde ein Aequivalent dafür bezahlt? glauben Sie, daß es für die Landgemeinden möglich sei, zu wissen, wer Aktionär oder Obligationär irgend einer Bank ist? Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn Sie den Paragraphen so annehmen, wie er vorgeschlagen ist, einfach gar nichts mehr versteuert wird. Diejenigen, die in den einzelnen Gemeinden wohnen, werden, nachdem sie ihre Eingaben betreffs der Einkommensteuer gemacht, nicht nachträglich noch sagen: ich habe auch noch etwas in Bern angelegt. Zwar verpflichtet der nachfolgende § 8 die Gemeinderäthe in Betreff des Vermögens und Einkommens, daß nach der Vorlage nicht in der nämlichen Gemeinde die Gemeindesteuer bezahlt, welche die Staatssteuer einzieht, erstthen die nötigen Angaben zu machen. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, daß die Gemeinden nicht dazu gebracht werden können, einander solche Angaben zu machen; es wäre dies in vielen Fällen auch nicht einmal möglich, da die betreffenden Aktiengesellschaften größtentheils die Einleger nicht kennen, indem sehr oft nur Scheine au porteur ausgestellt werden. Man hat in der Kommission eingewendet, man kenne die Beteiligten schon. Ich gebe zu, daß dies in einigen Gemeinden der Fall sein mag, im Allgemeinen aber glaube ich es nicht, und wenn diese Ausnahme hier gestattet wird, so wird nach meiner vollsten Ueberzeugung der größte Theil dieses Vermögens und Einkommens einfach der Steuer entgehen. Dieses Gefühl hatte man schon bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes; denn der Berichterstatter der Kommission äußerte sich in folgender Weise: (der Redner verliest eine Stelle aus den bezüglichen Verhandlungen und fährt dann fort:) Ich schließe mit der Mittheilung daß die frühere Kommission in ihrer Mehrheit die von mir entwickelte Ansicht getheilt hat, indem drei Mitglieder für Streichung des Artikels stimmten. Nun aber hat sich die Stellung infolge der Krankheit des Herrn Moschard, welche ihn verhinderte, der letzten Sitzung

der Kommission beizuwohnen und infolge des Austrittes des Herrn Wyder in der Weise verändert, daß die Mehrheit dem Antrage des Regierungsrathes beitritt, wogegen die Minderheit den Antrag auf Streichung des Paragraphen stellt.

Gfeller in Wichtach. Ich dagegen begrüße den Paragraphen mit Freuden, indem ich glaube, er beseitiere eine Unbilligkeit, die bis dahin darin bestanden hat, daß ein Bevormundeter die Steuer an dem Wohnsitz des Vormundes bezahlte. Indessen scheint es mir, es sollte da noch ein Zusatz gemacht werden. Doch will ich vorher fragen, wie es sich in Bezug auf solche Fälle verhalten soll, die ich hier namentlich im Auge habe. Ich bin nämlich Vormund eines Bevogteten, der in Amerika wohnt, aber hier noch ein bedeutendes Vermögen besitzt. Zur Zeit seiner Auswanderung hatte er seinen polizeilichen Wohnsitz nicht in der Heimatgemeinde und auch nicht in der Wohnsitzgemeinde seines Vormundes. Wie soll es nun in diesem Falle gehalten sein? soll das Kapital da versteuert werden, wo der Vogt wohnt, oder in der Heimatgemeinde des Vögting? Um jeden Zweifel zu heben, glaube ich, es wäre vielleicht am besten, folgenden Zusatz aufzunehmen: „Die Kapitalien &c. der Bevormundeten, welche ihren Wohnsitz außer dem Kanton haben, sind am Wohnsitz des Verwalters zu versteuern.“ Bevor ich jedoch einen Antrag stelle, will ich die Ansicht des Herrn Berichterstatters anhören, wie es in solchen sehr häufig vorkommenden Fällen gehalten sein soll. In Wichtach haben wir mehrere derartige Fälle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn Gfeller hierüber vollständige Auskunft ertheilen. In denjenigen Fällen, die er im Auge hat, macht das Niederlassungsgesetz Regel, welches bestimmt, daß einer nach zweijährigem Aufenthalt außerhalb des Kantons wieder in seiner Heimatgemeinde wohnsitzberechtigt sei. Es wird hier also vorgeschlagen, daß die Kapitalien &c. der Bevormundeten in der Gemeinde des Wohnsitzes derselben versteuert werden sollen; wo aberemand seinen polizeilichen Wohnsitz hat, darüber gibt jeweilen das Niederlassungsgesetz Auskunft.

v. Wattenwy von Rubigen. Ich dagegen kann mich mit der Fassung des § 7, soweit er die Besteuerung der Bevormundeten betrifft, nicht ganz befrieden. Bis jetzt hat der Bevormundete sein Vermögen in der Gemeinde des Wohnsitzes des Vormundes vertellen müssen. Es haben sich in dieser Beziehung Unbilligkeiten gezeigt; namentlich in einem mich persönlich betreffenden Falle war die Unbilligkeit so groß, daß die betreffende Gemeinde beim Großen Rath geplauderte. Diesem Uebelstande sucht man jetzt abzuholzen, ich glaube aber, man verfalle hier in einen zweiten Fehler.emand hat z. B. seinen Wohnsitz hier in Bern, ist aber Bürger einer Landgemeinde. Die Vormundschaftsbehörde derselben ernennt einen Vogt (der möglicherweise auch wieder in einer andern Gemeinde ist) und muß die ganze Verantwortlichkeit der Vogtei tragen. Der Bevogte stirbt und hinterläßt Kinder; diese werden von Bern fort, vielleicht in Pensionen ins Waadtland gebracht. Bis nun die Kinder mehrjährig und im Stande sind, einen andern Wohnsitz zu erwerben, müssen sie ihr Vermögen in Bern vertreiben, und die Vormundschaftsbehörde der betreffenden Landgemeinde muß die ganze Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Ich glaube daher, durch die vorgeschlagene Abänderung werde der Zweck, den man im Auge hat, die Beseitigung der infolge der bisherigen Bestimmung entstandenen Unbilligkeit, nicht vollständig erreicht. Am einfachsten scheint es mir, wenn man sagen würde: die Bevormundeten versteuern ihr Vermögen jeweilen in der Gemeinde, wo die betreffende Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat.

v. Büren. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß

der eine oder der andere Grundsatz angenommen und konsequent durchgeführt werde; denn bei einer konsequenteren Durchführung werden allfällige Unbilligkeiten wieder ausgeglichen. Man mag eine Bestimmung aufstellen, wie man will, so wird man stets etwas dagegen einwenden können. Herr v. Wattenwyl setzt Verhältnisse voraus, wo der Bevormundete vermöglich ist; es gibt aber auch andere Fälle, wo nämlich eine Bevormundshaft für ein sehr kleines Vermögen eingezetzt wird. Da kommt der Fall oft vor, daß dieses kleine Vermögen nach kurzer Zeit aufgebraucht ist, und welche Gemeinde hat nun die Armengenossigkeit auszuüben, die Armenpflege zu übernehmen? Offenbar die Gemeinde, in welcher der Bevormundete seinen Wohnsitz hat; diese macht Regel für die Besteuerung, wenn Vermögen da ist, aber auch für die Besteuerung im Falle von Armut. Beschließe man indessen hier, was man wolle, nur führe man die Sache konsequent durch. Ein anderer Punkt dieses Paragraphen, der bereits von Herrn v. Sinner hervorgehoben worden ist, erscheint mir auch von Bedeutung. Ich spreche vom zweiten Alinea, dessen Abänderung ich unterstützen möchte. Ich habe dabei, ich will es aufrichtig bekennen, diejenigen Aktiengesellschaften im Auge, welche ihren Sitz hier in Bern haben. Die Eigentümer der Aktien wohnen bei weitem nicht Alle in Bern, sondern großenteils in verschiedenen Theilen des Kantons, in andern Kantonen und selbst im Auslande. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung des § 7 käme es nun dahin, daß zwar die in Bern wohnenden Inhaber von Aktien dieser Gesellschaften ihr Betriebsniß allerdings hier versteuern würden, alle andern aber würden gar nichts bezahlen. Man wendet vielleicht ein, daß es nichts als billig sei, wenn die nicht in Bern wohnenden Aktieninhaber hier auch nichts versteuern, ich frage aber: ist es auf der andern Seite billig, daß die Anstalt ihren Sitz in der Gemeinde hat und dafür nichts bezahlt? Will man sie überhaupt steuerfrei erklären, so thue man es, ich glaube indessen, dieß sei nicht der Wille der Behörde. Korporationen und Aktiengesellschaften stehen als solche da und haben die Vertretung von Denjenigen, die ihnen Gelder anvertrauen. Wenn man indessen einwendet, daß es doch nicht ganz billig sei, wenn die in andern Gemeinden Angesehenen von ihren in solchen Banken angelegten Kapitalien den Gemeinden nichts bezahlen, so will ich die Begründtheit dieses Einwurfes durchaus nicht ganz bestreiten. Es läßt sich etwas hiefür sagen, und ich bringe mit Rücksicht darauf Folgendes an. Ich habe allerdings zunächst die hiesigen Aktiengesellschaften im Auge und will annehmen, es besitze eine annehmliche Zahl Bürger anderer Gemeinden Aktien hiesiger Gesellschaften; ich weiß nicht, ob dieß der Fall ist, ich will es aber voraussetzen. Diese würden nun allerdings etwas dafür beitragen, daß die Gesellschaft hier ihren Sitz hat, auf der andern Seite bringe ich aber in Erinnerung, daß die hiesige Gemeinde auch schon im Falle war, Leistungen zu übernehmen, die nicht nur ihr, sondern dem ganzen Kanton zu gut kommen, namentlich betrifft dieß die einzige von der Stadt Bern getragenen Leistungen für den Bundesstift, die Errichtung des Bundesrathauses. Will man nun den angeführten Umständen Rechnung tragen, so ist es am einfachsten, man streiche das zweite Alinea des § 7. Doch halte ich es namentlich mit Bezug auf die Ersparnisskassen nicht für billig, wenn z. B. ein Angehöriger von König oder Bümpliz oder Bolligen seine Einlagen in einer hiesigen Ersparnisskasse auch hier versteuert, sondern er soll sie da versteuern, wo er wohnsitzberechtigt ist. Dann aber soll der Paragraph eine andere Fassung erhalten und jedenfalls nur diejenigen betreffen, die ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde des Kantons haben, nicht aber Solche, die außerhalb des Kantons wohnen. Wenn ein Franzose, ein Deutscher, ein Engländer Aktien hiesiger Gesellschaften besitzt, so sollen diese Aktien der Steuer nicht entgehen. Ferner soll sich die Bestimmung nur auf diejenigen Werthschriften beschränken, auf denen der Name des Besitzers eingetragen ist, auf Na-

menaktien oder Gutscheine, die auf eine einzelne bestimmte Person lauten. Deshalb schlage ich vor, das zweite Alinea des § 7 folgendermaßen zu redigieren: „Von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), welches Korporationen, öffentliche Anstalten und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigentümers dem Staate versteuern, ist der Betrag, welcher nach dem Maße ihres Besitzanteils auf solche Eigentümer fällt, die in einer andern Gemeinde des Kantons ihren polizeilichen Wohnsitz haben, und deren Eigentum durch Eintragung ihres Namens auf dem betreffenden Titel bescheinigt ist, an diese Wohnsitzgemeinde zu entrichten.“

Dr. v. Gonzenbach. Ich trage darauf an, den ganzen Artikel zu streichen und dadurch das Gemeindesteuergesetz in diesem Punkte mit dem Staatssteuergesetz ganz in Einklang zu bringen. Bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes, von dessen Bestimmung man in § 7 des vorliegenden Entwurfs abzugehen vorschlägt, ist der betreffenden Kommission das Verhältniß bezüglich der Gemeindesteuer klar vorgezeichnet, wie Sie aus den dahierigen Verhandlungen ersehen können, und man hat gewußt, was man that. Es handelt sich also hier um zwei verschiedene Punkte. Vorerst wird vorgeschlagen, daß daß Vermögen der Bevormundeten in der Gemeinde ihres Wohnsitzes und nicht mehr, wie bis dahin, in der Wohnsitzgemeinde des Bevormundeten versteuert werden soll. Die bisherige Bestimmung hat allerdings zu einer Reklamation Anlaß gegeben, allein die Unbegründtheit derselben wird gerade durch den darin berührten Fall deutlich bewiesen. (Der Redner führt die Einzelheiten derselben an und fährt hierauf fort:) Sollten sich nach der bisherigen Bestimmung auch einige Unbilligkeiten erzeigen, so gleichen sich dieselben schließlich aus, jedenfalls können sie aber nicht bedeutend sein, indem in der Regel Bevormund und Mündel ihren Wohnsitz in der nämlichen Gemeinde haben. Der leitende Gedanke des Gesetzgebers war der, daß der Bevormund Baterstelle vertritt und der Mündel kein eigentliches Wohnsitzrecht hat. Diesen Grundsatz möchte ich hier festgehalten wissen. Der andere Punkt, von welchem dieser Paragraph handelt, ist jedoch viel wichtiger. Herr v. Sinner hat bereits in vortrefflicher Weise die Folgen der Bestimmung des zweiten Alinea's auseinandergesetzt. Man sagt hier ganz einfach: weil einer Gemeinde vielleicht etwas dadurch entgehen könnte, daßemand in einer andern Gemeinde Geld in einem Bankinstitute oder in einer Ersparnisskasse angelegt hat, so soll dieses Kapital in Zukunft gar nirgends mehr versteuert werden und steuerfrei sein. Der Redner bemerkt im Weiteren, daß man auch in dieser Beziehung bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes gar wohl gewußt, was man that. Man dürfe eben nicht vergessen, daß Ersparnisskassen und Kreditanstalten aller Art überall gegründet werden können. Man solle überhaupt da nicht einzig die Stadt Bern im Auge haben; denn es bleibe jeder Gemeinde unbenommen, derartige Institute zu errichten. Nach der Fassung des § 7 würden nicht nur alle fremden Einleger der Steuer entgehen, sondern auch ein großer Theil der im Kanton wohnenden. Dadurch würden aber die Einnahmen sämtlicher Gemeinden des Kantons zusammengekommen beträchtlich vermindert. Der Redner schließt mit dem Antrage, es sei der ganze § 7 zu streichen und demnach die Gemeindesteuer, soweit es die in demselben berührten Punkte betrifft, in gleicher Weise, wie die Staatssteuer zu beziehen.

Schori. Ich hingegen möchte den § 7, namentlich das erste Alinea derselben, empfehlen. Ich finde, daß Bevormundete da ihr Vermögen versteuern sollen, wo sie dasselbe genießen, da sie in den meisten Fällen den betreffenden Gemeinden viel zu thun geben. Ich empfehle Ihnen daher den § 7 bestens zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es thut mir leid, daß der eifrigste Vertreter der Kommissionsmehrheit, Herr Gfeller von Signau, der diesen Paragraphen in seiner jetzigen Fassung hauptsächlich in Schutz genommen hat, nicht anwesend ist. Ich erlaube mir deshalb wenigstens einige Gründe anzuführen, welche er zu Unterstützung dieses Paragraphen angebracht hat. Herr v. Wattenwyl hat den Vorschlag gemacht, daß das Vermögen der Bevormundeten jeweilen am Sitz der Vermöndschafsstbehörde versteuert werden soll. Ich will gerade das Beispiel anführen, welches Herr v. Wattenwyl im Auge hatte. Er ist Vermund zweier Kinder, deren Wohnsitz hier in Bern ist, und die wahrscheinlich ein Vermögen von wenigstens einer halben Million besitzen. Die betreffende Burgergemeinde hat natürlich ein Interesse, daß dieses Vermögen ihr versteuert werde; die Einwohnergemeinde von Bern hat sich jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu Erhebung der Steuer für berechtigt gehalten. Herr v. Wattenwyl wohnt zwar auf dem Lande, hat aber seinen Wohnsitz in der Stadt. Wenn nun der Antrag des Herrn v. Wattenwyl angenommen würde, so würde dieses Vermögen weder am Wohnsitz der Kinder, noch am Wohnsitz des Vogtes, sondern in einer dritten Gemeinde versteuert werden. Ich glaube deshalb, sein Antrag könne, wenigstens wenn man dieses Beispiel im Auge hat, nicht berücksichtigt werden. Noch eine Bemerkung in Betreff des zweiten Alinea's. Man hat bis dahin stets nur von Aktien gesprochen, es handelt sich hier aber auch um Depositen, Schuldverschreibungen und Obligationen. Herr Gfeller hat in der Kommission das Beispiel zitiert, daß der reichste Einwohner einer sehr armen Gemeinde ungefähr Fr. 20,000 in eine Ersparnisskasse, deren Sitz in einer andern Gemeinde war, angelegt hat. Nach der bisherigen Bestimmung wird die arme Gemeinde von diesem für sie verhältnismäßig bedeutenden Kapital keine Steuer beziehen. Die Einwendungen, welche hier gegen die vorgeschlagene Bestimmung erhoben wurden, sind nach meiner Ansicht größtentheils nicht stichhaltig. Die Herren v. Sinner und v. Gonzenbach haben die Ansicht ausgesprochen, daß dieses Vermögen der Steuer ganz entgehen werde. Ich glaube, wir dürfen uns in dieser Beziehung beruhigen und können die Sache getrost den Gemeinden überlassen; denn diese werden, da sie ein Interesse daran haben, daß solche Kapitalien versteuert werden, dieselben sicher aussindig machen. Auf dem Lande weiß man es ja immer, wenn Dieser oder Jener irgendwo Geld deponirt hat. Ich halte daher an dem Antrage der Kommissionsmehrheit fest.

Willi. Ich möchte namentlich dem Vorschlage des Herrn v. Wattenwyl entgegentreten und erlaube mir zu Begründung meiner Ansicht folgendes Beispiel anzuführen. Vor mehreren Jahren ist eine Familie von Hasleberg nach Saanen ausgewandert. Nach dem Tode der Eltern wurden die Kinder bevogtet, standen aber unter der Vermöndschafsstbehörde von Hasleberg; diese hatte einen Vermund zu bestellen und überhaupt ihre dahерigen Pflichten zu erfüllen. Die Kinder sind also in Saanen wohnsitzberechtigt, ihr Vermögen ist dort, und wenn sie verarmen, so fallen sie der dortigen Gemeinde zur Last. Ist es nun billig, daß das Vermögen in Hasleberg versteuert wird? Gewiß nicht, sondern es soll in der Gemeinde vertellt werden, in welcher die Kinder ihren Wohnsitz haben, und die sie im Falle der Verarmung unterstützen muß. Ich wünsche deshalb, daß der Paragraph, wie er vorgeschlagen ist, angenommen werde.

Hauert. Herr v. Wattenwyl beantragt, daß das Vermögen der Bevormundeten an dem Sitz der Vermöndschafsstbehörde, resp. in der Burgergemeinde versteuert werde. Ich sehe mich veranlaßt, diesem Antrage entgegenzutreten und will ebenfalls ein Beispiel zitiiren. Wir haben in unsrer Gemeinde eine Familie von Sigriswyl, die aus Vater und Mutter und

drei Kindern besteht. Letztern ist vor einigen Jahren ein Vermögen zugefallen, zu dessen Verwaltung ein Vermund bestellt wurde, da die Eltern diese nicht hätten besorgen können. Die Vermöndschafsstbehörde in Sigriswyl hat gefunden, es sei am Orte, daß nicht ein Vermund, der in Sigriswyl, sondern ein solcher, der in Wengi wohne, wo die betreffende Familie auch, bestellt werde, und ich hatte die Ehre, als solcher bezeichnet zu werden. Das Vermögen beläuft sich ungefähr auf Fr. 9000, ich fürchte aber sehr, daß in zehn Jahren nicht viel mehr davon übrig sein wird. Falls nun die Kinder verarmen, muß Wengi sie erhalten und darf sie nicht auf Sigriswyl schicken. Letzthin wurde auch die Mutter bevogtet, und wieder wurdeemand von Wengi zum Vogte bezeichnet. Ich frage nun: wäre es billig, daß wir nur das Vermögen verwalten und die Folgen davon tragen müssen, daß dagegen die Herren Sigriswyler die Steuer beziehen? Es wird gewiß jedermann mit mir einverstanden sein, daß dies nicht recht wäre. Deshalb möchte ich dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl entgegentreten.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich will nur dem Herrn Berichterstatter der Kommission bemerken, daß ich meinen Wohnsitz zufälligerweise auf dem Lande und nicht in der Stadt habe. Auf das Votum des Herrn Willi erwidere ich, daß ich bis jetzt sehr oft die Erfahrung gemacht habe, daß Bevormundete, die verarmten, an ganz andern Orten unterstützt worden sind, als da, wo sie jahrelang ihr Vermögen vertraten haben.

Dr. v. Gonzenbach. Die heutige Berathung kann Ihnen zeigen, was es heißt, ein Armengesetz zu haben, nach welchem nach 30 Tagen Armutserfülligkeit erworben wird. Man fängt an, die Vermöndschafsstbehörde abzuschlieben, weil man fürchtet, es könnte einer durch Verarmung der Gemeinde zur Last fallen. Das ist gewiß nicht ein kluger und guter, für die armen Leute aber ein sehr gefährlicher Grundsatz. Indessen stellen Sie sich heute ein Gespenst vor, welches nach dem revidirten Art. 41 der Bundesverfassung gar nicht mehr existirt. Wenn jemand in einer Gemeinde unterstützt worden war, so blieb er dort als glebae adscriptus haften; denn er konnte sich nicht ausweisen, daß er im Stande sei, sich und seine Familie zu ernähren. Ein solcher Ausweis ist aber nach dem revidirten Artikel nicht mehr erforderlich. Jeder kann sich frei niederlassen, wenn er nur eine Bescheinigung beibringen kann, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Die Bundesverfassung hat für den Kanton Bern Geltung so gut wie für die übrige Schweiz, Herr Hauert braucht also nicht zu fürchten, daß die Kinder, von denen er gesprochen, der Gemeinde verbleiben müssen, wenn sie verarmen, sondern ihnen steht der ganze Kanton offen, man kann sie nirgends zurückweisen. Je mehr ich die Sache überlege, desto fester bin ich überzeugt, daß der beste und richtigste Grundsatz der ist, wenn das Gemeindesteuergesetz möglichst mit dem Staatssteuergesetz in Einklang gebracht wird.

Lenz. Im zweiten Alinea des § 7 ist von öffentlichen Anstalten die Rede. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter anfragen, ob dabei auch Ersparnisskassen inbegriffen sind. Ist dies der Fall, so glaube ich, es sollte noch ausdrücklich beigefügt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die Anfrage des Herrn Lenz dahin beantworten, daß unter den öffentlichen Anstalten, von denen hier die Rede ist, allerdings auch Ersparnisskassen verstanden sind. Da ich gerade das Wort habe, will ich noch Herrn v. Gonzenbach Einiges auf die von ihm ausgesprochene Ansicht erwideren, daß nach der revidirten Bundesverfassung ein solcher Ausweis beim Wohnsitzwechsel nicht mehr nothwendig sei. Ich glaube,

diese Ansicht sei ganz unrichtig; denn die Bundesverfassung bezieht sich bloß auf die Kantonsfremden, die in einem andern Kanton einen Wohnsitz erwerben wollen; diese müssen diejenigen Ausweise leisten, welche die Bundesverfassung vorschreibt. Das Niederlassungsgesetz kann für die Kantonsbürger Vorschriften aufstellen, wie es will, ohne daß es die Bundesverfassung etwas angeht.

L e n z. Gestützt auf die vom Herrn Berichterstatter erhaltene Auskunft bin ich so frei, den Antrag zu stellen, daß, um jeden Zweifel zu heben, nach "öffentlichen Anstalten" ein geschaltet werden möchte: "wie Ersparnisskassen u. s. w."

Karrer. In Anknüpfung an das vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Angebrachte erlaube ich mir vorerst Einiges auf die von Herrn v. Gonzenbach geltend gemachte Ansicht zu erwidern. Durch die Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung sind einzelne Bedingungen der Niederlassung im Sinne einer Erleichterung derselben geändert worden, die allgemeinen Grundsätze der Niederlassung aber sind vollkommen die nämlichen geblieben, und wenn wir unser Niederlassungsgesetz unter der gegenwärtigen Bundesverfassung, wie sie im Jahre 1848 revidirt worden ist, nicht fortbestehen lassen dürfen, so haben wir auch zur Zeit, da es erlassen worden ist, etwas Verfassungswidriges gethan. Art. 41 der Bundesverfassung reglirt das Niederlassungswesen von Kanton zu Kanton, nicht aber dasjenige der einzelnen Kantone; denn die Niederlassungsverhältnisse, wie sie sich in den einzelnen Kantonen ausgebildet, werden weder durch den Art. 41 der Bundesverfassung von 1848, noch durch den Art. 41 von 1866 berührt. Es ist daher eine durchaus irrite Ansicht, daß durch die Revision der Bundesverfassung unsere Niederlassungsverhältnisse irgend eine Aenderung erlitten haben; denn dieselben bleiben sich ganz gleich, wie vorher. Was nun das zweite Alinea des § 7 betrifft, so muß ich mich dem Antrage des Herrn v. Sinner anschließen; denn ich glaube, es liege im Interesse des Kantons, diese Bestimmung zu streichen. Das zweite Alinea stellt also den Grundsatz auf, daß Jeder seine Kapitalien, sofern sie nicht grundsätzlich versichert sind, an seinem Wohnsitz versteuern soll, auch wenn der Sitz des Institutes, in welchem er dieselben angelegt hat, an einem andern Orte ist. Dieser Grundsatz ist an sich vollständig richtig, aber er ist nicht ausführbar, ohne daß der Kanton Bern und einzelne Gemeinden darunter großen Schaden erleiden. Man hat hier hauptsächlich die Anstalten der Stadt Bern im Auge, wie die Bernerhandelsbank, die Kantonalbank, die eidgenössische Bank, die Spar- und Leihkasse u. s. w. Die Kantonalbank hat Obligationen mit Gewinnanteil bis auf 4 Millionen ausgegeben, und in der nächsten Sitzung des Grossen Räthes wird um die Ermächtigung zu weiterer Emission solcher Obligationen nachgesucht werden. Glauben Sie nun, diese 4 Millionen seien alle im Kanton Bern? Nein, sondern vielleicht bloß die Hälfte davon, und wenn wir daher hier den Grundsatz aufstellen, wie er beantragt ist, so werden dadurch 2 Millionen, die bisher im Kanton Bern versteuert worden sind, steuerfrei erklärt. Das eingezahlte Kapital der eidgenössischen Bank beträgt 6 Millionen, wovon vielleicht drei Biertheile außer dem Kanton und vielleicht die Hälfte außer der Schweiz ist. Wenn nun der im zweiten Alinea des § 7 ausgesprochene Grundsatz festgehalten wird, so werden dadurch wieder mehrere Millionen steuerfrei erklärt. Bei der Bernerhandelsbank sind ebenfalls 6 Millionen eingezahlt, und auch hiervon ist gewiß die Hälfte nicht im Kanton und wird daher gleichfalls steuerfrei erklärt. Die Absicht des zweiten Alinea's ist gut, der Effekt aber ist vollständig schlecht, indem vielleicht von 20 oder noch mehr Millionen, deren Ertrag gegenwärtig versteuert wird, nach Annahme dieses Grundsatzes keine Steuer mehr bezahlt würde. Es spricht aber auch noch ein anderer Grund gegen diesen Antrag; Herr v. Sinner hat

ihn bereits angeführt, doch will ich noch einmal darauf zurückkommen. Der Bezug der Steuer von den in andern Gemeinden des Kantons wohnenden Eigentümern von Aktien &c. wäre nämlich außerordentlich schwierig. Da wo die betreffende Anstalt ihren Sitz hat, wo man allfällig die Bücher einsehen kann und überhaupt die Verhältnisse derselben besser kennt, kann nichts der Steuer entgehen. Wenn nun aber jeder Einzelne seine Kapitalien da versteuern soll, wo er wohnt, wenn er vielleicht Papiere, die au porteur lauten, besitzt, wie will man da die Steuer erhalten, wenn man nicht annimmt, der Eigentümer sei so ehrlich, Alles bis auf den Rappen selbst anzugeben? Von dieser Voraussetzung kann man aber, wie Sie wohl wissen, nicht ausgehen. Ich glaube daher, es sei am besten, wenn man an dieser Sache so wenig als möglich rüttelt und die bisherigen Grundsätze beibehält; dann bekommen sowohl der Staat als wenigstens diejenigen Gemeinden, in welchen der Sitz der betreffenden Anstalten ist, ihre Steuer gehörig.

Herr v. Gonzenbach. Herr Karrer geht von der Ansicht aus, der Art. 41 der Bundesverfassung, welcher von der freien Niederlassung handelt, habe nur Bezug auf die Verhältnisse von Kanton zu Kanton, nicht aber auf die Verhältnisse im Kanton selbst. Ich halte diese Ansicht für eine irrite und will dies an einem Beispiele nachweisen. Der Anfang des Art. 41 lautete in folgender Weise: "Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden näheren Bestimmungen." Nun sind bei der im letzten Jahre stattgefundenen Revision die Worte "welche einer der christlichen Konfessionen angehören" gestrichen worden. Wenn nun die Auffassung des Herrn Karrer richtig wäre, so könnte der Kanton Bern, der bekanntlich gegen den Artikel gestimmt hat und den Juden die Niederlassung nicht gestatten wollte, sagen: dieser Artikel geht nicht die bernischen Juden an; wir brauchen also bloß die Juden aus andern Kantonen aufzunehmen, können aber den bernischen Juden die Niederlassung in einer andern Gemeinde verweigern. Glauben Sie, der Bund würde das so hinnehmen? würde er nicht sagen, das Recht der freien Niederlassung werde durch den Art. 41 im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft reglirt? Nehmen Sie einmal an, der Kanton Bern bestimme morgen in einer neuen Verfassung, die Niederlassung von Gemeinde zu Gemeinde sei für Denjenigen, der nicht so und so viel Vermögen besitzt, überhaupt untersagt. Glauben Sie, der Bund würde sagen, das gehe ihn nichts an? Das wird wohl schwerlichemand behaupten wollen; denn der Bund würde sagen, die Verfassung garantire die Freiheit der sämmtlichen Schweizerbürger, und eine der größten Freiheiten ist das Recht der freien Niederlassung. Ich hoffe, der Bund werde, wenn die freie Niederlassung im Kanton Bern erschwert werden sollte, Kraft genug haben, hier einzuschreiten.

Karrer. Herr v. Gonzenbach wird zugeben müssen, daß unser gegenwärtiges Niederlassungsgesetz unter der Bundesverfassung von 1848 erlassen worden ist, und daß sich der neue Art. 41 von dem früheren nur dadurch unterscheidet, daß die konfessionellen Schranken aufgehoben worden sind. Der Schluß dieses Artikels lautet: "Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden: a. durch gerichtliches Strafurtheil; b. durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Übertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden müste." Ich frage nun: können wir einen eigenen Kantonsbürger aus dem Kanton wegweisen, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, können wir ihn wegweisen, wenn er einen unsittlichen Lebenswandel führt,

oder durch Verzerrung zur Last fällt re. ? Nein ! denn dieser Artikel der Bundesverfassung bezieht sich eben bloß auf die interkantonalen Rechte, auf die Rechte von Kanton zu Kanton. Wenn das Niederlassungsgesetz unter der Bundesverfassung von 1848 Geltung haben könnte, so hat es auch unter der revidirten Bundesverfassung Geltung, indem sie in dieser Beziehung nicht abgeändert worden ist. Das Beispiel, welches Herr v. Gonzenbach anführt, klappt im vorliegenden Falle nicht. Die Juden, welche im Besitze des bernischen Bürgerrechts waren, hatten schon unter der Bundesverfassung von 1848 infolge ihrer Eigenschaft als Kantonsbürger das Recht der freien Niederlassung im Kanton Bern, weil wir in unserer Gesetzgebung keinen Unterschied in Betreff der Konfession machen. Unter der früheren Bundesverfassung konnten Juden aus andern Kantonen im Kanton Bern sich nicht niederlassen. Diese gewiß nicht zeitgemäße Beschränkung ist nun aufgehoben worden, so daß jeder Schweizerbürger das Recht der freien Niederlassung besitzt, sei er nun Katholik, Jude, Mormone oder Irvingianer. Entweder war das Niederlassungsgesetz schon unter der Bundesverfassung von 1848 verfassungswidrig, und Herr v. Gonzenbach hätte zur Zeit seiner Erlassung diese Bemerkung machen sollen, oder es ist, wenn es früher nicht verfassungswidrig war, dieß auch heute nicht, und wenn in dieser Beziehung Konflikte entstehen und vor die Bundesversammlung gebracht werden sollten, so bin ich überzeugt, daß diese nicht im Sinne des Herrn v. Gonzenbach entscheiden wird.

A e b i. Ich will mich nicht in konstitutionelle Theorien verlieren, sondern erlaube mir nur eine kurze Bemerkung in Betreff des ersten Alinea's des vorliegenden § 7 zu machen und ein hierauf bezügliches Beispiel anzuführen. Ich sehe den Fall, ein Pupill, der in Gerzensee und dessen Vormund in Rubigen wohnt, besitzt ein Haus in der Stadt Bern, ein Landgut in Gerzensee, einen Berg in der Gemeinde Diemtigen, Wald in der Gemeinde Schangnau und Neben in der Gemeinde Twann, überdies noch Kapitalien und Werthschriften, von denen er die Einkommensteuer bezahlt. Die Staatsgrundsteuer muß der Vogt da bezahlen, wo die betreffenden Liegenschaften sich befinden, nämlich für das Haus in der Stadt Bern, für das Gut in Gerzensee, für den Berg in Diemtigen, für den Wald in Schangnau und für die Neben in Twann. Die Staatskapitalsteuer und die Einkommensteuer muß er nach Mitgabe des Staatssteuergesetzes an seinem Wohnsitz, in Rubigen, entrichten. Wie steht es nun mit der Gemeindetell ? Die Grundtell muß er wieder da bezahlen, wo die Liegenschaften sich befinden, für das Haus also in der Stadt Bern, für das Gut in Gerzensee, für den Berg in Diemtigen u. s. w. Wo soll er nun nach Mitgabe des § 7 die Kapital- und die Einkommenssteuer bezahlen ? Nicht mehr an seinem Wohnsitz, sondern er soll nun nachlaufen und sehen, wo der Pupill wohnt. Ein solches System scheint mir nicht zweckmäßig. Wir sollen die Vormundschaft nicht noch schwieriger machen, als sie bereits ist, und wenn für die Staatssteuer das Prinzip gilt, daß sie an dem Wohnsitz des Vormundes bezahlt werden soll, so soll man auch für die Gemeindetell an diesem Prinzip festhalten. Ich stimme zu Verwerfung der beiden Alinea.

A b s i m m u n g.

Für das erste Alinea mit den von der Kommission beantragten Modifikationen	72 Stimmen
Für Streichung desselben	45 "
Eventuell für den Antrag des Herrn Lenz	Mehrheit.
" " " " " v. Büren	Minderheit.

Definitiv für das zweite Alinea
Für Streichung desselben

68 Stimmen
43 "

Hier bricht der Herr Vizepräsident mit der Berathung des Gemeindesteuergesetzes ab.

Nachdem Herr Präsident Stämpfli wieder den Vorzug übernommen, richtet er die Anfrage an die Versammlung, ob man bis zur Erledigung der Traktanden mit den Sitzungen fortfahren oder morgen dieselben schließen wolle.

Es wird das Fortfahren beschlossen, jedoch der Antrag sowohl auf Nichtunterbrechung der heutigen Sitzung, als auf Ansetzung einer neuen diesen Nachmittag verworfen.

A b s i m m u n g.

Fortzufahren bis die Traktanden erledigt sind	81 Stimmen
Dagegen	Minderheit.
Für unmittelbares Fortfahren	45 "
Für eine heutige Nachmittagsitzung	Mehrheit.
Dagegen	

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor :
Fr. Buber.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 23. März 1867.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Johann; Chevrolet, Guenin, v. Fischer, Froté, Gfeller in Signau; Girard, Höfer, Kohli, Koller, Kummer, Küng, Schertenleib, Schlup, Schwab, Sezler, Streit, Bendicht; Thönen, Tieche, Wenger, Joseph; Widmer, Zyro. Ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Anken, Beuret, Biedermann, Blösch, Brand, Brüchet, Bucher, Buri, Friedrich; Büttikofer, Carlin, Choulaaz, Droz, Ducommun, Egger, Hektor; Engel, Etienne, Fenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Flück, Friedrich, Gerber, Gobat, Gouvernon, v. Graffenried, Greppin, von Groß, Gurtner, Hauert, Helg, Henzelin, Hubacher, Hurni, Indermühle, Joliat, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Karl, Kehli, Jakob; Kläye, Knechtenhofer in Hoffstetten; Knechtenhofer in Interlaken; König, Niklaus; König, Samuel; Landry, Lenz, Michel, Mischler, Monin, Müller, Johann; Müller, Karl; Piquerez, Reber, Rebetez, Renfer, Rist, Ritschard, Rosseler, Röthlisberger, Ruchti, Salzmann, Schären, Johann; Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schmid, Samuel; Schneeberger, Jakob; Schneeberger, Johann; Schori, Bendicht; Schüpbach, Seiler, v. Sinner, Signy, Spring, Stämpfli, Christen; Stettler, Streit, Gottlieb; Struchen in Bühl; Struchen im Werdthof; Werren, Zbinden, Johann; Zeller, Bingg, Bürcher, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Grossen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Herr Stabsmajor Mezener erklärt durch Zuschrift vom 21. dieß die Annahme der Wahl zum Oberinstruktur.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Verathung des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden.

(Siehe Seite 196 f. hievor.)

§ 8.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in Betreff des Vermögens und Einkommens, welches in andern Gemeinden ver-

steuerbar ist, diesen die nötigen Auszüge aus ihren Registern zukommen zu lassen. Ist dieses nicht thunlich (§§ 6 und 7), so haben die Steuerpflichtigen den Gemeinden den Betrag des betreffenden Einkommens anzugeben und es kommen dabei die sachbezüglichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes analog zur Anwendung.

Hartmann, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In den vorhergehenden Paragraphen sind die Ausnahmen bezeichnet worden, welche gegenüber dem Staatssteuergesetz für die Erhebung der Gemeindesteuer stattfinden sollen. § 8 verpflichtet nun die Gemeinden, in denjenigen Fällen, wo es thunlich ist, in Betreff des in andern Gemeinden versteuerbaren Vermögens und Einkommens letztern die nötigen Auszüge aus ihren Registern zuzustellen. Diese Bestimmung findet namentlich Anwendung bei der Besteuerung des Vermögens und Einkommens der Bevormundeten. Da, wo diese Vorschrift nicht zur Anwendung kommen kann, wo es also aus dem Staatssteuerregister nicht ersichtlich ist, wie in den in den §§ 6 und 7, zweites Alinea, bezeichneten Fällen, soll das gleiche Verfahren stattfinden, welches für die Einkommensteuer angewendet wird. Die Gemeinden haben den Pflichtigen Schätzungsverzeichnisse zuzustellen, und nachdem diese die Selbstschätzung eingereicht, findet die Gemeindeschätzung statt, wie dies in § 10 und ff. des Einkommensteuergesetzes vorgeschrieben wird. Es wird deßhalb beantragt, am Schlusse des § 8 noch in Paranthese beizufügen; „§ 10 und flg.“

v. Tavel. Ich erlaube mir, zu Verdeutlichung des § 8 einen kleinen Zusatz zu beantragen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Gemeinden verpflichtet werden, in Betreff des Vermögens und Einkommens, welches in andern Gemeinden versteuerbar ist, diesen die nötigen Auszüge aus ihren Registern zukommen zu lassen, so bald dies verlangt wird. So wie aber der Paragraph lautet, könnte er sehr leicht so aufgefaßt werden, daß die Gemeinden verpflichtet seien, alle solchen Fälle von sich aus, gleichsam von Antezwegen, auszumitteln und die betreffenden Gemeinden davon in Kenntniß zu setzen. In vielen Fällen könnte dies für die Gemeinden zu bedeutenden Lasten und zu großer Verantwortlichkeit führen, was um so mehr vermieden werden sollte, als den Gemeindsbehörden das Steuerwesen ohnehin große Arbeit verursacht. Ich möchte deßhalb nach dem Worte „diesen“ in der dritten Zeile beifügen: „auf Verlangen“. Die Gemeinden können sich wohl die Mühe geben, bei den betreffenden Gemeinden anzufragen und solche Auszüge aus den Registern zu verlangen.

§ 8 wird mit diesen beiden Modifikationen ohne Einsprache genehmigt.

§ 9.

Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Körporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparniskassen, Wittwenstiftungen u. dgl., und der Körporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde theilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vortheil zieht, wie namentlich Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 9 handelt nun von denjenigen Kapitalien und Renten, welche

der Gemeindesteuer nicht unterworfen werden sollen. Dasjenige Vermögen, welches auch von der Staatssteuer befreit ist, ist hier nicht angeführt, weil es ohnehin der Gemeindesteuer nicht unterworfen ist, indem die Staatssteuerregister für die Erhebung der Gemeindesteuer Regel machen sollen. Das von der Staatssteuer befreite Vermögen ist im § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 näher bezeichnet. § 2 lautet nämlich: „Alles in dem Bereiche dieses Gesetzes liegende Grundeigenthum ist nach seinem Kapitalwerthe versteuerbar. Ausgenommen von der Staatssteuer sind: 1) die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates, welche unmittelbar zu Staatszwecken bestimmt sind; 2) die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser und die Kranken- und Armenspitälergebäude; 3) die öffentlichen Sachen, wie Straßen, Flüsse, Seen (Sag. 335 C.); 4) die Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur fähig sind; 5) diejenigen Liegenschaften und Anstalten, welche unter der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind; 6) die Eisenbahnen und Bahnhöfe sammt Zubehörden, Gebäuden und Liegenschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Bahnkörper stehen, insofern der Gesellschaft die Steuerfreiheit durch Uebereinkunft zugesichert ist; 7) Grundeigenthümer, deren Gesamtgrundeigenthum den Totalwerth von Fr. 100 nicht übersteigt.“ Dieses Vermögen ist also auch der Gemeindesteuer nicht unterworfen. Ebenso auch das Einkommen, welches nach § 3 des Gesetzes über die Einkommensteuer von dieser befreit ist, nämlich: „1) Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz bezahlt haben.“ (Biffer 2, welche die Einlagen in die Hypothekarkasse betrifft, kommt hier nicht in Betracht, da diese nach § 6 des vorliegenden Entwurfes der Gemeindesteuer unterworfen sind; der Redner liest weiter:). „3) Das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse und 4) das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.“ Das in den Biffern 1, 3 und 4 bezeichnete Einkommen ist also ebenfalls von der Gemeindesteuer befreit. Dazu kommt nun noch, was in § 9 der Vorlage enthalten ist, nämlich: (Der Redner verliest den § 9 und fährt hierauf fort:) Diese Ausnahmen waren bereits in das bisherige Steuergesetz aufgenommen, nur waren die Schulanstalten nicht von der Steuer befreit. Dies ist nun hier geschehen, indem man fand, auch die Schulanstalten seien gemeinnützige Anstalten, aus denen die Gemeinde unmittelbar Nutzen zieht.

Trachsel. Ich bin im Allgemeinen einverstanden, daß für die Gemeindesteuer kein Schuldenabzug stattfinden und daß überhaupt möglichst wenig Ausnahmen in Bezug auf die Besteuerung von Vermögen und Einkommen gemacht werden sollen, ich habe hier aber einen Spezialfall im Auge, wo ich glaube, es sei eine Unbilligkeit, wenn man nicht eine Ausnahme gestattet. Sehr oft tritt nämlich der Fall ein, daß Eltern oder Großeltern, die erwachsene Kinder, resp. Großkinder haben, glauben, es sei für sie selbst und für die Kinder besser, wenn sie diesen ihr Vermögen oder einen Theil desselben abtreten. Sie behalten sich in diesem Falle eine Kaufrestanz oder einen Schleißzins vor. Sind Zinschriften vorhanden, so können die Eltern solche behalten, wo dann die Kinder ihren Theil und die Eltern den übrigen versteuern. Anders bei Liegenschaften, welche nicht vertheilt werden können, und in welchem Falle die Eltern sich einen Schleißzins oder einen Kapitalzins vorbehalten. Durch eine solche Abtretung wird das Vermögen nicht vermehrt, es geht bloß an die Kinder über. Wenn nun hier in Betreff der Besteuerung nicht eine Ausnahme gestattet wird, so hindert dies oft solche Abtretungen, indem man nicht gerne von solchen Schleiß- und Kapitalzinsen eine Steuer bezahlt. Ich möchte deshalb auf

Annahme folgenden Zusatzes antragen: „Ebenso sind steuerfrei Kapital- und Schleißzins, die auf Grundeigenthum haften, welches von den Kindern oder Großkindern der Zinsberechtigten versteuert wird.“

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich bin im Allgemeinen mit dem Artikel einverstanden, nur scheint es mir, es sei da noch eine Lücke vorhanden, welche ausgefüllt werden sollte. Die Schulen und wohlthätigen Anstalten sind in § 9 bereits von der Steuer befreit. Nun sind aber viele Gemeinden im Besitz von Kirchengut. Wo Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde eins sind, d. h. wo die Kirchgemeinde aus einer einzigen Einwohnergemeinde besteht, da ist es vollkommen gleichgültig, wo aber die Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengefest ist, entsteht, wenn das Kirchengut versteuerbar ist, die Frage, wo es versteuert werden soll, da wo der Sitz oder da, wo der Verwalter ist. Ich glaube indessen, die Kirchengüter sollten auch Steuerfreiheit genießen, und stelle deshalb den Antrag, vor „Schulanstalten“ einzuschalten: „Kirchengüter“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Antrag des Herrn Dähler kann ich zugeben, denjenigen des Herrn Trachsel dagegen muß ich bestreiten. Durch die Befreiung der Schleißzinsen von der Gemeindesteuer würde eine Ungleichheit in der Besteuerung eingeführt. Uebrigens ist die Frage bereits gestern entschieden worden, indem man den Schuldenabzug nicht gestattete; derselbe soll daher hier nicht auf einem Umwege in den § 9 gebracht werden.

Beerleder. Ich glaube, es sollte noch eine kleine Verbesserung an dem Paragraphen angebracht werden. Der selbe redet nämlich am Schlusse nur von Anstalten, es gibt aber auch solche wohlthätige und gemeinnützige Stiftungen, die man nicht unter dem Begriffe von Anstalten zusammenfassen kann, weil sie sich nicht sichtbar verkörpern, was eben zu einer Anstalt gehört. Ich glaube, auch solche Stiftungen sollten von der Steuer befreit werden, und beantrage deshalb den Zusatz: „sowie überhaupt gemeinnützige und wohlthätige Stiftungen.“

v. Büren wünscht Aufklärung darüber zu erhalten, was eigentlich das Wort „öffentliche“ zu bedeuten habe, und ob unter einer öffentlichen Anstalt bloß die Staatsanstalten und solche Anstalten zu verstehen seien, zu welchen jedermann freien Eintritt habe, wie z. B. zu der Plattform und der Badeanstalt im Narziele.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter den öffentlichen Anstalten sind alle Staatsanstalten und ferner diejenigen Anstalten verstanden, welche vom Staate sanktionirt sind, die ein Reglement aufgestellt haben und die unter dem Gesetze über die gemeinnützigen Anstalten stehen. Daß auch Privatanstalten, die unter keiner staatlichen Aufsicht stehen, hier aufgenommen und von der Steuerpflicht befreit werden, kann ich nicht zugeben, indem sich schließlich jeder Verein als Privatanstalt erklären würde, wodurch die Gemeindesteuer eine bedeutende Einbuße erleiden würde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Trachsel	Minderheit.
„ „ „ Paragraphen mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Dähler	“
	Mehrheit.

§ 10.

Die bei der Staatseinkommensteuer gestattete Abrechnung von Konzessions- oder Patentgebühren ist bei der Gemeindeeinkommensteuer nicht zulässig.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß dieser Paragraph bereits im Geseze von 1862 stehe.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 11.

Hat eine Person eine Kapital- oder Einkommensteuer für ein Jahr bereits einer Gemeinde entrichtet, so kann sie von keiner andern Gemeinde, in welche sie ihren Wohnsitz verlegen sollte, zur Bezahlung einer gleichartigen Steuer für das nämliche Jahr angehalten werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 11 hat den Zweck, eine Doppelbesteuerung zu verhindern. Es ist, wie ich bereits gestern bemerkt habe, schon öfter vorgekommen, daß Personen, welche ihren Wohnsitz im Laufe des Jahres in eine andere Gemeinde verlegen, an verschiedenen Orten die Steuer bezahlen müßten. Es wird nun hier vorgeschlagen, diesem Uebelstande in der Weise abzuholzen, daß wer einer Gemeinde bereits die Steuer entrichtet hat, im nämlichen Jahre von keiner andern Gemeinde, in welche er seinen Wohnsitz verlegt, zur Bezahlung einer gleichartigen Steuer angehalten werden kann. Man hätte sich fragen können, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Steuer zu vertheilen und nach dem Aufenthalte marchzählig zu berechnen. Dies wäre vielleicht das Billigste, würde aber zu weitläufigen Schreibereien Anlaß geben.

Gfeller von Wichtach. Ich gebe allerdings zu, daß eine marchzählige Berechnung den Geschäftsgang vermehren würde, auf der andern Seite würde aber eine Unbilligkeit gehoben, die entsteht, wenn die Steuer in solchen Fällen, von denen hier die Rede ist, nur in einer Gemeinde bezahlt wird. Sehr Viele wohnen im Winter in der Stadt Bern, ziehen aber im Sommer auf das Land, wo es gewiß billig ist, wenn die betreffende Gemeinde auch etwas erhält. Ich stelle deshalb den Antrag, daß hier das System der Marchzähligkeit eingeführt werden möchte.

A b s t i m m u n g .

Für den Paragraphen des Entwurfes
" " Antrag des Herrn Gfeller

Mehrheit.
Minderheit.

§ 12.

Die Gemeinden, welche im Falle sind, zu Besteitung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben, haben jeweilen in derjenigen Versammlung, in welcher der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Behandlung kommt, auf Grundlage desselben den Betrag der Steuern festzusehen, der im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres eingefordert werden soll.

Beschlüsse zum Bezug von Steuern, die zu Deckung außerordentlicher, im Voranschlag nicht vorgesehener Aus-

gaben erforderlich sind, sollen unter Beobachtung derjenigen Formlichkeiten gefaßt werden, welche das Gemeindegesetz für die Behandlung wichtiger Gegenstände vorschreibt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß dieser Paragraph ganz gleichlautend mit dem § 13 des bisherigen Gesetzes von 1862 sei.

Vom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

§ 13.

Die Gemeindesteuern gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. Die Steuerregister resp. die amtlichen Auszüge aus denselben, haben die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheiles, und es findet daher das Vollziehungsverfahren nach § 443 B. B. ohne vorangehende Zahlungsaufforderung statt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph entspricht vollkommen dem § 34 des Einkommensteuergesetzes. Ich glaube, es solle hier ganz das gleiche Verfahren stattfinden, wie bei der Staatssteuer.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 14.

Wer seine steuerbaren Kapitalien oder Renten in das Steuerregister einzutragen unterläßt und wer im Falle der Selbstschätzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache der Gemeinde in den letzten zehn Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben der Steuerpflichtigen haften der Gemeinde für diesen Betrag.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 14 sollen nach dem Antrage der Kommission, dem ich ebenfalls beipflichte, die Worte "oder Renten" gestrichen werden. Im Übrigen stimmt dieser Paragraph mit § 35 des Einkommensteuergesetzes überein.

§ 14 wird vom Großen Rathe mit dieser Modifikation genehmigt.

§ 15.

Für die Grundsteuer haftet das Grundeigenthum pfandweise. Dieses Pfandrecht geht für die laufende und höchstens zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten, mit Ausnahme dessen für die Staatssteuer, vor. Es besteht keine Solidarität zwischen getrennten Grundstücken. In Fällen von amtlichen Güterverzeichnissen und Liquidationen sollen die Steuerforderungen auch ohne besondere Eingabe anerkannt werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß dieser Paragraph ganz gleich lautet, wie § 16

des Gemeindesteuergesetzes von 1862 und § 41 des Gesetzes über die Vermögenssteuer von 1856.

Vom Grossen Rathen unverändert genehmigt.

§ 16.

Außer den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehenden Steuern dürfen die Gemeinden keinerlei Abgaben, Zagen u. dgl. erheben, es sei denn, daß der Bezug derselben auf einer besondern Gesetzesvorschrift oder auf einer in Anwendung einer solchen Vorschrift ertheilten Bewilligung der kompetenten Behörde beruhe.

Ausnahmsweise können da, wo besondere, auf keiner Gesetzesvorschrift beruhende Auflagen zur Besteitung einzelner örtlicher Bedürfnisse erhoben worden sind, diese Auflagen nach Mitgabe spezieller, vom Regierungsrathen zu genehmigender Reglemente auch fernerhin bezogen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch § 16 ist nicht neu, sondern steht bereits im bisherigen Gesetze. Ich füge noch bei, daß die Kommission den Antrag stellt, im zweiten Alinea nach "örtlicher" einzuschalten: "oder kirchlicher." Man hat nämlich in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß im Jura Kirchengemeinden existiren, die nicht bloß aus einer Ortschaft bestehen und in den Fall kommen könnten, Zellen zu beziehen, wie z. B. die deutsche reformirte Kirchengemeinde in Courtelary, die katholischen Kirchengemeinden in St. Immer und Münster u. s. w. Ich pflichte diesem Antrage der Kommission ebenfalls bei.

Dr. Schneider, als Berichterstatter der Kommission. Ich soll im Namen der Kommission die Anzeige machen, daß sie in ihrer ersten Sitzung, wo die Majorität eine andere war, als in der letzten Sitzung, beschlossen hat, zu § 16 die Aufnahme eines Zusatzes zu beantragen, lautend: "Bei der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Regierungsrath besondere Rücksicht nehmen auf die exzessionellen Verhältnisse des Jura." Dieser Zusatz ist in der letzten Sitzung, welcher Herr Moßhard wegen Krankheit nicht beiwohnen konnte, von der Majorität der Kommission gestrichen worden, ich glaube aber, diejenige Minorität werde den Antrag hier reproduzieren, in welchem Falle ich mir vorbehalte, weitere Erläuterungen darüber zu ertheilen und die Gründe auseinanderzusezen, welche die Majorität bewogen, dem Antrag nicht beizutreten.

Moschard, Mitglied der Kommission. Wie der Berichterstatter der Kommission bemerkte hat, gehörte ich zur Mehrheit derselben, als ihr der vorliegende Artikel bei der ersten Beratung vorgelegt wurde. Damals erkannten wir die Notwendigkeit an, der ausnahmsweisen Lage des Jura Rechnung zu tragen. Infolge von Umständen, die Ihnen bekannt sind, änderte jedoch die Kommission ihre Ansicht, und die Mehrheit wurde zur Minderheit. Dies hat jedoch wenig zu sagen, da heute noch ein jeder seine persönliche Meinung geltend machen kann. Herr Dr. Schneider hat Ihnen gesagt, daß er Anfangs beabsichtigte, als letztes Alinea zu Art. 16 einen Zusatz folgenden Inhalts zu beantragen: "Bei der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Regierungsrath besondere Rücksicht nehmen auf die exzessionellen Verhältnisse des Jura." Die hauptsächlichsten Gründe, welche uns bewogen hatten, von Ihrem Gerechtigkeitsgefühl die Annahme dieses Zusatzes zu verlangen, sind folgende: Wie Sie wissen, hat der Jura keine Grundsteuer, und überdies wird das Gesetz über die Einkommensteuer nun auch auf ihn angewendet. Mit Hülfe dieser zwei Faktoren trägt er zu den öffentlichen Lasten eine

Gesammtsumme von ungefähr Fr. 300,000 bei, wovon Fr. 240,000 auf dem Grundeigenthum und nur Fr. 60,000 auf dem Einkommen lasten, so daß $\frac{1}{6}$ der Staatssteuern durch die Grundeigenthümer bezahlt werden. Anders verhält es sich im alten Kantonstheile; seine Vermögenssteuer wird nicht nur vom Land, sondern auch von den Zinschiften erhoben, so daß sein Steuersystem von dem im Jura geltenden ganz verschieden ist. Der vorliegende Entwurf beantragt das gleiche Verfahren für die Gemeindesteuern wie für den Bezug der Staatssteuer. Dieser Grundsatz ist derselbe der Zusatzrappen zur Staatssteuer und mag für den alten Kantonstheil ganz gut sein; für den französischen Theil wird er jedoch schwerlich angewendet werden können, was Sie gewiß zugeben werden. Was wird alsdann in den größern Gemeinden, in den bevölkersten und industriellen Ortschaften, wo man bis jetzt genötigt war, für die Besteitung der Bedürfnisse der Ortsverwaltung viele Steuern zu erheben, geschehen? Wird dieses Gesetz streng gehandhabt, und dies muß geschehen, wenn Sie nicht etwas Anderes beschließen, so werden Sie sehen, daß der Grundeigenthümer $\frac{1}{6}$ der Gemeindesteuern bezahlen und nur $\frac{1}{6}$ auf dem Einkommen lasten wird. In St. Immer z. B., welches nahezu Fr. 60,000 an Steuern zu zahlen hat, werden somit die Grundeigenthümer Fr. 50,000 zu decken haben, und das Einkommen wird nur bis auf den Betrag von Fr. 10,000 belastet sein. Meine Herren, das ist unmöglich, ein solches System würde unsre wohlhabendsten Gemeinden ruiniren; dies ist es auch, was sie bewogen hat, bei der Behörde zu petitioniren, damit das Gesetz nicht auf sie angewendet werde und man sie machen lasse wie bisher; sie haben für den Gemeindesteuerbezug Steuerregister eingeführt, nach welchen die Eigenschaften, die Gebäude und die Personen, jedes nach seinem mutmaßlichen Vermögen, in einem billigen Verhältniß tagtzt sind. Dieser Modus hat nie zu Klagen Anlaß gegeben. Mein Antrag bezweckt nun die Beibehaltung derselben. Die Idee, im vorliegenden Entwurfe eine Ausnahmsbestimmung zu Gunsten des Jura aufzunehmen, ist endlich durch den Umstand gerechtfertigt, daß die zwei Kantonstheile noch keine einheitliche Steuergesetzgebung haben; und da Sie wollen, daß das Staatssteuersystem dem Bezug der Gemeindesteuer zur Grundlage diene, so lassen Sie den gegenwärtigen Stand der Dinge im Jura fortbestehen, bis unsre Gesetzgebung die Probe der Einheit, von welcher seit einiger Zeit so viel gesprochen wird, bestanden hat. Es ist nicht im Geiste systematischer Opposition, daß wir einige besondere Bestimmungen für den Jura verlangen, sondern wir thun es, weil wir durch eine ausnahmsweise Stellung dazu gedrängt werden und ein Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl es uns vorstreckt; auch habe ich allen Grund zu hoffen, daß der Große Rath die Begründtheit unsrer Reklamation anerkennen und derselben entsprechen werde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin nun so frei, auch die Gründe der jetzigen Majorität auseinanderzusezen und erlaube mir, einige wenige historische Notizen in Bezug auf die Steuerverhältnisse in den jurassischen Gemeinden anzubringen. Es ist nicht ganz uninteressant zu vernehmen, auf welche Art und Weise der Jura bis dahin seine Gemeindesteuern erhoben hat. Zur Zeit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern wurde im Gesetz vom Jahr 1816 über die Gemeindegüter der Grundsatz aufgestellt, daß da, wo die öffentlichen Bedürfnisse die Erhebung von Gemeindesteuern erfordern, solche per centimes additionnels bezogen werden sollen, und zwar war im Weiteren vorgeschrieben, daß hiefür jeweilen um die Erlaubnis nachgesucht werden müsse. Freilich war nicht gesagt, bei wem die Erlaubnis einzuholen sei, so viel aber ist gewiß, daß bis an das Ende der dreißiger Jahre dieser Vorschrift Folge geleistet worden ist. Man nahm nun zu einem ganz andern Steuersystem seine Zuflucht, und zwar geschah dies hauptsächlich im Amts-

bezirk Courtelary. Es ist auffallend, daß man gerade dort diese Ausnahme mache, indemmen erklärt sich dieß durch die Nachbarschaft dieses Amtsbezirkes. Es hat mich dieß veranlaßt, einige historische Studien über die Entstehung der Personalzagen zu machen. Ich hieß nämlich die an den Platz der Zusatzcentimes gesetzte Personalsteuer für ein Erbtheil der französischen Herrschaft, es hat sich indessen gezeigt, daß, wie ich in meinen früheren Notizen gefunden habe, namentlich St. Immer in den Jahren 1811 und 1812 nach seiner damaligen Rechnung, die ich mir seiner Zeit geben ließ, zwar allerdings centimes additionnels für seine Gemeindesteuer erhoben hat, daß aber die Personalzagen (welche es zu jener Zeit noch nicht hatte) von Neuenburg herübergekommen sind, welches diese Abgabe von Preußen entlehnt hatte. Als im Jahre 1811 Preußen sich in Geldverlegenheit befand, wurde daselbst die Personalsteuer eingeführt, und zwar wurde sie anfänglich gleichmäßig auf alle Köpfe vertheilt und per Kopf auf $\frac{1}{2}$ Thaler jährlich bestimmt. Später wurde dieses System dahin modifizirt, daß vier Klassen, aber nicht nach dem Vermögen, sondern vielmehr nach den Standesverhältnissen aufgestellt wurden, die sich demnach eintheilten in das Proletariat, den Mittelstand, die höhern Bürger und das Patriziat, den Adel. Im Jahr 1820 wurde diese Personalsteuer in eine eigentliche Familiensteuer verwandelt, wodurch man eine Verbesserung des Gesetzes vorzunehmen glaubte. Ähnliche Vorgänge haben später auch im Kanton Neuenburg in verschiedenen Gemeinden stattgefunden, und ebenso im Amtsbezirk Courtelary, so daß einzelne Gemeinden nicht nur 3—4, sondern 20 Klassen aufstellten. Insofern bei dieser Klassifikation auf die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen Rücksicht genommen wird, liegt darin ein Erfolg für die Einkommensteuer, und die Frage ist s. B. (in den Jahren 1815 und 1816) in Preußen auch behandelt worden, ob man nicht lieber die Einkommensteuer, statt der Personalsteuer einführen wolle. Man hat damals hauptsächlich aus dem Grunde von ersterer abstrahirt, weil England, das Jahrrelang die Einkommensteuer besessen, dieselbe nach dem großen Kriege gegen Frankreich wieder abgeworfen hatte; man hat deshalb gefunden, es sei, wenn die praktischen Engländer darauf verzichtet, nicht der Fall, diese Steuer in Preußen einzuführen. In den letzten Jahren sind bekanntlich die Engländer wieder darauf zurückgekommen. Soviel in historischer Beziehung. Da nun die Einkommensteuer, welche der Jura in Zukunft auch beziehen soll, ungefähr die bisherige Steuer des Amtsbezirks Courtelary erzeugt und wahrscheinlich eine noch viel gerechtere Vertheilung aufstellt, so hat die Majorität Ihrer Kommission geglaubt, die Bevölkerung des Amtsbezirks Courtelary habe sich nicht zu beklagen, wenn die Einkommensteuer dort eingeführt werde. Ich gebe zu, daß bei der Einkommensteuer eine Menge Arbeiter, die schönen Verdienst haben, in Zukunft nichts mehr bezahlen werden, ich gebe ferner zu, daß das Grundeigenthum etwas höher belastet werden muß, als es bis dahin der Fall war. Auch findet die Kommission, daß sich Manches für die Kopfsteuer sagen lasse; wer eine Abgabe an den Staat oder die Gemeinde entrichtet, wird dadurch gleichsam gehoben und fühlt sich selbstständiger. Es ist daher nicht ganz gleichgültig, worauf man die Steuern legt. Es gab eine Zeit, wo nur der Grundherr alle Lasten zahlte, der Arbeiter und Angestellte aber gar nichts. Dies war jedoch wahrhaftig nicht die glücklichste Zeit für die Arbeiter. Die Kommissionsmehrheit glaubt, es solle mit Rücksicht darauf, daß die Einkommensteuer ungefähr der Steuer entspricht, welche der Amtsbezirk Courtelary bis dahin bezogen hat, von dem beantragten Zusatz abstrahirt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der von Herrn Moschard gestellte Zusatzantrag, der zwar bloß sagt, bei der Vollziehung des Gesetzes solle der Regierungsrath besondere Rücksicht auf die exptionellen Verhäl-

nisse des Jura nehmen, bezweckt im Grunde nichts Anderes, als daß das vorliegende Gesetz auf den Jura nicht Anwendung finden soll. Wenn ein Zusatz in dem beantragten Sinne gemacht wird, so begeht der Große Rath gegenüber dem bisherigen Gesetze einen Rückschritt. Ich habe schon gestern in meinem Eingangsrapporte bemerkt, daß, als das bisherige Gesetz im Jahre 1861 zur ersten Berathung vorgelegt wurde, vom Regierungsrathe ein derartiger Antrag gestellt worden ist. Es hieß nämlich in § 11: „Bei Durchführung dieses Grundsatzes soll jedoch den eigenthümlichen Verhältnissen des Jura billige Rechnung getragen werden.“ Damals hat der Große Rath auf den Antrag von Mitgliedern aus dem Jura diesen Satz gestrichen. Ich habe gestern darauf aufmerksam gemacht, daß das gegenwärtige Gesetz im Jura noch nicht vollzogen werden könnte, weil daselbst noch keine Einkommensteuerregister eingeführt waren. Nachdem nun dieß geschehen, ist durchaus keine Schwierigkeit mehr vorhanden, das Gesetz auf den Jura anzuwenden. Es fragt sich bloß: soll der Jura gleich wie der alte Kanton gehalten, oder soll im Jura eine besondere Gesetzgebung für die Gemeindesteuer eingeführt werden? Ich glaube, die Mehrheit dieser h. Versammlung werde darüber im Reinen sein. Ich bemerke noch, daß das Gemeindesteuergesetz für den Jura nicht von so großer Wichtigkeit ist, wie für den alten Kanton, indem die meisten Gemeinden des Jura gar keine Steuer beziehen. Solche werden bloß in den Amtsbezirken Biel, Neuenstadt (hier indessen nicht von allen Gemeinden) und Courtelary erhoben. Im letztern ist der Steuerbezug am bedeutendsten, indem 14 Gemeinden im Jahre 1866 Gemeindesteuern im Betrage von Fr. 129,914. 30 bezogen haben. Darunter erscheint St. Immer allein mit Fr. 50,391. 95. Diese Steuer wurde in Abweichung von unserer Gesetzgebung nach folgenden Grundsätzen vertheilt: In St. Immer $\frac{1}{8}$ auf die Gebäude, $\frac{1}{8}$ auf den Grundbesitz und $\frac{6}{8}$ auf die Köpfe; in Sonvillier (Franken 19,721) $\frac{5}{16}$ auf die Gebäude, $\frac{2}{16}$ auf die Liegenschaften und $\frac{11}{16}$ auf die Kopfzahl der Bevölkerung, welche dann in 16 Klassen abgetheilt wurde. In Renan (Fr. 14,800) stellt sich das Verhältniß in folgender Weise dar: $\frac{5}{16}$ auf die Gebäude, $\frac{2}{16}$ auf den Grundbesitz und $\frac{11}{16}$ auf die Kopfzahl; in Villaret (Fr. 10,052): $\frac{1}{6}$ auf die Gebäude, $\frac{1}{6}$ auf den Grundbesitz und $\frac{4}{6}$ auf die Kopfzahl; in Verrières (Fr. 8000): $\frac{1}{2}$ auf den Grundbesitz und $\frac{1}{2}$ auf die Bevölkerung. Wenn nun das Gemeindesteuergesetz auch im Jura eingeführt wird, so daß die Steuer nicht mehr auf die Köpfe, sondern auf das Grundeigenthum, die Kapitalien und das Einkommen verlegt wird, so werden nach meinem Dafürhalten die Gemeinden das Einkommen dem Staaate auch besser verzeihen; denn sie haben dann ein Interesse, alles Einkommen in das Staatssteuerregister aufzunehmen. Es liegt also auch im Vortheile des Staates, hier keine Abweichung zu gestatten.

Boivin. Ich glaube auch einige Worte zur Unterstützung des Antrages des Herrn Moschard sagen zu sollen. Diejenigen, welche die ausnahmsweise Lage gewisser Gemeinden des Jura begreifen, können nicht darüber in Zweifel sein, daß die Vollziehung dieses Gesetzes für sie ein großes Unglück ist. Aus einigen Gemeinden des St. Immerthales ziehen die Leute fort, um sich in Biel oder in den Kantonen Neuenburg und Waadt niederzulassen, und die Gemeindesteuern sind eine der hauptsächlichsten Ursachen dieser Auswanderung. Was wird nun in diesen Gemeinden geschehen, wenn sie ihr jetziges Steuersystem aufgeben müssen? Ungefähr die Hälfte dessen, was die andern Leute bezahlten, wird dem Grundeigenthum auffallen, so daß die Auswanderung noch größere Proportionen annehmen wird. Ich ziehe ein System, nach welchem jeder nach seinem Vermögen und seinem Einkommen zahlt, demjenigen vor, nach welchem nur ein Theil der Bevölkerung durch die Steuern betroffen wird. Die Arbeiterbevölkerung der Stadt Bruntrut und des St. Immer-

thales besitzt mit geringen Ausnahmen nichts, und dennoch verdient sie Geld. Wenn man diese Leute mit der Steuer belässt, und die Einen Fr. 5, die Andern Fr. 6 bis Fr. 12 zahlen läßt, so ist diese Last für sie nicht sehr schwer; sie steht mit Rücksicht auf ihr Einkommen nicht einmal im Verhältniß zu demjenigen, was sie an Steuern leisten könnten. Wendet man dieses Gesetz auf den Jura an, so wird die Mehrzahl der Arbeiter in Zukunft von der Entrichtung der Gemeindesteuer befreit sein, und alle diese Lasten werden dann auf die Grundeigentümmer fallen, welche zugleich dieseljenigen sind, welche die Einkommensteuer bezahlen. Eine ansehnliche Zahl dieser Grundeigentümmer ist bedeutend verschuldet, und da man im Jura weder für die Staats- noch für die Gemeindesteuern einen Schuldenabzug macht, so werden die Lasten dieser Bürgerklasse beträchtlich sein, was für sie ein weiterer Grund sein wird, das Land zu verlassen. — Andererseits wenn, wie Herr Dr. Schneider bereits gesagt hat, in einer Gemeinde zwei Bürgerklassen, eine zahlende und eine nicht-zahlende, bestehen, genießen die Bürger, welche zur letztern gehören, gar keiner Achtung, und die meisten derselben werden sagen, daß sie vorziehen, etwas zu zahlen, um die gleiche Achtung wie die andern Bürger zu genießen. Wird dieses Gesetz in Kraft erklärt, so bewirken Sie, daß der Drittels der Bevölkerung, welcher bis jetzt leicht bezahlt hat, nichts mehr bezahlen und das Gefühl nicht mehr haben wird, daß er auch ein Wort mitzusprechen hat und in den Gemeindeangelegenheiten als etwas gilt, so daß dies ihn nothwendigerweise demoralisiren wird. Dies ist nach meiner Ansicht ein gewichtiger Grund für Beibehaltung des bis jetzt befolgten Systems. Wie wollen Sie uns übrigens dem alten Kantonstheil assimiliren, uns, die wir Ihr Steuersystem noch nicht haben, die Kapitalsteuer noch nicht kennen und auch den Abzug der auf dem Grundeigenthum haftenden Schulden nicht haben. Nach dem früheren für den ganzen Kanton bereits promulgirten Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden sollte man keine Ausnahme gestatten und dennoch ward die Regierung gezwungen, dem Gesetze widersprechende Gemeindesteuerreglemente zu funktioniren. Im Jura zahlen, entgegen dem im alten Kanton herrschenden Grundsatz, die auf Hypothek angelegten Kapitalien keine Steuer; hauptsächlich darin liegt die Verschiedenheit unsers Systems. Die Folge davon ist die, daß der Schuldner für den Gläubiger die Steuer bezahlt. Bis dahin hat man sich darüber nicht beklagt, weil es nur für die Staatssteuern geschah; wird aber dieses System auch auf die Gemeindesteuern angewendet werden, so wird der verschuldete Grundeigentümer unter der Last der Steuern erliegen. Dies will man im Jura nicht, wo alle Bürger, sogar die Arbeiter, welche nicht viel verdienen, fühlen, daß wenn nicht Einer dem Andern hilft, und daß wenn nicht Alle im Verhältniß ihrer Mittel beitragen, die Lasten unerträglich werden. Wollen Sie nun, daß Alles in den Gemeinden gut gehe, so müssen Sie die beantragte Ausnahme zugeben. Der Berichterstatter des Regierungsrathes sagt, daß es im Jura nicht so schlecht stehe, weil nur eine kleine Anzahl Gemeinden daselbst Gemeindesteuern erheben. Ich behaupte dagegen, daß das Uebel schon groß genug ist, und ich sehe vor, daß nach und nach die meisten Gemeinden zum Steuerbezug gezwungen sein werden. Selbst da, wo man die Burgergemeinden zum Vortheil der Einwohnergemeinden genug entblößt zu haben glaubte, wird man gezwungen sein, Gemeindesteuern zu erheben; die Stadt Delberg z. B., welcher aus den Burgergütern, ohne dasjenige, was den Schulen zugesprochen worden ist, eine Dotationsrente von Fr. 10,000 für die allgemeinen Bedürfnisse der Gemeinde zuerkannt wurde, hat sich beeilt ein Reglement aufzustellen, welches den Beamten und Angestellten nicht weniger als Fr. 7800 an Besoldungen aussetzt, so daß für die verschiedenen Verwaltungszweige nur noch Fr. 2200 übrig bleiben. Diese Summe reicht kaum für die Instandstellung und den Unterhalt des Straßenzasters hin. Es sind aber noch andere

Bedürfnisse zu befriedigen, wie der Unterhalt der Brunnen, der Gebäude u. s. w., welche große Kosten nach sich ziehen; zur Besteitung derselben wird man Steuern erheben müssen, wenn man die Ortsbedürfnisse nicht vernachlässigen will. Dies ist also auch eine Gemeinde, welche wird Steuern beziehen müssen, wenn sie ihr neues Organisationsreglement nicht bald aufgibt. Liegt darin nicht etwas Ueberraschendes? Muß man sich nicht darüber verwundern, daß bei einem Budget von Fr. 10,000 eine Summe von Fr. 7800 für Beamtenbesoldungen erscheint? Man hat versucht, sich diesem neuen, die Gemeinde zu Grunde richtenden System zu widersezten, die Regierung hat jedoch den Liebhabern großer Besoldungen Recht gegeben. Andere Gemeinden werden diesem Beispiel folgen, und ich fürchte sehr, daß wir in Münster z. B., wo der Einwohnergemeinde eine schöne Dotation ausgesetzt worden ist, in kurzer Zeit werden zu Steuern greifen müssen. Es sind aber noch andere Erwägungsgründe, welche nicht übersehen werden dürfen. Man kann besondere, durch das Gesetz nicht vorgesehene Steuern nötig haben; es haben nämlich mehrere Gemeinden die öffentliche Beliebung eingeführt; die Bewohner der Berge und der kleinen Weiler, welche zur Gemeinde gehören, wollen an die Kosten dieser Verbesserung, die sie nicht genießen, nichts beitragen, so daß man für deren Einführung zu einer besondern, nur die Ortseinwohner treffenden Steuer seine Zuflucht nehmen muß. Wohin führt nun ein Gesetz, welches Alles regliren und keine Ausnahmen zulassen will? Ich will nicht mehr sagen; seien Sie überzeugt, daß das Steuersystem des alten Kantonstheils ein großes Unglück für uns ist, wenn es ohne Vorbehalt auf den Jura angewendet wird, und daß ferner die Auswanderung noch größere Dimensionen annehmen und die Regierung gezwungen sein wird, Rücksichten walten zu lassen, zu welchen sie durch das Gesetz nicht ermächtigt ist. Ist es nicht besser, den Umständen Rechnung zu tragen und Ausnahmen zu gestatten, als zu sehen, wie das Gesetz verlegt wird?

Z a h l e r. Es mag allerdings richtig sein, was die Herren aus dem Jura sagen, wenn man aber Einheit in der Gesetzgebung einführen will, so glaube ich denn doch, man könne nicht immer eine Ausnahmestellung für den Jura kreieren. Die Regierung wünscht, wie im Eingange ihres gedruckten Berichtes deutlich gesagt wird, durch dieses Gesetz eine Gleichstellung beider Kantonstheile im Steuerwesen, so weit es die Gemeinden betrifft; würde aber der beantragte Zusatz aufgenommen, so würde dies eine Zerrüttung des Gesetzes zur Folge haben. Gegen den § 5, der den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer nicht gestattet, würde bei der zweiten Berathung auch wieder Opposition erhoben werden, und ganz sicher nicht ohne Grund. Der alte Kanton gibt dem Jura in diesem Punkte nach und nimmt sein System an, ich glaube daher, der Jura solle nun hier auch etwas nachgeben; denn wenn wir zur Einheit gelangen wollen, ist es nötig, daß beide Kantonstheile einander entgegen kommen. Ich empfehle den Paragraphen zur Annahme, wie er vorliegt.

G y g a x, Jakob. Das Auftreten der Herren Jurassier ist ein neuer Anlauf gegen die Einführung des Einkommensteuergesetzes im Jura, ich hoffe, es werde der letzte sein. Ich bin so frei zu zeigen, daß diese Aengstlichkeit und dieses Gebahren der beiden Herren Jurassier nichts Anderes bezweckt, als die Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den Jura zu hindern. Wenn das Einkommensteuergesetz im Jura angewendet wird, wie es das Gesetz verlangt, so werden dadurch die Budgets der Gemeinden in keiner Weise gefährdet, selbst nicht dasjenige von St. Immer, welches Fr. 50,000 verlangt. Ein gewöhnlicher Arbeiter in St. Immer — nicht ein solcher, der 1—2 Napoleons im Tag verdient, wenn er schaffen will — verdient täglich wenigstens Fr. 5; denn wer nicht so viel verdient, kann, wenn er Frau und Kind hat, in St. Immer

nicht leben, ja selbst wenn er allein steht, muß er täglich Fr. 5 verdienen, um den Zins für ein Zimmerchen, in dem er arbeitet, und die übrigen Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Wenn ich nun 300 Arbeitsstage im Jahr annehme, so verdient ein Arbeiter wenigstens Fr. 1500. Hiervon kann er Fr. 600 abziehen, es bleiben ihm somit Fr. 900 zu versteuern; ich will noch weiter hinabgehen und annehmen, bloß Fr. 500. Nun sagt die Gemeinde, das Einkommensteuerregister in der Hand, zu einem solchen Arbeiter: du bist gegenüber der Gemeinde und dem Staate für Fr. 500 steuerpflichtig. Wenn man dies berücksichtigt, so kann man unmöglich nur daran denken, daß die Gemeindebüdgets irgendwie durch das Einkommensteuergesetz gefährdet werden. Die Herren Jurassier möchten aber eben lieber an ihren bisherigen Gewohnheiten festhalten.

v. Sinner, Mitglied der Kommission. Ich gehöre zu Denjenigen, welche Einheit in der Steuergesetzgebung mit dem Jura wünschen, und auch die Kommission war hierüber einstimmig. Hier handelt es sich übrigens durchaus nicht darum, dem ganzen Jura eine exzessionelle Stellung zu geben, sondern es ist da, wie ich bereits gestern darauf aufmerksam gemacht, nur um den Amtsbezirk Courtelary zu thun. Man ist darüber einig, daß wenn in Zukunft auch in andern Gemeinden des Jura Zellen erhoben werden, dieß nach dem vorliegenden Gesetze geschehen soll, indessen hoffe und wünsche ich, daß noch recht lange im Jura nur 15 Gemeinden Zellen beziehen, woran ich zwar, ich muß es bekennen, sehr zweifle. Als die Kommission die ganze Angelegenheit prüfte, hat Herr Moschard die Zustände im Amtsbezirk Courtelary auf eine Weise auseinandergesetzt, daß die Kommission in der damaligen Sitzung einhellig zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes eine totale Umwälzung zur Folge haben würde. Man hat dargethan, daß die Steuern im Amtsbezirk Courtelary auf einer ganz andern Basis erhoben werden und daß absolut eine Uebergangsperiode nothwendig sei, wenn das vorliegende Gesetz eingeführt werden sollte. Deshalb hat damals die Kommission einstimmig beschlossen, dem Großen Rathen den vorhin mitgetheilten Zusatz zur Aufnahme zu empfehlen. Bei der späteren Berathung hat sich die Situation etwas geändert. Ich muß noch bemerken, daß die Aufnahme dieses Zusatzes in der Dezemberfügung beschlossen wurde, und daß also seither der Beschluss über die Jurabahnfrage zu Stande gekommen ist, insoweit dessen man, und zwar nicht ganz mit Unrecht, gefunden haben mag, es sei dieß ein Grund mehr, daß der Jura in dieser Beziehung sich füge. Indessen ist der beantragte Zusatz demjenigen ganz gleich, welchen die Regierung vor 5 Jahren selbst vorgeschlagen hat; sie hat wohl begriffen, daß für den Amtsbezirk Courtelary eine Uebergangsperiode nothig ist. Die Vertreter aus diesem Amtsbezirke haben erklärt, daß es unmöglich sei, das Gesetz auf einmal einzuführen. Es verwundert mich daher, daß heute, wo es sich für den Amtsbezirk Courtelary um eine Existenzfrage handelt, kein einziger Vertreter aus diesem Amtsbezirke anwesend ist.

Karrer beantragt auf den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Moschard, die Schlüsseworte "des Jura" zu streichen und also bloß zu sagen: "Bei der Vollziehung dieses Gesetzes wird der Regierungsrath besondere Rücksicht nehmen auf bestehende exzessionelle Verhältnisse."

König, Gustav. Ich bin zwar nichts weniger als ein Fanatiker für die Einheit in der Gesetzgebung mit dem Jura, wenn man aber anerkennen will, daß das vorliegende Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung im Jura nicht durchgeführt werden kann, so sollen die zu machenden Ausnahmen im Gesetze selbst bestimmt werden. Wenn wirklich ein Uebergang nothig ist, so erlaße man ein Uebergangsgesetz, wir sollen aber nicht dem Regierungsrathe das Recht geben, auf die ex-

ceptionellen Verhältnisse des Jura in der Weise Rücksicht zu nehmen, wie es hier verlangt wird. Dies würde einfach heißen: Das Gesetz findet für den alten Kanton Anwendung, für den Jura dagegen nicht. Wenn man eine Ausnahmesbestimmung will (und es ist möglich, daß dieselbe wohl begründet ist), so soll der Große Rath die zu treffenden Ausnahmen selbst bestimmen und es nicht dem Regierungsrath überlassen, ein Gesetz, das für den ganzen Kanton Geltung haben soll, abzuändern, wie es ihm unter Umständen angemessen erscheinen möchte. Ich stimme deshalb entschieden gegen die Anträge der Herren Moschard und Karrer.

Boivin. Ich protestire gegen die Insinuation des Herrn Gygax, welcher behauptet, der Jura wolle sich der Einkommensteuer entledigen. Da der Jura auf die Beschwerdeführung gegen dieses Gesetz, welches ich als verfassungswidrig ansehe, verzichtet hat, so wird dasselbe so gewissenhaft als möglich vollzogen. Im Grunde wäre das Beste, den Art. 16 an den Regierungsrath zurückzuweisen, um zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, etwas einzuführen, wodurch den besondern Umständen, in welchen sich der neue Kantonstheil befindet, Rechnung getragen würde, was ich hiermit beantrage.

A b s t i m m u n g .

Für Rückweisung an den Regierungsrath	Minderheit
" den eventuellen Antrag des Herrn Karrer	Mehrheit
" " Antrag des Herrn Moschard	Minderheit
" " Paragraphen mit der von der Kommission beantragten Einschaltung im zweiten Alinea	Mehrheit

§ 17.

Die Pflicht zu Hand- und Fuhrleistungen, ebenso die Einquartierungspflicht u. dgl. liegt denjenigen ob, welchen sie nach Mitgabe spezieller Gesetze und Verordnungen oder sanktionirter Reglemente in den Gemeinden bis jetzt obgelegen hat oder künftiglich aufgelegt wird. Es sollen jedoch die Pflichten für ihre Leistungen nach billigem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maßstabe entschädigt und diese Entschädigung aus der Gemeindekasse bestritten werden.

Vorbehalten bleiben die Hand- und Fuhrpflichten, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß dieser Paragraph gleich laute, wie § 18 des bisherigen Gesetzes.

Brügger findet den zweiten Satz des ersten Alinea's überflüssig, will indessen keinen Antrag auf Streichung stellen, sondern schlägt bloß vor, das Wort "sollen" zu ersetzen durch "können".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmung, daß die Pflichtigen für ihre Leistungen nach billigem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maßstabe entschädigt werden sollen, ist deshalb aufgenommen worden, damit diese Lasten gleichmäßig verteilt werden. Es könnte z. B. bei sogenannten Gemeindewerkernder Fall eintreten, daß ein Theil der Einwohner einer Ortschaft diese Leistungen besorgte, ohne daß der andere Theil dafür in Anspruch genommen würde. Deshalb wird hier beantragt, daß wenn solche Leistungen nicht gleichmäßig besorgt werden, eine billige Entschädigung stattfinden soll, damit sie nach einem gerechten Maßstabe unter sämtliche Einwohner eines Ortes verteilt werden.

v. Wattenwyl von Dießbach. Ich möchte den Antrag des Herrn Brügger unterstützen. Wenn der Paragraph die vom Regierungsrath vorgeschlagene Fassung erhält, so müssen solche Leistungen in die Gemeinderechnungen hineingezogen werden, wodurch das Rechnungswesen für die Gemeinden sehr vermehrt würde, welche bis dahin den Unterhalt ihrer Wege und Straßen nach Maßgabe der Güter oder wie es sonst die Verhältnisse einer jeden Gemeinde mit sich geben, vertheilt haben. Es scheint mir daher, daß den Gemeinden, welche auf die bisherige Weise fortfahren wollen, dies überlassen bleiben solle, weshalb ich mich dem Antrage auf Ersetzung des Wortes „sollen“ durch „können“ anschließe.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Herrn Brügger	61 Stimmen
„ die Redaktion des Entwurfs	21 "

§ 18.

Innerhalb Jahresfrist, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gezählt, haben sämtliche Gemeinden des Kantons, welche im Halle sind, Steuern zu erheben, ihre Steuerreglemente auf Grundlage eines vom Regierungsrath zu erlassenden Formulars mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die folgenden Paragraphen enthalten nun die Vorschriften, nach denen das Gesetz vollzogen werden soll. Bereits im früheren Gesetze war die Bestimmung enthalten, daß die Gemeinden ihre Steuerreglemente nach einem bestimmten Formular innert Jahresfrist mit dem Gesetze in Übereinstimmung bringen sollen. Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird eine Revision der Steuerreglemente stattfinden müssen, wofür hier wieder ein vom Regierungsrath zu erlassendes Formular vorgesehen ist. Diejenigen Gemeinden, welche nicht ein ganz neues Reglement aufstellen wollen, können der hier vorge schriebenen Bestimmung durch einen bloßen Nachtrag Genüge leisten, in welchem Sinne der Regierungsrath auch ein Formular erlassen wird.

Trachsel. Ich erlaube mir, zu § 18 einen kleinen Zusatz zu beantragen, welcher lediglich eine Vereinfachung zum Zwecke hat. Bei der Behandlung des § 1 war ich so frei, den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anzufragen, ob das Wort „Gemeinden“ auch die Unterabteilungen derselben betreffe. Die Frage wurde in bejahendem Sinne beantwortet, insofern sie eigene Reglemente ein senden und sanktionieren lassen. Ich halte nun die Einsendung eines eigenen Reglementes für jede einzelne Unterabteilung einer Gemeinde für überflüssig und glaube, es wäre dies in einzelnen Fällen geradezu eine Absurdität, wie ich an einem Beispiele nachweisen will. Rüeggisberg hat eine Kirchgemeinde und eine Einwohnergemeinde; beide beziehen Steuern, es müßten also da zwei Reglemente vorgelegt werden. Ferner hat es 5 besondere Schulbezirke und 13 besondere Straßenbezirke, die ebenfalls Steuern beziehen; es müßten somit für eine einzige Gemeinde 20 Reglemente eingefügt werden. Bis dahin haben sich die Unterabteilungen einfach nach dem Reglemente der Einwohnergemeinde gerichtet, und ich glaube, es solle auch in Zukunft so gehalten werden, weshalb ich die Annahme folgenden Zusatzes beantrage: „Die Steuerreglemente der Einwohnergemeinden gelten auch für die Unterabteilungen derselben.“ Auf besondere Verhältnisse kann dann im Reglemente der Einwohnergemeinde immerhin Rücksicht genommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann den Antrag des Herrn Trachsel zugeben, da es bis dahin immer so gehalten war. Bald nach Erlaß des bisherigen Gesetzes von 1862 hat der Regierungsrath ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeinden erlassen, worin bestimmt war, daß die Reglemente der Einwohnergemeinden auch für die Unterabteilungen derselben Geltung haben sollen. Bloß wurde die Vorschrift aufgestellt, daß in dem betreffenden Reglemente ausdrücklich gesagt werden solle, dasselbe beziehe sich auch auf die Unterabteilungen der Gemeinde.

A b s t i m m u n g .

Für den Zusatzantrag des Herrn Trachsel	52 Stimmen.
Dagegen	33
Für den § 18 mit diesem Zusatz	Mehrheit.

Der Herr Präsident bemerkt, daß wenn die Zahl der Mitglieder unter 80 herabsinken sollte, die Versammlung nicht ohne Annahme eines neuen Namensaufrufes würde aufgelöst werden.

§ 19.

Die neuen Reglemente sind sowohl 10 Tage vor als 10 Tage nach ihrer Behandlung durch die Gemeinde zur Einsicht der Beteiligten in die Gemeindeschreiberei niederzulegen und es soll diese Deposition rechtzeitig durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen spätestens innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der zweiten Depositionsfrist der Gemeindeschreiberei einzureichen.

Nach Ablauf dieser Fristen hat der Gemeindeschreiber am Fuße des Reglementes zu bescheinigen, daß die vorschriftsgemäße Deposition desselben stattgefunden habe, und gleichzeitig anzugeben, ob und welche Einsprachen dagegen erfolgt seien. Das Reglement ist, wenn keine Abweichungen vom Formular vorkommen und keine Einsprachen erfolgt sind, in doppelter Ausfertigung durch Vermittlung des Regierungstatthalters der Direktion des Innern, Abtheilung Gemeindewesen, zur Genehmigung des Regierungsrathes einzusenden. Sind Einsprachen erfolgt, welche nicht bereits bei Annahme des Reglementes ihre Erledigung fanden, so sind dieselben nebst den Gegenbemerkungen der Gemeindebehörde dem Reglementsentwurf beizulegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in diesem Paragraphen aufgestellte Bestimmung ist bisher in der Vollziehungsverordnung gestanden, ich glaube aber, es sei zweckmäßiger, sie in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Ohne Einsprache vom Großen Rath genehmigt.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt in Kraft. Das Gesetz vom 9. April 1862 und die Vollziehungsverordnung vom 20. gleichen Monats werden aufgehoben.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Besuchsanträge werden keine gestellt und eine Generalabstimmung nicht verlangt.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Der Herr Präsident schlägt nun vor, auf die nächste Session zu verschieben:

- 1) den Gesetzesentwurf über die Entfernung der Gebäude und Wälder von Eisenbahnen,
- 2) den Gesetzesentwurf über die Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, und
- 3) den Gesetzesentwurf über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Gesetzes-Entwurf

über

Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder.

(Erste Berathung.)

Grundlage der Berathung ist der von der Kommission empfohlene Entwurf.

Hartmann, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Zeit ziemlich vorgerückt ist, will ich meinen Eingangsrapport so kurz als möglich halten, besonders da in dem gedruckten ausgetheilten Berichte des Regierungsrathes die Angelegenheit ziemlich ausführlich entwickelt ist. Der Regierungsrath sah sich zu der Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste und bösgeartete Kinder vorerst durch die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches veranlaßt, welches in den Art. 44–47 bestimmt: „Art. 44. Kinder, die im Augenblicke der Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfe Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, können nicht strafrechtlich verfolgt werden. Art. 45. Wenn ein Angekladiger im Augenblicke der Begehung einer strafbaren Handlung das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, so ist zu entscheiden, ob er mit oder ohne Unterscheidungskraft gehandelt hat. Wird entschieden, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe, so soll er freigesprochen werden. Erfordert jedoch die öffentliche Sicherheit die Anordnung von Sicherungsmaßregeln gegen den Freigesprochenen, so soll die urtheilende Gerichtsbehörde beim Regierungsrath einen sachbezüglichen Antrag stellen (Art. 47). Art. 46. Wird entschieden, daß er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, so sind folgende Strafen auszusprechen: Statt der verwirkten Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von zwei bis zu zwölf Jahren. Statt der verwirkten zeitlichen Zuchthaus- und der Korrektionshausstrafe Enthaltung in einer Besserungsanstalt von höchstens der Hälfte der auf die begangene That gesetzten höchsten Straf dauer. Ueberdies kann unter das niedrigste Strafmaß herabgegangen werden. Die ausgesprochenen Enthaltungsstrafen sollen, wenn möglich, in Anstalten, die ausschließlich für jugendliche Verurteilte bestimmt sind, voll-

zogen werden. Art. 47. Dem Regierungsrath steht die Befugniß zu, gegen Personen, die wegen mangelnder Berechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind (Art. 43 und 45), oder die ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen (Art. 44), wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmaßregeln zu treffen, die nötigenfalls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können. Die Enthaltung darf jedoch, wenn die Straflosigkeit oder die Freisprechung lediglich in dem auf der Jugend des Thäters beruhenden Mangel an Unterscheidungskraft ihren Grund hat (Art. 44 und 45) die höchste Straf dauer, die im Fragefall gegen ihn hätte ausgesprochen werden können, und jedenfalls dessen zwanzigstes Altersjahr nicht überschreiten. Die Behörde, welche den Strafpunkt erledigt, soll, wenn sie die Anordnung von Sicherungsmaßregeln für nötig hält, beim Regierungsrath einen sachbezüglichen Antrag stellen.“ Es sollen also nach den verlesenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Kinder, die richterlich verurtheilt worden sind, oder die wegen mangelnder Berechnungsfähigkeit oder ihrer Jugend wegen nicht verurtheilt werden konnten, sogenannte Besserungsanstalten errichtet werden. Wir haben nun bereits zwei Anstalten, in denen solche Kinder untergebracht werden können, nämlich vorerst die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf, deren Gründung eine Folge des Gesetzes von 1848 über die Einführung von Armenanstalten ist. In dieser Anstalt können indessen höchstens 45 Knaben aufgenommen werden, und zwar ist sie bloß für solche bestimmt, die das zwölfe Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Neben dieser Anstalt besteht noch die sogenannte Schülerklasse in Thorberg, die aber auf keinem gesetzlichen Boden steht; zwar ist sie vom Großen Rathé jemals bei der Budgetberathung anerkannt, sie ist aber nie gesetzlich etabliert worden. Der Regierungsrath sah sich seiner Zeit zur Errichtung dieser Schülerklasse in Verbindung mit der Zwangsarbeitsanstalt veranlaßt, weil man eben schon in früheren Jahren den Mangel an Rettungsanstalten fühlte. In die Schülerklasse zu Thorberg werden Kinder über 12 Jahre aufgenommen, da man aber keine Anstalt für verwahrloste Mädchen hat, kam man hier und da in den Fall, Mädchen, die das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, aufzunehmen, so im vorigen Jahre sogar ein erst 9 Jahre altes Mädchen, welches in der Stadt Bern sich verschiedener Diebstähle schuldig gemacht hatte. Man wird aber einverstanden sein, daß solche Kinder nicht in eine Anstalt gehören, welche mit der Zwangsarbeitsanstalt in Verbindung steht. Es ist offenbar nicht zweckmäßig, diese Kinder mit ältern Sträflingen zusammenzubringen, so daß sie mit ihnen gemeinschaftlich das Land bearbeiten helfen, überhaupt stets mit ihnen in Verbindung stehen und schlechte Gewohnheiten von ihnen annehmen; denn da ist eine gedeihliche Erziehung nicht möglich. Man mußte sich daher fragen, ob, wenn die mitgetheilten Vorschriften des Strafgesetzbuches in Vollziehung gebracht werden sollen, nicht die Errichtung weiterer Rettungsanstalten nötig sei, indem die Anstalt in Landorf nicht genügt und die Anstalt in Thorberg im Interesse der Sache nicht mehr dort belassen werden sollte. Der Regierungsrath kam nun auf den Gedanken, es könnten die Erziehungsanstalten in Narwangen und Rüeggisberg in Rettungsanstalten umgewandelt werden. Diese Anstalten wurden schon im Jahre 1836 gegründet, und zwar weil der Staat damals noch das Landsäzenwesen zu besorgen hatte. Man hatte Mühe, die Landsäzenkinder gehörig einzubringen und verfiel deshalb auf den Gedanken, zu deren Aufnahme zwei Anstalten zu errichten, eine für Mädchen in dem ehemaligen Kloster in Rüeggisberg, eine für Knaben im Schlosse Köniz, die später auf Narwangen verlegt wurde. Im Jahre 1848, da das Gesetz über die Einführung von Armenanstalten erlassen wurde, wurden die beiden Landsäzenanstalten in Armenerziehungsanstalten umgewandelt, so daß sie nicht bloß für Landsäzen, sondern überhaupt für arme, un-

verdorbene Kinder bestimmt wurden. Das erwähnte Gesetz schreibt vor, daß die Staatsarmenerziehungsanstalten für die Aufnahme von im Ganzen wenigstens 200 Kindern eingerichtet werden sollen. Diese Vorschrift konnte aber noch nie zur Ausführung gebracht werden; die Anstalt in Rüeggisberg zählt gegenwärtig 52, diejenige in Narwangen 54 Böglinge. Das Armengezetz vom Jahre 1857 hat diese Anstalten in § 32 nur für das Notharmenwesen des alten Kantons bestimmt, und es soll der hiefür auszusehende jährliche Kredit jeweilen von dem verfassungsmäßigen Kredit von Fr. 579,000 getragen werden. Es fragt sich nun, ob man diese Anstalten als Armenerziehungsanstalten entbehren kann, um sie in Rettungsanstalten umzuwandeln. Wäre es dem Staate bei seinen gegenwärtigen finanziellen Zuständen möglich, neue Rettungsanstalten zu gründen und die jetzigen Armenerziehungsanstalten beizubehalten, so wäre ich ganz damit einverstanden. Ich glaube aber, dies sei mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Kantons nicht thunlich, und der Staat solle sich auch im Armenwesen so viel als möglich einschränken. Die fernere Beibehaltung der beiden Armenerziehungsanstalten in Narwangen und Rüeggisberg auf Rechnung des Staates ist auch nicht mehr absolut nothwendig; denn sie dienen dem Staate als solchem nicht mehr, da die Landsägen jetzt eingebürgert sind. Diese Anstalten dienen den Gemeinden, doch werden sie auch nicht von allen benutzt, indem in mehrern Amtsbezirken Privat- oder Bezirksarmenerziehungsanstalten bestehen, in welchen die Kinder der betreffenden Bezirke meistenthin untergebracht werden. In vielen Gemeinden wird von der Hofverpflegung Gebrauch gemacht. Bei der Vertheilung auf die Höfe können die Kinder von den Gemeinden billiger untergebracht werden; überdies werden sie, wenn sie in eine gute Familie kommen, gewiß eben so gut erzogen, wie in einer Anstalt. Ich will zwar damit nicht behaupten, daß die Hofverpflegung auch durchgehends so zweckmäßig sei, wie die Erziehung in Anstalten; denn es gibt auch Höfe, auf denen die Verpflegung der Kinder viel zu wünschen übrig läßt. Die gegenwärtigen Anstalten werden hauptsächlich von den Gemeinden benutzt, welche keine Hofverpflegung haben, so namentlich von den Gemeinden des Seelandes, in denen wegen der Verstückelung der Eigenschaften die Hofverpflegung nicht eingeführt werden konnte, und welche auch wenig notharne Kinder besitzen. Auch die Städte, besonders Bern, sind sehr froh, ihre Kinder in Anstalten plazieren zu können. Von Seite größerer Gemeinden kommen aber höchst selten Anmeldungen zu Aufnahme von Kindern in die Armenerziehungsanstalten, oder wenn dies der Fall ist, so betrifft es meistens verdorbene Kinder, die nicht in solche Anstalten gehören. Wie Sie aus dem ausgetheilten Berichte entnommen haben, besteht denn auch von den in die Anstalten Rüeggisberg und Narwangen aufgenommenen Kindern mehr als der vierte Theil aus solchen, die eigentlich in Rettungsanstalten hätten Aufnahme finden sollen. Es ist deshalb auch um so leichter, diese Armenerziehungsanstalten in Rettungsanstalten umzuwandeln, wie Ihnen dies die Regierung an Platz der Errichtung ganz neuer Rettungsanstalten vorschlägt. Der Regierungsrath ist mit dem von der Grossrathskommission vorgelegten Entwurfe einverstanden, da er im Wesentlichen nicht von der Vorlage des Regierungsrathes abweicht. Bloß wünscht der Regierungsrath in der Ueberschrift die Einschaltung der Worte „und verwahrloste“ nach „bösgeartete“. Ich trage auf Eintritt und artikelweise Berathung an.

v. Büren, als Berichterstatter der Kommission. Bei der vorgerückten Zeit und bei den schwach besetzten Bänken will ich mich ebenfalls so kurz als möglich fassen, obwohl die Wichtigkeit des Gegenstandes es wohl rechtfertigen würde, einlässlicher über den Vorschlag Rechenschaft zu geben. Die von Ihnen niedergesetzte Kommission besteht aus drei Mitgliedern; eines derselben, Herr Dr. Schwab, war aber ver-

hindert, der gegenwärtigen Session beizuwohnen, infolge dessen die beiden andern Mitglieder, Herr Geissbühler und meine Wenigkeit, genötigt waren, einzige die Kommission zu bilden. Eine Änderung in ihrer Zusammensetzung hat überdies stattgefunden, daß das frühere Kommissionsmitglied, Herr Greub, infolge seines Austrittes aus dem Grossen Rath durch Herrn Geissbühler ersetzt worden ist. Es wäre sehr wünschbar gewesen, daß die Kommission vorher die Anstalten, um welche es sich handelt, hätte besuchen können; für Herrn Geissbühler, der erst in dieser Session zum Mitgliede der Kommission bestimmt worden, wäre dies aber rein unmöglich gewesen, und auch ich habe seit der letzten Session nicht die nöthige Zeit gefunden, Ausflüge auf die drei Seiten hin zu machen. Ueber das Historische hat bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die nöthigen Mittheilungen gemacht, und Sie haben erfahren, daß die Anstalten in Rüeggisberg und Narwangen schon im Jahre 1836 für Kinder von Landsägen gegründet, später aber in Armenerziehungsanstalten für den alten Kantonsteil überhaupt umgewandelt worden sind, daß ferner erst infolge der neuern Gesetzgebung eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Lendorf, sowie eine sogenannte Schülerklasse in Thorberg errichtet worden ist. Diese Anstalten genügen jedoch den nunmehrigen Verhältnissen nicht; als das neue Strafgesetzbuch in Kraft trat, war es geboten zu fragen, was für Vorkehren getroffen werden sollen, um den Bestimmungen derselben Genüge zu leisten. Während das Gesetz über die Armenanstalten von 1848 und das Armengezetz von 1857 der Rettungsanstalten zwar erwähnten, jedoch mehr nebenbei, hauptsächlich aber die Errichtung von Staatsarmenerziehungsanstalten vorschrieben, ist nun ein anderes Bedürfniß in den Vordergrund getreten, daßjenige für solche Kinder zu sorgen, welche durch das Gericht zu irgend welcher Strafe, hauptsächlich zu Enthaltungsstrafe, verurtheilt worden sind. Art. 46 des neuen Strafgesetzes sagt in seinem Schlussätze ausdrücklich: „Die ausgesprochenen Enthaltungsstrafen sollen, wenn möglich, in Anstalten, die ausschließlich für jugendliche Verurtheilte bestimmt sind, vollzogen werden.“ Auf dieser Basis glaubte nun die Kommission im Einverständniß mit dem Regierungsrath, es solle vor Allem aus darauf Bedacht genommen werden, daß die jugendlichen Verurtheilten mit den alten Straßlingen nicht in Berührung kommen: Die Schülerklasse von Thorberg solle dahinfallen, hingegen eigentliche Rettungsanstalten errichtet werden. Ganz von selbst bot sich der Weg dar, die bestehenden Staatsarmenerziehungsanstalten in solche Rettungsanstalten umzuwandeln. Als der Antrag des Regierungsrathes noch im Stadium der Entwicklung war, wurde er noch anderweitiger Prüfung unterlegt. Wie aus den Akten hervorgeht, wurden die Vorsteher der gegenwärtigen Anstalten in Rüeggisberg, Narwangen, Lendorf und Thorberg angefragt, und sie haben ihre Gutachten über die projektirte Maßregel abgegeben. Die Anstaltsvorsteher sind sämtlich mit der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregel nicht einverstanden; auch eine im Laufe des letzten September in Biel zusammengetretene Versammlung von Vorstehern von Armenerziehungsanstalten hat diese Frage behandelt und ist zum Schluße gelangt, die Umwandlung in Rettungsanstalten solle nicht stattfinden, sondern es sollen solche, so weit es das Bedürfniß erheischt, besonders errichtet werden; der Schluß der Eingabe dieser Versammlung lautet folgendermaßen: „Die Versammlung erhielt aus den Verhandlungen den Eindruck, es sollte mehr und umfassenderes für die sittlich entartete Jugend gethan werden. Eine Umwandlung von bestehenden, im Segen wirkenden Anstalten zu Erreichung dieses Zweckes würde aber den fühlbaren Mangel nur vergrößern, dem Uebelstände nicht abhelfen. Es könnte die Versorgung in Familien für sittlich entartete Kinder nur in seltenen Fällen entsprechen. Eine von Privaten gegründete, zweckentsprechend organisierte, gut geleitete und vom Staaate unterstützte Anstalt namentlich für Mädchen wäre wün-

schenswerth u. s. w." Ich glaubte dem Großen Rathé die gegen den Antrag des Regierungsrathes, der von der Kommission im Wesentlichen unterstützt wird, erhobenen Einwendungen mittheilen zu sollen; denn nur, wenn Sie diese kennen, werden Sie wissen, was Sie thun, nur dann werden Sie gehörig auf die Wichtigkeit der Schlußnahme aufmerksam gemacht, und die Frage wird erst dann richtig entschieden, wenn man die angebrachten Gegengründe kennt. Die Kommission hatte vor Allem aus die Hauptfrage, die Frage der Umwandlung der Armenerziehungsanstalten in Rettungsanstalten, zu prüfen; wir glaubten, diese Frage befahlen zu sollen. Mit Rücksicht auf die gemachten Einwendungen und mit Rücksicht auf unsere eigene Ueberzeugung glaubten wir indessen, einige der von der Regierung vorgeschlagenen Erwägungsgründe beseitigen zu sollen. Der Entwurf der Regierung sagt nämlich: „in Erwägung, daß infolge der durch die neue Armengegebung eingeführten bessern Erziehung der notharmen Kinder und infolge der Vermehrung der Privatarmenerziehungsanstalten die Erziehung unverdorbener armer Kinder durch den Staat nicht mehr ein absolutes Bedürfniß ist.“ Die Kommission ist zwar in gewisser Beziehung mit diesem Sache einverstanden, doch glauben wir, das Bedürfniß von Armenerziehungsanstalten bestehet immer noch, wenn auch etwas weniger als früher, allein die Rettungsanstalten seien ein weit dringenderes Bedürfniß. Diese seien vorzugsweise vom Staate zu errichten, weil es ausschließlich seine Aufgabe sei, die Verurtheilten unterzubringen, und die andern bösgearbeiteten, wenn auch nicht verurtheilten, schließen sich diesen an, weil für sie ebenfalls besondere Behandlung nothwendig sei. Die Erziehung unverdorbener armer Kinder hingegen bliebe dann allerdings besser und in erster Linie der Thätigkeit der Gemeinden und Privaten überlassen. Die Versorgung verwahrloster Kinder ist nun allerdings Aufgabe der Armenpflege der Gemeinden und Privaten, wenn aber in Kindern sich bereits der Keim entwickelt hat, schlechte Dinge zu begehen, so daß ihre Unterbringung auf gewöhnlichem Wege weder bei Privaten noch in den gewöhnlichen Armenerziehungsanstalten thunlich ist, indem man riskiren müßte, daß ein so bösgearbeitetes Kind auf die andern, mit denen es da zusammenleben würde, nachtheilig einwirkt, so ist es nothwendig, daß der Staat für solche Fälle sich vorzehe. Es kann ihm dieß um so eher zugemuthet werden, als es sich hier um eine polizeiliche Vorsorge oder da wo gerichtliche Urtheile vorliegen, um Exekution derselben handelt. Vor Allem aus muß dafür gesorgt werden, daß die Kinder nicht mit den erwachsenen Straflingen in Berührung kommen; eine Trennung der Straflinge sollte überhaupt in allen Anstalten stattfinden, welche auf Besserung hinarbeiten, wir wissen aber wohl, daß hievon im großen Ganzen bei den seihigen Zuständen unseres Gefängniss- und Buchthauswesens keine Rede ist. Für Kinder jedoch ist dieß ein noch gebieterischeres Bedürfniß. Zuerst müssen also die gerichtlich verurtheilten Kinder untergebracht werden; ihnen nahe steht eine andere Klasse, Diejenigen nämlich, bei denen zwar kein Urtheil vorliegt, deren böse Neigungen aber schon so entwickelt sind, daß eine außerordentliche Beaufsichtigung eintreten muß; es liegt im Interesse der Sicherheit ihrer Familien und des Kreises, dem sie angehören, daß sie in einer Anstalt untergebracht werden; auch hier liegt also mehr oder weniger ein polizeiliches Bedürfniß vor. Dieß, glaube ich, ist in erster Linie Aufgabe des Staates, das Andere aber, auch eine schöne, große und wichtige Aufgabe, nämlich die Versorgung armer Kinder, die vielleicht auch mehr oder weniger verwahrlost sind, aber nicht in jene beiden Kategorien geworfen werden können, ist Aufgabe der Gemeinden und der Privatwohlthätigkeit. Wenn ich nun mit der Regierung einverstanden bin, daß die gegenwärtigen Staatsarmenerziehungsanstalten zunächst für Kinder jener beiden Kategorien bestimmt und die Versorgung unverdorbener armer Kinder der Gemeinds- und Privatwohlthätigkeit zugewiesen werden soll,

dann glaube ich die Bemerkung machen zu dürfen, daß es wohl anstehen würde, der Privatwohlthätigkeit auch die ihr gebührende Aufmerksamkeit und Rücksicht zu schenken; denn sie kann und wird viel leisten, wie denn auch (wie sich aus den Akten ergibt) von kompetenter Seite das Urtheil abgegeben worden ist, daß die Privatwohlthätigkeit gesegnet wirkt, als die Staatsanstalten; ein Sache, der auch von der vorhin genannten Versammlung in Biel anerkannt worden ist. Fassen wir nun unsere betreffenden Staatsanstalten näher in's Auge, so erzeigt sich bereits ein gewisser Uebergang von dem System der einfachen Armenerziehungsanstalten zu demjenigen der Rettungsanstalten. Von Landorf und der Schülerklasse zu Thorberg ist hier natürlich nicht die Rede, sondern von den Armenerziehungsanstalten in Narwangen und Rüeggisberg. Von den in ersterer Anstalt untergebrachten 54 Knaben sind 16 derart, daß sie vom Vorsteher bezeichnet wurden als angethan, um sofort in eine Rettungsanstalt versetzt zu werden, und von den 52 Schülerinnen in Rüeggisberg befinden sich 13 im gleichen Falle. Ob es zweckmäßig ist, eine Vermischung unverdorbener mit bösgearbeiteten Kindern auf die Länge fortzudauern zu lassen, mögen Sie selbst beurtheilen; ich weiß wohl, daß die Bemerkung gemacht werden kann, es gebe nicht nur einen Einfluß der Schlimmen auf die Bessern, einen verderblichen, sondern auch einen der Bessern auf die Schlimmen, einen guten Einfluß, der nicht minder fühlbar sei. Wenn man auf das Letztere bauen dürfte, so wäre dieß eine Auflösung, das ganze System der Anstalten zu ändern, so zwar, daß eine Mischung der Schlimmen mit den Bessern ganz eigentlich gesucht würde, indem dieser bessere Einfluß sich als eines der allerbesten Besserungsmittel, die uns zu Gebote stehen, geltend machen würde. Ich möchte dieß nicht ganz bestreiten; denn ein solcher besseren Einfluß kann allerdings stattfinden, wie ja überhaupt in allen diesen Anstalten ein Einfluß des Guten geltend gemacht werden muß, wenn es Besserungsanstalten sein sollen. Wir dürfen jedoch diese vorhin angeführte Anwendung nicht ohne Besorgniß annehmen, denn bei einer solchen Vermischung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß umgekehrt der schlimme Einfluß sehr gefährlich ist. Wenn die Kommission glaubt, es sollen Rettungsanstalten an Platz der Erziehungsanstalten treten, und es dürfe nicht das Prinzip der Vermischung aufgestellt werden, erkennt sie doch gar wohl, daß eine Umwandlung nicht anders möglich ist, als in der Weise, daß man die gegenwärtigen Verhältnisse noch einige Zeit fortzudauern läßt; denn man wird die jetzt in den Armenerziehungsanstalten aufgenommenen Kinder nicht plötzlich wegstoßen können, um sofort eine Lieferung bösgearbeiteter Kinder aufzunehmen, sondern es muß ein Uebergang da sein. Es war der Kommission nicht ganz klar, wie die Sache sich machen wird, davon aber mußte sie sich überzeugen, daß es nicht möglich ist, von vornherein vorzuschreiben, so und so soll es gehen; wir glaubten, es sei Sache der Vollziehung, dieß in zweckmäßiger Weise auszuführen. Es ist dieß einer der Abänderungsanträge, welchen die Kommission stellt; der regierungsräthliche Entwurf sagt nämlich, die Umwandlung sei eine allmäßige, wir dagegen schlagen vor zu sagen, es sei Sache der Vollziehung, den Uebergang in zweckmäßiger Weise zu vermitteln. Wir glaubten ferner, das Verhältniß der Schülerklasse in Thorberg etwas anders regliren zu sollen, als die Regierung in ihrem Entwurf vorschlägt. Die Schülerklasse zu Thorberg kann nämlich nicht ganz beseitigt werden; sie soll vorerst fortbestehen für solche verurtheilte Straflinge, welche das 16. Altersjahr überschritten haben, aber noch nicht admittirt sind und daher als Schüler behandelt werden müssen. Ferner sollen Berücksichtigung finden solche Straflinge, die zur Zeit ihrer Verurtheilung das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben, deren Strafdauer sich aber über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt. Unter Umständen wäre es aber zweckmäßiger, solche Straflinge, statt in die Schülerklasse in Thorberg, in die Rettungs-

anstalten zu bringen und sie dort über das 16. Altersjahr hinaus bleiben zu lassen. Die Kommission beantragt deshalb, daß sich die Dauer des Aufenthaltes der Kinder in den Rettungsanstalten „in der Regel“ bis zum vollendeten 16. Altersjahr erstrecken soll, und in Übereinstimmung damit sind die Worte „in der Regel“ noch in einem andern Paragraphen in entsprechender Weise eingeschaltet worden. Ein Zusatz wird in Betreff des Kostgeldes vorgeschlagen. Endlich wird eine Änderung beantragt in Betreff des Verhältnisses des neuen Kantonsheils, indem man glaubte, die von der Regierung vorgeschlagene Fassung sei zu weitgehend und könne nicht eingeübt werden. Alles dies erwähne ich hier nur kurz, um darauf aufmerksam zu machen; die nähere Erörterung gehört in die artikelseiweise Behandlung. Ich schließe mich Namens der Kommission dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes auf Eintreten in den Entwurf und artikelweise Berathung desselben an. Zum Schlusse erwähne ich nur, daß wenn allfällig aus der Mitte der Versammlung wesentlich Werth darauf gelegt wird, daß die bestehenden Armenerziehungsanstalten in Rüeggisberg und Narwangen als solche nicht aufgehoben werden sollen, und man glaubt, die betreffenden Bezirke seien bereit, dieselben vom Staat zu übernehmen und als Bezirksarmenanstalten fortzuführen, wie eine solche bereits in Trachselwald besteht, so können zwischen der ersten und zweiten Berathung des vorliegenden Gesetzes bezügliche Anerbieten an den Staat gestellt werden. Für diesen bliebe dann aber die Schwierigkeit der Auffindung einer passenden Lokalität für die Errichtung von neuen Anstalten. Man könnte die Anstalt in Landorf kaum vergrößern, eine zu große Rettungsanstalt ist nicht zweckmäßig, es wäre dies wohl nicht das richtige Mittel. Ob eine Filiale im schattigen Landorf errichtet werden könnte, kann ich nicht sagen. Untersucht ist die Frage nicht, allein es könnte nachgeholt werden, wenn vor der zweiten Berathung bezügliche Anerbieten einlangen. Die Kommission glaubt indeß, es sei nicht so große Bereitwilligkeit von den Bezirken zu Übernahme der bestehenden Anstalten in Narwangen und Rüeggisberg vorhanden, sie stellt deshalb in dieser Beziehung keinen Antrag, sondern will gewärtigen, ob im Großen Rathé selbst solche Stimmen sich erheben und Unterstützung finden.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir eine Ordnungsmotion zu stellen. Ich könnte einfach sagen, ein so hochwichtiges Gesetz sollte nicht am letzten Tage einer Session bei immer leerer werdenden Bänken behandelt werden, da indessen meine Ordnungsmotion dahin geht, daß neue Untersuchungen vorgenommen werden sollen, so erlaube ich mir, auch etwas näher auf die Sache einzutreten. Ich glaube, das ganze Gesetz beruhe auf zwei falschen Prämissen, welche Sie in dem Eingang des regierungsräthlichen Gesetzesentwurfs finden. Im Entwurfe der Kommission sind dieselben nicht enthalten. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat bereits erwähnt, sie habe den Erwägungsgründen des Regierungsrathes nicht beipflichten können, sie hat aber doch den aus den gleichen Erwägungsgründen gezogenen Schlusfolgerungen beigestimmt; denn in Wirklichkeit ist die Kommission mit der Regierung so ziemlich einverstanden. Eine der beiden Prämissen beurtheilt den Zustand des Landes zu günstig; es heißt nämlich, daß durch Dasselbe, was für die Notharmpflege geschehe, sowie durch die Vermehrung der Privatarmenanstalten hinlänglich für die Erziehung armer Kinder gesorgt sei, so daß die Beibehaltung der Staatsarmenerziehungsanstalten nicht mehr nothwendig sei. Wer ein wenig in der Armenpflege bewandert und z. B. Mitglied einer Spendkommission oder eines Gemeinderathes ist, weiß, wie es mit der Versorgung der notharmen Kinder geht und kann dem Optimismus der Regierung nicht beistimmen. Was thut die Armenpflege für die notharmen Kinder? Sie vertheilt sie auf die Höfe und macht sogenannte Hofkinder aus ihnen. Einem

Kinde, das in einen großen Hof zu einer rechtschaffenen Familie kommt und von ihr wie ein eigenes Kind gehalten ist, geht es wohl. Wie werden aber eine große Zahl Hofkinder verdingt! Alle Jahre einmal, wenn der Armeninspektor kommt, um seine Inspektion abzuhalten, findet er die Kinder ordentlich gekleidet, wenn er aber in der Zwischenzeit hingehet, findet er sie manchmal in einem traurigen Zustande. Ich weiß wohl, daß der Gemeinderath für die gute Unterbringung der Kinder sorgen soll, hier kann man aber oft sagen: Noth bricht Eisen. Wenn man eben keine ordentlichen Leute findet, um ihnen die Kinder anzubauen, so ist man genötigt, sie da unterzubringen, wo man kann. Ich darf wohl so reden; denn Sie können sich aus dem Verwaltungsberichte des Regierungsrathes überzeugen, daß meine Wohnstättengemeinde Muri zu den Gemeinden gehört, welche die größten Kostgelder bezahlen. Wir sparen also an den Kindern nicht, und doch ist für viele von ihnen, obschon wir für keines weniger als Fr. 108 bezahlen, oft sehr schlecht gesorgt. Es ist also nicht richtig, wenn man glaubt, die Staatsarmenerziehungsanstalten seien nicht mehr nötig. Ich frage alle diejenigen Mitglieder, welche in Gemeinderäthen sitzen, ob diese nicht oft sehr froh gewesen, wenn sie ein Kind in Rüeggisberg oder Narwangen unterbringen konnten. Wir haben schon manches Kind dort gehabt und ich bin stets von der Ansicht ausgegangen, sie seien dort am besten versorgt. Ich gebe allerdings zu, daß es für ein Kind noch besser ist, wenn es in die richtige Familie gebracht wird, eine solche kann aber eben sehr häufig nicht gefunden werden. Da ist es daher für die armen Kinder eine große Wohlthat, wenn der Staat nicht nur für die Erziehung solcher Kinder sorgt, die schon auf dem Wege des Verderbens sind und bereits Verbrechen begangen haben. Ein Kind, das schon so frühe bestraft wird, ist sehr schwer auf gute Wege zu bringen, während ein armes Kind, das sich noch kein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, ein nützlicher Staatsbürger werden könnte, wenn Sie, meine Herren, ihm geben, was Sie versprochen haben. Die Regierung glaubt, durch das vorliegende Gesetz werde nur der § 32 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 abgeändert und theilweise aufgehoben, dies geschieht aber auch mit § 8. Derselbe sagt nämlich: „Die Versorgung der Notharmen geschieht 1) durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumdeten, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute; 2) durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admision unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindesmarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung; 3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder; 4) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften oder des Staates.“ Hier hat man also dem Volke geradezu versprochen, daß eines der Mittel, durch welches der Staat für Abhülfe der Armennoth sorgen werde, die Errichtung von Armenerziehungsanstalten sei. Was wird nun die Folge der Aufhebung der gegenwärtigen Armenerziehungsanstalten sein? Es wird geschehen, wovon ich jüngst bei einem andern Anlaß gesprochen habe, daß nämlich in Folge des Grundsakes der örtlichen Armenpflege bei uns die nämlichen Verhältnisse eintreten, wie in England, daß eine Gemeinde der andern die Armen zuschiebt, so daß Viele von diesen sagen können: „Wir haben keinen Ort mehr, da wir unser Haupt hinlegen können.“ Was ist hinsichtlich der Kinder in England geschehen? England besitzt auch Rettungsanstalten, und da kommt nicht selten der Fall vor, daß arme Eltern ihr Kind zu einem Diebstahl aufmuntern, damit es in eine Rettungsanstalt gebracht werde. Glauben Sie wirklich dadurch die Moral zu fördern, wenn im Kanton Bern ein unverdorbenes Kind nicht mehr in eine Anstalt aufgenommen, ein Kind aber, das gestohlen hat und verurtheilt worden ist, in einer solchen untergebracht und also den Eltern abgenommen wird, um bis zum 16. Jahre dort

zu verbleiben? Was entsteht da bei armen Eltern, die 7—8 Kinder, aber nicht für alle Brod haben, für ein Gedanke? Segen Sie die Eltern nicht der furchtbaren Versuchung aus, die Kinder zu einer verbrecherischen That zu veranlassen, damit sie in eine Rettungsanstalt aufgenommen und dort gut erzogen werden? Auf solche Weise bringen Sie Mutter- und Vaterliebe auf einen falschen Weg, so daß sie zur Verführerin an ihren eigenen Kindern werden kann. Ich möchte durchaus nicht, daß es hieße, im Kanton Bern haben nur verurtheilte, nur lasterhafte Kinder vom Staate eine Unterstützung zu erwarten, unverdorbene Kinder aber, denen nichts anflebt, werden der Armut überlassen. Darum will ich bei der im Armengesetz von 1857 ausgesprochenen Befreiung bleiben, und es ist durchaus nicht zu viel an den beiden Anstalten in Rüeggisberg und Narwangen. Wenn nun also die erste Prämissé, von welcher das Gesetz ausgeht, zu gut ist, so ist dagegen die zweite zu schlimm. Das Gesetz geht nämlich von der Ansicht aus, daß infolge der Einführung des neuen Strafgesetzbuches eine Menge Kinder verurtheilt und in Rettungsanstalten gebracht werden müssen. Das Gesetz über Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848 bestimmt, daß die Staatsarmenerziehungsanstalten für die Aufnahme von 200, und die Rettungsanstalten für die Aufnahme von 100 Kindern eingerichtet werden sollen. Das vorliegende Gesetz nimmt folglich bloß für Rettungsanstalten 300 Plätze in Anspruch, und man glaubt also, die Zahl der verurtheilten Kinder sei dermaßen im Zuwachs begriffen. Diese Ansicht thiele ich nicht, ich glaube und hoffe, daß sie eine irrite sei. Auch haben, wie ich hörte, bis jetzt bloß 7 Verurtheilungen stattgefunden. Man stellt sich also die Sache viel schlimmer vor, als sie wirklich ist. Mein Antrag geht daher dahin, die Regierung möchte nochmals in Überlegung ziehen, ob dem Bedürfniß einer Vermehrung der Plätze in den Rettungsanstalten nicht auf einem andern Wege, d. h. ohne Aufhebung der Armenerziehungsanstalten von Narwangen und Rüeggisberg Rechnung getragen werden könne. Ich will nun mit einigen Worten andeuten, wie ich glaube, daß die Sache möglich sei. In Rüeggisberg sind, wie der dortige Vorsteher in seinem Berichte sagt, unter 52 Schülerinnen 13 angethan, um in Rettungsanstalten aufgenommen zu werden. Ich gebe aber zu bedenken, von wie kleinen Bußfällen, von Denunziationen u. s. w., es abhängt, ob ein solches Kind einer Rettungsanstalt oder einer Armenerziehungsanstalt zugeführt werden solle. Ich nenne eine Erziehungsanstalt für vornehme junge Leute, Hofwyl, wo ich selbst war. Glauben Sie etwa, es seien dort Alle Engel gewesen und es habe nicht auch verwahrloste Knaben darunter gegeben, die genascht, Vogelnestern ausgenommen, Thiere gequält haben? Wenn diese nicht in eine Rettungsanstalt gebracht wurden, so hing es davon ab, daß keine Anzeige erfolgte. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Contagion des Guten ebenso stark ist, wie diejenige des Übelns. Beides färbt an, das Böse kriegt Farbe vom Guten und das Gute vielleicht ein wenig vom Bösen. Ich kann in dieser Beziehung dem Herrn v. Büren, da er den Grad eines Obersten bekleidet, kein besseres Beispiel zitiren, als den Feldmarschall Wellington. Wenn man nämlich von der Abschaffung der körperlichen Strafe, der sogenannten neuenschwänzigen Peine, der Engländer redete, sagte er, die körperliche Strafe könne im englischen Heere nicht abgeschafft werden, weil diese Armee durch Freiwerbung besthebe, infolge dessen sie aus den verwegesten, wüthendsten Kerls zusammengesetzt sei, während in die konföderirten Armeen auch gutmütige, friedliche Soldaten hinkommen welche die Gestaltung der ganzen Armee mildern. Hier macht sich der Einfluß des Bessern auf das Böse geltend, weshalb eine konföderirte Armee nicht so strenger Strafen bedarf, wie eine nicht konföderirte. Ich berufe mich hier auch auf die Erfahrung des Herrn Schlegel, des Vorstehers der Armenerziehungsanstalt in Rüeggisberg, welcher sagt, er habe gar keine übeln Folgen von der Vermischung

der 13 bösearteten Kinder mit den übrigen wahrgenommen. Man hat auch von Thorberg gesprochen und bemerkt, es bleibe jedem, der dort gewesen, sein ganzes Leben hindurch ein Makel an; wird das nämliche nicht aber auch mit denjenigen Kindern der Fall sein, die sich in einer Rettungsanstalt befinden haben? Ich habe die tiefste Ueberzeugung, daß wir nichts Gutes machen, wenn wir einen Beschuß fassen, wonach der Kanton Bern nur noch für die verdorbenen, d. h. verurtheilten oder ganz verwahrlosten Kinder sorgen wird. Es hätte gerade den Anschein, als wollte man zu den recht verwachsenen Bäumen, die nie mehr gerade werden können, einen Stecken stecken, zu den hübschen kleinen Bäumchen dagegen nicht, wodurch sie nach und nach auch verwachsen. Ich stelle also den Antrag, es sei der Entwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen zur Untersuchung der Frage, ob nicht dem Bedürfnisse einer Ausdehnung der Rettungsanstalten in anderer Form, d. h. ohne Aufhebung der Armenerziehungsanstalten von Narwangen und Rüeggisberg, entsprochen werden könne.

G e i s b ü h l e r, Mitglied der Kommission. Das von Herrn v. Gonzenbach Angebrachte ist mehr oder weniger bereits auch in der Kommission besprochen worden. Man will nicht darauf ausgehen, die gegenwärtigen Armenerziehungsanstalten in ihrem Wesen gänzlich aufzuheben, sondern es handelt sich um die Errichtung von Rettungsanstalten. Eines von Beiden muß geschehen: entweder müssen nämlich neue Rettungsanstalten freiert werden, in welchem Falle also die gegenwärtigen Armenerziehungsanstalten fortbestehen würden, oder es müssen letztere, wie der Regierungsrath und die Kommission dies vorschlagen, in Rettungsanstalten umgewandelt werden. Die Kommission glaubte, es sei, namentlich mit Rücksicht auf unsre finanziellen Verhältnisse, besser, eine Umwandlung in Rettungsanstalten vorzunehmen, statt solche Anstalten neu zu errichten. Ich gebe zu, daß wir uns irren können, doch ist nicht zu verkennen, daß seit Erlassung des Armengesetzes vom Jahre 1857 eine gewisse Veränderung in Betreff der Armenerziehungsanstalten eingetreten ist; dies wird mir Niemand, der die Sache wenigstens näher kennt, bestreiten können. Diese Veränderung hat namentlich auch unsre Gegend betroffen, besonders bezieht sich dies auf das Kostgeld. Die Anstalt in Trachselwald fordert das kleinste Kostgeld, nämlich früher bloß Fr. 45; so wenig verlangt keine Anstalt des ganzen Kantons. Wir sind indessen in die Lage gekommen, das Kostgeld von Fr. 45 auf Fr. 60 zu erhöhen, indem sonst der Fortbestand der Anstalt in Frage gestanden wäre. Wir gebrauchten die Vorsicht, alle Gemeinden des Amtes über diese Kostgeldserhöhung anzufragen. Nicht alle Gemeinden haben eine Antwort eingesandt, diejenigen aber, welche es gethan, haben in ablehnendem Sinne geantwortet, indem sie sagten, sie können bei dem besten Willen nicht mehr thun, da sie oft schon nicht wissen, wo sie die Fr. 45 hernehmen sollen. Für die notharmen Kinder wird vom Staate ein Beitrag von Fr. 35 geleistet, dabei bestimmt aber das Gesetz, daß vor Allem aus die ältern Notharmen versorgt werden sollen, und wenn der für diese ausgezahlte Beitrag von Fr. 45 nicht ausreicht, so werden von den Fr. 35, die für die Kinder bestimmt sind, genommen. So kommen wir, wenigstens in unsrer Gegend, dahin, daß die Notharmenbehörden wenige Kinder einer Armenanstalt übergeben können. Uebrigens muß man anerkennen, daß die Erziehung auf den Höfen sich verbessert hat; es ist da Ordnung, eine gute Aufsicht und eine gute Verwaltung eingetreten, so daß seit Erlass des neuen Armengesetzes die Kinder dort gewiß besser gehalten sind, als früher. Mit Rücksicht hierauf glaubte ich, wir dürfen einmal probieren, die Staatsarmenerziehungsanstalten in dem Sinne, wie vorgeschlagen wird, umzuwandeln. Damit ist nicht gesagt, daß der Staat später nicht wieder solche Anstalten errichten kann. Das gemischte System, auf welches Herr v. Gonzenbach hingewiesen hat, kann ich durchaus nicht befür-

worten, und ich muß davor warnen, bösgartete, verbrecherische Kinder mit solchen zu vermischen, die einen guten, sanften Charakter besitzen. Wir haben die Erfahrung hundertmal gemacht, daß ein einziges bösgartetes Kind im Stande ist, alle andern auf die eine oder andere Weise anzustechen. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes und der Kommission würden wir also drei Rettungsanstalten haben: eine in Rüeggisberg für Mädchen und zwei in Marwangen und Vandorf für Knaben. Ich glaube, diese Anstalten werden genügen, da das Verhältniß der unterzubringenden Mädchen zu den Knaben ungefähr $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$ ist. Uebrigens können, wie bereits bemerkt worden ist, zwischen der ersten und zweiten Berathung immer noch Studien gemacht werden. Auf die Rapporte der Vorsteher der Staatsarmenanstalten möchte ich nicht so großes Gewicht legen; sie machen stets schöne Berichte, es ist aber nicht gesagt, daß die Sache sich immer so verhält. Man muß selbst dabei gewesen und mit den Verhältnissen genau bekannt sein, wenn man ein richtiges Urtheil abgeben will. Die Umwandlung in Rettungsanstalten ändert übrigens an der Sache selbst nicht viel; man wird eben verbrecherische Kinder in dieselben aufnehmen, indessen bleibt es dem Regierungsrathe vorbehalten, unter Umständen auch nicht-verurteilte, doch immerhin bössartige Kinder in dieselben zu versetzen. Herr v. Gonzenbach steht ein, daß bei der Aufnahme von Kindern in Armenerziehungsanstalten eine Hauptbedingung die ist, daß die Kinder nicht fränkeln, sondern gesund und munter und also auch gut geartet sind. Solche Kinder werden aber überall gerne aufgenommen, weshalb bei unserer Anstalt auch nicht mehr ein so großer Andrang wie früher stattfindet. Eine Zeit lang war die Anstalt sehr beansprucht; es wurden uns sogar Fr. 6—700 Kostgeld von außenher geboten, wir wollten aber nicht darauf eintreten, um die Anstalt ihrem Zwecke nicht zu entfremden, da es sich nicht um ein armes, sondern um ein reiches Kind handelte. Daß eine Anstalt zur Unterbringung von verbrecherischen Kindern ein Bedürfniß ist, hat bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes nachgewiesen; es sind ja auch in diesem Jahre bereits mehrere Fälle von Verurtheilungen von Kindern vorgekommen. Durch die vorgeschlagene Umwandlung werden die Armenerziehungsanstalten ihrem Zwecke durchaus nicht entfremdet; denn es wird immerhin eine Versorgung armer Kinder stattfinden. Wenn wir Hoffnung haben können, daß die finanziellen Verhältnisse des Kantons sich später wieder bessern, so steht der Wiedereröffnung der Staatsarmenerziehungsanstalten nichts entgegen; jetzt aber, wo Rettungsanstalten nothwendiger sind, sehe ich nicht ein, warum die Umwandlung in solche nicht geschehen sollte. Ich stimme daher zu dem Antrage der Kommission.

Kummer, Erziehungsdirektor. Ich begreife sehr wohl, daß es Herrn v. Gonzenbach wehe thut, die Armenerziehungsanstalten eingehen und an ihrem Platze Rettungsanstalten errichten zu sehen. So groß wird aber das Uebel nicht sein, wie man aus seiner Darstellung schließen sollte; denn wenn auch der Staat keine Armenerziehungsanstalten mehr hat, so bestehen immerhin noch solche Anstalten, in denen arme gutgeartete Kinder untergebracht werden können. Man kann daher nicht sagen, Kinder können nach Annahme des vorliegenden Gesetzes bloß dann noch in eine Anstalt aufgenommen werden, wenn sie böß geartet sind. Ich glaube auch nicht, daß durch Umwandlung der gegenwärtigen Armenerziehungsanstalten in Marwangen und Rüeggisberg in Rettungsanstalten zu viele Plätze für verwahrloste Kinder geschaffen werden. Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, es werden nur eigentlich verbrecherische und verurteilte Kinder in diese Anstalten aufgenommen werden, so ist die Zahl von 300 hoffentlich zu hoch gegriffen, bössartige Kinder, die sonst nirgends untergebracht werden können, gibt es aber mehr als 300 im Kanton, wie auch die Anstaltsvorsteher selbst

Tagblatt des Grossen Rathes 1867.

sagen. Ich begreife das Gefühl des Herrn v. Gonzenbach, mit der Zurückweisung der Angelegenheit an den Regierungsrath bin ich aber gleichwohl nicht einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil Dasjenige, was Herr v. Gonzenbach wünscht, in wiederholten Sitzungen des Regierungsrathes bereits berathen worden ist. Es haben drei Direktionen ihren Rapport abgegeben, und die Sache wurde immer wieder bald an diese, bald an jene Direktion zu neuer Untersuchung zurückgeschickt. Man sagte: die Frage muß gelöst sein, das Strafgesetzbuch verlangt die und die Anstalten. Da blieben nun noch zwei Alternativen: entweder Umwandlung der bisherigen Armenerziehungsanstalten in Rettungsanstalten, oder Erstellung neuer Rettungsanstalten unter Beibehaltung der gegenwärtigen Armenerziehungsanstalten. Die Regierung glaubte dem Großen Rathе das Einfachere, Wohlfeilere vorzuschlagen zu sollen, wenn aber der Große Rath weiter gehen will, wodurch allerdings die Privatthätigkeit etwas gelähmt würde, so wird die Regierung nicht opponiren, von sich aus durfte sie diesen Vorschlag aber nicht machen.

Furer. Das vorliegende Gesetz ist wichtiger, als es den Anschein hat. Was der Herr Berichterstatter der Kommission für dasselbe angebracht, hat viel für sich, aber auch das von Herrn v. Gonzenbach Angebrachte ist in vielen Beziehungen berechtigt. Vor Allem aus theile ich die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, daß dieses Gesetz hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß das Armengesetz Armenerziehungsanstalten verlangt, noch zu näherer Prüfung und Untersuchung an die Regierung zurückgewiesen werde. Dagegen stimme ich mit Demjenigen, was Herr v. Gonzenbach in Betreff der Versorgung der notharmen Kinder gesagt hat, nicht überein. Er hat bezüglich der auf die Höfe vertheilten Kinder gleichsam Klage geführt. Ich war für das Armengesetz, und ich habe mich seit dessen Erlassung in verschiedenen Gemeinden überzeugt, daß wenn es irgendwie ein Fortschritt war, es ein solcher war in Betreff der auf die Höfe vertheilten Kinder. Ich weiß nicht, wie es in dieser Beziehung in Bern und in der Umgegend Berns geht. Wenn man die notharmen Kinder den ärmlisten Leuten gibt, wo sie Hunger leiden müssen, so ist dies traurig genug, in unserer Gegend befolgt man aber einen ganz andern Grundsatz. Man überläßt die Kinder nämlich nur denjenigen Leuten, die sich darüber ausweisen können, daß sie die Kinder ordentlich zu erziehen im Stande sind. Wenn die Kinder vorgestellt werden, so werden sie, und zwar nicht in Gegenwart der Verpfleger, gefragt, ob die vorgewiesenen Kleider die ihrigen seien u. s. w. Das braucht jedoch Zeit, man muß sie aber nicht sparen und das Reglement vollziehen. Schon oft haben Verpfleger gesagt, sie können ihre eigenen Kinder nicht kleiden, wie sie die Hofkinder kleiden müssen. Ich behauptete, daß die Erlassung des Armengesetzes gut war, dabei ist aber eben der Vollzug eine Hauptfache. Ich stelle den Antrag, die Sache heute nicht zu behandeln, sondern auf die künftige Sitzung zu verschieben, damit sie zu einer Zeit behandelt werden kann, wo mehr Mitglieder anwesend sind.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Furer 61 Stimmen.
Dagegen 33 "

Hierauf wird auf den Antrag der Militärdirektion und des Regierungsrathes dem provisorisch auf ein Jahr ernannten Herrn Oberinstrukturor Fr. Mezener der Grad eines Oberstleutnants ertheilt.

Naturalisationsgesuch

für die Geschwister Louise und Rudolf Manspach von Bözberg, Kanton Aargau, wohnhaft in Narmühle, erstere als Primarlehrerin, letzterer als Buchbinder, reformirter Konfession und unverheirathet, denen das Ortsburgerrecht von Lützenthal zugesichert ist, und die vom Regierungsrath empfohlen sind.

Abstimmung für Beide.

Für Willfahr	92 Stimmen.
" Abschlag	3 "

Die Petenten sind demnach mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisiert.

sehr günstiges bezeichnet werden. Ein ähnliches Verhältnis ist vorhanden bezüglich des Schlossspeichers; denn auch da übersteigt das Kaufangebot die Grundsteuerschätzung und den Neinertrag. Die Kaufangebote auf die andern Grundstücke erreichten dagegen die Grundsteuerschätzung nicht, so daß die Domänendirektion den Verkauf derselben nicht beantragen zu sollen glaubte. Es muß nun noch die Frage in Betracht gezogen werden, ob der Verkauf der Scheune gerechtfertigt sei, wenn nicht alles Land veräußert werde. Die Direktion glaubte diese Frage noch von einem landwirthschaftlichen Experten untersuchen lassen zu sollen. Derselbe, Herr König von Bettewyl, sprach sich in seinem Gutachten unbedingt für den Verkauf aus, da ja das übrige Land nur stückweise verpachtet werden könne, und daher die Beibehaltung der Scheune, die ohnehin zu groß sei für die Domäne, nicht nothwendig sei. Ich empfehle Ihnen im Namen des Regierungsrathes die Annahme der von demselben vorgelegten Anträge.

Dieselben werden ohne Einsprache vom Großen Rath genehmigt.

Berträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Veräußerung eines Theiles der Schlossdomäne in Fraubrunnen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei dieser Behörde die Ermächtigung zum Verkauf und dem Abschluß der Kaufverträge zu ertheilen

- a. für die Schlossscheune mit Scheuermatte mit Johann Messer, Müller, für sein höchstes Angebot von Franken 30,000, und
- b. für den Speicher mit Rudolf Marti, Gastwirth in Fraubrunnen, um sein Angebot von Fr. 2000, — Beides nach den Bedingungen der Steigerung vom 20. Februar 1867.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Fraubrunnen eine Domäne, die außer den eigentlichen zu öffentlichen Zwecken benutzten Schloßgebäuden noch eine sehr große Scheune, einen Speicher und circa 30 Jucharten Land umfaßt. Das Land ist in verschiedenen Stücken vertheilt, wovon das größte, die sogenannte Bangerten, mit 10 Jucharten an die Schloßgebäude anstößt. Die Liegenschaften waren bis jetzt nicht zusammen, sondern parzellirt verpachtet, der größte Theil des Grundbesitzes, sowie die Schlossscheune befand sich indessen in der Hand eines einzigen Pächters. Mit Ende des vorigen Jahres war die Pacht für die Schloßgüter ausgelaufen, und da für die Scheune ein bedeutendes Kaufangebot eingereicht worden war, so ermächtigte der Regierungsrath die Domänendirektion, mit der Pachtsteigerung auch eine Probekaufsteigerung zu verbinden. Das Ergebniß derselben war folgendes: Auf die Schlossscheune mit Scheuermatte, 4 Jucharten und 8210 □' wurde Fr. 30,000 geboten. Die Grundsteuerschätzung beträgt " 19,840 so daß das Kaufangebot diese um Fr. 10,160 übersteigt. Der Jahreszins der gebotenen Kaufsumme beträgt à 4 % Fr. 1,200 Pachtweise wurde nur geboten Fr. 350 Nach einer durchschnittlichen Berechnung der letzten zehn Jahre beließen sich die Unkosten, wie Baukosten, Steuern &c., jährlich auf ungefähr " 100 so daß bei der Veräußerung der Neinertrag Fr. 950 mehr betragen wird, als bei einer Verpachtung. Das Ergebniß muß somit vom finanziellen Standpunkte aus als ein

2) Ankauf der untern Stauffenweide zum Hirschwendiwalde in der Gemeinde Röthenbach.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Große Rath möchte den mit Samuel Aebersold im Aspi, im Buchholterberg und seinen sechs Mithästen für Fr. 23,500 abgeschlossenen Kaufvertrag vom 11. Dezember 1866 genehmigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um den Ankauf eines größern Weidkomplexes, der mit der Zeit in Wald umgewandelt werden soll. Es ist im Großen Rath wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Forstdirektion suchen möchte, sich einerseits durch Liquidation und Verkauf kleinerer Waldparzellen die nöthigen Kapitalien zu verschaffen, um anderseits wieder Weiden zum Zwecke der Aufforstung und Ergänzung des Waldareals in anderer Richtung anzukaufen. Bei der Aufnahme des Wirtschaftsplanes über die freien Staatswaldungen sind 36 Waldparzellen ausgeschieden worden, die so klein sind, daß die Hut- und Verwaltungskosten den Ertrag derselben vollständig absorbierten. Dagegen sucht der Staat durch den Ankauf von Weiden in höher gelegenen Gegendern das Waldareal zu vermehren und die durch den Verkauf kleiner Waldparzellen erworbenen Gelder zum Ankauf solcher Weiden zu genanntem Zwecke zu benützen. Ein solcher Anlaß bot sich nun im Amtsbezirk Signau dar in dem Ankauf der untern Stauffenweide, welche an den dem Staaate gehörenden Hirschwendiwald anstößt. In diesem Walde ist der betreffende Weidbezirk weidberechtigt, während ersterer für seine Holzexploitation nur ein beschränktes Winterwegrecht besitzt, das bei nassen schneelosen Wintern nicht einmal benutzt werden kann, so daß schon Holz im Walde nicht abgeführt werden konnte. Schon aus diesen Gründen ist der Ankauf der genannten Alp wünschbar, und es wurde ein Kaufvertrag um Fr. 23,500 abgeschlossen. Rechnet man den Werth des durch den Vertrag abgelösten Weiderechtes, der Last der Bäunung und des durch den Kauf geöffneten freien Wegrechtes, sowie den Werth des auf der circa 100 Jucharten großen Alp stehenden Holzes von dieser Summe ab, so kommt die Jucharte auf Fr. 153. 25 zu stehen, ein Preis, der die Aufforstung als lohnend erscheinen läßt. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher die Ratifikation des vorliegenden Kaufvertrages.

Vom Großen Rath ohne Widerspruch genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Herr Präsident. Es liegen nun noch einige Strafnachlaßgesuche vor. Bei diesem Anlaß spreche ich den Wunsch aus, daß die Regierung die Strafanstaltsvorsteher anweisen möchte, allfällige Strafnachlaßgesuche wenigstens acht Tage vor der Großenrathssitzung einzugeben, damit dieselben etwas mit Mühe behandelt werden können und nicht so hastig erledigt werden müssen, wie dies gewöhnlich im Regierungsrath und auch hier geschieht. Es ist unangenehm, wenn die Geschäfte so tropfenweise an den Großen Rath gelangen, wie dies bis dahin geschehen ist; ein Strafnachlaßgesuch ist sogar erst diesen Morgen eingereicht worden.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird erlassen:

Dem Peter Kühni der letzte Viertel seiner zweijährigen Buchthausstrafe.

Dagegen werden, nach Beseitigung einer Ordnungsmotion auf Verschiebung, entgegen dem Antrage des Regierungsrathes, aber in Übereinstimmung mit der Justizdirektion, die Gemeinderäthe Johann Müller und Johann von Känel von Reichenbach mit ihrem Strafumwandlungsgesuche abgewiesen.

Abstimmung für Letztere durch Ballotiren.

Für Willfahr	11 Stimmen.
" Abschlag	84 "

Der Herr Präsident theilt noch mit ein Schreiben des Herrn Dr. Schneider, vom 23. diesj., wodurch derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathen erklärt.

Hievon wird im Protokolle Vormerkung genommen und dem Herrn Dr. Schneider in üblicher Weise Anzeige gemacht.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathen genehmigt, und sodann vom Herrn Präsidenten die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch mehrerer Gemeinden, betreffend die Korrektion der Steffisburg-Schwarzeneggstraße, vom 13. Februar 1867.

Gesuch aus dem Amtsbezirk Interlaken, betreffend die Böni-

gen-Iseltwaldstraße, vom 20. Februar.

Eingabe der Alliance évangélique du Jura bernois, betref-

fend die Aufstellung selbstständiger Civilregister, vom

2. März.

Eingabe der Gemeinde Schwadernau, betreffend Schwellen-

vorschußnachlaß, vom 4. März.

Naturalisationsgesuch von J. B. Mandrino in Zürich, vom

4. März.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Brügg, vom 11. März.

Steuerbußnachlaßgesuch von Johann Schwab zu Täuffelen,

vom 11. März.

Vorstellung von J. Fr. Bläuer, betreffend Errichtung eines Dienstmännnerinstitutes, vom 15. März.

Strafnachlaßgesuch von Johann v. Känel und Johann Müller, vom 15. März.

Vorstellung der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern, betreffend Herstellung eines neuen Kantons-
spitals, vom 18. März.

